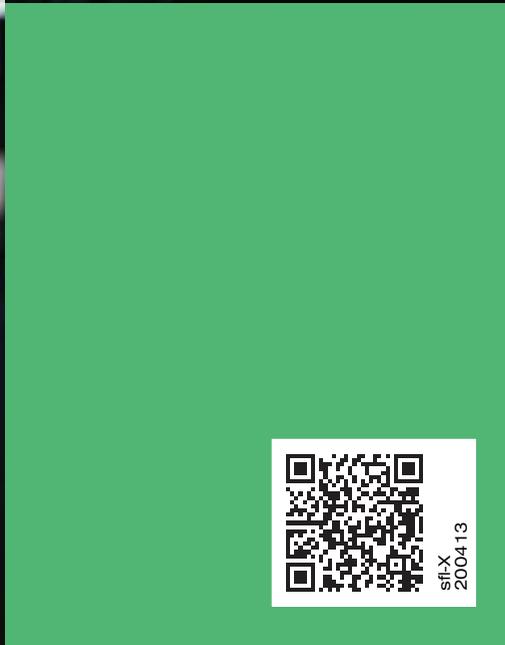


# „HÜTET DIE HERDE GOTTES“

(1. PETRUS 5:2)





sf-X  
200413

# **„HÜTET DIE HERDE GOTTES“**

**(1. PETRUS 5:2)**

**April 2020**

**DIESES BUCH WURDE AUSGEGEBEN AN**

---



**Dieses Buch ist nicht zum Verkauf bestimmt.**

**Unser gottesdienstliches Werk wird weltweit  
durch freiwillige Spenden finanziert  
(siehe dazu auch [donate.jw.org](https://donate.jw.org)).**

Die verwendete Bibelübersetzung ist, wenn nicht anders angegeben,  
*Die Bibel. Neue-Welt-Übersetzung.*

„Hütet die Herde Gottes“ (1. Petrus 5:2)  
“Shepherd the Flock of God”—1 Peter 5:2  
Auflage April 2020

German (*sfl-X*)

© 2020

WATCH TOWER BIBLE AND TRACT SOCIETY OF REPUBLIC OF KOREA,  
INCORPORATED ASSOCIATION

ISBN 978-3-95620-258-2 (Softcover)

ISBN 978-3-95620-418-0 (PDF)

Druck und Verlag:

© Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft, Selters/Ts.

Made in Germany

# Inhaltsverzeichnis

---

THEMA	KAPITEL
VORWORT	
ALS ÄLTESTENSCHAFT ZUSAMMENARBEITEN .....	1
VERSAMMLUNGSDIENSTKOMITEE .....	2
KOORDINATOR DER ÄLTESTENSCHAFT .....	3
SEKRETÄR .....	4
DIENSTAUFSEHER .....	5
WACHTTURM-STUDIENLEITER .....	6
PREDIGTDIENSTGRUPPENAUFSEHER .....	7
ERNENNUNG UND STREICHUNG	
VON ÄLTESTEN UND DIENSTAMTGEHILFEN .....	8
PIONIERE .....	9
KREISAUFSEHER .....	10
ÄRZTLICHE BEHANDLUNG UND ERKRANKUNGEN .....	11
BEURTEILEN, OB EIN RECHTSKOMITEE GEBILDET WERDEN MUSS .....	12
PORNOGRAFIE .....	13
KINDESMISSHANDLUNG	
UND KINDESMISSBRAUCH .....	14
EINE RECHTSKOMITEEVERHANDLUNG VORBEREITEN .....	15

---

# Inhaltsverzeichnis

---

THEMA	KAPITEL
ABLAUF EINER RECHTSKOMITEEVERHANDLUNG .....	16
BERUFUNGSVERHANDLUNG .....	17
VERLASSEN DER GEMEINSCHAFT .....	18
WIEDERAUFNAHMEN .....	19
ZUSAMMENKÜNFTE .....	20
KÖNIGREICHSSÄLE .....	21
SCHRIFTVERKEHR UND AUFZEICHNUNGEN .....	22
PREDIGTDIENST .....	23
MEHRSPRACHIGE GEBIETE .....	24
HIRTENTÄTIGKEIT .....	25
KATASTROPHEN UND NOTFÄLLE .....	26
HOCHZEITEN .....	27
GEFÄNGNISSE .....	28
RECHTLICHE ANGELEGENHEITEN .....	29
ANHANG	
A. ARBEITEN AN KÖNIGREICHSSÄLEN	
INDEX	

---

# Vorwort

---

- 1.** Als Älteste habt ihr die wichtige und ernste Verantwortung, „die Herde Gottes, die euch anvertraut ist“, zu hüten und eure Brüder und Schwestern mit zutreffender theokratischer Anleitung zu versorgen (1. Pet. 5:2, 3). Älteste müssen biblische und theokratische Anweisungen möglichst schnell finden können, damit allen geholfen wird, „in demselben Gedankengang völlig vereint“ zu bleiben (1. Kor. 1:10). Diese Publikation soll genau das ermöglichen. Deshalb freuen wir uns, sie euch zur Verfügung zu stellen.
- 2.** Dieses Buch behandelt die meisten Bereiche der Tätigkeit von Ältesten. Manchmal wird es aber nötig sein, anderswo theokratische Anleitung zu suchen, zum Beispiel im Buch *Organisiert, Gottes Willen zu tun* sowie in Formularen und Briefen des Zweigbüros. Achtet auf Änderungen, um stets auf dem Laufenden zu sein. Stellt sicher, dass ihr die aktuelle Ausgabe des Buchs verwendet. Zusätzliche spezielle Anweisungen für euer Zweiggebiet findet ihr in der *Ergänzung zu „Hütet die Herde Gottes“* (1. Petrus 5:2). Bitte tragt in eurem Exemplar entsprechende Verweise auf die *Ergänzung zum „Hütet“-Buch* ein.
- 3.** Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt (Copyright) und vertraulich. Sie steht jedem Ältesten zur Verfügung. Wird ein Ältester gestrichen, sollte er die Publikation dem Versammlungsdienstkomitee geben, damit sie vernichtet wird. Auch sollte er alle seine elektronischen Kopien löschen. Ein Ältester, der die Versammlung wechselt und zur Wiederernennung empfohlen wird, kann seine Publikation behalten.
- 4.** Wir beten darum, dass euch diese Publikation eine wertvolle Hilfe ist, die Schafe so zu hüten, wie Jehova Gott und Jesus Christus es tun (Joh. 10:11; Eph. 5:1; 1. Pet. 2:21, 25; 5:4). Stellt keine starren Regeln für die Versammlung auf, sondern haltet euch an biblische Grundsätze und die Anleitung der Organisation Jehovas (2. Kor. 1:24).

# Als Ältestenschaft zusammenarbeiten

---

	Absatz
<b>Verantwortlichkeiten</b> .....	2
<b>Ältestensitzungen</b> .....	3-11
Termine .....	4
Punkte für die Tagesordnung .....	5, 6
Tagesordnung aufstellen und verteilen .....	7
Ablauf .....	8-11
<b>Dem Frieden nachjagen</b> .....	12, 13

---

**1.** Jehova hat Jesus Christus als das Haupt der Christenversammlung eingesetzt (Eph. 1:22, 23; Offb. 1:20). Jesus als Haupt der Versammlung anzuerkennen führt zu guter Zusammenarbeit und zur Einheit in der Ältestenschaft. Ihr ordnet euch Christus als Haupt unter,

- (1) indem ihr euch bemüht, biblische Gesetze und Grundsätze zu verstehen und anzuwenden (Joh. 7:16-18; Eph. 5:17);
- (2) indem ihr die Anweisungen des treuen und verständigen Sklaven befolgt und von Aufsehern, die ernannt sind, die Führung zu übernehmen, wie diejenigen im Zweigbüro oder Kreisaufseher (Mat. 24:45-47; Heb. 13:17);
- (3) indem ihr den Mitältesten aufmerksam zuhört (Röm. 12:10b; Jak. 1:19);

- (4) indem ihr alle in der Versammlung freundlich und liebevoll behandelt, einschließlich der Mitaltesten. Drängt anderen nicht persönliche Meinungen oder willkürliche Regeln auf (Mat. 11:28-30; 1. Kor. 4:6; 1. Pet. 5:1-3, 5);
- (5) indem ihr alle Ältestensitzungen mit Gebet beginnt und abschließt. Betet auch, wenn die Besprechung ins Stocken gerät (Jak. 1:5).

## VERANTWORTLICHKEITEN

2. Die Ältestenschaft ist unter anderem für Folgendes verantwortlich:

- (1) Ernennungen und Streichungen von Ältesten und Dienstamtgehilfen empfehlen. (Siehe Kapitel 8.)
- (2) Die Anzahl der Predigtdienstgruppen, die Gruppenaufseher und ihre Gehilfen festlegen. (Siehe Kapitel 7.)
- (3) Themen für den Programmpunkt „Aktuelles“ festlegen und wer diesen vortragen soll. (Siehe 20:14, 15.)
- (4) Beschließen, wer als Sekretär, Dienstaufseher, *Wachturm*-Studienleiter und Aufseher der Leben-und-Dienst-Zusammenkunft dienen soll. Entscheiden – falls notwendig – wer diese Brüder oder den Koordinator der Ältestenschaft unterstützt oder vertritt. (Siehe Kapitel 3-6 und *Anweisungen für die Leben-und-Dienst-Zusammenkunft* [S-38].)
- (5) Den Hilfsratgeber und – falls erforderlich – Ratgeber für zusätzliche Klassen benennen. (Siehe *Anweisungen für die Leben-und-Dienst-Zusammenkunft*.)
- (6) Den Instandhaltungskordinator bestimmen, wenn nur eine Versammlung den Königreichssaal nutzt. Bei mehr

als einer Versammlung benennen sie einen oder mehr Brüder für das Königreichssaal-Instandhaltungskomitee. (Siehe 21:14-20.)

- (7) Den Konten-, Literatur- und Gebietsdiener sowie den Reinigungs- und den Vortragskoordinator sowie deren Gehilfen bestimmen.
- (8) Festlegen, wer zusätzliche Vorrechte und Verantwortlichkeiten erhalten kann (wie das Lesen beim *Wachturm*- oder Versammlungsbibelstudium, das Leiten des Versammlungsbibelstudiums, als Vorsitzender der Zusammenkunft unter der Woche oder am Wochenende zu dienen, Programmpunkte [außer Schulungsaufgaben] in der Leben- und Dienst-Zusammenkunft zu übernehmen, als Ordner zu dienen, Mikrofone zu reichen oder öffentlich zu beten sowie Zusammenkünfte für den Predigtdienst zu leiten).
- (9) Entscheiden, wer in der eigenen Versammlung oder auch in anderen Versammlungen öffentliche Vorträge halten darf. Festlegen, ob Dienstantgehilfen ihren ersten Vortrag als Teil einer Vortragsreihe halten sollten. (Siehe 20:1, 2, 4.)
- (10) Bei Anklagen wegen schwerwiegenden Fehlverhaltens zwei Älteste beauftragen, diese zu untersuchen; entscheiden, ob ein schwerwiegendes Fehlverhalten ein Rechtskomitee erfordert; falls ja, die Brüder für das Komitee auswählen und den Vorsitzenden bestimmen. (Siehe Kapitel 12 und 15.) Festlegen, wer in einem Komitee mitwirkt, das mit jemand zusammenkommt, der die Gemeinschaft verlassen will. (Siehe Kapitel 18.) Zwei Älteste benennen, die mit einem Verkündiger reden, der sich vorsätzlich Pornografie angesehen hat. (Siehe Kapitel 13.)

- (11) Darüber befinden, ob der Versammlung ein warnender Vortrag gehalten wird, und den Redner dafür auswählen. (Siehe 12:77-80.)
- (12) Festlegen, welche Ältesten die jährliche Zusammenkunft mit allgemeinen Pionieren, Sonderpionieren und Missionaren im Dezember/Januar durchführen.
- (13) Die Redner für den Sondervortrag und das Gedächtnismahl auswählen und festlegen, wann das Gedächtnismahl beginnt und wer betet, bevor die Symbole herumgereicht werden. (Siehe 20:6-8.)
- (14) Feststellen, ob ein Verkündiger gemäß der Bibel frei ist, wieder zu heiraten. (Siehe 12:71-76.)
- (15) Überprüfen der von der Versammlung durch Resolution beschlossenen Spenden für den Bau von Königreichs- und Kongresssälen weltweit. (Siehe *Anweisungen für die Versammlungskontenführung* [S-27].)
- (16) Wenn mehr als eine Versammlung den Königreichssaal nutzt, überprüfen, welcher Betrag im nächsten Dienstjahr monatlich für die laufenden Kosten des Königreichssaals an das Königreichssaal-Instandhaltungskomitee überwiesen wird. (Siehe 21:20 und *Anweisungen für die Kontenführung der Königreichssaal-Instandhaltungskomitees* [S-42].)
- (17) Überlegen, ob eine Vorgruppe oder Gruppe unterstützt werden sollte, und festlegen, welche Zusammenkünfte oder Teile davon sie durchführen. (Siehe Kapitel 24.)
- (18) Überlegen, wie auswärtigen Rednern Gastfreundschaft erwiesen werden kann. (Siehe 20:5.)
- (19) Beschließen, wer vorläufig als Koordinator der Ältestenschaft dient, wenn zwischen den Kreisaufseherbesuchen eine Änderung nötig wird. (Siehe 3:1.)

- (20) Entscheiden, ob die Versammlung als Ganzes gewissen bedürftigen Brüdern oder Schwestern, die Jehova schon lange treu dienen, irgendwie helfen sollte. Dies trifft besonders dann zu, wenn keine Familienangehörigen oder anderen Verwandten helfen können und es keine ausreichende Versorgung durch staatliche Einrichtungen gibt (od Kap. 12 Abs. 12-15).

## ÄLTESTENSITZUNGEN

3. Bei Beratungen der Ältestenschaft kann Christus durch den heiligen Geist irgendeinen Ältesten zu einer Aussage bewegen, die hilft, eine weise Entscheidung zu treffen. Zu dieser wäre man vielleicht nicht gekommen, wenn die Ältesten einzeln miteinander gesprochen hätten (Apg. 15:6-21). Ältestensitzungen dauern normalerweise nicht länger als zwei Stunden.
4. **Termine:** Zusätzlich zu den Ältestensitzungen beim Besuch des Kreisaufsehers sollte etwa drei Monate nach seinem Besuch eine Sitzung abgehalten werden. Weitere können je nach Bedarf stattfinden.
5. **Punkte für die Tagesordnung:** Die Ältestenschaft kann sich mit allem befassen, was die Versammlung betrifft. Im Allgemeinen handelt es sich dabei jedoch um Dinge, die nicht von einem einzelnen Ältesten behandelt werden können und auch nicht in die Verantwortung anderer Gremien fallen wie des Versammlungsdienstkomitees oder des Königreichssaal-Instandhaltungskomitees. (Siehe 2:1; 3:3.4.)
6. Es ist wichtig, dass ihr als Ältestenschaft unter anderem folgenden Dingen regelmäßig Aufmerksamkeit schenkt:
  - (1) Sprecht in der Ältestensitzung, die ungefähr drei Monate nach dem Besuch des Kreisaufsehers durchgeführt wird, über dessen letzten Bericht. Befasst euch in Vorbereitung auf seinen nächsten Besuch mit

Empfehlungen zur Ernennung oder Streichung von Ältesten und Dienstadtgehilfen. (Siehe Kapitel 8.)

- (2) Überlegt, ob die Versammlung mehr tun kann, um ein gründliches Zeugnis in ihrem Gebiet zu geben, und wie dies erreicht werden kann (Apg. 20:24). (Siehe Kapitel 23.)
- (3) Denkt über die geistigen und physischen Bedürfnisse von Witwen, Waisen, Blinden, ans Haus gebundenen, in Pflegeheimen lebenden und auch anderen Verkündigern mit besonderen Lebensumständen nach (Jak. 1:27).
- (4) Überlegt, wie Brüder weiter geschult werden können, damit sie geschickter darin werden, sich um Versammlungsaufgaben zu kümmern. Wie könnt ihr zudem denen helfen, die mehr Verantwortung übernehmen könnten, einschließlich neugetaufter und jüngerer Brüder? (2. Tim. 2:2; siehe 25:4-6).
- (5) Überprüft die Aufgaben aller vorbildlichen, getauften Brüder in der Versammlung. Fragt euch zum Beispiel: Sollte die Belastung ernannter Brüder ausgeglichener verteilt werden? Sollten Aufgaben anders zugeteilt werden, um weniger erfahrenen Brüdern Gelegenheit zu geben, Erfahrung zu sammeln? (2. Mo. 18:17, 18; Spr. 11:2b; siehe 1:2.8).
- (6) Geht durch, was zur Vorbereitung auf Katastrophen veröffentlicht wurde. (Siehe 26:1-6.)

**7. Tagesordnung aufstellen und verteilen:** Für die Ältestensitzung, die etwa drei Monate nach dem Kreisaufseherbesuch stattfindet, bittet der Koordinator der Ältestenschaft die Ältesten um Tagesordnungspunkte. Die Ältesten werden gebeten, Vorschläge zur Ernennung von Ältesten oder Dienstadtgehilfen zu machen. (Siehe Kapitel 8.) Der Koordinator gibt allen Ältesten einige Tage vor der Ältestensitzung die Tagesordnung, damit sie Zeit haben, nach-

zuforschen und unter Gebet darüber nachzusinnen (Spr. 21:5). Die Tagesordnung für die Sitzung mit dem Kreisaufseher stellt der Kreisaufseher selbst auf. Zuvor bittet er die Ältesten um Punkte, die sie besprechen möchten. Der Kreisaufseher nimmt einige wenige wesentliche Punkte in die Tagesordnung auf, wenn es die Zeit erlaubt. Andernfalls bittet er die Ältestenschaft, die Dinge zu einer anderen Zeit zu besprechen.

- 8. Ablauf:** Der Koordinator der Ältestenschaft gibt das Tempo vor, hält sich so eng wie möglich an die Tagesordnung und stellt die Hauptpunkte heraus. Der Sekretär oder ein anderer Ältester wird gebeten festzuhalten, was beschlossen wurde, wer sich um die Sache kümmert und bis wann sie erledigt sein sollte. In einigen Fällen kann der Koordinator den Ältesten, der einen Punkt vorgeschlagen hat, bitten, diesen selbst vorzutragen.
- 9.** Jeder Älteste sollte sich freimütig äußern, wenn er glaubt, etwas Wesentliches zu dem Punkt beitragen zu können (Spr. 10:19). Die Äußerungen sollten kurz und sachbezogen sein. Der Koordinator der Ältestenschaft achtet darauf, wann und wie er etwas sagt, um die Sitzung nicht zu dominieren. Es darf bei Ältestensitzungen weder Zorn noch Streitgespräche geben (1. Tim. 2:8).
- 10.** Einer Ältestenschaft sollte es gelingen, die meisten Entscheidungen einstimmig zu treffen (Apg. 15:25). Diese sollten stets auf biblischen Grundsätzen und schriftlichen Anweisungen des treuen und verständigen Sklaven beruhen (Mat. 24:45). Gibt es keine speziellen biblischen Gesetze oder liegen keine Anweisungen des treuen Sklaven vor, muss die Ältestenschaft so entscheiden, dass sie als Ganzes ein gutes Gewissen vor Jehova bewahrt. Wird die Unterstützung des Zweigbüros benötigt, ist es meistens am besten zu schreiben. Ist die Angelegenheit eilig, rufen zwei Älteste gemeinsam an, erläutern den Sachverhalt und halten die Anweisungen schriftlich fest. (Siehe 14:6-30; 29:1.)
- 11.** Kein Ältester sollte auf seiner persönlichen Ansicht bestehen. Wird keine einstimmige Einigung erreicht, unterstützt die Minderheit

die endgültige Entscheidung bereitwillig. Ist die Minderheit der Meinung, die Entscheidung sei nicht biblisch begründet, arbeitet sie weiterhin mit den übrigen Ältesten zusammen und spricht die Sache beim regulären Besuch des Kreisaufsehers an.

## DEM FRIEDEN NACHJAGEN

- 12.** Lässt man zu, dass Unvollkommenheiten in der Ältestenschaft zu zwischenmenschlichen Spannungen führen, könnte Jehovas Geist nicht mehr ungehindert fließen. Dies könnte sich auf die Versammlung nachteilig auswirken. Strengt euch an, den Frieden untereinander zu fördern (Röm. 14:19). Werdet und bleibt gute Freunde und habt dennoch den Mut, euren Mitältesten nötigenfalls liebevoll Rat zu geben (Ps. 141:5).
- 13.** Ergreift die Initiative, einander Ehre zu erweisen (Röm. 12:10). Eine Möglichkeit ist, stets offen und freimütig miteinander zu reden. Das ist besonders bei unterschiedlicher Herkunft wichtig. Ehre als jüngerer Ältester ältere, erfahrenere Älteste und sei geduldig (3. Mo. 19:32). Sei als älterer Ältester nicht schnell gekränkt, wenn jüngere etwas vorschlagen oder respektvoll Rat geben (Pred. 7:9). Demut ermöglicht es, sich etwas sagen zu lassen (Spr. 12:15). Versucht aus einem Hinweis zu lernen, selbst wenn ihr meint, er trifft nicht völlig zu. Vergesst nie, dass der Frieden und das Wohl der Versammlung wichtiger sind als eigene Interessen (1. Kor. 10:23, 24).

# Versammlungs- dienstkomitee

1. Das Versammlungsdienstkomitee arbeitet unter der Leitung der Ältestenschaft und besteht aus dem Koordinator der Ältestenschaft, dem Sekretär und dem Dienstaufseher. Ist ein Bruder des Dienstkomitees abwesend, kann ihn ein anderer Ältester vertreten. Gewisse Aufgaben sind an das Dienstkomitee delegiert. Es bemüht sich, Entscheidungen gemäß biblischer und theokratischer Anleitung sowie der Einschätzung der anderen Ältesten zu treffen. Es handelt nicht unabhängig von der Ältestenschaft und seine Meinung wiegt nicht mehr als die der Ältestenschaft. Das Dienstkomitee wägt gut ab, wann es angebracht ist, sich mit den anderen Ältesten zu beraten. Spielen außergewöhnliche Faktoren eine Rolle oder ist sich das Dienstkomitee der Sichtweise der Ältestenschaft nicht sicher, erörtert die Ältestenschaft die Sache und trifft eine Entscheidung. (Siehe 1:5; 9:4, 23:5; od Kap. 5 Abs. 35-37.)
2. Gibt es in einer Versammlung nicht genügend Älteste für die Aufgaben des Dienstkomitees, könnten geeignete Dienstantgehilfen als Mitglieder des Dienstkomitees wirken. Sie könnten zum Beispiel Bewerbungen oder Einführungsschreiben unterzeichnen, sofern diese keine sensiblen oder vertraulichen Informationen enthalten. Müssen aber sensible oder vertrauliche Informationen schriftlich mitgeteilt werden, sollte der Schriftverkehr von Ältesten verfasst und unterschrieben werden. Gibt es in der Versammlung keinen Ältesten, kann dies ein mit den Umständen vertrauter Ältester einer Nachbarversammlung oder der Kreisbeauftragter erledigen.
3. Die Aufgaben des Dienstkomitees umfassen Folgendes:
  - (1) Nach Beratung mit den Gruppenbeauftragten legt es Ort und Zeitpunkt für alle Zusammenkünfte für den

Predigtdienst fest und teilt die Verkündiger – auch die Untätigen – den Predigtdienstgruppen zu. (Siehe 1:2.8; 25:14.)

- (2) Es teilt Verkündiger ein, Bibelstudien mit Untätigen durchzuführen, die vorübergehend geistige Hilfe benötigen. (Siehe 25:16.)
- (3) Es entscheidet, ob es ratsam ist, dass ein Verkündiger ein Bibelstudium mit dem Kind eines Bruders oder einer Schwester durchführt. Wird dies genehmigt, werden alle Ältesten informiert.
- (4) Es entscheidet, ob Verkündiger über ihren Predigtdiensteinsatz in Einheiten von 15 Minuten berichten können. (Siehe 22:14.)
- (5) Es genehmigt Kongress-Unterkunftsanforderungen von Verkündigern mit besonderen Bedürfnissen. (Siehe *Unterkunftsanforderung für besondere Bedürfnisse – Anleitung* [CO-5ai].)
- (6) Es unterschreibt Schriftverkehr im Namen der Ältestenschaft. (Siehe 22:1-8.)
- (7) Es sendet dem zuständigen Zweigbüro ein Empfehlungsschreiben, wenn ein Verkündiger umziehen und wissen möchte, welche Versammlungen er unterstützen könnte (od Kap. 10 Abs. 9).
- (8) Für das öffentliche Zeugnisgeben entscheidet es über die Standorte, die Ausrüstung, wo diese gelagert wird und welche Verkündiger sich beteiligen können. (Siehe 23:5-17.)
- (9) Es wählt Verkündiger für das Predigen in Gefängnissen, an Schulen und Universitäten sowie in Senioren- und Pflegeheimen aus. (Siehe 23:18, 19; 28:1-20.)

- (10) Es entscheidet über die Ernennung und Streichung allgemeiner Pioniere. (Siehe 9:1-5.) Es bearbeitet Bewerbungen um Dienstvorrechte wie den Hilfspionierdienst. (Siehe 22:31.) Es überprüft die Tätigkeit der Pioniere, die das Jahresarfordernis nicht erreicht haben. (Siehe 9:16, 17.)
  - (11) Es genehmigt die Nutzung des Königreichssaals für Hochzeits- und Gedenkansprachen. (Siehe 27:6.)
  - (12) Es legt fest, welche zusätzlichen Rollen Älteste und Dienstantgehilfen auf jw.org erhalten. (Siehe *Anleitung für Versammlungen zur JW.ORG-Nutzung* [S-135].)
  - (13) Es bestimmt Älteste, die entscheiden, wie mit Unterlagen in der vertraulichen Versammlungsablage verfahren wird, wenn die Brüder, die eine Sache behandelt haben, nicht verfügbar sind oder ihre Eignung verloren haben. (Siehe 22:26.)
  - (14) Es sorgt dafür, dass Älteste mit den Haushalten Kontakt aufnehmen, die erklärt hatten, nicht mehr besucht werden zu wollen. (Siehe 23:22.)
  - (15) Es entwickelt gemeinsam mit den Predigtdienstgruppenaufsehern einen Plan, damit Verkündigern mit besonderen Bedürfnissen in einer Katastrophen- oder sonstigen Notsituation geholfen werden kann. (Siehe Kapitel 26.)
  - (16) Es legt fest, wie die Versammlungsunterlagen bei einer drohenden Katastrophe in Sicherheit gebracht werden. (Siehe Kapitel 26.)
- 4.** Manchmal wird das Dienstkomitee oder die Ältestenschaft gefragt, ob ein Verkündiger „einen guten Ruf“ hat. Die Ältesten sollten dann in jedem einzelnen Fall die Fakten und Umstände abwägen. Die Ältesten können entscheiden, dass ein Verkündiger

„einen guten Ruf“ hat, wenn er keinen Einschränkungen eines Rechtskomitees unterliegt; das Zweigbüro keine besonderen Einschränkungen auferlegt hat; er kein schlechtes Licht auf die Versammlung wirft; das Übertragen gewisser Vorrechte bei anderen keine ernst zu nehmenden Fragen aufwerfen oder sogar Anstoß erregen könnte. „Vorbildlich“ zu sein bedeutet hingegen mehr, als nur „einen guten Ruf“ zu haben. Vorbildlich ist jemand, dessen Dienst für Jehova und dessen Verhalten nachahmenswert sind. Der Zusammenkunftsbesuch, die Beteiligung am Predigtendienst, das Familienleben, die Wahl der Unterhaltung, die äußere Erscheinung und so weiter sind beispielhaft. Nur wer vorbildlich ist, darf in der Versammlung spezielle Aufgaben erhalten wie öffentlich zu beten, Hilfspionier oder allgemeiner Pionier zu sein.

# Koordinator der Ältestenschaft

---

	<b>Absatz</b>
<b>Ernennung</b> .....	1
<b>Erfordernisse</b> .....	2
<b>Verantwortlichkeiten</b> .....	3

---

## **ERNENNUNG**

1. Der Kreisaufseher ernennt den Koordinator der Ältestenschaft und zieht dabei die Empfehlung der Ältestenschaft in Betracht. Eine notwendige Veränderung wird beim regulären Besuch des Kreis- aufsehers in der Versammlung vorgenommen. Die Ältestenschaft kann einen Ältesten auswählen, der dem Koordinator hilft. Nimmt die Ältestenschaft eine vorläufige Veränderung zwischen den Be- suchen des Kreisaufsehers vor, sendet das Versammlungsdienst- komitee dem Kreisaufseher unverzüglich einen erklärenden Brief. Ganz gleich, ob der Wechsel des Koordinators vorläufig oder auf Dauer ist, wird das Formular *Adressenänderung – Koordinator der Ältestenschaft/Sekretär (S-29)* an die Dienstabteilung gesandt. Wenn der Koordinator vorübergehend abwesend ist, wählt die Äl- testenschaft einen anderen Ältesten aus, der ihn vertritt.

## **ERFORDERNISSE**

2. Ein Koordinator muss unter 80 Jahre alt sein. Er ist bekannt für seine Loyalität gegenüber Jehova und der Organisation und dient möglichst schon jahrelang als Ältester. Er ist zugänglich, wird wegen seiner eifrigen Tätigkeit im Predigtendienst und als Hirte

respektiert, kann gut organisieren und nimmt seine Aufgaben ernst. Er ist nicht der Koordinator der Versammlung, sondern der Koordinator der Ältestenschaft. Er stellt seine Rolle in der Versammlung nicht in den Vordergrund, schätzt in Demut seine Mitältesten und hört sich ihren Rat gern an (Spr. 15:22; Mat. 23:8).

## VERANTWORTLICHKEITEN

**3.** Die Aufgaben des Koordinators der Ältestenschaft umfassen Folgendes:

- (1) Er stellt gemeinsam mit dem Sekretär sicher, dass allen Ältesten die Briefe an die Ältestenschaften zugänglich sind. (Siehe Kapitel 22.)
- (2) Er genehmigt, was an der Bekanntmachungstafel der Versammlung ausgehängt wird. (Siehe 21:34.)
- (3) Er sorgt dafür, dass Älteste die Fragen mit Taufbewerbern besprechen. Gibt es nur sehr wenige Älteste, können befähigte Dienstamtgehilfen gebeten werden, die Fragen in „Teil 1: Christliche Glaubenslehren“ im Anhang des *Organisiert*-Buchs mit dem Taufbewerber zu besprechen.
- (4) Er lädt zu Sitzungen der Ältestenschaft oder des Versammlungsdienstkomitees ein und übernimmt den Vorsitz. Auch erstellt und verteilt er die Tagesordnung für geplante Ältestensitzungen. (Siehe 1:3-11.)
- (5) Er bittet zwei Älteste (einer von ihnen ist ein Mitglied des Versammlungsdienstkomitees), mit jemand zu sprechen, der ungetaufter Verkündiger werden möchte. (od Kap. 8 Abs. 6-12.) In Versammlungen mit sehr wenigen Ältesten kann ein befähigter Dienstamtgehilfe mit gutem Urteilsvermögen ein

Mitglied des Versammlungsdienstkomitees zu dem Gespräch begleiten.

- (6) Er bittet zwei Älteste (einer sollte der Gruppenaufseher sein), sich ein Jahr nach der Taufe eines Verkündigers mit diesem zu treffen. (Siehe 4:2.7; od S. 211, 212.)
- (7) Er bittet zwei Älteste, einem Bruder, der beim Kreislaufseherbesuch nicht anwesend war und dessen Ernennung zum Ältesten oder Dienstamtgehilfen genehmigt wurde, die notwendigen Fragen zu stellen. (Siehe 8:17, 18.)
- (8) Er sorgt dafür, dass zwei Älteste einen Bruder unterrichten, wenn dieser zwischen den Besuchen des Kreislaufsehers als Ältester oder Dienstamtgehilfe gestrichen wurde, und informiert den Kreislaufseher, falls der Bruder Berufung einlegt. (Siehe 8:35, 39.)
- (9) Er wendet sich an den Kreislaufseher, wenn sich ein Komitee mit einem Fehlverhalten beschäftigen muss, bei dem sexueller Kindesmissbrauch eine Rolle spielt. (Siehe 14:19-21.)
- (10) Gemäß den verfügbaren Anweisungen unterscheidet er zwischen Angelegenheiten, die einzelne Älteste erledigen können, und solchen, die die gesamte Ältestenschaft erwägen muss. (Siehe 2:1.)
- (11) Er stellt sicher, dass Anweisungen des Zweigbüros beachtet und Beschlüsse der Ältestenschaft angemessen umgesetzt werden.
- (12) Er stellt sicher, dass neuernannte und zugezogene Älteste auf Anweisungen der Dienstabteilung zu Personen hingewiesen werden, denen das Zweigbüro besondere Einschränkungen auferlegt hat. (Siehe 14:22-24.)

- (13) In einem Katastrophenfall hält er mit den Gruppenaufsehern und dem Kreisaufseher Kontakt. (Siehe Kapitel 26.)
- (14) Er überprüft und genehmigt alle Bekanntmachungen an die Versammlung.
- (15) Er ist einer der Domänenadministratoren der Versammlung, sofern dies möglich ist. (Siehe *Anleitung für Versammlungen zur JW.ORG-Nutzung* [S-135].)
- (16) Bei der Planung der Besuchswoche des Kreisaufsehers übernimmt er die Führung und kümmert sich um Details. (Siehe Kapitel 10 und *Was für den Kreis-aufseherbesuch benötigt wird* [S-61].)
- (17) Abgesehen von den Schulungsaufgaben teilt er alle Programmpunkte der Zusammenkunft unter der Woche zu. Dazu gehört auch die Einteilung des Vorsitzenden (von der Ältestenschaft bestimmt). Zusammen mit dem Aufseher der Leben-und-Dienst-Zusammenkunft sorgt der Koordinator dafür, dass ein vollständiger Zuteilungsplan an der Bekanntmachungstafel ausgehängt wird.
- (18) Er beaufsichtigt den Vortragskoordinator, den Ordnungsdienst, Bühnendienst und die Brüder, die die Audio- und Videotechnik bedienen.
- (19) Er teilt die Vorsitzenden beim öffentlichen Vortrag ein sowie die Leser des *Wachtturms*. Dabei kann ihn ein Ältester oder Dienstantgehilfe unterstützen. (Siehe 6:9.)
- (20) Er genehmigt Ausgaben und veranlasst die Kontenprüfung. (Siehe *Anweisungen für die Versammlungskontenführung* [S-27].)

# Sekretär

---

	<b>Absatz</b>
<b>Erfordernisse</b> .....	1
<b>Verantwortlichkeiten</b> .....	2

---

## ERFORDERNISSE

1. Die Ältestenschaft wählt den Sekretär aus. Er sollte gut organisieren können und nichts hinausschieben (Röm. 12:11). Er sollte Schriftverkehr klar und verständlich führen können. Die Ältestenschaft kann einen anderen Ältesten oder – falls nötig – einen befähigten Dienstantgehilfen bitten, ihm zu helfen. Dieser Bruder könnte Aufgaben erledigen wie die Predigtstätigkeit der Versammlung zu erfassen, den Bericht zusammenzustellen und das Zweigbüro darüber zu informieren. Wird ein anderer Bruder Sekretär, ist das Zweigbüro mit dem Formular *Adressenänderung – Koordinator der Ältestenschaft/Sekretär (S-29)* zu benachrichtigen.

## VERANTWORTLICHKEITEN

2. Die Aufgaben des Sekretärs umfassen Folgendes:
  - (1) Er stellt gemeinsam mit dem Koordinator der Ältestenschaft sicher, dass allen Ältesten die Briefe an die Ältestenschaften zugänglich sind. (Siehe Kapitel 22.)
  - (2) Er überprüft gemeinsam mit dem Dienstaufseher jeweils um den 1. März eines Jahres die Tätigkeit der allgemeinen Pioniere. (Siehe 9:15.)

- (3) Er erfasst die Predigtstätigkeit der Versammlung, stellt den Bericht zusammen und informiert das Zweigbüro darüber. Zuvor teilt er den Gruppenaufsehern mit, wer in ihrer Gruppe in diesem Monat nicht berichtet hat. (Siehe 22:12-17.)
- (4) Er stellt sicher, dass mögliche gesetzliche und finanzielle Verpflichtungen der Versammlung pünktlich erfüllt werden. (Siehe Kapitel 21.)
- (5) Er sorgt für eine ordentliche Versammlungsablage, was einschließt, verschlossene vertrauliche Umschläge abzulegen. Dabei beachtet er die Aufbewahrungsfristen in Kapitel 22, Absatz 8 bis 27.
- (6) Er sorgt dafür, dass Neugetaufte das Formular *Patientenverfügung ...* (dpa) und dazu gehörende Erläuterungen erhalten. (Siehe 11:1.)
- (7) Er informiert den Koordinator der Ältestenschaft über Verkündiger, die ein Jahr getauft sind. (Siehe 3:3.6; od S. 211, 212.)
- (8) Er beaufsichtigt die Kontenführung und Kongressangelegenheiten. (Siehe 1:2.7 und *Anweisungen für die Versammlungskontenführung* [S-27].)
- (9) Er führt eine Liste aller Verkündiger (einschließlich Untätiger), die auch zeigt, welcher Predigtdienstgruppe diese zugeteilt sind. Die Liste sollte zudem die Kontaktdaten (einschließlich Notfallkontaktdaten) aller Verkündiger enthalten. (Siehe 25:14, 15; 26:2.)
- (10) Er entwirft und versendet Schriftverkehr im Namen der Ältestenschaft. (Siehe 22:1-9.)
- (11) Er aktualisiert die Daten der allgemeinen Pioniere auf jw.org. (Siehe 9:1-9.)

- (12) Er ist einer der Domänenadministratoren der Versammlung, sofern dies möglich ist. Siehe *Anleitung für Versammlungen zur JW.ORG-Nutzung (S-135)*.

SEKRETÄR

# Dienstaufseher

---

	<b>Absatz</b>
<b>Erfordernisse</b> .....	1
<b>Verantwortlichkeiten</b> .....	2

---

## **ERFORDERNISSE**

- 1.** Die Ältestenschaft wählt den Dienstaufseher aus. Er interessiert sich sehr dafür, dass die Verkündiger eifrig und wirkungsvoll im Predigtdienst tätig sind. Er selbst ist voller Begeisterung für den Predigtdienst und motiviert andere dazu, ihr Bestes darin zu geben. Er ist geschickt in verschiedenen Arten des Dienstes; er kann und will andere schulen. Die Ältestenschaft kann einen anderen Ältesten benennen, der ihn unterstützt.

## **VERANTWORTLICHKEITEN**

- 2.** Die Aufgaben des Dienstaufsehers umfassen Folgendes:
  - (1) Er sorgt für eine gründliche Bearbeitung des Versammlungsgebiets und beaufsichtigt die Tätigkeit des Gebietsdieners. (Siehe 23:1-4.)
  - (2) Wenn nötig, teilt er Brüder oder Schwestern ein, Zusammenkünfte für den Predigtdienst zu leiten. (Siehe 7:2.2.) Er organisiert den Predigtdienst an Feiertagen und bei Sonderaktionen.
  - (3) Er prüft, ob für das öffentliche Zeugnisgeben Genehmigungen erforderlich sind. Dann stellt er einen Plan für das öffentliche Zeugnisgeben auf, sorgt für

eine erste Schulung und legt fest, welche Literatur verwendet wird. (Siehe 23:5-17.)

- (4) Er beaufsichtigt die Tätigkeit des Literaturdieners. Auch stellt er sicher, dass alle, die gehörlos, blind oder sehbehindert sind, Literatur in der von ihnen gewünschten Form anfordern können. (Siehe 1:2.7 und *Richtlinien für die Literaturanforderung und den Lagerbestand* [S-56].)
- (5) Er besucht jeden Monat eine der verschiedenen Predigt dienstgruppen. (In Versammlungen mit wenigen Gruppen kann er jede Gruppe zwei Mal im Jahr besuchen.) Bei seinem Besuch leitet er die Zusammenkunft für den Predigt dienst und beteiligt sich mit der Gruppe am Predigt dienst und gibt – wenn nötig – praktische Hinweise. Gemeinsam mit dem Gruppenaufseher und seinem Gehilfen geht er die *Verkündigerberichts karten der Versammlung* (S-21) durch und spricht mit beiden darüber, ob der Predigt dienst für die Gruppe zweckmäßig geplant ist.
- (6) Er sorgt für eine ausreichende Menge benötigter Formulare.
- (7) Er überprüft jeweils um den 1. März eines Jahres gemeinsam mit dem Sekretär die Tätigkeit der allgemeinen Pioniere. (Siehe 9:15.)
- (8) Er schult Verkündiger für das Predigen an Schulen, Universitäten und in Senioren- und Pflegeheimen. (Siehe 23:18, 19.)

# Wachtturm-Studienleiter

---

	Absatz
Erfordernisse .....	1
Leiten des Studiums .....	2-9

---

## ERFORDERNISSE

1. Die Ältestenschaft wählt den *Wachtturm*-Studienleiter aus. *Der Wachtturm* ist das wichtigste Mittel, durch das der treue und verständige Sklave geistige Speise austeilte. Daher sollte der Leiter einer der besten Lehrer der Ältestenschaft sein (Jak. 3:1). Er sollte auch „frei und offen reden“ können (1. Tim. 3:13). Zudem bestimmt die Ältestenschaft einen Vertreter, der das Studium immer dann leitet, wenn der Studienleiter abwesend ist.

## LEITEN DES STUDIUMS

2. Der Studienleiter beginnt das Studium mit kurzen, gut vorbereiteten Bemerkungen. Dafür verwendet er bis zu 90 Sekunden. Er hebt das Thema und den Leittext hervor. Sehr freudig und herzlich fördert er bei allen Begeisterung für das Studium. Dies kann er auf verschiedene Weise erreichen. Er kann die Vorschau kommentieren, auf die Unterthemen verweisen, die Wiederholungsfragen erwähnen oder einige rhetorische Fragen stellen, die im Artikel beantwortet werden.
3. Er selbst kommentiert selten und darf nicht dazu neigen, Antworten der Anwesenden ständig zusammenzufassen oder zu ergänzen. Wird zu einem wichtigen Punkt kein Kommentar gegeben, kann er vielleicht durch eine gezielte Zusatzfrage die Anwesenden

zu einem passenden Kommentar anregen. Durch unnötige Zusatzfragen fühlen sie sich allerdings eher gehemmt.

4. Er hebt das Thema und die Hauptpunkte hervor, nutzt geschickt die Bilder und betont den praktischen Nutzen des Artikels. Er vermeidet es, Nebensächliches hervorzuheben und umfangreiche eigene Nachforschungen aus unserer oder weltlicher Literatur einzubringen.
5. Er stellt die Bibel in den Mittelpunkt. Bibeltexte mit dem Vermerk „Lies“ können vom Leser oder einem Zuhörer, der gut liest, vorgelesen werden. Das Lesen des Absatzes sollte nicht durch das Lesen dieser Texte unterbrochen werden. Steht ein solcher Text zu Beginn eines Absatzes, wird er *vor* dem Absatz gelesen; steht er in der Mitte oder am Ende des Absatzes, entscheidet der Leiter, wann er den Text nach dem Lesen des Absatzes vorlesen lässt. Das kann geschehen, bevor er die Frage stellt, besonders wenn die Antwort auf die Frage im Bibeltext zu finden ist. Ansonsten kann er die Texte irgendwann während der Besprechung lesen lassen.
6. Fuß- und Endnoten liest der Leser der Absätze nicht vor. Der Leiter entscheidet, inwieweit er diese in die Betrachtung einbezieht. Nachdem der Absatz gelesen worden ist, kann er die Anwesenden bitten, Fuß- oder Endnoten vorzulesen oder zu kommentieren. Manchmal geht er aber auch gar nicht darauf ein. Innerhalb eines Absatzes liest man gewöhnlich auch das vor, was in runde oder eckige Klammern gesetzt ist. Quellenangaben dagegen, zum Beispiel Bibelstellen, werden nicht vorgelesen.
7. Er ermutigt möglichst viele, sich zu beteiligen. Taktvoll wirkt er bei den Anwesenden darauf hin, zunächst die gedruckte Frage direkt zu beantworten. Im Anschluss können die angeführten Bibeltexte kommentiert, ergänzende Gedanken geäußert, eine Nutzanwendung oder etwas anderes Passendes erwähnt werden. Er bittet darum, sich in eigenen Worten zu äußern, ruft jeweils nur eine Person auf und äußert sich nicht enttäuscht oder kritisch, wenn sich nicht gleich jemand meldet.

8. Zum Schluss stellt er die Wiederholungsfragen. Die Schlussbemerkungen sollten nicht länger als 90 Sekunden sein. Das gesamte Studium – Lieder und abschließendes Gebet nicht eingeschlossen – dauert nicht länger als 60 Minuten.
9. Die Ältestenschaft genehmigt nur die Zuteilung von Lesern, die vorbildlich sind und sehr gut lesen können. Gibt es keine Brüder, auf die dies zutrifft, können geeignete Schwestern eingesetzt werden. Die Leser sollten im Voraus zugeteilt werden. (Siehe 3:3.19.) Vorzugsweise sollten die Absätze direkt in der Zusammenkunft vorgelesen werden. Gibt es keinen geeigneten Leser, können Audiodateien von [jw.org](http://jw.org) genutzt werden.



# Predigtdienstgruppen- aufseher

---

	<b>Absatz</b>
<b>Erfordernisse</b> .....	1
<b>Verantwortlichkeiten</b> .....	2

---

## **ERFORDERNISSE**

- 1.** Die Ältestenschaft teilt jeder Predigtdienstgruppe einen Aufseher und einen Gehilfen zu. Der Gruppenaufseher ist dafür verantwortlich, allen in seiner Gruppe zu helfen, als Geistesmenschen zu wachsen und in jedem Bereich des Dienstes Fortschritte zu machen (1. Tim. 4:15; Heb. 12:12). Er sollte ein aufmerksamer, fürsorglicher Hirte sein (Jes. 32:2). Er übernimmt im Predigtdienst eifrig die Führung und ermutigt so andere, im Predigen der guten Botschaft tätig zu bleiben (Heb. 13:15-17). Da diese Zuteilung so wichtig ist, sollte die Ältestenschaft nur die Ältesten auswählen, die am besten befähigt sind, allen damit verbundenen Aufgaben nachzukommen. Wenn nicht genügend befähigte Älteste als Gruppenaufseher oder Gehilfen verfügbar sind, können Dienstantgehilfen als Gruppendiener oder Gehilfen eingesetzt werden. Gibt es nicht genügend Dienstantgehilfen, kann ein vorbildlicher getaufter Bruder als Gehilfe dienen. Alle Ältesten und Dienstantgehilfen einer Gruppe sollten nach Möglichkeiten suchen, den Gruppenaufseher und seinen Gehilfen in ihren Verantwortlichkeiten zu unterstützen (Eph. 4:15, 16; *od* Kap. 5 Abs. 29-34).

## **VERANTWORTLICHKEITEN**

- 2.** Die Aufgaben des Gruppenaufsehers umfassen Folgendes:

- (1) Er ist sehr interessiert an den geistigen und anderen Bedürfnissen aller in der Gruppe und hält deshalb regelmäßig – möglichst wöchentlich – mit jeder Familie oder jedem einzelnen Verkündiger Kontakt (Jak. 1:27; 2:15, 16; siehe Kapitel 25).
- (2) Er leitet die Predigt dienstzusammenkünfte der Gruppe und übernimmt im Predigt dienst die Führung, insbesondere am Wochenende. Gelegentlich kann er seinen Gehilfen oder einen anderen Bruder bitten, die Zusammenkunft zu leiten. Ist er abwesend, sorgt er dafür, dass sich sein Gehilfe oder ein anderer Bruder um die Gruppe kümmert. (Siehe 1:2.8.)
- (3) Er verabredet sich regelmäßig mit den einzelnen Verkündigern seiner Gruppe für den Predigt dienst. Dies nutzt er, um sie zu stärken und in unterschiedlichen Formen der Predigt- und Lehrtätigkeit zu schulen (Luk. 8:1).
- (4) Er macht regelmäßig bei allen in der Gruppe einen Hirtenbesuch. (Siehe Kapitel 25.)
- (5) Er plant gemeinsam mit dem Versammlungsdienstkomitee, Brüdern mit besonderen Bedürfnissen in einer Katastrophen- oder sonstigen Notsituation zu helfen. (Siehe Kapitel 26.)
- (6) Er analysiert mit seinem Gehilfen regelmäßig die Tätigkeit der Verkündiger seiner Gruppe, um Stärken und Schwächen im Predigt dienst festzustellen.
- (7) Er besucht mit einem Ältesten (vom Koordinator zugeteilt) Verkündiger, die ein Jahr getauft sind, um sie zu ermuntern und praktische Hilfe zu bieten. (Siehe 4:2.7; od S. 211, 212.)

- (8) Er unterstützt und schult getaufte vorbildliche Brüder der Gruppe, um sie zu motivieren, sich für weitere Aufgaben in der Versammlung zu eignen.
- (9) Er hilft mit, die monatlichen Predigt dienstberichte einzusammeln. Informiert ihn der Sekretär über fehlende Berichte, kümmert er sich sofort darum. Falls jemand einen Monat nicht im Predigt dienst war, bietet er gemäß den Umständen des Verkündigers passende Hilfe an.



# Ernennung und Streichung von Ältesten und Dienstamtgehilfen

	Absatz
<b>Biblische Erfordernisse betrachten</b> .....	1-5
<b>Die Empfehlung bestimmter Brüder besonders sorgfältig erwägen</b> .....	6-11
In der Vergangenheit zurechtgewiesen, ausgeschlossen oder die Gemeinschaft verlassen .....	7
Jemand, der Ehebruch begangen hatte .....	8
Getrennt lebend oder schriftwidrig geschieden .....	9
Ein ehemaliger Ältester oder Dienstamtgehilfe .....	10
Schon vor vielen Jahren getauft, aber erst jetzt empfohlen .....	11
<b>Wegzug eines ernannten Bruders</b> .....	12
<b>Zuzug eines ernannten Bruders</b> .....	13, 14
<b>Empfehlungen zur Ernennung beim regulären Kreisaufseherbesuch</b> .....	15-20
<b>Empfehlungen zur Ernennung zwischen den regulären Kreisaufseherbesuchen</b> .....	21
<b>Situationen, die die Überprüfung der Eignung eines Dieners erfordern</b> .....	22-28
Seine Frau oder Kinder, die noch zu Hause wohnen, sündigen schwer .....	22
Er nimmt einen Familienangehörigen zu Hause auf, der ausgeschlossen ist oder die Gemeinschaft verlassen hat .....	23
Er unterstützt die Heirat eines Getauften mit einem Ungetauften .....	24

Eine Jahre zurückliegende schwere Sünde, die nie von einem Rechtskomitee behandelt wurde .....	25-27
Ansehen von Pornografie .....	28
<b>Situationen, die eventuell die Überprüfung der Eignung eines Dieners erfordern</b> .....	29-30
Insolvenz .....	29
Er oder jemand in seinem Haushalt strebt höhere Bildung an .....	30
<b>Vorgehensweise bei der Überprüfung der Eignung eines Dieners</b> .....	31-33
<b>Streichungsempfehlung beim regulären Besuch des Kreisaufsehers</b> .....	34
<b>Streichungsempfehlung zwischen den regulären Besuchen des Kreisaufsehers</b> .....	35
<b>Rücktritt</b> .....	36
<b>Streichung wegen Rechtskomiteeverfahren oder Tod</b> .....	37
<b>Bekanntmachung einer Streichung</b> .....	38
<b>Berufung gegen eine Streichung</b> .....	39
<b>Versammlungsablage</b> .....	40

---

## BIBLISCHE ERFORDERNISSE BETRACHTEN

1. Bevor ihr gemeinsam über die Empfehlung eines Bruders als Dienstamtgehilfe oder Ältester spricht, sollte jeder Älteste für sich die inspirierten Erfordernisse in 1. Timotheus 3:1-13; Titus 1:5-9; Jakobus 3:17, 18 und 1. Petrus 5:2, 3 betrachten. Erklärungen zu diesen Erfordernissen enthält das Buch *Organisiert, Jehovas Willen zu tun*, Kapitel 5 und 6. Ein Bruder muss mindestens ein Jahr getauft sein, bevor er als Dienstamtgehilfe empfohlen wird.
2. Die Ältestensitzung beginnt mit Gebet. Danach werden die biblischen Erfordernisse aus der Bibel vorgelesen. Obwohl niemand

diese vollkommen erfüllt, sollte der Bruder den Erfordernissen in vernünftiger Weise entsprechen und darf keines nur mangelhaft erfüllen. Der Kreisaufseher verlässt sich in dieser Sache auf euer gutes Urteils- und geistiges Unterscheidungsvermögen.

3. Für eine Ernennung sind natürliche Fähigkeiten nicht ausschlaggebend. Es muss eindeutig erkennbar sein, dass der Bruder sich von Gottes Geist leiten lässt. Ist er voll Eifer für gute Taten? Gibt er ein gutes Beispiel im Zusammenkunftsbesuch und in der Beteiligung daran? Ist er eifrig im Predigtendienst und tut er das, was ihm angesichts von Alter, Gesundheit, Familienverpflichtungen und anderen theokratischen Aufgaben vernünftigerweise möglich ist? (Siehe 23:25, 26.) Studiert er selbst und gemeinsam mit seiner Familie regelmäßig die Bibel? Strengt er sich an, dadurch seine Frau und die zu Hause lebenden Kinder geistig zu stärken? Offenbart er im täglichen Leben die Frucht des Geistes? (Gal. 5:22, 23).
4. Obwohl es der Bruder ist, der die biblischen Erfordernisse erfüllen muss, darf die geistige Gesinnung seiner Hausgemeinschaft nicht außer Acht gelassen werden. Ist seine Frau – wenn getauft – ein gutes Beispiel? Tut er alles ihm Mögliche, um ihr zu helfen, falls sie geistig schwach ist? Stellt er die Anbetung Jehovas in seiner Familie in den Mittelpunkt? Sind seine minderjährigen Kinder gut erzogen und gläubig, indem sie entweder auf die Hingabe hinarbeiten oder schon getaufte Zeugen Jehovas sind? Beteiligt sich seine Familie regelmäßig an den Zusammenkünften? Was zeigt das Verhalten erwachsener Kinder, die noch zu Hause wohnen? (Tit. 1:6; siehe 8:22).
5. Die Ältesten sollten jungen Brüdern im fortgeschrittenen Teenageralter helfen, danach zu streben, sich für Dienstvorrechte zu eignen. Was ist zu berücksichtigen? Respektiert ihn die Versammlung als jemand, der sich von Gottes Geist leiten lässt? (1. Kor. 2:15, 16). Bringt er die Frucht des Geistes hervor? (Gal. 5:22, 23). Beteiligt er sich fleißig und zielstrebig am Predigtendienst? Wie nutzt

er seine Zeit? Wird dadurch deutlich, dass er die Königreichsinteressen allem voranstellt? Lassen seine Gespräche und Kommentare gute Studiengewohnheiten erkennen? Welche geistigen Ziele hat er? Wurde er auf „Eignung geprüft“? (1. Tim. 3:10; Ps. 1:1, 2; Mat. 6:33; Eph. 4:29; w89 1. 7. S. 29; siehe 1:6.4, 5).

## **DIE EMPFEHLUNG BESTIMMTER BRÜDER BESONDERS SORGFÄLTIG ERWÄGEN**

6. Älteste sollten sich wirklich ein vollständiges Bild von Brüdern verschaffen, die sie dem Kreisaufseher zur Ernennung vorschlagen wollen. Dies trifft besonders in folgenden Fällen zu.
7. **In der Vergangenheit zurechtgewiesen, ausgeschlossen oder die Gemeinschaft verlassen:** Wurde jemand in den letzten drei Jahren zurechtgewiesen oder in den letzten fünf Jahren wieder aufgenommen, benötigt der Kreisaufseher folgende Informationen: Worin bestand das Vergehen? Wurde eine Zurechtweisung bekannt gegeben? Wann war die Wiederaufnahme nach einem Verlassen der Gemeinschaft oder einem Gemeinschaftsentszug? Wann wurden die letzten Einschränkungen aufgehoben? Wurde er früher schon einmal zurechtgewiesen oder ausgeschlossen? Oder hatte er früher schon einmal die Gemeinschaft verlassen? Was überzeugt euch, dass sein Fehlverhalten in Vergessenheit geraten ist und andere ihn wieder als Vorbild ansehen? Wurde die Verfehlung in einer anderen Versammlung begangen? Wie würde dort seine Ernennung angesehen? Empfiehlt man ihn zu früh, wird ihm und anderen gegenüber das Fehlverhalten eventuell verharmlost. Auch könnten diejenigen irritiert sein, denen das Fehlverhalten noch frisch im Gedächtnis ist.
8. **Jemand, der Ehebruch begangen hatte:** Wann war der Ehebruch? Wurde der Bruder zurechtgewiesen und wurde dies bekannt gegeben oder wurde er ausgeschlossen? Hat ihn der unschuldige Ehepartner verstoßen? Woher wisst ihr das? Hat er die Frau geheiratet, mit der er Ehebruch beging, falls er sich schei-

den ließ und wieder geheiratet hat? Gibt es Hinweise, dass er geplant hatte, von seiner Frau loszukommen, oder hat er sie unter Druck gesetzt, in die Scheidung einzuwilligen? Zerbrach durch den Ehebruch auch die Ehe der anderen Person? Wie hat der Ehebruch andere betroffen? Lebt die unschuldige Ehefrau noch? Hat sie wieder geheiratet? Was überzeugt euch, dass sein Fehlverhalten in Vergessenheit geraten ist und andere ihn wieder achten? Wurde die Verfehlung in einer anderen Versammlung begangen? Wie würde dort eine Ernennung angesehen? (Siehe 12:10-12.)

**9. Getrennt lebend oder schriftwidrig geschieden:** Wer trägt die Hauptschuld an den Eheproblemen? Welche Umstände führten zur Trennung oder Scheidung? Wer ist für die Trennung verantwortlich oder beantragte die Scheidung? Haben beide einem Gerichtsentscheid durch Unterschrift oder auf andere Weise zugestimmt? Wie viel Zeit ist seit der Trennung oder Scheidung vergangen? Bemüht sich der Bruder um eine Versöhnung und was unternimmt er dafür? Wenn die Frau nicht darauf eingeht, warum nicht? Wie betrachten betroffene Versammlungen seine Situation? Wie denken die Ältesten in der Versammlung der Frau über den Bruder? Bei einer Trennung oder Scheidung können auf einer Seite oder auf beiden Seiten Mängel vorliegen. Können deshalb einer oder beide nicht als vorbildlich betrachtet werden, mögen bestimmte Vorrechte nicht infrage kommen (w00 15. 12. S. 28, 29; lvs S. 250, 251).

**10. Ein ehemaliger Ältester oder Dienstamtgehilfe:** In welcher Versammlung diente er und bis wann? Warum wurde er gestrichen? Was hat sich inzwischen an seinen Umständen geändert? Welche Fortschritte hat er seit damals gemacht? Wenn er in einer anderen Versammlung gestrichen wurde, wie würde dort eine Wiederernennung betrachtet werden? War er Ältester und machte sich keiner schweren Verfehlung schuldig, mag es nicht nötig sein, ihn zunächst zum Dienstamtgehilfen zu ernennen (je nachdem, wie viel Zeit seit seiner Streichung vergangen ist). (Siehe 13:8.)

- 11. Schon vor vielen Jahren getauft, aber erst jetzt empfohlen:**  
Warum konnte er bisher nicht empfohlen werden?

## WEGZUG EINES ERNANTEN BRUDERS

- 12.** Das Versammlungsdienstkomitee sendet den Ältesten der neuen Versammlung ein Einführungsschreiben für den Bruder. Gibt es keine ernsten Vorbehalte gegen seine Eignung, vermerkt die Ältestenschaft ausdrücklich, dass sie seine Wiederernennung empfiehlt und über welche Erfahrung er verfügt. (Siehe 22:5-8.) Gibt es ernste Vorbehalte, kommt die Ältestenschaft so bald wie möglich zusammen, um zu entscheiden, ob seine Wiederernennung empfohlen werden kann. (Siehe 8:31-33.) Empfiehlt sie ihn nicht, kommen zwei oder mehr Älteste mit ihm zusammen und teilen ihm den biblischen Grund für die Entscheidung der Ältestenschaft mit. Im Einführungsschreiben sollte deutlich mitgeteilt werden, worin die Bedenken der Ältesten bestehen, welcher Rat gegeben wurde und ob der Betreffende der Entscheidung zugestimmt hat. (Siehe 8:38.) Die Ältesten informieren den Kreisaufseher bei seinem nächsten Besuch in jedem Fall – unabhängig von einer Empfehlung – über den Wegzug des Bruders.

## ZUZUG EINES ERNANTEN BRUDERS

- 13.** Älteste und Dienstamtgehilfen, die von den Ältesten ihrer bisherigen und neuen Versammlung zur Wiederernennung empfohlen werden, können – obwohl noch nicht ernannt – gemäß ihren Fähigkeiten Aufgaben in der Zusammenkunft unter der Woche und öffentliche Vorträge halten. (Siehe 22:6.7.) Sie können auch an einer Königreichsdienstschule teilnehmen. Außerdem können sie während der Zusammenkunft des Kreisaufsehers mit den Dienern anwesend sein. Empfohlene Älteste, die noch nicht wiederernannt wurden, können bleiben, wenn der Kreisaufseher zusätzliche Informationen der Disposition nur für Älteste bespricht. Allerdings sollten sie bei der Besprechung von Empfehlungen und örtlichen

Belangen nicht anwesend sein. Sie werden auch nicht in Rechtskomitees dienen oder an Ältestensitzungen teilnehmen.

- 14.** Ein Ältester oder Dienstamtgehilfe, der zwischen zwei Wohnsitzen pendelt, ist nur in einer Versammlung ernannt. Dort wird auch die *Verkündigerberichtskarte der Versammlung (S-21)* geführt. Jedes Mal, wenn er weggeht, schreiben die Ältesten einen Brief an die Versammlung, in der er eine Zeit lang sein wird. Sie erklären seine Situation und wie er eingesetzt wurde. Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die mitgeteilt werden, kann er auch dort wahrnehmen. Selbst wenn er länger als drei Monate abwesend ist, sendet er seine Predigtdienstberichte an die Heimatversammlung.

## **EMPFEHLUNGEN ZUR ERNENNUNG BEIM REGULÄREN KREISAUFSEHERBESUCH**

- 15.** Mindestens einen Monat vor dem Besuch übermittelt das Versammlungsdienstkomitee dem Kreisaufseher für jeden Bruder, den die Ältestenschaft zur Ernennung vorschlägt, den vollständigen Namen sowie das Geburts- und Taufdatum. Dafür wird das Formular *Empfehlungen für die Ernennung von Ältesten und Dienstamtgehilfen (S-62)* verwendet. (Siehe *Anleitung für Versammlungen zur JW.ORG-Nutzung [S-135]*.) Ein Dienstamtgehilfe, der vertretungsweise im Dienstkomitee mitwirkt, sollte weder an der Erörterung über eine Empfehlung beteiligt sein noch davon wissen. Dienstamtgehilfen dürfen keinen Zugang zu Formularen oder Schriftverkehr über Ernennungen oder Streichungen haben.
- 16.** Wenige Tage vor dem Besuch lassen die Ältesten dem Kreisaufseher, vielleicht zusammen mit anderen Versammlungsunterlagen, Hintergrundinformationen zu den Ernennungsvorschlägen zukommen. Dies würde Empfehlungs- oder Einführungsschreiben einer vorherigen Versammlung einschließen. (Siehe 8:6-11.) In der Ältestensitzung in der Besuchswoche bespricht der Kreisaufseher

die biblischen Erfordernisse für jeden vorgeschlagenen Bruder. (Siehe 8:1-5.) Stellt der KreisAufseher fest, dass der Bruder die biblischen Erfordernisse nicht in vernünftigem Maß erfüllt, sagt er dies den Ältesten und gibt ihnen Hinweise, wie sie dem Bruder helfen können, sich zukünftig zu eignen.

17. Entscheidet sich der KreisAufseher für eine Ernennung, treffen er und ein anderer Ältester sich mit dem Bruder und unterrichten ihn über die Ernennung. Wird der Bruder (1) erstmals zum Dienstamtgehilfen ernannt oder (2) – *nicht* aufgrund eines Umzugs – zum Ältesten oder Dienstamtgehilfen wiederernannt, muss der KreisAufseher die folgenden Fragen stellen: (1) „Gibt es irgendetwas in deiner Vergangenheit, selbst vor deiner Taufe, in deinem Privat- oder Familienleben, was dich ungeeignet macht oder dich daran hindert, diese Ernennung anzunehmen?“ (2) „Gibt es irgendeinen Grund, aus dem diese Ernennung der Versammlung nicht bekannt gegeben werden sollte?“ (3) „Hattest du jemals in irgendeiner Form mit sexuellem Kindesmissbrauch zu tun?“ Werden diese Fragen verneint, gibt der KreisAufseher den Ältesten ein unterzeichnetes Ernennungsschreiben mit den Namen aller, die während des Besuchs ernannt worden sind. Ernennungen werden in der nächsten Zusammenkunft unter der Woche bekannt gegeben.
18. Wie ist zu verfahren, wenn ein Bruder, der ernannt wurde und dem die im vorherigen Absatz erwähnten Fragen gestellt werden müssen, am Ende des KreisAufseherbesuchs abwesend ist? Dann führt der KreisAufseher ihn *nicht* auf einem Ernennungsschreiben auf, das er den Ältesten überlässt. Stattdessen bestimmt der Koordinator der Ältestenschaft zwei Älteste, die dem Bruder nach seiner Rückkehr die Fragen stellen. Danach informiert der Koordinator den KreisAufseher über die Antworten des Bruders. Verneint der Bruder die Fragen, sendet der KreisAufseher den Ältesten ein unterzeichnetes Ernennungsschreiben. Nach Erhalt des Schreibens wird seine Ernennung in der nächsten Zusammenkunft unter der Woche bekannt gegeben.

- 19.** Was ist zu tun, wenn ein Bruder, der ernannt wurde und dem die in Absatz 17 erwähnten Fragen *nicht* gestellt werden müssen, am Ende des Kreisaufseherbesuchs abwesend ist? Dann vermerkt der Kreisaufseher ihn auf einem Ernennungsschreiben, das er den Ältesten überlässt. Kommt der Bruder zurück, bestimmt der Koordinator der Ältestenschaft zwei Älteste, ihn über die Ernennung zu informieren, bevor diese der Versammlung bekannt gegeben wird.
- 20.** Entscheidet der Kreisaufseher, einen Bruder nicht zu ernennen, erklären zwei Älteste dem Bruder zu passender Zeit taktvoll, was er tun muss, um sich künftig zu eignen. Sie sollten ihn aber keinesfalls wissen lassen, dass die Ältestenschaft ihn zur Ernennung vorgeschlagen hatte. Manchmal ernennt der Kreisaufseher einen Bruder nicht, um ihm noch Zeit einzuräumen, geistige Reife zu entwickeln und Erfahrungen zu sammeln. Vielleicht muss aber auch ein zurückliegendes Fehlverhalten erst in Vergessenheit geraten. In diesen Fällen besteht kein Grund, das mit dem Bruder zu besprechen.

## **EMPFEHLUNGEN ZUR ERNENNUNG ZWISCHEN DEN REGULÄREN KREISAUFSEHERBESUCHEN**

- 21.** Zieht ein Ältester oder Dienstamtgehilfe mit einer Empfehlung zur Wiederernennung zu und der Kreisaufseherbesuch steht *nicht unmittelbar* bevor, kann die Ältestenschaft ihn zur sofortigen Ernennung vorschlagen. Das Versammlungsdienstkomitee sollte dann das Formular *Empfehlungen für die Ernennung von Ältesten und Dienstamtgehilfen* (S-62) an den Kreisaufseher senden. Zudem senden sie ihm eine Kopie des Empfehlungsschreibens des bisherigen Versammlungsdienstkomitees. Wird er ernannt, erhält die Ältestenschaft ein Ernennungsschreiben. Der Bruder wird über seine Ernennung informiert, bevor sie der Versammlung bekannt gegeben wird.

## SITUATIONEN, DIE DIE ÜBERPRÜFUNG DER EIGNUNG EINES DIENERS ERFORDERN

### 22. Seine Frau oder Kinder, die noch zu Hause wohnen, sündigen

**schwer:** Ist die Frau oder das Kind eines Bruders – einschließlich eines erwachsenen Kindes in seinem Haushalt – an einer schweren Sünde beteiligt, muss die Ältestenschaft Folgendes überprüfen. War er zu nachlässig oder zu tolerant? War er wachsam? Hat er für nötige Anleitung gesorgt, um möglichen Problemen vorzubeugen? Hat er das Familienstudium regelmäßig durchgeführt? Hat er seiner Familie die nötige Zeit und Aufmerksamkeit gewidmet? Hat er die Ältestenschaft sofort unterrichtet, als er von der schweren Sünde erfuhr, damit die Sache angemessen untersucht werden konnte? Hat er notwendige Maßnahmen gegen Familienmitglieder behindert oder versucht, das Vorgehen der Ältesten zu beeinflussen? Respektiert die Versammlung ihn noch als vorbildliches Haupt seiner Familie und vertraut sie ihm? Wenn sich eines seiner Kinder einer schweren Verfehlung schuldig gemacht hat, was ist über seine anderen Kinder zu sagen? Sind sie eifrige Anbeter Jehovas? Hat der Bruder alles getan, was er vernünftigerweise tun konnte, ist er nicht zwangsläufig ungeeignet. Das trifft besonders dann zu, wenn andere in der Familie aufgrund seiner Bemühungen geistig stark sind und der Bruder weiterhin von der Versammlung geachtet wird.

### 23. Er nimmt einen Familienangehörigen zu Hause auf, der ausgeschlossen ist oder die Gemeinschaft verlassen hat:

Kann der betreffende Angehörige nicht allein leben oder geschieht dies eher aus Bequemlichkeit? Gibt es gute Gründe, ihn wieder zu Hause aufzunehmen, oder geht es hauptsächlich darum, den gläubigen Familienangehörigen einen gewissen Umgang mit ihm zu ermöglichen? Vermied die Familie unnötige Kontakte, als er woanders wohnte? Handelt es sich um eine kurzfristige oder dauerhafte Regelung? Welchen Lebenswandel führt der Betreffende?

Wie wirkt sich seine Anwesenheit auf das Verhältnis seiner Familie zu Jehova aus, insbesondere auf das seiner Geschwister? Ist die Versammlung wegen der Entscheidung des Bruders beunruhigt? Hat eine Anzahl von Brüdern die Achtung vor ihm verloren? Ähnliche Fragen müssen durchdacht werden, wenn einem erwachsenen Kind, das ausgeschlossen wird oder die Gemeinschaft verlässt, erlaubt wird, zu Hause zu bleiben.

**24. Er unterstützt die Heirat eines Getauften mit einem Ungetauften:**

Ein Diener muss loyal zu Jehovas Maßstäben stehen. Dies schließt das biblische Gebot ein, „nur im Herrn“ zu heiraten, was bedeutet, nur einen getauften Anbeter Jehovas zu heiraten (1. Kor. 7:39; 2. Kor. 6:14, 15; Tit. 1:8; w04 1. 7. S. 31; lvs S. 134-136). Dieses Gebot gilt für alle Anbeter Jehovas, auch für Untätige. Fragen über die Eignung eines Dieners entstehen, wenn er zu einer solchen Ehe ermuntert oder ihr stillschweigend zustimmt. Dies könnte sich zum Beispiel dadurch zeigen, dass er es unterstützt, wenn eine getaufte Person eine ungetaufte kennenlernt; oder indem er die Trauung oder Hochzeitsfeier unterstützt, dabei anwesend ist oder daran mitwirkt. Seine Eignung ist auch dann zu prüfen, wenn er selbst nichts damit zu tun hat, dies aber seiner Frau oder anderen Familienangehörigen erlaubt. Verräät ein Ältester oder Dienstamtgehilfe auf diesen Gebieten ein so schlechtes Urteilsvermögen, dass bei anderen ernste Fragen aufkommen, dürfte er seine schriftgemäße Eignung verloren haben.

**25. Eine Jahre zurückliegende schwere Sünde, die nie von einem Rechtskomitee behandelt wurde:**

Die Ältestenschaft könnte entscheiden, dass er sein Dienstvorrecht behält, wenn Folgendes zutrifft. Das unmoralische Verhalten oder ein anderes schweres Vergehen liegt nicht nur wenige Jahre zurück; er bereut aufrichtig und versteht, dass er die Sünde damals sofort hätte bekennen müssen. (Vielleicht hat er seine Sünde sogar selbst offenbart und wegen seines schuldbeladenen Gewissens Hilfe gesucht.) Er dient schon viele Jahre treu, hat offenbar den Segen Gottes und die Versammlung achtet ihn.

- 26.** Hatte er vor seiner Ernennung als Ältester oder Dienstamtgehilfe gesündigt, müssen die Ältesten Folgendes berücksichtigen. Er hätte diesen möglichen Hinderungsgrund erwähnen müssen, als die Ältesten vor der Bekanntmachung seiner Ernennung mit ihm zusammenkamen. Auch kann sich die Art der Sünde grundlegend auf seine Eignung auswirken. Zum Beispiel würde ihn ein zurückliegender sexueller Kindesmissbrauch für viele Jahre, wenn nicht sogar für immer, ungeeignet machen. (Siehe 14:22-24.)
- 27.** Liegt das Fehlverhalten *nur wenige Jahre zurück, während er als Ältester oder Dienstamtgehilfe diente*, dann hat er seine Eignung verloren. Er ist nicht „frei von Anklage“ (1. Tim. 3:2, 10; Tit. 1:6, 7). Unter Umständen muss sich ein Rechtskomitee mit der Sünde beschäftigen. (Siehe 12:57-59.)
- 28. Ansehen von Pornografie:** Siehe 13:5, 6.

## **SITUATIONEN, DIE EVENTUELL DIE ÜBERPRÜFUNG DER EIGNUNG EINES DIENERS ERFORDERN**

- 29. Insolvenz:** Ist man innerhalb oder außerhalb der Versammlung stark beunruhigt? Fehlte es ihm beim Geldausgeben an Selbstbeherrschung? Oder handelte er bei geschäftlichen Entscheidungen unvernünftig und kurzsichtig? Steht er in dem Ruf, ehrlich und verantwortungsbewusst zu sein? Ist er als jemand bekannt, der sich bemüht, seine Schulden gewissenhaft zu begleichen? Fühlt er sich moralisch verpflichtet, erlassene Schulden zurückzuzahlen, sofern die früheren Gläubiger bereit wären, die Zahlungen anzunehmen? Genießt er noch die Achtung der Versammlung? Hat er weiterhin „bei Außenstehenden einen guten Ruf“? (1. Tim. 3:7; w94 15. 9. S. 30, 31).
- 30. Er oder jemand in seinem Haushalt strebt höhere Bildung an:** Strebt ein Diener, seine Frau oder eines seiner Kinder höhere Bildung an, ist zu fragen: Zeigt sein Leben, dass er die Königreichs-

interessen an den ersten Platz stellt? (w05 1. 10. S. 27 Abs. 6). Belehrt er seine Familie, die Königreichsinteressen allem voranzustellen? Achtet er das, was der treue Sklave über die Gefahren höherer Bildung veröffentlicht hat? Zeigen seine Äußerungen und sein Verhalten, dass er sich in allem vom Geist Gottes leiten lässt? Wie sieht ihn die Versammlung? Warum strebt er oder jemand aus seiner Familie eine höhere Bildung an? Verfolgen sie theokratische Ziele? Wirkt sich das Streben nach höherer Bildung negativ auf den Zusammenkunftsbesuch, die Beteiligung am Predigtdienst oder andere Versammlungsaktivitäten aus?

## **VORGEHENSWEISE BEI DER ÜBERPRÜFUNG DER EIGNUNG EINES DIENERS**

- 31.** Um sich darauf vorzubereiten, die Eignung eines Dieners zu überprüfen, sollte sich jeder Älteste zunächst mit den aktuellen Anweisungen zum vorliegenden Sachverhalt vertraut machen. Seid nicht dogmatisch und entscheidet nicht schnell nach rein persönlichen Vorlieben (Phil. 4:5). Empfiehlt keine Streichung ohne eindeutige Grundlage. Vielleicht könnt ihr dem Bruder helfen, nötige Veränderungen vorzunehmen, sodass er weiter dienen kann. Dient der Bruder schon seit vielen Jahren treu? Was hat er getan oder zu tun versäumt, wodurch Fragen entstanden sind? Wie hat er auf Rat reagiert? Hatte er in der Vergangenheit ähnliche Schwierigkeiten und wie reagierte er damals auf angebotene Hilfe? Ist sein Fehlverhalten wirklich so schwerwiegend, dass er gestrichen werden muss? Vielleicht hat er lediglich unüberlegt gehandelt und deshalb einen Fehler gemacht. Möglicherweise respektieren ihn die meisten in der Versammlung noch als Ältesten oder Dienstamtgehilfen und vertrauen ihm auch weiterhin. Eventuell – wenn überhaupt – ist die Angelegenheit nicht weithin bekannt. Sieht er ein, dass er unweise gehandelt hat, und hat er aus seinem Fehler gelernt? Bekundet er eine gute Einstellung und möchte er sich verbessern? Dann kann er eventuell weiterhin dienen.

**32.** Ist es notwendig, die Eignung eines Ältesten zu überprüfen, sollte sich die Ältestenschaft in Anwesenheit des Bruders mit der Angelegenheit befassen und wie folgt vorgehen:

- (1) Betet zunächst zu Jehova, bittet ihn um Anleitung und stellt sicher, dass euch alle Fakten vorliegen. Bewahrt eine respektvolle, friedliche Atmosphäre, weil dies der Besprechung förderlich ist.
- (2) Räumt dem Bruder genügend Zeit ein, seine Meinung zu äußern und alle Fragen zu beantworten. Fragt ihn, wie er seine Eignung sieht.
- (3) Bittet ihn dann, den Raum zu verlassen. Die anderen Ältesten erörtern den Sachverhalt weiter und entscheiden, was sie empfehlen.
- (4) Bittet den Bruder wieder herein. Wurde entschieden, seine Streichung zu empfehlen, informiert ihn darüber und erklärt die biblischen Gründe.
- (5) Gebt dem Bruder Gelegenheit, sich zu eurer Entscheidung zu äußern. Es mag notwendig werden, dass er den Raum noch einmal verlässt, damit ihr den Sachverhalt weiter erörtern könnt, bevor ihr zu einer endgültigen Entscheidung gelangt.

**33.** Muss die Eignung eines Dienstamtgehilfen überprüft werden, trifft grundsätzlich die gleiche Verfahrensweise zu, außer dass er bei der Sitzung nicht anwesend ist. Gewöhnlich reicht es, wenn zwei Älteste ihn vor der Sitzung der Ältestenschaft zum Sachverhalt befragen. Empfiehlt die Ältestenschaft seine Streichung, informieren die zwei Ältesten ihn über die biblischen Gründe ihrer Empfehlung und räumen ihm die Möglichkeit ein, sich dazu zu äußern. Je nachdem, was er sagt, mag es für die Ältesten nötig sein, sich in der Angelegenheit vor einer endgültigen Empfehlung nochmals zu beraten.

## **STREICHUNGSEMPFEHLUNG BEIM REGULÄREN BESUCH DES KREISAUFSEHERS**

- 34.** Empfiehlt man eine Streichung wegen mangelnden Urteilsvermögens (es liegt aber keine schwere Sünde vor), wird dies am besten während des Kreisaufseherbesuchs behandelt und nicht zwischen zwei Besuchen. Zu Beginn seines Besuchs gibt die Ältestenschaft dem Kreisaufseher alle nötigen Informationen. Ist sie bereits zu einer Einschätzung gelangt, wird auch dies mitgeteilt. So erhält der Kreisaufseher ein vollständiges Bild der Angelegenheit. (Siehe 8:31-33.) In der Ältestensitzung während der Besuchswoche bespricht der Kreisaufseher die Eignung des Bruders anhand der Bibel. Stimmt der Kreisaufseher der Empfehlung zu, wird der Bruder über die Streichung informiert. Ist er mit der Entscheidung einverstanden, stellt der Kreisaufseher das Streichungsschreiben aus. Die Streichung wird in der nächsten Zusammenkunft unter der Woche bekannt gegeben. (Siehe 8:38.) Ist der Bruder mit der Entscheidung nicht einverstanden, wird er über sein Recht auf Berufung informiert. (Siehe 8:39.)

## **STREICHUNGSEMPFEHLUNG ZWISCHEN DEN REGULÄREN BESUCHEN DES KREISAUFSEHERS**

- 35.** Ist die Eignung eines Bruders ernsthaft infrage gestellt und der Kreisaufseherbesuch steht *nicht nahe* bevor, sollte die Ältestenschaft so vorgehen, wie zuvor in Absatz 31 bis 33 beschrieben. Schlägt die Ältestenschaft nach einer Prüfung die Streichung eines Bruders vor, sendet das Versammlungsdienstkomitee dem Kreisaufseher unverzüglich die Empfehlung. Darin sind alle Einzelheiten enthalten und es wird erwähnt, ob der Bruder der Empfehlung zustimmt. Zunächst bleibt er Ältester oder Dienstamtgehilfe. Welche Aufgaben er zwischenzeitlich wahrnehmen darf, entscheidet die Ältestenschaft je nach den Umständen. Stimmt der Kreisaufseher der Empfehlung zu und hält die Streichung sofort für erforderlich, sendet er der Ältestenschaft das Streichungsschreiben.

Nach Erhalt des Schreibens beauftragt der Koordinator der Ältestenschaft zwei Älteste, dem Bruder die Entscheidung des Kreis-  
aufsehers mitzuteilen. Ist er einverstanden, wird in der nächsten  
Zusammenkunft unter der Woche die Streichung bekannt ge-  
ben. (Siehe 8:38.) Widerspricht der Bruder der Entscheidung, wird  
er über sein Recht auf Berufung informiert; die Bekanntmachung  
wird zurückgehalten und der Koordinator der Ältestenschaft un-  
terrichtet den Kreis-  
aufseher. (Siehe 8:39.)

## RÜCKTRITT

- 36.** Möchte ein Bruder sein Dienstamt aufgeben, sprechen zunächst  
zwei Älteste mit ihm. Warum möchte er zurücktreten? Erfüllt  
er nicht mehr die biblischen Erfordernisse? Können die Ältesten  
ihm irgendwie helfen und ihn ermutigen, falls persönliche Um-  
stände ihn daran hindern, das zu tun, was er gern tun würde?  
Vielleicht können sie ihn vorübergehend entlasten, bis sich seine  
Situation wieder ändert. Bleibt er bei seinem Wunsch, schreibt  
das Versammlungsdienstkomitee dem Kreis-  
aufseher und teilt ihm  
detailliert mit, warum der Bruder sein Dienstvorrecht aufgeben  
möchte. Der Kreis-  
aufseher sendet der Ältestenschaft das Strei-  
chungsschreiben. (Siehe 8:35.)

## STREICHUNG WEGEN RECHTSKOMITEEVERFAHREN ODER TOD

- 37.** Das Versammlungsdienstkomitee teilt dem Kreis-  
aufseher unver-  
züglich mit, wenn (1) ein Ältester oder Dienstamtgehilfe wegen ei-  
ner Zurechtweisung, eines Gemeinschaftsentzugs oder Verlassens  
der Gemeinschaft gestrichen werden muss oder (2) ein ernann-  
ter Bruder verstorben ist. Bei Streichungen nach einer Zurecht-  
weisung, einem Gemeinschaftsentzug oder Verlassen der Gemein-  
schaft sollte der Kreis-  
aufseher über das genaue Vergehen und die  
Entscheidung des Komitees informiert werden. Bei einer Zurecht-  
weisung sendet er ein Streichungsschreiben. Bei einem Gemein-

schaftsentszug, dem Verlassen der Gemeinschaft oder im Sterbefall geschieht dies nicht. (Siehe 8:38.)

## **BEKANNTMACHUNG EINER STREICHUNG**

- 38.** Die Bekanntmachung einer Streichung (auch bei Rücktritt) lautet immer wie folgt: „Bruder [Name der Person] ist kein Ältester [Dienstamtgehilfe] mehr.“ Erfolgt eine Streichung nur aufgrund eines Umzugs, wird diese Streichung nicht bekannt gegeben. Beim Rücktritt eines ernannten Bruders erfolgt die Bekanntmachung, ohne das Streichungsschreiben des Kreislaufsehers abzuwarten. Bei einem Rechtskomiteeverfahren wird, nachdem die Schuld eindeutig festgestellt worden ist, die Streichung in der nächsten Zusammenkunft unter der Woche bekannt gegeben, selbst wenn das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

## **BERUFUNG GEGEN EINE STREICHUNG**

- 39.** Akzeptiert ein Ältester oder ein Dienstamtgehilfe seine Streichung durch den Kreislaufseher nicht und möchte er dagegen Berufung einlegen, sollte er der Dienstabteilung unverzüglich einen kurzen Brief schreiben. Darin teilt er mit, warum er nicht einverstanden ist. Der Ältestenschaft und dem Kreislaufseher gibt er eine Kopie. Es wäre unangebracht, den Bruder unter Druck zu setzen, wenn er Berufung einlegen möchte, zum Beispiel indem Älteste erwähnen, es könne bis zu einer Wiederernennung länger dauern oder das Zweigbüro könne es ihm zu seinem Nachteil auslegen. Die Bekanntmachung der Streichung wird zurückgehalten und das Streichungsschreiben, wenn bereits ausgestellt, wird vernichtet. Die Dienstabteilung sucht einen anderen erfahrenen Kreislaufseher aus, der mit dem Kreislaufseher die Angelegenheit nochmals untersucht. Die beiden Kreislaufseher hören dem Bruder und den Ältesten aufmerksam zu und gehen mit allen freundlich und fair um. Kommen die Kreislaufseher danach zu einer gemeinsamen Entscheidung, gibt es kein weiteres Berufungsrecht. Entscheiden

sie, dass der Bruder gestrichen werden sollte, wird der für die Versammlung zuständige Kreis aufseher das Streichungsschreiben ausstellen und der Ältestenschaft zusenden. Nach Erhalt des Schreibens wird die Streichung in der nächsten Zusammenkunft unter der Woche bekannt gegeben.

## **VERSAMMLUNGSABLAGE**

- 40.** Unterlagen zur Ernennung und Streichung von Ältesten oder Dienstamtgehilfen werden auf Dauer aufbewahrt. (Siehe 22:19.)

# Pioniere

---

	Absatz
Ernennungen .....	1-3
Streichungen .....	4, 5
Versammlungswechsel .....	6, 7
Änderung der Pionierdaten .....	8
Brief S-202 .....	9
<i>Predigtbericht (S-4)</i> .....	10
Stundengutschrift .....	11-13
Besondere Rücksichtnahme .....	14
Überprüfung der Predigtstätigkeit der Pioniere .....	15-17
Gebrechliche allgemeine Pioniere .....	18, 19

---

## ERNENNUNGEN

1. Gibt ein Verkündiger eine *Bewerbung um den allgemeinen Pionierdienst* (S-205) ab, fragt das Versammlungsdienstkomitee beim zuständigen Gruppenaufseher nach. Es bespricht dann unverzüglich, ob der Bewerber die Voraussetzungen erfüllt, wobei die folgenden Richtlinien zu beachten sind. Das Dienstkomitee sollte sorgfältig abwägen, wann es vernünftig ist, sich mit den anderen Ältesten zu beraten (Spr. 15:22).
  - (1) Die Angaben des Bewerbers müssen vollständig und korrekt sein.
  - (2) Der Bewerber muss seit mindestens sechs Monaten getauft sein.
  - (3) Der Bewerber muss ein vorbildlicher Verkündiger sein. (Siehe 2:4.)

- (4) Der Bewerber muss seine persönlichen Verhältnisse so geregelt haben, dass er das erforderliche Jahresziel von 840 Stunden erreichen kann.
  - (5) Wer den Pionierdienst beendet, kann erst nach sechs vollen Monaten wieder beginnen.
  - (6) Eine Zurechtweisung oder Wiederaufnahme muss mehr als ein Jahr zurückliegen, und alle Einschränkungen müssen aufgehoben worden sein.
  - (7) Der Bewerber soll das Datum angeben, an dem er mit dem Pionierdienst beginnen möchte. Ernennungen werden nicht rückwirkend vorgenommen, außer es gibt dafür stichhaltige Gründe. Zum Beispiel könnte die Bewerbung verloren gegangen sein oder die Ältesten haben sie unangemessen spät bearbeitet.
- 2.** Sobald das Dienstkomitee über die Bewerbung entschieden hat, informiert es die Ältestenschaft entsprechend. Dies geschieht, bevor der Versammlung eine Ernennung bekannt gegeben wird. Wurde entschieden, dass der Bewerber sich nicht eignet, erläutern ihm zwei Brüder des Dienstkomitees freundlich die Gründe dafür. Ernennet das Dienstkomitee einen allgemeinen Pionier, unterschreibt jedes Mitglied die Bewerbung, die in der Versammlungsablage aufbewahrt wird. Bewerbungen werden *nicht* an das Zweigbüro gesandt, es sei denn auf eine spezielle Anweisung hin.
  - 3.** Der Sekretär trägt die Angaben der genehmigten Bewerbung im entsprechenden Bereich auf [jw.org](http://jw.org) ein. Sobald alles eingegeben ist, erscheint der Name des neuen Pioniers unter „Ernannte, noch nicht eingetragene Pioniere“. Der Sekretär prüft wiederholt, wann der Name des Pioniers unter „Allgemeine Pioniere“ aufgeführt wird. Dann wird der Willkommensbrief an allgemeine Pioniere (S-236) ausgedruckt, dem Pionier übergeben und ihm seine Ernennung mitgeteilt. Der Brief ist auf [jw.org](http://jw.org) unter dem Reiter „Dokumente“ bei „Formulare“ zu finden. In der nächsten Zusam-

menkunft unter der Woche wird der Versammlung bekannt gegeben, dass der Verkündiger zum allgemeinen Pionier ernannt worden ist. Gebt die Ernennung in der Versammlung bitte *erst dann* bekannt, wenn sein Name unter „Allgemeine Pioniere“ aufgeführt ist, was bedeutet, dass die Ernennung im Zweigbüro eingetragen worden ist.

## STREICHUNGEN

4. Bevor das Versammlungsdienstkomitee einen allgemeinen Pionier streicht, bittet es den zuständigen Gruppenaufseher um seine Einschätzung. Sie überlegen, ob für den Pionier besondere Rücksichtnahme angebracht ist. (Siehe 9:14.) Das Dienstkomitee wägt sorgfältig ab, ob es sich mit den anderen Ältesten beraten sollte. (Siehe 2:1.) Die Ältestenschaft wird immer vor einer Bekanntmachung an die Versammlung über die Entscheidung unterrichtet; auch wird der Verkündiger durch zwei Mitglieder des Dienstkomitees darüber informiert. Ist der Pionier nicht länger geeignet oder muss er aus persönlichen Gründen den Pionierdienst aufgeben, wird der Versammlung die Streichung bekannt gegeben. Die Bekanntmachung lautet: „Bruder (Schwester) [Name der Person] ist kein allgemeiner Pionier mehr.“ Dem Zweigbüro wird die Streichung über jw.org mitgeteilt. Erfolgt sie aus gesundheitlichen Gründen, wegen familiärer Pflichten, Berufstätigkeit oder Ähnlichem, wählt „Persönliche Gründe“. Ist er ein schlechtes Vorbild, aber ein Rechtskomiteeverfahren ist nicht erforderlich, wählt „Eignet sich nicht mehr“. Endet der Pionierdienst aus anderen Gründen, wählt bitte die entsprechende Option.
5. Wurde der Pionier von einem Rechtskomitee zurechtgewiesen, ist er automatisch ungeeignet und seine Streichung sollte sofort auf jw.org eingetragen werden.

## VERSAMMLUNGSWECHSEL

6. Wechselt ein Pionier die Versammlung, trägt der Sekretär seiner

früheren Versammlung auf jw.org die Streichung ein. Als Grund nennt er den Wechsel. Er gibt den Namen der neuen Versammlung (oder die Gegend) in dem entsprechenden Feld ein. Auch vermerkt er das Land, falls der Pionier in eine Versammlung außerhalb des Zweiggebiets wechselt.

7. Nachdem das Dienstkomitee der neuen Versammlung das Einführungsschreiben der bisherigen Versammlung erhalten hat, fragt es den Betreffenden, ob er Pionier bleiben möchte. Ist dem so, ernennt ihn das Dienstkomitee der neuen Versammlung, es sei denn, es gibt außergewöhnliche Gründe, dies nicht zu tun. Der Sekretär der neuen Versammlung trägt dies auf jw.org wie folgt ein und die Ernennung wird in der nächsten Zusammenkunft unter der Woche bekannt gegeben.

- (1) **Bei einem Wechsel innerhalb des Zweiggebiets:**

- In das betreffende Feld klicken, den Namen des Pioniers und der früheren Versammlung eingeben, dann „Suche“ anklicken.

- (2) **Bei einem Wechsel aus einem anderen Zweiggebiet:**

- Die Daten wie für einen neu ernannten Pionier eingeben. Die Angaben über den bisherigen Vollzeitdienst ergänzen.

## ÄNDERUNG DER PIONIERDATEN

8. Änderungen beim Namen des Pioniers, dem Geburts- oder Taufdatum, Familienstand oder Namen des Ehepartners werden auf jw.org eingetragen. Sind weitere Daten des Pioniers zu ändern, wendet euch bitte an die Dienstabteilung.

## BRIEF S-202

9. Versammlungen, die jw.org nicht nutzen können, senden eine genehmigte *Bewerbung um den allgemeinen Pionierdienst (S-205)*

zur Eintragung an die Dienstabteilung. Die Ernennung wird der Versammlung *erst nach* Eingang des Briefs S-202, mit dem die Eintragung bestätigt wird, bekannt gegeben. Versammlungen, die jw.org nicht nutzen können, verwenden den Brief S-202, um der Dienstabteilung eine Änderung der Personendaten oder einer neuen Versammlung den Zuzug eines Pioniers mitzuteilen.

## **PREDIGTDIENSTBERICHT (S-4)**

- 10.** Der *Predigtbericht* allgemeiner Pioniere wird wie der Bericht von Verkündigern behandelt. Geht der Bericht eines Pioniers zu spät ein, werden seine Predigtresultate dem nächsten Monatsbericht an das Zweigbüro hinzugerechnet.

## **STUNDENGUTSCHRIFT**

- 11.** Allgemeine Pioniere können eingeladen werden, als Teil ihres heiligen Dienstes bestimmte theokratische Zuteilungen zu übernehmen. Ihre geistige Gesinnung, Verfügbarkeit und Bereitwilligkeit erlauben Pionieren oftmals, die Königreichsinteressen in besonderer Weise zu unterstützen. Pioniere können eine Stundengutschrift erhalten, wenn sie ein Bauprojekt beaufsichtigen; als Kongresssaalaufseher oder in der Aufsicht bei Kongressen tätig sind; Pendler (Bethel), auswärtige oder zeitweilige Helfer für das Bethel sind; wenn sie Mitglieder von Krankenhaus-Verbindungskomitees, Krankenbesuchsgruppen, Katastrophenhilfskomitees oder Außenvertreter der Lokalen Planungs- und Bauabteilung, Instandhaltungstrainer oder Ähnliches sind. Pioniere, die vom Zweigbüro oder seinen Vertretern, die das Projekt beaufsichtigen, gebeten werden, bei Königreichssaalbauprojekten, Kongressarbeiten (davor oder danach) oder in Kongresssälen zu helfen oder bei Zusammenkünften in Gefängnissen oder Ähnlichem mitzuwirken, können ebenfalls eine Stundengutschrift erhalten.
- 12.** Wurde die Mithilfe eines Pioniers genehmigt, notiert er sich, wie viele Stunden er in der Zuteilung in einem Monat eingesetzt hat.

Diese führt er auf seinem *Predigtdienstbericht* (S-4) unter „Bemerkungen“ auf. Dem Pionier wird deutlich erklärt: Stunden, die er in der Zuteilung eingesetzt hat, werden nicht mit der Predigtdienstzeit zusammengerechnet; und er sollte jeden Monat im Predigtdienst tätig sein.

13. Stundengutschriften für genehmigte Einsätze werden nicht in den Predigtdienstbericht aufgenommen, der an das Zweigbüro geht. Auf der *Verkündigerberichtskarte* (S-21) wird in der Spalte „Stunden“ ausschließlich die Predigtdienstzeit erfasst. Die gesamte in der Zuteilung eingesetzte Zeit wird unter „Bemerkungen“ eingetragen; es wird festgehalten, wie viel Zeit davon als Stundengutschrift angerechnet wird. Bei genehmigter Mitarbeit werden so viele Stunden gutgeschrieben, dass die Predigtdienstzeit und die Zeit für die Zuteilung 75 Stunden nicht übersteigen. Eine Gutschrift kann nicht auf einen anderen Monat übertragen werden. Gutschriften für den Besuch theokratischer Schulen oder Kurse werden zusätzlich zur Zeit für den Predigtdienst in dem Monat oder zu Gutschriften für andere theokratische Zuteilungen gewährt. Erstreckt sich eine Schule oder ein Kurs über das Monatsende, kann der Pionier entscheiden, wie die genehmigte Gutschrift auf die Monate verteilt wird.

## BESONDERE RÜCKSICHTNAHME

14. Mitunter verbringen Pioniere monatlich mehr Zeit bei theokratischen Projekten als ihnen dafür gutgeschrieben werden kann. Später im Dienstjahr brauchen sie vielleicht Urlaub, müssen einer weltlichen Arbeit nachgehen oder sich anderer dringender Dinge annehmen, die sie hindern, das Jahresziel von 840 Stunden zu erreichen. Das Versammlungsdienstkomitee behält im Sinn, was solche Pioniere im Interesse des Königreichs alles tun, und zeigt besondere Rücksichtnahme. Ein Pionier, der sehr viel bei theokratischen Projekten mitgearbeitet hat und das Jahresziel nicht erreicht, weil er mehr Zeit für diese Projekte eingesetzt hat, als

ihm dafür gutgeschrieben werden konnte, verliert sein Vorrecht deswegen nicht. Da die Ältesten wissen, wie sehr sich der Pionier für das Königreich einsetzt, werden sie ihn aufrichtig loben. Auf der *Verkündigerberichtskarte* (S-21) wird „Besondere Rücksichtnahme“ vermerkt.

## **ÜBERPRÜFUNG DER PREDIGTTÄTIGKEIT DER PIONIERE**

- 15.** Der Sekretär und der Dienstaufseher überprüfen jedes Jahr um den 1. März die Predigtstätigkeit und Stundengutschriften aller Pioniere. Erreicht ein Pionier sein monatliches Stundenerfordernis – einschließlich der Gutschriften – dauerhaft nicht, kommen der Dienstaufseher und Gruppenaufseher mit ihm zusammen. Sie reden mit ihm über seine Umstände und bemühen sich, ihm Hilfe anzubieten. Spielen gesundheitliche Probleme, vermehrte Familienpflichten, die Berufstätigkeit oder schlechte Planung eine Rolle? Kosten ihn andere Aktivitäten zu viel Zeit und Kraft? Besteht das Problem vorübergehend oder dauerhaft? Hat er einen vernünftigen Zeitplan, sodass er das Monatsziel in den restlichen Monaten des Dienstjahrs erreichen kann?
- 16.** Am Ende des Dienstjahrs kommt das Versammlungsdienstkomitee zusammen und überprüft die Tätigkeit der Pioniere, die das Jahreserfordernis nicht erreicht haben. Es entscheidet, ob sie weiter als Pioniere dienen können. (Ein allgemeiner Pionier, der zumindest 800 Stunden im Jahr erreicht – Predigtdienst und Stundengutschriften – kann Pionier bleiben.) Zusätzlich zu den Gründen im vorherigen Absatz sind vor einer Entscheidung auch noch andere Faktoren zu berücksichtigen. Wie lange ist er im Vollzeitdienst? Wie alt ist er? Ist es vielleicht besser für ihn, den Pionierdienst zu beenden, bis sich seine Umstände ändern? Eine Zeit lang kein Pionier zu sein, kann ihm den Druck eines Stundenerfordernisses nehmen, während er mit schwierigen oder ungünstigen Umständen kämpft. Seid ausgeglichen und durchdenkt

eure Entscheidung gut. Überlegt, was für den Pionier das Beste ist, und haltet gleichzeitig an den hohen Maßstäben für den Pionierdienst fest.

- 17.** Zögert das Dienstkomitee, sich der Angelegenheit unverzüglich anzunehmen, können weitere Probleme entstehen. Der Pionier denkt womöglich mit der Zeit, das Stundenerfordernis zu erreichen wäre nicht wichtig. Oder er fragt sich ständig, wann die Ältesten wohl seine Streichung empfehlen. Weil er keine andere Lösung sieht, versucht er vielleicht, mehr Zeit im Predigtendienst einzusetzen, obwohl dies unrealistisch ist. All das kann zu einer gleichgültigen Haltung oder aber zu gesundheitlichen Problemen führen. Für den Pionier ist es daher auf lange Sicht am besten, wenn unverzüglich gehandelt wird (Gal. 6:10).

## **GEBRECHLICHE ALLGEMEINE PIONIERE**

- 18.** In seltenen Fällen kann einem Bruder oder einer Schwester gewährt werden, auch ohne Stundenerfordernis Pionier zu bleiben. Diese Regelung ist nur für vorbildliche, langjährige Pioniere gedacht, die zwar wegen Gebrechlichkeit das Stundenerfordernis nicht erreichen können, sich aber von Herzen wünschen, Pionier zu bleiben. Sie betrachten es als Rückschritt, kein Pionier mehr zu sein. Unter folgenden Bedingungen können die Ältesten jemand als gebrechlichen Pionier führen: 1. Er ist über 50 Jahre alt und 2. er dient insgesamt mindestens 15 Jahre als Pionier. Die Ältesten treffen diese Entscheidung aber erst, nachdem sie den Kreisaufseher zurate gezogen haben. Diese Regelung ist nicht dafür gedacht, sich um kranke Angehörige kümmern zu können oder sich vermehrt im Beruf einzusetzen oder Ähnliches. Auch trifft sie nicht nur wegen des Alters auf jemand zu, der erst mit 60 oder 70 Jahren den Pionierdienst begonnen hat. Wird ein älterer Pionier krank und ist bereit, in die Reihen der Verkündiger zu wechseln, muss nicht erwogen werden, ob er als gebrechlicher allgemeiner Pionier geführt werden sollte.

- 19.** Entscheidet die Ältestenschaft, jemand als gebrechlichen allgemeinen Pionier zu führen, wird das auf der *Verkündigerberichts-karte* (S-21) vermerkt. Es ist nicht nötig, dies dem Zweigbüro mitzuteilen. Zwei Brüder des Versammlungsdienstkomitees erklären dem Pionier, dass diese liebevolle Regelung jetzt für ihn gilt. Sie ermuntern ihn, sich weiterhin gemäß seinen Umständen mit aller Kraft im Dienst einzusetzen (Luk. 13:24; Kol. 3:23, 24). Sie versichern ihm: Die Ältesten werden ihn voll und ganz unterstützen und Jehova wird die Opfer nicht vergessen, die er in den vielen Jahren seines Dienstes gebracht hat (Heb. 6:10, 11).

PIONIERE

# Kreisaufseher

---

	<b>Absatz</b>
<b>Unterkunft und Verpflegung</b> .....	2-5
<b>Ausgaben in der Besuchswoche</b> .....	6-8
<b>Korrekte Verwendung von Versammlungs- und Kreisgeldern</b> .....	9

---

1. Vier bis sechs Wochen vor dem regulären Besuch des Kreisaufsehers beginnen die Ältesten, die Versammlung daran zu erinnern. Sie ermuntern dazu, die Predigtstätigkeit in der Woche gut zu unterstützen. Sie erinnern an die Möglichkeit, Hilfspionier mit dem Ziel von 30 Stunden zu sein und dann an der Zusammenkunft mit den Pionieren in der Dienstwoche teilnehmen zu können. Wollen die Ältesten Brüder zur Ernennung zum Ältesten oder Dienstamtgehilfen vorschlagen, beachten sie die Hinweise in Kapitel 8, Absatz 15, 16. Der Koordinator der Ältestenschaft folgt zudem sorgfältig der Anleitung in dem Formular *Was für den Kreisaufseherbesuch benötigt wird* (S-61). Schon zu Beginn der Woche machen die Ältesten den Kreisaufseher auf ernste Probleme der Versammlung aufmerksam.

## UNTERKUNFT UND VERPFLEGUNG

2. Es ist für Versammlungen etwas Schönes, dem Kreisaufseher und seiner Frau Gastfreundschaft zu erweisen. Das hilft dem Kreisaufseher, viel zu erreichen und ein herzliches Verhältnis zu den Brüdern aufzubauen (Röm. 12:13; 3. Joh. 5, 6). Selbst wenn es im Kreis eine Wohnung gibt, muss der Kreisaufseher vielleicht gelegentlich vor Ort wohnen, statt zwischen der Versammlung

und einer weit entfernten Wohnung zu pendeln. (Siehe *Richtlinie für die Kongressbuchhaltung* [S-331] unter Kreisunterkünfte.) Der Koordinator der Ältestenschaft oder ein von ihm beauftragter Ältester ist dafür verantwortlich, dass dem Kreisaufseher und seiner Frau in der Besuchswoche eine Unterkunft zur Verfügung steht. Der betreffende Älteste vergewissert sich persönlich, dass es sich um eine saubere und passende Unterkunft handelt. Ist es nötig, eine Unterkunft für die Woche zu mieten, wenden sich die Ältesten zunächst an die Dienstabteilung.

- 3.** In Privatunterkünften sollte für Kleider und andere persönliche Sachen ein sauberer Platz vorhanden sein. Auch sind ein Tisch, Stühle und gute Beleuchtung wichtig. Kreisaufseher benötigen genügend Zeit für sich selbst und um sich auszuruhen. Der Koordinator der Ältestenschaft oder der von ihm beauftragte Älteste fragt den Kreisaufseher, ob er oder seine Frau irgendwelche Allergien oder Gesundheitsprobleme haben, die die Auswahl der Unterkunft beeinflussen. Unterkünfte bei Brüdern mit familiären Problemen oder einer Familie, in der jemand wegen Krankheit besondere Betreuung benötigt, sind nicht empfehlenswert.
- 4.** Beim Mittagessen bieten sich schöne Gelegenheiten für erbauende Gespräche, um Freundschaften zu schließen oder sogar für die Hirtentätigkeit. Es ist gewünscht, dass Kreisaufseher die Einladungen der Brüder vor Ort so, wie von den Ältesten vereinbart, annehmen. Die Ältesten wählen die Gastgeber für das Mittagessen mit Umsicht aus. Kreisaufseher schätzen die Gastfreundschaft der Versammlung wirklich sehr. Zu ihrem körperlichen Wohlbefinden trägt gesundes nahrhaftes Essen bei und es hilft ihnen, ihr Programm zu schaffen. Der Kreisaufseher kann entscheiden, ob er zusätzliche Essenseinladungen annimmt.
- 5.** Es ist von Vorteil, wenn der Koordinator der Ältestenschaft den Kreisaufseher am Ende der Woche zu seiner Unterkunft befragt. Es ist nicht nötig, den Kreisaufseher jedes Mal woanders unterzubringen.

## AUSGABEN IN DER BESUCHSWOCHE

6. Während der Woche entstehen dem Kreisaufseher normalerweise gewisse Kosten, wie für Lebensmittel, übliches Büromaterial, persönliche Aufwendungen (in bescheidenem Rahmen) und Reisekosten, die nicht vom Zweigbüro übernommen werden. (Informationen dazu, was Kreisaufsehern erstattet wird, siehe *Anweisungen für die Versammlungskontenführung* [S-27] und *Richtlinie für die Kongressbuchhaltung* [S-331].) Der Kreisaufseher und seine Frau sollten einer Versammlung niemals finanziell zur Last fallen (2. Kor. 11:9).
7. Der Kreisaufseher wird überlegen, welche Ausgaben er vernünftigerweise einreicht. Gewisse persönliche Ausgaben begleicht er vielleicht von der monatlichen Zuwendung des Zweigbüros oder von dem, was er von Einzelpersonen der Versammlung erhalten haben mag. Sonstige persönliche Ausgaben (wie Kleidung, Kosmetikartikel, Vitaminpräparate, Arzneimittel, Versicherungen von Privateigentum, Lebensversicherungen) dürfen nicht zur Erstattung eingereicht werden. Solche Kosten sollte der Kreisaufseher aus eigenen Mitteln begleichen. Er sollte andere nicht um finanzielle Unterstützung bitten.
8. Kosten für Internet- oder Mobilfunkkommunikation mit den Versammlungen oder dem Zweigbüro können zur Erstattung eingereicht werden. Kosten für die private Nutzung von Internet oder Mobilfunkdiensten (durch ihn oder seine Frau) trägt er selbst.

## KORREKTE VERWENDUNG VON VERSAMMLUNGS- UND KREISGELDERN

9. Wie bei Gastrednern dürfen Versammlungs- und Kreisgelder für tatsächlich entstandene Kosten, nicht aber für Geldgeschenke an Kreisaufseher genutzt werden. Auch ist es unpassend, wenn jemand von Brüdern und Schwestern Geld sammelt, um dies dem Kreisaufseher als Geschenk zu geben (2. Kor. 8:20). Hat

## KREISAUFSEHER

aber jemand den Herzenswunsch, dem Kreisaufseher etwas zu schenken, ist dies eine Sache, die andere nichts angeht (2. Kor. 9:7).

# Ärztliche Behandlung und Erkrankungen

---

	Absatz
<b>Neugetaufte</b> .....	1
<b>Eltern und Schwangere</b> .....	2
<b>Ältere</b> .....	3
<b>Stationäre Einweisung</b> .....	4
<b>Kommunikation mit Ärzten</b> .....	5
<b>Krankenhaus-Verbindungskomitee</b> .....	6-9
<b>Notwendige Krankenhausbehandlung vor Ort nicht verfügbar</b> .....	10-15
<b>Taufe einer Person mit einer ansteckenden Krankheit</b> ....	16, 17

---

## NEUGETAUFTE

1. Der Sekretär sollte Neugetauften folgende Unterlagen geben:
  - (1) Das Formular *Patientenverfügung* ... (dpa).  
Dem Verkündiger sollte erklärt werden, wie wichtig es ist, eine *Patientenverfügung* zu haben, diese vollständig auszufüllen und je eine seinen Vertretern in Gesundheitsangelegenheiten und seinem Arzt oder dem Krankenhaus zu geben.
  - (2) Die Beilage zu *Unserem Königreichsdienst* für November 2006 „Wie stehe ich persönlich zu Blutfraktionen und zu Therapieverfahren, bei denen Eigenblut verwendet wird?“ (kmi 11/06).

- (3) Die Beilage zu *Unserem Königreichsdienst* für Dezember 1990 „Bist du auf eine Glaubensprüfung in Form einer medizinischen Notsituation vorbereitet?“ (kmi 12/90).

## ELTERN UND SCHWANGERE

2. Erfahren die Ältesten, dass eine Schwester schwanger ist, geben sie ihr (und ihrem Mann, wenn dieser ein Zeuge Jehovas ist) ein Exemplar von *Informationen für Schwangere* (S-401). Bald danach erkundigen sich die Ältesten, ob die Unterstützung des Krankenhaus-Verbindungskomitees (KVKs) gewünscht wird. Wünscht die Schwester diese Hilfe, nehmen die Ältesten Kontakt zum KVK auf. Zudem sollten die Ältesten sicherstellen, dass alle Eltern minderjähriger Kinder mit den Hinweisen *Wie Eltern ihre Kinder vor dem schriftwidrigen Gebrauch von Blut schützen können* (S-55) vertraut sind.

## ÄLTERE

3. Ältere Verkündiger, die bei einem Krankenhausaufenthalt nicht von gläubigen Familienangehörigen begleitet werden, sind eventuell der Einschüchterung von Krankenhausmitarbeitern besonders ausgesetzt. Es ist sehr gut, wenn Älteste solche Verkündiger ermuntern, eine ordnungsgemäß ausgefüllte *Patientenverfügung* zu haben. erinnert sie auch daran, sich immer wieder mal zu vergewissern, dass ihre Vertreter in Gesundheitsangelegenheiten ihre Entscheidungen verstehen und diese vertreten werden.

## STATIONÄRE EINWEISUNG

4. Woran sollten Älteste einen Verkündiger erinnern, wenn sie erfahren, dass ein Krankenhausaufenthalt bevorsteht? Möchte der Verkündiger von Versammlungsältesten und der Krankenbesuchsgruppe besucht werden, dann muss er dem Krankenhaus mittei-

len, dass er seelsorgerische Betreuung durch Älteste der Zeugen Jehovas wünscht. Der Verkündiger sollte Dokumente des Krankenhauses sehr sorgfältig lesen, um sicherzugehen, dass seine Behandlungsentscheidungen deutlich vermerkt sind. Ein Patient hat das Recht, Änderungen – wenn nötig – in Krankenhausformularen vorzunehmen und jede Änderung zu unterzeichnen. Der Verkündiger sollte sich zudem vergewissern, dass eine Kopie seiner *Patientenverfügung* in der Krankenakte liegt. Sind in der Familie des Verkündigers keine Zeugen Jehovas, könnte er statt Angehörigen zwei Zeugen Jehovas als seine Vertreter in Gesundheitsangelegenheiten einsetzen. So kann er weitgehend sicher sein, dass sein Wille respektiert wird. Allerdings sollte er seine Angehörigen, die keine Zeugen Jehovas sind, über die Vertretung in Gesundheitsangelegenheiten informieren. Dies zu tun, ist umsichtig und liebevoll.

## KOMMUNIKATION MIT ÄRZTEN

5. Bei einer geplanten Operation sollte ein Verkündiger so bald wie möglich mit seinem Arzt, dem Chirurgen und dem Anästhesisten über seine Behandlungsanweisungen sprechen. Für eine Operation ist immer ein Team verantwortlich. Daher sollten alle im Team den Standpunkt des Verkündigers zu Blut, Medikamenten, die kleine Blutfraktionen enthalten, und zu Verfahren kennen, bei denen Eigenblut verwendet wird. Es ist nicht fair, wenn der Verkündiger dem Team seine Wünsche nicht früh genug mitteilt. Mit Zustimmung des Verkündigers können Mitglieder des Krankenhaus-Verbindungskomitees oder andere mit den Ärzten über seine Lage sprechen. Es ist aber die Verantwortung des Patienten oder seiner Vertreter in Gesundheitsangelegenheiten, über die Art der Behandlung zu entscheiden.

## KRANKENHAUS-VERBINDUNGSKOMITEE

6. Krankenhaus-Verbindungskomitees (KVKs) spielen eine entscheidende Rolle dabei, unter anderem Medizinern und Juristen

unseren religiösen Standpunkt zu Bluttransfusionen verständlich zu machen. Die KVKs koordinieren die Tätigkeit der Krankenbesuchsgruppen (KBGs) in größeren Städten, damit Verkündiger, die als Patienten im Krankenhaus sind und von auswärts kommen, geistigen Beistand erhalten können. Dies befreit die Ältesten und andere in der Versammlung nicht von ihrer Verantwortung, sich um Verkündiger zu kümmern, die im Krankenhaus sind (Spr. 17:17; 1. Joh. 3:18).

7. Die Tätigkeit der KVKs ist völlig unabhängig von irgendwelchen Programmen eines Krankenhauses zu blutloser Behandlung oder Chirurgie. Weder das Zweigbüro noch die KVKs unterstützen oder empfehlen irgendwelche Dienstleister oder Unternehmen des Gesundheitswesens.
8. Älteste sollten sicherstellen, dass sie jederzeit Zugang zu den Kontaktdaten ihres KVKs haben. Die Ältesten nehmen im Allgemeinen direkt mit dem KVK Kontakt auf, wenn ein Verkündiger darum bittet oder aufgrund des Gesundheitszustands mit einer Bluttransfusion zu rechnen ist. Dies tun die Ältesten aber nur für getaufte oder ungetaufte (auch untätige) Verkündiger (entweder für diese selbst oder ihre Kinder), damit ein kooperativer Arzt gefunden werden kann. In Einzelfällen – besonders in einem Notfall – mögen es die Ältesten als besser ansehen, wenn sich der Patient oder ein Familienangehöriger selbst an das KVK wendet. Das KVK benötigt vom Anrufer folgende Angaben:
  - (1) Name, Alter, Versammlung und Telefonnummer des Patienten.
  - (2) Welchen Stand und Ruf haben der Patient und seine Angehörigen in der Versammlung? Wie ist ihre geistige Einstellung? Gibt es ungläubige Familienangehörige?
  - (3) Name des Krankenhauses, Name des Arztes, Zimmer und Telefonnummer (wenn vorhanden) des Patienten im Krankenhaus.

- (4) Gibt es eine ordnungsgemäß ausgefüllte *Patientenverfügung ... (dpa)*? (Wenn nicht, sollte der Patient ermuntert werden, diese umgehend auszufüllen. Ungetaufte Verkündiger können Behandlungsanweisungen selbst formulieren. Dabei können sie sich an den Aussagen der *Patientenverfügung ...* orientieren oder für ihre Kinder am *Ausweis [ic]*.)
- (5) Grund des Anrufs beim KVK.
9. Sagt ein Verkündiger, sein Arzt respektiere seinen Willen, mag es nicht nötig sein, das KVK vor der Behandlung anzurufen. Jedoch sollte sich der Verkündiger vergewissern, dass der Arzt Erfahrung mit fremdblutfreien Behandlungsalternativen und -strategien hat.

## **NOTWENDIGE KRANKENHAUSBEHANDLUNG VOR ORT NICHT VERFÜGBAR**

10. Manchmal benötigt ein Verkündiger eine spezielle Behandlung, die es vor Ort nicht gibt. Er kann für sich und seine Angehörigen mit der *Unterkunftsanforderung für besondere medizinische Bedürfnisse (hlc-20)* um eine Unterkunft während seines Aufenthalts bitten. Diese Anforderung können Älteste vom Krankenhaus-Verbindungskomitee (KVK) erhalten. Niemand ist gezwungen, dies zu nutzen, insbesondere wenn er die Mittel hat, für sich selbst zu sorgen. Will ein Patient lediglich Informationen über Unterkünfte vor Ort erhalten, sollte er angeben, dass er die Kosten dafür tragen kann. Das KVK kann ihm dann notwendige Informationen geben.
11. Wenn kein Notfall besteht und ein Patient Unterstützung benötigt, bitten die Ältesten ihr KVK um das Formular und helfen dem Verkündiger oder seiner Familie es auszufüllen. Das ausgefüllte Formular senden sie unverzüglich an das für den Behandlungsort

zuständige KVK. In Notfällen bitten die Ältesten ihr KVK, die Unterkunftsanforderungen unverzüglich weiterzuleiten.

- 12.** Familien sollten die Zahl derer begrenzen, die den Patienten begleiten. Das für den Behandlungsort zuständige KVK wird gemäß dem ausgefüllten Formular eine Unterkunft für die Gruppe suchen. Bei der Suche wird es Folgendes prüfen:
  - (1) Feste Vereinbarungen über Sonderpreise der Krankenhäuser mit nahegelegenen Hotels oder privaten Zimmervermietern – gewöhnlich sind diese auch der Allgemeinheit zugänglich.
  - (2) Mögliche Sondervereinbarungen für Zeugen Jehovas mit Hotels bei Kongressen.
  - (3) Privatunterkünfte bei Brüdern in der Nähe des Krankenhauses. Werden Unterkünfte für eine längere Zeit benötigt, können sich mehrere Familien abwechseln, damit niemand zu stark belastet wird.
- 13.** Wird der Patient von einem weltlichen Verwandten oder einem Ausgeschlossenen begleitet, werden für diese keine besonderen Vereinbarungen getroffen. Es geht nur um die Unterkunft für den Patienten und seine unmittelbaren Angehörigen, die in gutem Ruf stehen.
- 14.** Für die Begleichung der Kosten, die durch Unterkunft, Transport und anderes entstehen, sind in erster Linie der Patient und seine Familie verantwortlich. Allerdings mag die Versammlung des Patienten in bestimmten Situationen Unterstützung bieten können (od Kap. 12 Abs. 12-15; Kap. 16 Abs. 9-11).
- 15.** In bestimmten Krankenhäusern in der Nähe einer Versammlung werden viele Zeugen Jehovas von auswärts behandelt. Dann können die Ältesten den Vorsitzenden ihres KVKs über vorbildliche Verkündiger informieren, die geeignete Unterkünfte für Besucher (Zeugen Jehovas) zur Verfügung stellen möchten.

## **TAUFE EINER PERSON MIT EINER ANSTECKENDEN KRANKHEIT**

- 16.** Aus Rücksicht auf andere mag ein Taufbewerber die Ältesten darüber informieren, dass er eine ansteckende Krankheit hat, wie HIV/AIDS, Hepatitis oder andere (*od S. 197*). Der Koordinator der Ältestenschaft sollte dann den Bewerber auf folgende Möglichkeiten für die Taufe hinweisen:
- (1) Er kann sich auf dem Kongress die Taufansprache anhören und anschließend in einem Fluss, See oder im Meer getauft werden.
  - (2) Er kann sich auf dem Kongress die Taufansprache anhören und im Anschluss in einem Hotelzimmer oder in einer Privatwohnung mit einer ausreichend großen Badewanne getauft werden.
  - (3) Berührt es ihn negativ, dass andere von seiner Krankheit erfahren, kann er einen Kongress besuchen, dem seine Versammlung nicht zugeteilt ist. Dort kann er sich die Taufansprache anhören und anschließend in einem Fluss, See oder im Meer getauft werden.
  - (4) Er kann darum bitten, dass die Ältesten seiner Versammlung eine Taufe im privaten Rahmen organisieren. Die Ältesten informieren den Kreisaufseher über die Taufe.
- 17.** Die an der Durchführung der Taufe beteiligten Brüder sollten über die Krankheit informiert sein. So können sie für sich entscheiden, ob sie diese als Risiko ansehen, das sie in Kauf nehmen wollen.



# Beurteilen, ob ein Rechtskomitee gebildet werden muss

	Absatz
<b>Vergehen, mit denen sich Älteste befassen müssen</b> .....	2-39
Sexuelle Unmoral ( <i>pornéia</i> ) .....	3-6
Starker Indizienbeweis für sexuelle Unmoral ( <i>pornéia</i> ) .....	7-9
Ehebrecherische Heirat .....	10-12
Misshandlung und sexueller Missbrauch von Kindern .....	13
Schwere Unreinheit, mit Gier verübte Unreinheit .....	14, 15
Flüchtiges Berühren intimer Körperteile oder Streicheln der Brüste .....	15.1
Sexuell freizügige Gespräche über Telefon oder Internet .....	15.2
Besonders abscheuliche Pornografie ansehen .....	15.3
Konsum von Tabak, Marihuana, illegalen oder suchterzeugenden Drogen und Medikamentenmissbrauch .....	15.4
Extreme Unsauberkeit .....	15.5
Dreistes Verhalten .....	16, 17
Unnötiger Umgang mit Ausgeschlossenen oder Personen, die die Gemeinschaft verlassen haben .....	17.1
Feste Bekanntschaft (Dating), obwohl schriftgemäß nicht frei, wieder zu heiraten .....	17.2
Trunkenheit .....	18, 19
Unmäßiges Essen .....	20
Diebstahl .....	21
Vorsätzliches, böswilliges Lügen und falsche Zeugenaussagen .....	22, 23

Betrug, Verleumdung .....	24-28
Üble Beschimpfung .....	29
Obszöne Sprache .....	30
Habgier, Glücksspiel, Erpressung .....	31-34
Weigerung, für die Familie zu sorgen .....	35
Wutausbrüche, Gewalttat, häusliche Gewalt .....	36, 37
Totschlag .....	38
Abtrünnigkeit .....	39
Festtage der falschen Religion feiern .....	39.1
Beteiligung an Aktivitäten anderer Religionen .....	39.2
Absichtlich Lehren verbreiten, die der biblischen Wahrheit widersprechen .....	39.3
Spaltungen verursachen, Sekten fördern .....	39.4
Jemandes Berufstätigkeit fördert falsche Religion .....	39.5
Spiritismus .....	39.6
Götzendienst .....	39.7
<b>Beweise für Fehlverhalten .....</b>	<b>40-42</b>
Geständnis .....	40.1
Augenzeugen .....	40.2
<b>Verkündiger mit bestimmten Dienstvorrechten .....</b>	<b>43</b>
<b>Wer viele Jahre keine Verbindung zur Versammlung hat .....</b>	<b>44-46</b>
<b>Ungetaufte Verkündiger .....</b>	<b>47-56</b>
<b>Schwere Verfehlungen, die Jahre zurückliegen .....</b>	<b>57-59</b>
<b>Gültigkeit der Taufe eines Missetäters .....</b>	<b>60-62</b>
<b>Zuständigkeit einer Versammlung festlegen .....</b>	<b>63-65</b>
<b>Missetäter aus unterschiedlichen Versammlungen .....</b>	<b>66</b>
<b>Duldung sexueller Unmoral bei sich zu Hause .....</b>	<b>67-70</b>
<b>Schriftgemäß frei, wieder zu heiraten .....</b>	<b>71-76</b>
<b>Unordentliche bezeichnet halten .....</b>	<b>77-80</b>
<b>Selbstmordversuch .....</b>	<b>81</b>

1. Erfahren Älteste von einer schweren Sünde, handeln sie unverzüglich, um die Versammlung zu schützen und dem Missetäter zu helfen (Jud. 4). Sich nicht zügig darum zu kümmern, kann den Zustrom des Geistes Jehovas in die Versammlung behindern. Zunächst müssen Älteste beurteilen, ob das Fehlverhalten – falls bewiesen – so schwer ist, dass es ein Rechtskomiteeverfahren erfordert. (Siehe 12:2-39; 15:1.)

## VERGEHEN, MIT DENEN SICH ÄLTESTE BEFASSEN MÜSSEN

2. Nachfolgend werden Fehlverhalten aufgeführt, mit denen sich ein Rechtskomitee befassen muss. Natürlich ist die Aufzählung nicht vollständig. Auch andere Angelegenheiten erfordern eventuell ein Rechtskomitee. Die Ältesten müssen mit gutem Urteilsvermögen und Vernunft vorgehen, um die Schwere eines mutmaßlichen Fehlverhaltens zu erkennen. Zum Beispiel erwägen sie das Ausmaß und die Art des Fehlverhaltens, die Absicht und den Beweggrund sowie die Häufigkeit oder ob eine Gewohnheit vorliegt. Ist unklar, ob ein Rechtskomiteeverfahren erforderlich ist, kann die Ältestenschaft an die Dienstabteilung schreiben.
3. **Sexuelle Unmoral (*pornéia*)** (3. Mo. 20:10, 13, 15, 16; Röm. 1:24, 26, 27, 32; 1. Kor. 6:9, 10): *pornéia* beschreibt den lüsternen, unsittlichen Gebrauch der Genitalien, ob natürlich oder widernatürlich. An der Unmoral muss eine weitere Person (egal welchen Geschlechts) oder ein Tier beteiligt sein. Eine freiwillige Beteiligung macht schuldig und erfordert ein Rechtskomiteeverfahren. *pornéia* beschreibt nicht ein flüchtiges Berühren, sondern die absichtliche Reizung der Genitalien. *pornéia* schließt Oral- und Analverkehr ein sowie die gegenseitige absichtliche Reizung der Genitalien nicht schriftgemäß miteinander Verheirateter (w06 15. 7. S. 29, 30; w04 15. 2. S. 13; w00 1. 11. S. 8 Abs. 6; w83 1. 9. S. 23-26; lvs S. 120). *pornéia* erfordert weder Hautkontakt, Geschlechtsverkehr (wie das Eindringen des Penis in die Vagina oder den After) noch Orgasmus.

- (1) Mit „unsittlichem Gebrauch“ ist kein bloßes Berühren gemeint, sondern auf etwas einzuwirken, etwas bewusst zu reizen oder zu nutzen. (Es ist ein Unterschied, ob man ein Musikinstrument berührt oder es spielt und somit „gebraucht“.)
  - (2) „Lüstern“ weist auf den Beweggrund hin. Es mag nötig sein, dass ein Arzt bei einer Untersuchung die Genitalien eines Patienten reizt. Ein Tierarzt oder Landwirt muss Ähnliches vielleicht bei einem Tier tun, aber die Absicht ist nicht sexuelle Befriedigung.
  - (3) „Absichtliche Reizung“ bedeutet, auf etwas einzuwirken oder es zu benutzen, sei es manuell oder auf andere Weise. Es erfordert keinen Hautkontakt. Das flüchtige Berühren der Genitalien eines anderen, auch wenn absichtlich, stellt allgemein nicht *pornéia* dar.
4. Selbstbefriedigung ist nicht *pornéia* (Ivs S. 250).
  5. Wer vergewaltigt wurde, ist nicht der *pornéia* schuldig. Sagt jemand, er sei vergewaltigt worden, erfordert dies große Umsicht. Es müssen unter anderem die psychische Verfassung der Person berücksichtigt werden sowie die Umstände, die zu der mutmaßlichen Vergewaltigung geführt haben, und ob der Vorfall verzögert berichtet wurde (w03 1. 2. S. 30, 31; w83 15. 6. S. 30, Fn.; it-1 S. 1218-1220).
  6. Um zu entscheiden, ob *pornéia* vorliegt, ist es unerlässlich, die Fakten festzustellen. Das ist besonders wichtig, wenn davon abhängt, ob jemand schriftgemäß frei ist, wieder zu heiraten (Mal. 2:16a). Sind sich die Ältesten nicht sicher oder kommen sie nicht zu einer übereinstimmenden Einschätzung, ist es gut, an die Dienstabteilung zu schreiben. (Siehe 12:71-76.)
  7. **STARKER INDIZIENBEWEIS FÜR SEXUELLE UNMORAL (*pornéia*):** Berichten mindestens zwei Augenzeugen, der Beschuldigte habe die ganze Nacht unter unpassenden Umständen im gleichen Haus

mit jemand vom anderen Geschlecht (oder einer als homosexuell bekannten Person) verbracht, könnte ein Rechtskomiteeverfahren berechtigt sein (w18.07 S. 32). Da jeder Fall anders ist, gibt es für die Ältesten keine allgemeingültige Regel. Nachdem zwei Älteste den Fall gründlich untersucht haben, entscheidet die Ältestenschaft mit Umsicht, ob eine schwere Sünde vorliegt. Sind sich die Ältesten nicht sicher, nehmen sie Kontakt mit der Dienstabteilung auf. (Wann jemand schriftgemäß frei ist, wieder zu heiraten, siehe Absatz 71-76.)

- (1) Haben die beiden eine romantische Beziehung? Mussten die beiden schon früher wegen ihres Verhaltens zueinander angesprochen werden? Wie kam es zu der gemeinsamen Übernachtung? War sie geplant? Gab es unvorhersehbare Ereignisse oder war es eine echte Not-situation, sodass sie zusammen übernachteten mussten? Hätten sie Alternativen gehabt? (Pred. 9:11). Wo hat der Einzelne geschlafen? Da jeder Fall anders ist, sind wo-möglich noch weitere Faktoren zu berücksichtigen. Gibt es keine mildernden Umstände, wird aufgrund eines star-ken Indizienbeweises für sexuelle Unmoral ein Rechtskomitee gebildet.
  - (2) Abhängig von der Einstellung des Beschuldigten gibt es womöglich sogar Beweise für dreistes Verhalten.
- 8.** Hier ein Beispiel, in dem ein Rechtskomiteeverfahren erforderlich ist: Ein verheirateter Bruder verbringt nach der Arbeit ungewöhnlich viel Zeit mit seiner Sekretärin. Er bestreitet aber beharrlich irgendwelche romantischen Gefühle. Seine Frau ist beunruhigt und spricht mit den Ältesten. Diese ermahnen ihn nachdrücklich. Irgendwann danach behauptet er, wegen einer „Geschäftsreise“ über Nacht weg zu sein. Seine Frau misstraut ihm und folgt ihm mit einer verwandten Person bis zur Wohnung der Sekretärin. Die Bei-den sehen, wie ihn die Sekretärin um 22 Uhr hineinlässt, und bleiben die *ganze Nacht* dort, bis der Bruder um 7 Uhr die Wohnung verlässt. Als ihn die Ältesten darauf ansprechen, gibt er zu, die

Nacht mit der Sekretärin verbracht zu haben, leugnet aber Ehebruch. In diesem Fall haben die Ältesten eine Grundlage für ein Verfahren, weil ein starker Indizienbeweis für *pornéia* vorliegt und es womöglich Anzeichen für dreistes Verhalten gibt. Das Gewissen der unschuldigen Ehefrau mag es ihr erlauben, sich scheiden zu lassen und wieder zu heiraten. Die Ältesten kritisieren sie dann nicht.

**9.** Es folgen einige Beispiele, wo wahrscheinlich kein Rechtskomiteeverfahren erforderlich ist:

- (1) Ein allein lebender älterer Anbeter Jehovas erlaubt jemand vom anderen Geschlecht, bei ihm einzuziehen, um ihn zu betreuen. Es gibt keinen Beweis für eine romantische Beziehung oder Gründe, sexuelle Unmoral zu vermuten.
- (2) Nach einer Geselligkeit in der Wohnung einer ledigen Schwester geht ein Bruder zum Bahnhof, um nach Hause zu fahren. Nach einiger Zeit stellt er fest, dass kein Zug mehr fährt. Er geht zurück zum Haus der Schwester. Alle anderen sind dann schon weg und es ist sehr spät. Sie erlaubt ihm, im Wohnzimmer zu schlafen, sie schläft im Schlafzimmer.
- (3) Ein Ehepaar hat für einige Tage einen ledigen Bruder zu Besuch. Eines Nachts, nachdem alle schon zu Bett gegangen sind, wird der Ehemann wegen eines Notfalls zu seiner Arbeit gerufen und kommt erst morgens zurück. Die Ehefrau und der ledige Bruder sind die ganze Nacht allein in der Wohnung und schlafen in getrennten Schlafzimmern.

**10. Ehebrecherische Heirat:** Heiratet ein Geschiedener schriftwidrig – das heißt, die Ehe wurde nicht gebrochen, oder bei einem Ehebruch hat der Unschuldige den anderen nicht verstoßen –, dann ist diese Heirat ehebrecherisch. In Jehovas Augen hat er geheiratet, obwohl er noch an jemand anders gebunden ist. Eine solche Heirat erfordert ein Rechtskomiteeverfahren. (Siehe 12:76.)

- 11.** Selbst nachdem ein Rechtskomitee Einschränkungen aufgehoben hat, sind die Ältesten sehr zurückhaltend, so jemand besondere Vorrechte zu gewähren. Er kann sich an der Reinigung und Instandhaltung seines Königreichssaals beteiligen. Irgendwann könnte er Schulungsaufgaben in der Zusammenkunft unter der Woche erhalten, sofern dies andere nicht beunruhigt. Allerdings würde er nicht eingeteilt, bei der Literatur, der Kontenführung, dem Ordnungsdienst oder an der Audio-/Videoanlage zu helfen. Auch ähnliche Vorrechte werden ihm nicht übertragen, solange der unschuldige frühere Ehepartner lebt, unverheiratet ist und sich nicht der *pornéia* schuldig macht.
- 12.** Wie verhält es sich aber in folgenden Fällen? Ein Anbeter Jehovas heiratet zwar nicht ehebrecherisch, bricht aber die Ehe hinterhältig und vorsätzlich, um sie zu beenden, oder er bedrängt den Unschuldigen, ihn zu verstoßen und einer Scheidung zuzustimmen. Dann hat er treulos gehandelt (Mal. 2:14-16). Er heiratet zwar nicht ehebrecherisch, aber er handelt ähnlich verwerflich. Er eignet sich daher viele Jahre nicht für spezielle Vorrechte. (Siehe 22:26, 27.)
- 13. Misshandlung und sexueller Missbrauch von Kindern:** Unter Kindesmisshandlung fällt die körperliche Misshandlung von Minderjährigen. Sie kann auch ihre extreme Vernachlässigung durch die Eltern einschließen. Sexueller Kindesmissbrauch ist eine Perversion und beinhaltet im Allgemeinen Geschlechtsverkehr mit Minderjährigen, Oral- oder Analverkehr mit Minderjährigen, das Streicheln der Geschlechtsteile, der Brüste oder des Gesäßes von Minderjährigen, Voyeurismus bei Minderjährigen, Exhibitionismus vor Minderjährigen oder diese zu sexuellen Handlungen aufzufordern. Je nach den Umständen eines Falls kann der Missbrauch Kinderpornografie oder Sexting mit einem Minderjährigen einschließen. Sexting ist das elektronische Versenden eindeutig sexueller Inhalte (zum Beispiel als Text, Bild oder Video). (Siehe Kapitel 14.)
- 14. Schwere Unreinheit, mit Gier verübte Unreinheit:** (2. Kor. 12:21; Gal. 5:19; Eph. 4:19). In Galater 5:19-21 werden viele lasterhafte Verhaltensweisen erwähnt, die nicht als *pornéia* einzustufen

sind. Sie können aber dazu führen, dass jemand für Gottes Königreich ungeeignet wird. Darunter fällt auch Unreinheit (griechisch: *akatharsía*). Verhält sich jemand auf Dauer in schwerem Maß unrein, kann dies einen Gemeinschaftsentszug erfordern. Älteste müssen gutes Urteilsvermögen bekunden, um die Schwere der Unreinheit richtig zu beurteilen. Bei einer leichteren Form der Unreinheit reicht Rat aus, schwere Unreinheit erfordert ein Rechtskomiteeverfahren (*w06* 15. 7. S. 29-31; *w83* 15. 6. S. 31; *lvs* S. 249).

**15.** Obwohl die Aufzählung nicht vollständig ist, mag schwere Unreinheit bei Folgendem vorliegen:

- (1) **Flüchtiges Berühren intimer Körperteile oder Streicheln der Brüste:** Kommt es wenige Male zu diesem weniger schweren unreinen Verhalten, reicht wahrscheinlich Rat von zwei Ältesten aus, insbesondere wenn die Betroffenen beabsichtigen zu heiraten. Die beiden Ältesten sollten den Koordinator der Ältestenschaft informieren. Haben die Betroffenen sich aber bei vielen Gelegenheiten so verhalten, und zwar immer häufiger und intensiver, dann mag schwere, mit Gier verübte Unreinheit vorliegen, die ein Rechtskomiteeverfahren erfordert. Gibt es Anzeichen für eine respektlose, unverschämte Einstellung gegenüber Gottes Gesetzen, mag dreistes Verhalten vorliegen, zum Beispiel, wenn die Betroffenen nicht beabsichtigen zu heiraten.
- (2) **Sexuell freizügige Gespräche über Telefon oder Internet:** Bei gewohnheitsmäßigen sexuell freizügigen Gesprächen per Telefon oder Internet, Sexting eingeschlossen, kann eine obszöne Sprache oder schwere Unreinheit vorliegen. Beides kann ein Rechtskomiteeverfahren erfordern. Kam es nur wenige Male dazu, muss eventuell kein Rechtskomitee gebildet werden. Bei einer solch weniger schweren Unreinheit reicht wahrscheinlich der Rat zweier Ältester, die aber ihren Koordinator informieren. Nimmt aber das Verhalten an Intensität und

Häufigkeit zu, kann es zu schwerer, mit Gier verübter Unreinheit werden, mit der sich ein Rechtskomitee befassen muss. Dies trifft besonders dann zu, wenn jemand dazu schon Rat erhalten hatte. Die Ältesten müssen sehr sorgfältig beurteilen, ob das Ausmaß des Fehlverhaltens ein Rechtskomiteeverfahren erfordert (*w06* 15. 7. S. 30, 31).

- (3) **Besonders abscheuliche Pornografie ansehen:**  
Siehe 13:2-4.
- (4) **Konsum von Tabak, Marihuana, illegalen oder suchterzeugenden Drogen und Medikamentenmissbrauch:**  
Älteste benötigen gutes Urteilsvermögen, um die Umstände und das Ausmaß eines Fehlverhaltens abzuwägen und zu entscheiden, ob ein Rechtskomitee eingesetzt werden muss. Zum Beispiel könnte ein Anbeter Jehovas *ein oder zwei Mal* eine suchterzeugende Droge genommen, ein suchterzeugendes Medikament missbräuchlich verwendet oder Zigaretten geraucht haben. Dies wurde jeweils *nicht weithin bekannt*. Dann mag der Rat von einem oder zwei Ältesten genügen, die dann ihren Koordinator informieren. Ist aber der Drogenmissbrauch – einschließlich Betelnuss, Marihuana und Tabak – zur *Gewohnheit* geworden, muss ein Rechtskomitee tätig werden (2. Kor. 7:1; *w06* 15. 7. S. 30, 31; *lvs* S. 110-117). Genehmigt und/oder verschreibt ein Arzt Marihuana zur Behandlung einer gesundheitlichen Störung, mag sich ein Anbeter Jehovas für diese Behandlung entscheiden. Kommt es deshalb zu Unruhe in der Versammlung, müssen die Ältesten entscheiden, ob die Person noch als vorbildlich anzusehen ist. Es wird aber kein Rechtskomitee tätig. Ein Rechtskomitee befasst sich auch nicht mit der zweckentsprechenden Einnahme suchterzeugender Medikamente unter ärztlicher Aufsicht, zum Beispiel in der Schmerztherapie. Bei Fragen wenden sich die Ältesten an die Dienstabteilung.

- (5) **Extreme Unsauberkeit** (5. Mo. 23:12-14; 2. Kor. 7:1; *Ivs* S. 108-110): Man sollte alles tun, um dem Betreffenden zu erklären, wie wichtig es ist, sich selbst und seinen Wohnbereich rein zu halten. Bevor ein Rechtskomiteeverfahren erwogen wird, vergewissern sich die Ältesten, ob die Unsauberkeit eindeutig ausgeprägt und anstoß-erregend ist und sie Jehovas Namen und Volk in der Nachbarschaft große Schande bereitet. Zunächst wird passender Rat gegeben. Wird dieser missachtet, mag ein warnender Vortrag nötig sein. (Siehe 12:77-80.) Wird Rat offensichtlich und vorsätzlich ignoriert und liegt weiterhin extrem anstößige Unsauberkeit vor, ist ein Rechtskomiteeverfahren nötig.

**16. Dreistes Verhalten** (2. Kor. 12:21; Gal. 5:19; Eph. 4:19; *Ivs* S. 249): „Dreistes Verhalten“ übersetzt das griechische Wort *asélgeia*. Das Werk *Strong's Exhaustive Concordance of the Bible* beschreibt ausdrucksstark seine Bedeutung: „Zügellosigkeit, ... Schmutzigkeit, Lüsternheit und Mutwilligkeit.“ Das Werk *The New Thayer's Greek-English Lexicon* fügt dem „ungezügelter Gelüst, ... Frevelhaftigkeit, Schamlosigkeit, Unverschämtheit“ hinzu. Nach einem anderen Wörterbuch ist *asélgeia* ein Verhalten, das „alle Grenzen des in der Gesellschaft Annehmbaren verletzt“. „Dreistes Verhalten“ ist kein geringfügiges oder leichtes Fehlverhalten. Vielmehr geht es um Taten, die verraten, dass jemand gegenüber göttlichen Maßstäben und Gesetzen und göttlicher Autorität respektlos eingestellt ist, diese missachtet oder sogar verachtet. Dreistes Verhalten hat zwei Bestandteile: (1) Das Verhalten selbst verstößt gravierend gegen Jehovas Gesetze, und (2) die Einstellung des Missetäters gegenüber Gottes Gesetzen ist respektlos, unverschämt (*w06* 15. 7. S. 30).

**17.** Die nachfolgende Aufzählung ist nicht vollständig. Jedoch kann dreistes Verhalten vorliegen, wenn der Missetäter eine unverschämte, verachtende Einstellung hat, die sich in fortgesetzten Verhaltensweisen, wie den folgenden, zeigt:

- (1) **Unnötiger Umgang mit Ausgeschlossenen oder Personen, die die Gemeinschaft verlassen haben:** Hat jemand trotz wiederholten Rats vorsätzlich und immer wieder unnötigen Umgang mit Ausgeschlossenen oder mit Personen, die die Gemeinschaft verlassen haben, mit denen er *nicht verwandt* ist, ist ein Rechtskomiteeverfahren erforderlich (Mat. 18:17b; 1. Kor. 5:11, 13; 2. Joh. 10, 11; *Ivs* S. 39, 40).

Sind Brüder oder Schwestern in der Versammlung dafür bekannt, unnötigen Umgang mit *Verwandten* zu haben, die außerhalb ihres Haushalts wohnen und ausgeschlossen sind oder die Gemeinschaft verlassen haben, sollten Älteste mit ihnen reden, biblischen Rat geben und mit ihnen nochmals die Gedanken im Buch *Bleib in Gottes Liebe* auf Seite 241 durchgehen. Steht fest, dass ein Anbeter Jehovas in dieser Hinsicht gegen den Geist eines Gemeinschaftsentzugs verstößt und Rat ignoriert, eignet er sich nicht mehr für Vorrechte, weil diese Vorbildlichkeit erfordern. Ein Rechtskomitee wird nicht tätig, es sei denn, der Betreffende pflegt beharrlich *geistige* Gemeinschaft oder kritisiert immer wieder offen den Gemeinschaftsentzug.

- (2) **Feste Bekanntschaft (Dating), obwohl schriftgemäß nicht frei, wieder zu heiraten:** Verabreden sich zwei Personen fortgesetzt oder unterhalten sie eine romantische Beziehung, obwohl einer oder beide schriftgemäß nicht frei sind, wieder zu heiraten, erfordert dies zunächst wiederholten Rat. Wird dieser ignoriert, wird die Versammlung normalerweise durch einen Vortrag gewarnt. Ändert sich dennoch nichts, ist ein Rechtskomiteeverfahren erforderlich (Gal. 5:19; 2. Thes. 3:6, 14, 15).

**18. Trunkenheit** (1. Kor. 5:11; 6:9, 10; *it-2* S. 1162, 1163; *Ivs* S. 20, 21, 83): Ein Rechtskomitee wird eingesetzt, wenn sich jemand gewohnheitsmäßig betrinkt oder sich einmalig betrunken und dadurch

allgemein einen schlechten Ruf erlangt hat (w83 1. 8. S. 8). Die Bibel beschreibt Trunkenheit in folgenden Schriftstellen: Hiob 12:25; Psalm 107:27; Sprüche 20:1; 23:29-35; Jesaja 24:20.

19. Jemand bekennt einem Ältesten, im privaten Rahmen, zum Beispiel bei sich zu Hause, ein Mal so viel getrunken zu haben, dass er betrunken war. Wenn er dadurch *keinen allgemein schlechten Ruf* erlangt hat, dürfte ernster Rat des Ältesten ausreichen. Er informiert aber seinen Koordinator darüber.
20. **Unmäßiges Essen** (Spr. 23:20, 21; w04 1. 11. S. 30, 31): Wer gierig und unmäßig isst, zeigt immer wieder einen Mangel an Selbstbeherrschung. Er isst sogar so viel, dass er sich unwohl fühlt oder ihm schlecht wird. Unmäßiges Essen ist nicht an den Körpermaßen zu erkennen, sondern an jemandes Einstellung zum Essen.
21. **Diebstahl** (1. Kor. 6:9, 10; Eph. 4:28; w86 15. 11. S. 14): Es ist natürlich immer verkehrt, etwas zu stehlen. Dennoch sollte die Ältestenschaft die Umstände und das Ausmaß des Fehlverhaltens gut abwägen, um festzustellen, ob ein Rechtskomitee eingesetzt werden muss (w10 1. 3. S. 12-14; w94 15. 4. S. 19-21; jd S. 105, 106).
22. **Vorsätzliches, böswilliges Lügen und falsche Zeugenaussagen** (Spr. 6:16, 19; Kol. 3:9; Offb. 22:15; it-2 S. 236, 237): Natürlich ist jede Art Lügen schlecht. Jedoch wird ein Rechtskomiteeverfahren nur durchgeführt, wenn jemand gewohnheitsmäßig, vorsätzlich und böswillig lügt. „Böswillig“ heißt, jemand absichtlich schaden zu wollen, ihm zu grollen oder feindselig gesinnt zu sein. Übertreibungen oder geringfügige, irreführende Äußerungen mit eher unbedeutenden Folgen oder Lügen, die aufgrund von vorübergehendem Druck oder aus Menschenfurcht geäußert wurden, erfordern kein Rechtskomiteeverfahren (Mat. 26:69-75).
23. Im Allgemeinen erwägen Älteste keine Maßnahmen, falls ein Anbeter Jehovas einen anderen einer Falschaussage vor Gericht bezichtigt. Dabei könnte es zum Beispiel um Scheidung, Sorgerecht oder Unterhalt gehen. Derjenige, der die Anschuldigung erhebt, kann

diese dem Gericht vortragen. Das Gericht hat die Aufgabe, den wahren Sachverhalt herauszufinden, um ein Urteil zu fällen.

- 24. Betrug, Verleumdung** (3. Mo. 19:16; Mat. 18:15-17; w97 15. 3. S. 17-22; *it-1* S. 388, 900, 901; *od* S. 145-148 Abs. 13-20; *lvs* S. 163): Betrug ist die bewusste Täuschung, die Irreführung oder die Verdrehung von Tatsachen mit dem Ziel, jemand dazu zu bringen, sich von etwas Wertvollem, was ihm gehört, zu trennen oder auf einen Rechtsanspruch zu verzichten. Verleumdung ist eine Falschdarstellung, die dem guten Namen und Ruf eines anderen schaden soll. Sie ist im Allgemeinen böswillig. Negatives Gerede ist nicht dasselbe wie Verleumdung und kann wahr sein. Verleumdung ist immer unwahr. Negatives Gerede erfordert Rat, aber kein Rechtskomiteeverfahren (*w89* 15. 10. S. 10; *it-1* S. 900 Abs. 5). Solange ein Anbeter Jehovas, der sich verleumdet fühlt, nicht die ersten beiden Schritte gemäß Matthäus 18:15, 16 unternommen und nicht den dritten Schritt gemäß Matthäus 18:17 eingeleitet hat, erwägt die Versammlung kein Rechtskomiteeverfahren (*lvs* S. 253, 254).
- 25.** Älteste können am zweiten Schritt als Zeugen beteiligt sein, wenn sie darum gebeten werden. Sie vertreten dann nicht die Ältestenschaft. Kommt es zum dritten Schritt, können diese Ältesten dann nur Zeugen sein und nicht im Rechtskomitee mitwirken.
- 26.** Älteste haben nicht die Aufgabe, Vermittler bei finanziellen Vereinbarungen oder Schuldeneintreiber zu sein. Sie sollten weder bei der Formulierung von Verträgen oder schriftlichen Vereinbarungen mitwirken, noch solche Dokumente als Zeugen unterschreiben. Das gilt auch, falls es zum dritten Schritt kommt.
- 27.** Bevor ein Rechtskomitee eingesetzt wird, muss die Ältestenschaft den Fall vielleicht zuerst untersuchen. Älteste, die am zweiten Schritt beteiligt waren, werden damit nicht beauftragt. Sie werden nur als Zeugen befragt.
- 28.** Erhebt jemand eine Beschuldigung gegenüber der Polizei, dem Gericht, den Ältesten oder anderen, die befugt sind, etwas zu untersuchen und ein Urteil darüber zu fällen, betrachtet die Versammlung

dies nicht als Verleumdung (*it-1* S. 900). Das trifft sogar zu, wenn die Beschuldigung nicht bewiesen ist (*w97* 15. 8. S. 28 Abs. 1).

- 29. Üble Beschimpfung** (1. Kor. 6:10; *it-1* S. 362, 363; *lvs* S. 164): Üble Beschimpfung bedeutet, jemand zu beleidigen, ihn zu schmähen. Die Ältestenschaft muss die Umstände und das Ausmaß erwägen, um festzustellen, ob ein Rechtskomitee eingesetzt werden muss. Älteste sollten dies nicht vorschnell tun. Es ist nur dann nötig, wenn die Beschimpfung extrem ist, den Frieden der Versammlung stört und trotz wiederholten Rats anhält.
- 30. Obszöne Sprache** (Eph. 5:3-5; Kol. 3:8; *lvs* S. 162): Einige Wörter sind natürlich anstößiger als andere. Eine obszöne Sprache ist jedoch eindeutig sexuell freizügig und schmutzig (*g03* 8. 6. S. 19, 20). Ist die Sprache wirklich sexuell freizügig? Wurde Rat wiederholt ignoriert? Es könnte sich um obszöne Ausdrücke in mündlicher oder schriftlicher Form handeln, zum Beispiel beim Chatten, Telefonsex oder in E-Mails. (Siehe 12:15.2.)
- 31. Habgier, Glücksspiel, Erpressung** (1. Kor. 5:10, 11; 6:10; 1. Tim. 3:8; *it-1* S. 671, 934, 935): Älteste mischen sich gewöhnlich zwar nicht ein, wenn jemand nur zur Unterhaltung um geringfügige Geldbeträge spielt. Beeinflusst dies allerdings die geistige Gesinnung des Betroffenen oder beunruhigt es andere, ist Rat notwendig. Reagiert er ungünstig auf den Rat und wirkt sich sein Verhalten weiterhin auf ihn selbst und andere negativ aus, kann die Versammlung ihn nicht als vorbildlich betrachten (Jes. 65:11; *w11* 1. 3. S. 12-14; *w02* 1. 11. S. 31; *g* 3/15 S. 14, 15). Zeigen seine Spielgewohnheiten, dass er an einer habgierigen Handlungsweise festhält, sich dabei vielleicht selbst oder anderen schadet und wiederholten Rat ignoriert, ist ein Rechtskomiteeverfahren erforderlich.
- 32.** Ist jemand erwerbstätig und hat dadurch direkt mit Glücksspiel zu tun, unterstützt oder fördert dieses eindeutig, ist ein Rechtskomiteeverfahren nötig. Gewöhnlich werden ihm sechs Monate eingeräumt, um Änderungen vorzunehmen. In unklaren Fällen ist die Dienstabteilung zurate zu ziehen (*lvs* S. 205-209).

**33.** Vergeben Firmen bei Preisausschreiben oder als Werbegeschenk Sach- oder Geldpreise an mögliche Kunden, bleibt es jedem selbst überlassen, diese anzunehmen. Man muss sich aber davor hüten, habgierig zu werden (Röm. 14:21; 1. Kor. 10:31-33; w73 S. 448; g75 22. 10. S. 28).

**34.** Habgierig und reuelos einen hohen Brautpreis zu erpressen, kann zu einem Rechtskomiteeverfahren führen (1. Kor. 5:11, 13; 6:9, 10; Heb. 13:5; w98 15. 9. S. 24, 25).

**35. Weigerung, für die Familie zu sorgen** (1. Tim. 5:8; lvs S. 251): Weigert sich jemand trotz vorhandener Mittel hartnäckig, für den Unterhalt seiner Familie zu sorgen, und leiden Frau und Kinder Not, dürfte ein Rechtskomiteeverfahren erforderlich sein. Die Ältesten sollten vorher aber Folgendes erwägen:

- (1) Weigert sich der Ehemann hartnäckig, für seine Familie zu sorgen, oder spielen andere Faktoren wie Gesundheit oder finanzielle Schwierigkeiten eine Rolle? Tut er alles, was er vernünftigerweise tun kann, um für die Bedürfnisse seiner Familie zu sorgen?
- (2) Hatte er früher schon Rat erhalten und hatte er Gelegenheit, darauf zu reagieren?
- (3) Hat die Frau ausreichende Mittel, sodass die Familie keinen Mangel leidet?
- (4) Ist die Familie notleidend, weil sie sich für eine Trennung entschieden und die Versorgung des Haupts der Familie abgelehnt hat?
- (5) Inwieweit ist die Frau für eine Trennung verantwortlich?

**36. Wutausbrüche, Gewalttat, häusliche Gewalt** (Mal. 2:16; Gal. 5:20; Kol. 3:19): Einen Diener Jehovas, der seinen Zorn nicht kontrollieren kann, betrachtet die Versammlung nicht als vorbildlich. Nachdem die Einstellung, das Verhaltensmuster und der Schaden, der anderen zugefügt wurde, erwogen wurden, muss sich eventuell

ein Rechtskomitee mit jemandem beschäftigen, der Wutausbrüche nicht in den Griff bekommt (*g97* 8. 6. S. 20). Bei unklaren Fällen wenden sich die Ältesten an die Dienstabteilung.

- 37.** Verdient ein Anbeter Jehovas sein Geld mit Boxen und hört trotz wiederholten Rats nicht damit auf, ist ein Rechtskomiteeverfahren erforderlich (*w81* 1. 10. S. 30, 31).
- 38. Totschlag:** Außer durch Mord kann jemand Blutschuld auf sich laden, wenn er nachlässig ist, Verkehrsgesetze oder andere gesetzliche Sicherheitsbestimmungen missachtet und dadurch jemandes Tod verursacht. Die Ältesten untersuchen die Angelegenheit und setzen – wenn erforderlich – ein Rechtskomitee ein, das den Fall behandelt. Seine Entscheidung stützt es auf eindeutig festgestellte Tatsachen, nicht lediglich auf die Entscheidung einer weltlichen Instanz (5. Mo. 22:8; *w06* 15. 9. S. 30).
- 39. Abtrünnigkeit:** Abtrünnigkeit bedeutet, sich von der wahren Anbetung abzuwenden, davon abzufallen, sie vollständig aufzugeben und dagegen zu rebellieren. Darunter fällt:
- (1) **Festtage der falschen Religion feiern** (2. Mo. 32:4-6; Jer. 7:16-19): Nicht alle Feiertage haben direkt mit der falschen Religion zu tun. Deshalb ist nicht immer ein Rechtskomiteeverfahren nötig.
  - (2) **Beteiligung an Aktivitäten anderer Religionen** (2. Kor. 6:14, 15, 17, 18): Abtrünnigkeit schließt ein, sich vor Altären und Bildern niederzubeugen, Lieder der falschen Religion mitzusingen und gemeinsam zu beten (Offb. 18:2, 4).
  - (3) **Absichtlich Lehren verbreiten, die der biblischen Wahrheit widersprechen** (2. Joh. 7, 9, 10; *lvs* S. 245; *it-1* S. 22, 23): Hat jemand aufrichtig Zweifel an der biblischen Wahrheit, wie Jehovas Zeugen sie lehren, sollte man ihm helfen und liebevoll Beistand leisten (2. Tim. 2:16-19, 23-26; Jud. 22, 23). Ständig über falsche Lehren

zu sprechen oder sie absichtlich zu verbreiten, kann Abtrünnigkeit sein oder dazu führen. Reagiert jemand nicht auf eine erste und zweite Ermahnung, wird ein Rechtskomitee gebildet (Tit. 3:10, 11; w86 1. 4. S. 30, 31).

- (4) **Spaltungen verursachen, Sekten fördern** (Röm. 16:17, 18; Tit. 3:10, 11): Vorsätzlich die Einheit der Versammlung zu stören oder das Vertrauen der Brüder in die Leitung Jehovas zu untergraben, kann Abtrünnigkeit sein oder dazu führen (*it-2* S. 907).
- (5) **Jemandes Berufstätigkeit fördert falsche Religion:** Ein Arbeitsverhältnis fortzusetzen, das eng mit der falschen Religion verbunden ist oder diese fördert, ist ein Grund für einen Gemeinschaftsentszug. Gewöhnlich werden ihm sechs Monate eingeräumt, um nötige Änderungen vorzunehmen (w99 15. 4. S. 28-30; *lvs* S. 205, 206).
- (6) **Spiritismus** (5. Mo. 18:9-13; 1. Kor. 10:21, 22; Gal. 5:20; *lvs* S. 216, 217).
- (7) **Götzendienst** (1. Kor. 6:9, 10; 10:14): Dazu zählt der Gebrauch von Statuen und Bildern zur Anbetung.

## BEWEISE FÜR FEHLVERHALTEN

**40.** Selbst wenn ein Anbeter Jehovas einer Sünde beschuldigt wird, für die er ausgeschlossen werden kann, wird nur dann ein Rechtskomitee eingesetzt, wenn ausreichende Beweise für die Sünde vorliegen. Zur Beweislage ist zu beachten:

- (1) **Geständnis:** Das mündliche oder schriftliche Eingeständnis einer Sünde kann als eindeutiger Beweis akzeptiert werden und bedarf keiner weiteren Bestätigung (Jos. 7:19). Für das Geständnis muss es zwei Zeugen geben. Es muss klar und unmissverständlich sein. Die Aussage eines verheirateten Anbeters Jehovas, sein Ehepartner sei „schriftgemäß frei“, würde zum Beispiel für sich allein

kein eindeutiges Geständnis für Ehebruch sein. Vielleicht rät ein Anwalt einem Anbeter Jehovas vor Gericht zu einem Schuldeingeständnis als Teil einer Übereinkunft, um ein härteres Urteil abzuwenden. Normalerweise wird ein solches Eingeständnis für sich genommen von der Versammlung nicht als ein Geständnis angesehen.

- (2) **Augenzeugen:** Es muss zwei oder mehr Augenzeugen geben, nicht nur jemand, der wiedergibt, was er gehört hat. Gibt es nur einen Zeugen, wird kein Rechtskomitee gebildet (5. Mo. 19:15-17; Joh. 8:17; 1. Tim. 5:19, 24, 25). Bezeugen zwei oder mehr Zeugen die gleiche Art Fehlverhalten, das sie bei unterschiedlichen Begebenheiten beobachtet haben, kann dies von den Ältesten berücksichtigt werden. Dies kann genügen, um die Schuld festzustellen; besser ist es aber, wenn zwei Zeugen ein und dasselbe Fehlverhalten bestätigen. Zeugenaussagen von Kindern und Jugendlichen können berücksichtigt werden; die Ältesten müssen feststellen, ob ein Zeugnis glaubhaft klingt. Aussagen von Personen, die keine Zeugen Jehovas sind (einschließlich Ausgeschlossener und solcher, die die Gemeinschaft verlassen haben), können ebenfalls berücksichtigt werden. Dies muss aber sorgfältig abgewogen werden.

- 41.** Wenn ein Fehlverhalten nicht bewiesen ist, es aber ernst zu nehmende Fragen gibt, bestimmt die Ältestenschaft zwei Älteste, die die Sache unverzüglich untersuchen. Vielleicht gibt es nur einen Zeugen. Manchmal ist es passend, dass der Zeuge den Beschuldigten bittet, die Ältesten anzusprechen (Jak. 5:14). Die Ältesten können dem Beschuldigten einige Tage einräumen, sie anzusprechen. In anderen Fällen ist es nicht ratsam, dass der Zeuge den Beschuldigten anspricht. Vielleicht ist der Zeuge äußerst schüchtern. Von einem Opfer von Vergewaltigung oder sexuellem Kindesmissbrauch fordert man niemals, den Beschuldigten anzusprechen. (Schließt die Beschuldigung sexuellen Kindesmissbrauch ein, siehe Kapitel 14.) Ganz gleich, ob der Zeuge den Beschuldigten anspricht,

sprechen die zwei ausgewählten Ältesten in jedem Fall mit ihm über den gegen ihn erhobenen Vorwurf (w97 15. 8. S. 27).

- 42.** Bestreitet der Beschuldigte den Vorwurf, versuchen die beiden Ältesten, eine Gegenüberstellung herbeizuführen. (Schließt die Beschuldigung sexuellen Kindesmissbrauch ein, siehe Kapitel 14.) Ist der Beschuldigte oder der, der die Beschuldigung erhebt, dazu nicht bereit oder bestreitet der Beschuldigte den Vorwurf eines einzelnen Zeugen und ist das Fehlverhalten nicht bewiesen, kann kein Rechtskomitee eingesetzt werden. Die untersuchenden Ältesten verfassen einen Bericht, unterschreiben diesen und geben ihn dem Sekretär in einem verschlossenen Umschlag. Dieser legt ihn in der vertraulichen Ablage der Versammlung ab. (Siehe 22:21-27.) Vielleicht ergeben sich später weitere Beweise.

## **VERKÜNDIGER MIT BESTIMMTEN DIENSTVORRECHTEN**

- 43.** Erfahren Älteste, dass jemandem in der Versammlung eine schwere Sünde vorgeworfen wird, der eines der folgenden Dienstvorrechte innehat, rufen zwei Älteste, die die Umstände kennen, *unverzüglich* die Dienstabteilung an: Betheldiener, zeitweiliger Helfer im Bethel, Baudiener, Bauhelfer, Voll- oder Teilzeit-Pendler oder zeitweiliger Pendler (Bethel), Voll- oder Teilzeit-Pendler (Bau), auswärtiger Betheldiener oder Helfer, zeitweiliger Helfer, Missionar, Sonderpionier auf Zeit, Sonderpionier, Kongresssaaldiener oder Diener für Bibelschuleinrichtungen. Sie erfahren dann, wie die Sache behandelt werden soll.

## **WER VIELE JAHRE KEINE VERBINDUNG ZUR VERSAMMLUNG HAT**

- 44.** Bei der Entscheidung, ob ein Rechtskomitee gebildet werden muss, sollten die Ältesten Folgendes berücksichtigen:

(1) Gibt sich der Betreffende noch als Zeuge Jehovas aus?

- (2) Wird er in der Versammlung oder am Ort allgemein als Zeuge Jehovas betrachtet?
- (3) Inwieweit hat sich seine Sünde auf andere ausgewirkt oder wurden sie geschädigt? Handelt es sich zum Beispiel um Ehebruch, Kindesmisshandlung oder sexuellen Kindesmissbrauch?
- (4) Hat er einen gewissen Kontakt zur Versammlung, sodass ein verderblicher Einfluss besteht?
- (5) Ist der Betreffende bereit, vor einem Komitee zu erscheinen und so zu zeigen, dass er seine Rechenschaftspflicht gegenüber der Christenversammlung anerkennt?

**45.** Abhängig von diesen Umständen und davon, wie lange jemand schon untätig ist, entscheiden die Ältesten vielleicht, die Sache ruhen zu lassen. In diesem Fall erstellen sie einen Bericht über das fragwürdige Verhalten des Betreffenden für die Versammlungsablage. (Siehe 22:21-27.) Die Ältesten können die Angelegenheit klären, wenn die Person in die Versammlung zurückkehren möchte (w08 15. 11. S. 14, 15 Abs. 12, 13).

**46.** Ist das sündige Verhalten nur gläubigen Familienangehörigen bekannt und die Versammlung hat keine Maßnahmen ergriffen, schränken diese Angehörigen ihren familiären Umgang sicherlich drastisch ein. Sie betrachten den Verwandten als schlechten Umgang (1. Kor. 15:33; w85 15. 7. S. 19 Abs. 14).

## UNGETAUFTE VERKÜNDIGER

**47.** Schwere Sünden ungetaufter Verkündiger behandeln die Ältesten umgehend. Ein Rechtskomitee wird nicht gebildet. Die Ältestenschaft wählt aber zwei Älteste aus – vielleicht die, die seine Eignung als ungetaufter Verkündiger festgestellt hatten –, um mit ihm zusammenzukommen. (Ist der ungetaufte Verkündiger minderjährig, siehe Absatz 55.) Sie versuchen, ihn wieder auf den richtigen Weg zu bringen, und stellen fest, ob er sich weiter als ungetaufter

Verkündiger eignet (od Kap. 14 Abs. 38-40). Die beiden informieren die Ältestenschaft über das Ergebnis, ob irgendwelche Einschränkungen festgelegt wurden und ob eine Bekanntmachung an die Versammlung erfolgt.

- 48.** Bereit der Betreffende, legen die Ältesten vielleicht für eine bestimmte Zeit gewisse Einschränkungen für ihn fest wie: keine Kommentare in den Zusammenkünften, keine Schulungsaufgaben in der Zusammenkunft unter der Woche oder keine Teilnahme am Predigt-dienst.
- 49.** Bereit der Betreffende, aber die ausgewählten Ältesten stellen fest, dass (1) das Fehlverhalten weithin bekannt geworden ist oder vermutlich werden wird; oder (2) die Versammlung dem Betreffenden gegenüber vorsichtig sein sollte, dann sorgt der Koordinator der Ältestenschaft dafür, dass ein Ältester in der nächsten Zusammenkunft unter der Woche Folgendes bekannt gibt: „Eine Angelegenheit, die [Name der Person] betrifft, ist behandelt worden, und er [sie] ist weiterhin ein ungetaufter Verkündiger der Versammlung.“
- 50.** Es mag Gründe geben, warum die Ältestenschaft entscheidet, dass ein biblischer Vortrag über die Art der Verfehlung einige Wochen nach der Bekanntmachung gehalten wird.
- 51.** Bereit der Betreffende nicht, teilen ihm die beiden Ältesten mit, dass er sich nicht mehr als ungetaufter Verkündiger eignet. Sagt er hingegen, er wolle kein Verkündiger mehr sein, akzeptieren sie seine Entscheidung. In beiden Fällen sorgt der Koordinator der Ältestenschaft dafür, dass ein Ältester in der nächsten Zusammenkunft unter der Woche Folgendes bekannt gibt: „[Name der Person] ist kein ungetaufter Verkündiger mehr.“ Da er sein Fehlverhalten nicht bereut, ruft man ihn am besten für einige Zeit nicht auf, wenn er sich in den Zusammenkünften meldet.
- 52.** Stellen die Ältesten fest, dass der Betreffende eine Gefahr für die Herde ist, können sie besonders gefährdete Personen persönlich warnen. Vielleicht sucht der Betreffende trotz der Bekanntmachung den Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen der Versammlung. Dann

sprechen die Ältesten persönlich mit deren Eltern und eventuell auch mit ihnen selbst.

- 53.** Es gibt keine spezielle Regelung für eine Berufung und keine sieben-tägige Wartefrist, bevor bekannt gegeben wird, dass jemand kein ungetaufter Verkündiger mehr ist. Äußert der Betreffende aber seine Unzufriedenheit über den Beschluss, wählt die Ältestenschaft zwei andere Älteste dazu aus, den Fall zu überprüfen.
- 54.** Macht ein ehemaliger ungetaufter Verkündiger Fortschritte und möchte er wieder am Predigt-dienst teilnehmen, kommen zwei Älteste mit ihm zusammen (vielleicht dieselben, die früher mit ihm gesprochen haben). Sie überprüfen die Voraussetzungen. Erfüllt er diese wieder, sorgt der Koordinator der Ältestenschaft für eine Bekanntmachung, dass er wieder ein ungetaufter Verkündiger ist. Mit dieser Bekanntmachung muss nicht bis zur Abgabe seines Predigt-dienstberichts gewartet werden.
- 55.** Ist der ungetaufte Verkündiger minderjährig, sprechen die beiden Ältesten zunächst mit den Eltern, wenn diese Zeugen Jehovas sind. Was ist geschehen? Wie ist das Kind eingestellt und was tun sie, um ihm zu helfen? Haben die Eltern die Situation im Griff, stellen die beiden Ältesten vielleicht fest, dass es nicht nötig ist, den Minderjährigen in das Gespräch einzubeziehen. Die Ältesten fragen von Zeit zu Zeit bei den Eltern nach, geben praktischen Rat und spezielle Anregungen und ermuntern sie liebevoll. (Siehe Kapitel 14, Absatz 29, 30, wenn der Minderjährige an sexuellem Fehlverhalten beteiligt ist.)
- 56.** Die zwei Ältesten verfassen nach Abschluss des Falls einen schriftlichen Bericht, den der Sekretär in die vertrauliche Versammlungs-ablage legt. (Siehe 22:21-27.)

## **SCHWERE VERFEHLUNGEN, DIE JAHRE ZURÜCKLIEGEN**

- 57.** Es hängt von den Umständen ab, ob sich ein Rechtskomitee mit solchen Verfehlungen befassen muss. Liegen sie aber nicht nur wenige Jahre zurück, bereut der Missetäter aufrichtig und sieht er ein,

dass er die Sünde sofort hätte bekennen müssen, mag der Rat von zwei Ältesten ausreichen.

**58.** Die Ältestenschaft beauftragt zwei Älteste, die Fakten zusammenzutragen, damit sie entscheiden kann, ob ein Rechtskomiteeverfahren nötig ist. Dabei berücksichtigen sie Folgendes:

- (1) Wann kam es zu der Verfehlung?
- (2) Wie weit ist sie bekannt geworden?
- (3) Ist geistiger Fortschritt des Betreffenden erkennbar oder ist dieser eher behindert worden?
- (4) Reicht eine Ermahnung aus oder ist mehr nötig, damit der Betreffende ein gutes Gewissen hat?
- (5) Gibt es der Reue entsprechende Werke?
- (6) Hat er die Verfehlung von sich aus bekannt oder kam sie anders ans Licht?
- (7) Werden die Ältesten weiterhin den Respekt der Versammlung haben, wenn sich die Ältestenschaft dafür entscheidet, kein Rechtskomitee einzusetzen?
- (8) Hat der Betreffende bei Ehebruch diesen dem unschuldigen Ehepartner bekannt? (Siehe 16:10.5.)
- (9) Inwieweit sind andere betroffen oder wurde ihnen Schaden zugefügt wie bei Ehebruch, Kindesmisshandlung oder sexuellem Kindesmissbrauch?

**59.** Ist der Betreffende ernannt – zum Beispiel als Dienstadtgehilfe, Ältester oder Pionier – muss die Eignung überprüft werden. (Siehe 8:25-27; 9:4.)

## **GÜLTIGKEIT DER TAUFE EINES MISSETÄTERS**

**60.** Die Gültigkeit der Taufe eines Missetäters sollte von den Ältesten nicht infrage gestellt werden. Spricht der Betreffende dies an,

können die Ältesten ihn auf den *Wachtturm* vom 15. Februar 2010, Seite 22 hinweisen.

- 61.** Manchmal behauptet ein Missetäter, seine Taufe sei ungültig und er sei deshalb einem Rechtskomitee gegenüber nicht rechenschaftspflichtig. Er mag dies damit begründen, dass er kurz vor seiner Taufe heimlich schwer gesündigt habe. Hätten die Ältesten davon gewusst, hätten sie ihn wahrscheinlich nicht zur Taufe zugelassen. Das bedeutet aber nicht zwingend, dass seine Hingabe ungültig war. Einige geben sich Jehova lange vor ihrer Taufe hin, andere erst kurz davor. Die Ältesten können jemand nicht ins Herz sehen und somit nicht mit Sicherheit sagen, wie Jehova ihn bei der Taufe betrachtete. Hat der Betreffende tatsächlich als ungetaufter Verkündiger heimlich schwer gesündigt, damit aber vor der Taufe aufgehört, ermahnen sie ihn und machen ihm Mut. Ein Rechtskomitee befasst sich nicht mit Verfehlungen vor der Taufe (1. Kor. 6:9-11). Hat er aber nach der Taufe die Verfehlung erneut begangen, behandeln ihn die Ältesten als einen Gott hingeebenen, getauften Diener Jehovas. Als solcher hat er sich bis dahin ausgegeben, weshalb ein Rechtskomitee gebildet wird.
- 62.** In seltenen Fällen ist die Taufe eindeutig ungültig, weil der Betreffende das schwere Fehlverhalten vor der Taufe nicht aufgegeben hatte, nicht einmal für eine kurze Zeit. Zum Beispiel lebte jemand zum Zeitpunkt der Taufe unsittlich mit jemand vom anderen oder selben Geschlecht zusammen; oder er war vielleicht ein Mitglied einer nicht neutralen Organisation oder Ähnliches. Bei Fragen sollte man sich an die Dienstabteilung wenden.

## **ZUSTÄNDIGKEIT EINER VERSAMMLUNG FESTLEGEN**

- 63.** Ältestenschaften sollten bei der Frage, welche Versammlung ein Fehlverhalten behandeln sollte, gut zusammenarbeiten. Welche Ältestenschaft kennt die Einzelheiten? Wo kann der Fall am besten behandelt werden? Aus der Zuständigkeit sollte keine Streitfrage gemacht werden.

- 64.** Zieht ein Missetäter um, bevor der Fall abgeschlossen ist, kümmern sich am besten die Ältesten der ursprünglichen Versammlung weiter darum, falls dies möglich ist und die Entfernung es zulässt. Sie sind mit dem Betreffenden und seiner Situation vertraut. Ist er sehr weit weggezogen und sieht sich nicht in der Lage, sich nochmals mit den Ältesten zu treffen? Dann sollten die Ältesten der ursprünglichen Versammlung nicht darauf bestehen, den Fall abzuschließen. Es ist vielmehr ratsam, die Angelegenheit den Ältesten der Versammlung am neuen Wohnort zu übergeben. Gute Kommunikation zwischen den beiden Ältestenschaften ist wichtig.
- 65.** Erfahren die Ältesten vom Fehlverhalten eines Verkündigers, der kurz zu Besuch ist, sollten sie die Ältesten seiner Versammlung unverzüglich darüber informieren.

## **MISSETÄTER AUS UNTERSCHIEDLICHEN VERSAMMLUNGEN**

- 66.** Ein Verkündiger gesteht eine Verfehlung, an der jemand aus einer anderen Versammlung beteiligt war. Dann teilen die Ältesten ihr Wissen unverzüglich den Ältesten der anderen Versammlung mit und räumen ihnen Zeit ein, die Sache zu untersuchen. Gesteht der andere die Sünde? Stimmen die Aussagen überein oder gibt es wesentliche Abweichungen? Die Ältesten, die sich der Sache annehmen, sollten gut kommunizieren und zusammenarbeiten, um den Sachverhalt festzustellen. Es hat viele Vorteile, die Betreffenden gemeinsam zu befragen, was wirklich geschehen ist, und mögliche Abweichungen zu klären (Spr. 18:13, 17). Findet eine gemeinsame Befragung statt, behandeln die Ältesten danach den Fall jeweils gesondert. Die Ältesten der einen Versammlung sollten normalerweise einen Fall nicht abschließen, bevor die Ältesten der anderen Versammlung die Umstände ausreichend untersucht haben.

## **DULDUNG SEXUELLER UNMORAL BEI SICH ZU HAUSE**

- 67.** Duldet ein Verkündiger, dass jemand, der bei ihm zu Hause wohnt,

sexuelle Unmoral begeht, billigt er dadurch stillschweigend das unmoralische Verhalten. Dies gilt auch dann, wenn derjenige, der sexuelle Unmoral begeht, bei dem Verkündiger zu Besuch ist. In solchen Fällen ist der Verkündiger nicht vorbildlich.

- 68.** Erfahren die Ältesten von einer solchen Situation, weisen sie geduldig auf den Rat der Bibel hin. Sie versuchen dem Verkündiger zu vermitteln, dass das, was er zulässt, andere zu Fall bringen könnte. Er mag dann etwas unternehmen, um die Situation zu ändern und so „einem Bruder nicht einen Stolperstein oder ein Hindernis in den Weg zu legen“ (Röm. 14:13).
- 69.** Eventuell ist der Verkündiger ernstlich besorgt, dass das, was er duldet, andere zum Straucheln bringen könnte. Aus bestimmten Gründen mag er allerdings zunächst keinen Ausweg sehen. Ältere Zeugen Jehovas könnten etwa die Hilfe ihrer ungläubigen Kinder benötigen. Es würde dann kein Rechtskomiteeverfahren eingeleitet. Die Ältestenschaft überprüft aber die Eignung des Verkündigers für Vorrechte.
- 70.** Was aber, wenn der Verkündiger eine dreiste Einstellung zeigt, nachdem die Ältesten ihn angesprochen haben und es ihm gleichgültig ist, wenn andere straucheln? Selbst wenn er andere nicht auffordert, seinem Beispiel zu folgen, entscheiden sich die Ältesten vielleicht, die Versammlung durch einen Vortrag zu warnen (2. Thes. 3:14, 15; siehe 12:77-80). Tritt ein getaufter Verkündiger aber nachdrücklich dafür ein, dass er es Personen erlauben kann, bei ihm zu Hause sexuelle Unmoral zu begehen, erfordert dies ein Rechtskomiteeverfahren. Der Grund ist die Duldung sexueller Unmoral und das Verursachen von Spaltungen, wodurch er der „Lehre des Christus“ widerspricht (2. Joh. 9-11; Gal. 5:19, 20; Offb. 2:20).

## **SCHRIFTGEMÄSS FREI, WIEDER ZU HEIRATEN**

- 71.** Will jemand wieder heiraten, muss er überzeugend nachweisen, dass er schriftgemäß frei ist. Wurde jemand vor seiner Taufe geschieden, sollten die Ältesten nicht annehmen, der Betreffende sei

für eine erneute Heirat biblisch frei, denn die Taufe löst frühere Ehebande ja nicht auf. Älteste sollten sehr vorsichtig sein, wenn sie Aussagen dazu machen, ob jemand biblisch frei ist, erneut zu heiraten. Sie sollten irgendwelche Fragen dazu an die Dienstabteilung richten. Dies ist besonders wichtig, weil jemandes Entscheidungen nicht nur sein Verhältnis zum Ehepartner berühren, sondern auch das zu Jehova. Älteste tragen in diesen Fällen eine schwere Verantwortung und müssen darauf achten, welchen Rat sie geben, besonders wenn die Antwort nicht ohne Weiteres erkennbar ist (Luk. 12:48; Jak. 3:1).

- 72.** Um schriftgemäß frei zu sein, wieder zu heiraten, müssen drei Bedingungen erfüllt sein: (1) sexuelle Unmoral (*pornéia*); (2) der unschuldige Teil hat den anderen verstoßen (er lehnt eine Versöhnung ab); (3) eine rechtskräftige Scheidung (Mat. 5:31, 32; 19:9; Heb. 13:4). Jemand plant zum Beispiel, wieder zu heiraten, und gesteht nun, er habe – nachdem sein ehemaliger Ehepartner sich von ihm hat scheiden lassen – sexuelle Unmoral begangen. Dann sind beide biblisch frei, wieder zu heiraten. Das trifft auch zu, wenn der frühere Ehepartner seinerseits gestanden hat, nach der gesetzlichen Scheidung sexuelle Unmoral begangen zu haben.
- 73.** Beschuldigt ein getaufter Anbeter Jehovas seinen gläubigen Ehepartner des Ehebruchs und möchte nachweisen, dass er biblisch frei ist, wieder zu heiraten, ist dies der Ältestenschaft vorzulegen. Dem Verkündiger sollte Folgendes mitgeteilt werden: Er kann sich nicht als biblisch frei für eine feste Bekanntschaft (dating) oder eine erneute Heirat betrachten, solange die Ältesten die Umstände nicht untersucht haben und *pornéia* nicht nachgewiesen ist (5. Mo. 19:15; Joh. 8:17). Ist der beschuldigte Ehepartner mit einer anderen Versammlung verbunden, werden der Ältestenschaft dort die Beweise vorgelegt. Diese überprüft die Beweise und trifft eine Entscheidung.
- 74.** Manchmal ist Ehebruch nicht bewiesen. Der Beschuldigte oder zwei Augenzeugen mögen aber bestätigen, dass er die ganze Nacht mit einer Person vom anderen Geschlecht (oder jemand, der als

homosexuell bekannt ist) unter unpassenden Umständen verbracht hat. (Siehe 12:7-9.) Die Ältesten müssen diese sorgfältig prüfen. (Siehe 12:7.1.) Sie können dem unschuldigen Ehepartner zwar nicht sagen, dass er frei ist, wieder zu heiraten. Ist er aber vom Ehebruch überzeugt, könnten die Ältesten es ihm überlassen, vor Jehova die Verantwortung zu übernehmen, sich schriftgemäß scheiden zu lassen. Heiratet er irgendwann wieder, ergreift die Versammlung keine Maßnahmen.

**75.** Damit ein Fehlverhalten, wodurch jemand schriftgemäß frei würde, festgestellt werden kann, sind immer zwei Zeugen erforderlich, die es bestätigen. Dies gilt auch, wenn der beschuldigte Ehepartner kein Zeuge Jehovas ist (er ist ausgeschlossen, hat die Gemeinschaft verlassen oder war niemals getauft). Eine Ausnahme ist jedoch möglich, wenn der ungläubige Ehepartner dem gläubigen persönlich unzweideutig den Ehebruch gesteht. Hält der gläubige unschuldige Ehepartner das Geständnis für wahr und wünscht keine Versöhnung, kann er der Ältestenschaft die Situation schriftlich schildern. Diese befasst sich mit dem Brief. Gibt es irgendeinen bekannten Grund anzunehmen, dass der ungläubige Teil nicht unmoralisch gehandelt hat? Ist das Geständnis zum Beispiel wirklich eindeutig formuliert oder wurde es später vom ungläubigen Ehepartner bestritten? Gibt es offene Fragen und der Ungläubige ist dazu bereit, können die Ältesten entscheiden, ihn selbst zu befragen. Gibt es keinen Grund, das Geständnis anzuzweifeln, kann dem Unschuldigen erlaubt werden, vor Jehova die Verantwortung dafür zu übernehmen, sich schriftgemäß scheiden zu lassen. Heiratet er irgendwann wieder, ergreift die Versammlung keine Maßnahmen.

**76.** Wodurch verstößt der unschuldige Teil den Ehepartner?

- (1) Der Unschuldige beantragt die Scheidung, entweder bevor er von dem Ehebruch erfährt oder danach.
- (2) Der Unschuldige unterschreibt das Scheidungsurteil oder zeigt auf andere Weise, dass er der Scheidung nicht

widerspricht, die der schuldige Ehepartner beantragt hat. Auch hier spielt es keine Rolle, ob er vor oder nach der Scheidung von dem Ehebruch erfährt. In manchen Ländern kann der Unschuldige rechtsgültige Schriftstücke unterzeichnen, die Sorgerechts- und Unterhaltsfragen regeln, ohne dadurch der Scheidung zuzustimmen. Dies zu tun, stellt für sich allein kein Verstoßen dar (w00 15. 12. S. 28, 29).

- (3) Der Unschuldige sagt zwar, er vergebe und wünsche keine Scheidung, weigert sich aber über eine sehr lange Zeit – ein oder mehrere Jahre –, die Geschlechtsbeziehungen wieder aufzunehmen. Bevor die Ältesten einem Schuldigen andeuten, er könne schriftgemäß eine Scheidung beantragen, sollten sie mit der Dienstabteilung Kontakt aufnehmen. Der Unschuldige muss nicht schnell entscheiden, ob er vergibt oder nicht.

## UNORDENTLICHE BEZEICHNET HALTEN

- 77.** Manchmal ist es nötig, jemand bezeichnet zu halten, der Jehovas Maßstäbe offenkundig missachtet, aber keine schwere Sünde treibt, die ein Rechtskomiteeverfahren erfordert (2. Thes. 3:6, 14, 15; w99 15. 7. S. 29-31). Zum Beispiel: Jemand ist überaus faul. Jemand nörgelt ständig oder ist ein Schwätzer, der sich ständig in Dinge einmischt, die ihn nichts angehen (2. Thes. 3:11). Vielleicht versucht jemand, andere materiell auszunutzen. Jemand beschäftigt sich mit eindeutig unangebrachter Unterhaltung. Jemand geht mit einem Ungläubigen. Oder jemand geht mit einer Person, obwohl einer oder beide gesetzlich oder schriftgemäß nicht frei sind zu heiraten (od Kap. 14 Abs. 9-12).
- 78.** Ist das unordentliche Verhalten *anderen im Allgemeinen nicht bekannt* und keine Gefahr für ihr geistiges Wohl, reicht es gewöhnlich, den Betreffenden zu belehren und zu ermahnen. Älteste sollten nicht vorschnell einen warnenden Vortrag beschließen. Ist der Betreffende aber uneinsichtig und geht von ihm weiterhin schlechter

Einfluss aus, kann ein solcher Vortrag gehalten werden. Älteste müssen mit Vernunft und Unterscheidungsvermögen feststellen, ob eine Situation so gravierend und störend ist, dass sie einen warnenden Vortrag erfordert.

- 79.** Geht zum Beispiel ein getaufter Anbeter Jehovas mit einem „Ungläubigen“, sollten die Ältesten ihn zunächst ermahnen und sich bemühen, ihm zu helfen (2. Kor. 6:14; w04 1. 7. S. 30, 31). Missachtet er nach wiederholten Ermahnungen weiterhin die biblischen Grundsätze, können die Ältesten entscheiden, vor der Versammlung einen warnenden Vortrag zu halten. Geht jemand mit einem *ungetauften Verkündiger*, mag dies nicht nötig sein. Das hängt sehr von den Umständen und der Einstellung des Getauften ab, davon, wie viel Unruhe in der Versammlung besteht, und von anderen Faktoren. Wer mit jemand geht, der nicht getauft ist, um ihn zu heiraten, missachtet jedenfalls die biblische Aufforderung in 1. Korinther 7:39, „nur im Herrn“ zu heiraten. Deshalb sollte liebevoll Rat gegeben werden.
- 80.** Ändert der Unordentliche sein Verhalten, kann jeder Älteste für sich entscheiden, wieder mit ihm Umgang zu haben. So erkennt die Versammlung, dass der Betreffende nicht länger bezeichnet gehalten wird.

## **SELBSTMORDVERSUCH**

- 81.** Ein Selbstmordversuch kann in tiefer Verzweiflung oder starken Depressionen begründet sein. Älteste sollten rücksichtsvoll und mitfühlend mit einer solchen Person umgehen. Meistens ist kein Rechtskomiteeverfahren nötig (Ps. 88:3, 17, 18; Spr. 15:13; Pred. 7:7; g 4/14 S. 6-9).

# Pornografie

	Absatz
<b>Entscheiden, ob ein Rechtskomiteeverfahren notwendig ist</b> .....	2-4
<b>Die Eignung von Verkündigern überprüfen, die ernannt sind</b> .....	5, 6
<b>Hirtentätigkeit</b> .....	7
<b>Was bei einer Empfehlung der Wiederernennung zu bedenken ist</b> .....	8

1. Um jemand zu helfen, von der Gewohnheit loszukommen, Pornografie anzusehen, müssen liebevolle Hirten deutlichen biblischen Rat geben (Jak. 5:14, 15). Erfahren Älteste, dass ein Anbeter Jehovas vorsätzlich Pornografie angesehen hat, bestimmt die Ältestenschaft zwei Älteste. Diese sprechen mit ihm, um den tatsächlichen Sachverhalt und das Ausmaß des Problems zu klären. Ist er verheiratet, ermuntern sie ihn, den Ehepartner darüber zu informieren. Nach dem Gespräch teilen die beiden Ältesten der Ältestenschaft den aktuellen Stand mit. (Siehe 12:40-42.)

## **ENTSCHEIDEN, OB EIN RECHTSKOMITEEVERFAHREN NOTWENDIG IST**

2. Vorsätzliches Ansehen von Pornografie ist eine Sünde (Mat. 5:28, 29). Es kann zu einer Sucht nach Sex, perversen Wünschen und zu schweren Eheproblemen führen (Spr. 6:27; lvs S. 121-123 Abs. 9-12). Nicht in allen Fällen ist aber ein Rechtskomiteeverfahren notwendig. (Siehe 12:1, 2; w12 15. 3. S. 30, 31; w06 15. 7. S. 31.)

3. Die eingefleischte Gewohnheit, sexuell erniedrigende Pornografie anzusehen (vielleicht über einen beträchtlichen Zeitraum hinweg), stellt mit Gier verübte schwere Unreinheit dar (Eph. 4:19). Sie ist von einem Rechtskomitee zu behandeln. Zu dieser besonders abscheulichen Form der Pornografie gehören homosexuelle Handlungen (Sex zwischen Personen des gleichen Geschlechts), Gruppensex, Sodomie, sadistische Folter, Fesseln, kollektive Vergewaltigung, brutale Behandlung von Frauen und Kinderpornografie. Ob ein Mann oder eine Frau zwei Frauen oder zwei Männern bei sexuellen Handlungen zusieht, macht keinen Unterschied. Beides ist gleichermaßen verwerflich. (Siehe 12:14, 15.)
4. Erfährt die Ältestenschaft, dass ein Christ anderen empfiehlt, Pornografie anzusehen (sexuell erniedrigende oder nicht erniedrigende Formen), zum Beispiel indem er sie einlädt, diese anzusehen, könnte dies ein Zeichen für eine respektlose und unverschämte Einstellung sein. In diesem Fall müsste sich ein Rechtskomitee mit dem Vorwurf dreisten Verhaltens beschäftigen. (Siehe 12:16, 17.)

## **DIE EIGNUNG VON VERKÜNDIGERN ÜBERPRÜFEN, DIE ERNANNT SIND**

5. Stellt die Ältestenschaft fest, dass kein Rechtskomiteeverfahren erforderlich ist, aber ein Verkündiger wie ein allgemeiner Pionier, Dienstantgehilfe oder Ältester betroffen ist, ist seine Eignung zu überprüfen. (Siehe 8:31-33; 9:4.) Die Ältestenschaft sollte Folgendes erwägen: Welche Art Pornografie wurde angesehen? Handelte es sich nur um einige wenige kurze Vorkommnisse? Oder war es eine Gewohnheit über viele Monate oder gar Jahre? War das Betrachten der Pornografie mit Selbstbefriedigung verbunden? (Siehe 12:4.) Wann sah der Betreffende zuletzt Pornografie an? Hatte er in der Vergangenheit dazu Rat erhalten? Offenbarte er sich selbst? Hat er, falls er verheiratet ist, seinen Ehepartner über das Problem informiert? Wie hat es sich auf die Ehe ausgewirkt? Wer weiß noch von dem Problem? Respektieren sie den Betref-

fenden noch? Lässt er den ernststen Wunsch erkennen, keine Pornografie mehr anzusehen? Erlaubt es sein Gewissen, weiterhin ernannt zu bleiben?

6. Die Ältestenschaft kann entscheiden, dass der Betreffende ernannt bleibt, wenn (1) er sich nur einige wenige kurze Male Pornografie angesehen hat, die nicht sexuell erniedrigend war, (2) er den von Herzen kommenden Wunsch erkennen lässt, keinerlei Pornografie mehr anzusehen, (3) die Ältesten davon überzeugt sind, dass er es nicht mehr tun wird, (4) er noch die Achtung derjenigen besitzt, die wissen, was er getan hat, und (5) sein Gewissen es ihm erlaubt, ernannt zu bleiben. Allerdings ist ein Anbeter Jehovas nicht vorbildlich, wenn er weiterhin Pornografie ansieht, auch wenn diese nicht sexuell erniedrigend ist. Dann eignet er sich nicht für besondere Vorrechte in der Versammlung.

## **HIRTENTÄTIGKEIT**

7. Ein Christ, der dagegen ankämpft, sich Pornografie anzusehen, benötigt über längere Zeit Betreuung durch Hirten. Wie oft die Hirten ihn besuchen und was sie mit ihm besprechen, hängt davon ab, wie tief der Betreffende in Pornografie verstrickt war. Die auf die Bibel gestützten Veröffentlichungen des treuen und verständigen Sklaven bieten eine gute Grundlage für diese Besuche (Mat. 24:45). Es sollte alles getan werden, um dem Betreffenden zu helfen, eine gute tägliche Routine für das Gebet, persönliche Studium und Nachsinnen zu entwickeln (Phil. 4:8). Ist der Betreffende verheiratet, benötigt der Ehepartner ebenfalls geistigen Beistand und Trost.

## **WAS BEI EINER EMPFEHLUNG DER WIEDERERNENNUNG ZU BEDENKEN IST**

8. Bevor man eine Empfehlung der Wiederernennung eines Dienstamtgehilfen oder Ältesten erwägt, der gestrichen wurde, weil er

## PORNOGRAFIE

Pornografie angesehen hat, muss der Bruder (1) über einen ausreichenden Zeitraum bewiesen haben, dass er das Problem überwunden hat, und (2) den Respekt der Versammlung einschließlich seiner Familie haben. (Siehe 8:10.) Trifft dies zu und der Bruder war früher Ältester, muss entschieden werden, ob er zunächst als Dienstantgehilfe empfohlen werden sollte. Hatte er sich über längere Zeit Pornografie angesehen, ist es am besten, ihn zunächst als Dienstantgehilfen zu empfehlen. Hatte er aber lediglich einige wenige Male Pornografie angesehen, die nicht sexuell erniedrigend war, und er sich selbst den Ältesten offenbart, könnte seine Ernennung zum Ältesten empfohlen werden.

# Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch

---

	Absatz
<b>Rechtliche Erwägungen</b> .....	6-10
Gefangene .....	9
Kinderpornografie und Sexting .....	10
<b>Erwägungen der Versammlung</b> .....	11
<b>Opfern geistigen Beistand leisten</b> .....	12-17
<b>Vorwürfen nachgehen</b> .....	18
<b>Rechtskomitee</b> .....	19
<b>Wiederaufnahmekomitee</b> .....	20, 21
<b>Einschränkungen</b> .....	22-24
<b>Ablage</b> .....	25
<b>Versammlungswechsel</b> .....	26, 27
<b>Benachrichtigung durch Behörden</b> .....	28
<b>Sexuelles Fehlverhalten unter Minderjährigen</b> .....	29, 30

---

1. Älteste müssen sich ganz eng an die Anweisungen in diesem Kapitel halten, wenn sie von einer Angelegenheit hören, in der Kindesmisshandlung oder -missbrauch eine Rolle spielt. So wird die Heiligkeit des Namens Jehovas gewahrt und es trägt zur Sicherheit Minderjähriger bei (Jes. 32:1, 2; 1. Pet. 2:12; w19.05 S. 8-13).
  
2. In diesem Kapitel ist zwar von einem männlichen Beschuldigten und von einem weiblichen Opfer die Rede, aber die Ausführungen gelten unabhängig vom jeweiligen Geschlecht. Was über Eltern

und Häupter der Familien gesagt wird, gilt auch für einen gesetzlichen Vormund.

- 3.** Unter Kindesmisshandlung fällt die körperliche Misshandlung von Minderjährigen. Sie kann auch ihre extreme Vernachlässigung durch die Eltern einschließen. *Sexueller* Kindesmissbrauch ist eine Perversion und beinhaltet im Allgemeinen Geschlechtsverkehr mit Minderjährigen, Oral- oder Analverkehr mit Minderjährigen, das Streicheln der Geschlechtsteile, der Brüste oder des Gesäßes von Minderjährigen, Voyeurismus bei Minderjährigen, Exhibitionismus vor Minderjährigen oder diese zu sexuellen Handlungen aufzufordern. Je nach den Umständen kann auch Kinderpornografie oder Sexting mit einem Minderjährigen sexueller Missbrauch sein. Sexting ist das elektronische Versenden eindeutig sexueller Inhalte (zum Beispiel als Text, Bild oder Video).
- 4.** Sexueller Kindesmissbrauch ist vom Standpunkt der Bibel aus eine schwere Sünde (5. Mo. 23:17, 18; Gal. 5:19-21; w97 1. 2. S. 29). Jehovas Zeugen verabscheuen sexuellen Kindesmissbrauch (Röm. 12:9). Deshalb schützt die Versammlung niemand, der solch widerwärtige Handlungen begeht, vor den Folgen seiner Sünde. Dass sich die Versammlung mit dem Vorwurf des sexuellen Kindesmissbrauchs befasst, ist nicht als Ersatz für eine Strafverfolgung durch die Behörden zu sehen (Röm. 13:1-4). Daher ist dem Opfer, seinen Eltern oder irgendjemand anders, der den Vorwurf erhebt, deutlich zu erklären, dass er/sie das Recht hat/haben, den Fall bei Behörden anzuzeigen. Die Ältesten werten es nicht negativ, wenn sich jemand zu einer solchen Anzeige entschließt (Gal. 6:5).
- 5.** Gemäß der Bibel sind die Eltern dafür verantwortlich, ihre Kinder zu lehren und zu beschützen (Eph. 6:4). Älteste können als geistige Hirten Eltern dabei unterstützen, ihrer biblischen Verantwortung nachzukommen. In unseren Veröffentlichungen und auf unserer Website sind viele hilfreiche Informationen für Eltern zu finden (w19.05 S. 12, 13).

## RECHTLICHE ERWÄGUNGEN

6. Kindesmisshandlung und -missbrauch sind Straftaten. In manchen Rechtssystemen besteht für jemand, der von einem Vorwurf der Kindesmisshandlung und/oder des Kindesmissbrauchs erfährt, eine gesetzliche Anzeigepflicht (Röm. 13:1-4).
7. Damit sichergestellt ist, dass Älteste, die von einem Vorwurf der Kindesmisshandlung oder des Kindesmissbrauchs erfahren, einer gesetzlichen Anzeigepflicht dafür Folge leisten, werden zwei Älteste unverzüglich in der Rechtsabteilung anrufen, um sich rechtliche Hinweise einzuholen. Das ist auch dann nötig, wenn beide Beteiligten minderjährig sind. Die Ältesten bitten weder das angebliche Opfer noch den Beschuldigten noch irgendjemand anders, im Namen der Ältesten in der Rechtsabteilung anzurufen. Auch in folgenden Situationen sollen Älteste in der Rechtsabteilung anrufen:
  - (1) Die mutmaßliche Kindesmisshandlung oder der mutmaßliche Kindesmissbrauch liegt schon viele Jahre zurück.
  - (2) Es gibt nur einen Zeugen für die mutmaßliche Tat.
  - (3) Man geht davon aus, dass es sich bei der mutmaßlichen Tat um verdrängte Erinnerungen handelt.
  - (4) Der Täter oder das Opfer der mutmaßlichen Tat ist inzwischen verstorben.
  - (5) Man geht davon aus, dass die mutmaßliche Tat schon Behörden gemeldet wurde.
  - (6) Der mutmaßliche Täter oder das mutmaßliche Opfer gehört nicht zu eurer Versammlung.
  - (7) Der mutmaßliche Täter ist zwar mit der Versammlung verbunden, aber kein Zeuge Jehovas.

- (8) Die mutmaßliche Tat geschah, bevor sich der mutmaßliche Täter oder das mutmaßliche Opfer taufen ließ.
  - (9) Das mutmaßliche Opfer ist inzwischen erwachsen.
  - (10) Die mutmaßliche Tat liegt schon länger zurück, und es steht nicht fest, ob sich die Ältesten eurer Versammlung damals die Hinweise der Rechtsabteilung eingeholt haben.
- 8.** Die Rechtsabteilung gibt rechtliche Hinweise, gestützt auf die Tatsachen und die gültige Rechtslage. Sollte der der Kindesmisshandlung oder des Kindesmissbrauchs Beschuldigte zu eurer Versammlung gehören, teilen die beiden Ältesten, die gemeinsam anrufen, den vollständigen Namen des Betreffenden, sein Geburtsdatum und, wenn er getauft ist, sein Taufdatum mit. Nach dem Gespräch mit der Rechtsabteilung wird der Anruf an die Dienstabteilung weitergeleitet.
- 9. Gefangene:** Zwei Älteste sollten *unverzüglich* in der Rechtsabteilung anrufen, wenn es um einen getauften oder ungetauften Gefangenen geht, der wegen Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch angeklagt worden ist und der sich nun mit einer Versammlung verbindet. Das schließt den Besuch von Zusammenkünften im Gefängnis ein. Manchmal ist es den Ältesten nicht gestattet, danach zu fragen, warum der Betreffende im Gefängnis ist. Erfahren Älteste jedoch, dass er sich mutmaßlich der Kindesmisshandlung oder des Kindesmissbrauchs schuldig gemacht hat, sollten sie *unverzüglich* die Rechtsabteilung anrufen.
- 10. Kinderpornografie und Sexting:** Erfahren die Ältesten, dass ein Erwachsener, der mit einer Versammlung verbunden ist, mit Kinderpornografie zu tun hat oder hatte, sollten zwei Älteste *unverzüglich* in der Rechtsabteilung anrufen. Dasselbe gilt, wenn die Ältesten von Sexting zwischen jemand, der mit der Versammlung verbunden ist (erwachsen oder minderjährig), und einem Minder-

jährigen erfahren. Bei Sexting zwischen Erwachsenen braucht die Rechtsabteilung nicht angerufen zu werden.

## **ERWÄGUNGEN DER VERSAMMLUNG**

- 11.** Bei der Behandlung von Kindesmissbrauch aus Sicht der Versammlung geht es nicht um Fälle, bei denen sich ein fast erwachsener Minderjähriger bereitwillig auf sexuelle Handlungen mit einer erwachsenen Person einlässt, die wenige Jahre älter ist als er. Es handelt sich im Allgemeinen auch nicht um Vorfälle, an denen nur Minderjährige beteiligt sind. (Siehe 14:29, 30.) Vielmehr sind Fälle gemeint, in denen sich ein Erwachsener des sexuellen Missbrauchs eines Minderjährigen im Kindesalter schuldig gemacht oder sich sexuell mit einem Minderjährigen betätigt hat, der auf das Erwachsenenalter zugeht, aber nicht in die Tat einwilligte.

## **OPFERN GEISTIGEN BEISTAND LEISTEN**

- 12.** Älteste sollten jemand, der sie auf das Thema Kindesmisshandlung oder -missbrauch anspricht, verständnisvoll und einfühlsam begegnen. Fortgesetzte geistige Betreuung ist besonders bei Opfern sexuellen Kindesmissbrauchs und ihren Angehörigen wichtig (Jes. 32:1, 2; Eph. 4:32; 1. Pet. 5:2).
- 13.** Hirtenbesuche bei einer erwachsenen Schwester, die Opfer von Kindesmisshandlung oder -missbrauch ist, müssen immer von zwei Ältesten gemeinsam durchgeführt werden. Auch darf ein Ältester niemals der einzige Vertraute einer Schwester werden, mit der er nicht nahe verwandt ist. (Siehe 25:12.)
- 14.** Helfen sie einem minderjährigen Opfer als Hirten, sollten zwei Älteste mit den Eltern zusammenarbeiten (5. Mo. 6:6, 7; Eph. 6:4). Wird ein Elternteil beschuldigt, ist dieser natürlich nicht dabei. Kann kein Elternteil dabei sein, wird ein anderer erwachsener

Verkündiger der Versammlung, dem das Opfer vertraut, hinzugezogen.

- 15.** Älteste müssen als Hirten gut zuhören (Spr. 21:13; Jak. 1:19). Einige Opfer möchten nicht darüber reden, dass sie früher misshandelt oder missbraucht wurden. Anderen aber hat es gutgetan, mit einfühlsamen Ältesten zu reden, die zuhören und sie mit Gedanken aus dem Wort Gottes aufmuntern (1. Thes. 5:14; Spr. 12:25; Jak. 5:13-15). Möglicherweise müssen die Ältesten taktvoll einige wenige Fragen stellen, die es einer niedergedrückten Person erleichtern, sich mitzuteilen. Sie stellen aber nicht unnötig oder wiederholt bohrende Fragen zu Einzelheiten der Misshandlung oder des Missbrauchs. Es gibt Beispiele biblischer Personen, die eine schwere Kindheit hatten und dennoch treue Diener Jehovas werden konnten. Diese zu besprechen, kann einer niedergedrückten Person den nötigen Trost geben. Mit der Zeit wird Jehova die heilen, „deren Herz gebrochen ist“ (Ps. 30:2; 94:19; 147:3; *w19.05* S. 14-20; *w11* 15. 10. S. 23-27; *w01* 15. 4. S. 25-28; *w84* 1. 1. S. 27-31; *g* 7/09 S. 6-9; *g91* 8. 10. S. 3-11).
- 16.** Die Zeit, die Älteste als Hirten für Opfer von Kindesmisshandlung und -missbrauch, die mit der Versammlung verbunden sind, einsetzen können, ist begrenzt. Daher müssen sie darauf achten, dass diese wichtige Aufgabe zu ihren anderen Verantwortlichkeiten in ausgewogenem Verhältnis steht. Dazu gehört zum Beispiel die Sorge um die geistige, emotionale und materielle Versorgung der eigenen Familie. Manchmal erwarten Opfer von Kindesmisshandlung oder -missbrauch mehr geistige Unterstützung von Ältesten, als diese vernünftigerweise geben können. In diesen Fällen fanden es einige Älteste gut, die Hirtentätigkeit zeitlich zu begrenzen. Um einem Opfer wirkungsvoll zu helfen, sind womöglich mehrere Besuche nötig. Was, wenn es Ältesten in einer speziellen Situation nur begrenzt möglich ist, sich um das Opfer zu kümmern? In jedem Fall sollten sie ermutigend mit ihm reden, es der Liebe Jehovas versichern, ihm Passendes aus der Bibel vorlesen und mit ihm beten. Das beweist dem Opfer das Interesse

der Ältesten und ihre Bereitschaft, ihm so viel wie möglich zu helfen.

- 17.** Opfer von Kindesmisshandlung oder -missbrauch oder seine Angehörigen mögen außer der Hirtentätigkeit der Ältesten weitere Hilfe wünschen. Zum Beispiel mag eine erwachsene Schwester, die als Kind missbraucht wurde, eine einfühlsame Schwester um emotionale Unterstützung und Ermunterung bitten (Spr. 17:17). Vielleicht entscheiden sich das Opfer oder seine Angehörigen für psychotherapeutische Unterstützung. Ob sie dabei eine Behandlung von Psychiatern, Psychologen, Therapeuten oder Ähnlichen wählen, ist ihnen selbst überlassen (Gal. 6:5). Wird ein Ältester hierzu befragt, kann er auf passende biblische Grundsätze und Aussagen in unseren Publikationen verweisen (w15 15. 9. S. 9-11; w08 15. 11. S. 23-27).

## VORWÜRFEN NACHGEHEN

- 18.** Älteste können direkt von einem Opfer, seinen Eltern oder einer Vertrauensperson des Opfers von einem Vorwurf sexuellen Kindesmissbrauchs erfahren. Nachdem die Ältestenschaft Hilfe vom Zweigbüro erhalten hat, bestimmt sie – vorausgesetzt, der Beschuldigte ist ein Verkündiger der Versammlung – zwei Älteste, die der Sache nachgehen. Diese Ältesten halten sich eng an die biblischen Verfahrensweisen sowie an die biblisch fundierte Anleitung in diesem und Kapitel 12. Ein Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs muss weder während der Untersuchung des Vorwurfs noch im Rechtskomiteeverfahren seine Beschuldigung in Gegenwart des mutmaßlichen Missbrauchstäters vorbringen. Normalerweise können die Ältesten die nötigen Informationen von den Eltern erhalten. Außerdem dürften den Ältesten bereits genügend Beweise für das Fehlverhalten des mutmaßlichen Missbrauchstäters vorliegen. (Siehe 12:40-42.) Halten es die beiden Ältesten in sehr seltenen Fällen für erforderlich, mit einem minderjährigen Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs zu reden, sollten sie sich zuerst an die Dienstabteilung wenden.

## RECHTSKOMITEE

- 19.** Kommt die Ältestenschaft zu dem Schluss, sie habe ausreichende schriftgemäße Beweise für ein Rechtskomiteeverfahren wegen sexuellen Kindesmissbrauchs, wendet sich der Koordinator der Ältestenschaft zunächst an den Kreisaufseher. (Siehe 12:40-42; 15:1, 2.) Der Kreisaufseher setzt einen erfahrenen Ältesten als Vorsitzenden des Rechtskomitees ein. Wird ein Berufungskomitee benötigt, wählt der Kreisaufseher erfahrene Älteste dafür aus und benennt den Vorsitzenden. (Siehe 17:1.) Ist das Fehlverhalten bewiesen und der Missetäter bereut sie nicht, muss er ausgeschlossen werden. (Siehe 16:26-31.) Bereut er hingegen und wird zurechtgewiesen, wird die Zurechtweisung der Versammlung in der nächsten Zusammenkunft unter der Woche bekannt gegeben. (Siehe 16:20-25.) Diese Bekanntmachung dient dem Schutz der Versammlung. Mit dem Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs wird kein Rechtskomiteeverfahren durchgeführt. Hält die Ältestenschaft Maßnahmen der Versammlung für gerechtfertigt, weil sich ein Minderjähriger bereitwillig an dem Fehlverhalten beteiligt hat, sollten zwei Älteste gemeinsam in der Dienstabteilung anrufen, bevor Weiteres unternommen wird.

## WIEDERAUFNAHMEKOMITEE

- 20.** Bittet jemand um Wiederaufnahme, der wegen sexuellen Kindesmissbrauchs ausgeschlossen wurde, wendet sich der Koordinator der Ältestenschaft an seinen Kreisaufseher und nennt ihm die Brüder des ursprünglichen Komitees. Der Kreisaufseher setzt einen erfahrenen Ältesten als Vorsitzenden des Wiederaufnahmekomitees ein. Beschließt es die Wiederaufnahme, rufen zwei Älteste des Komitees *unverzüglich* in der Dienstabteilung an. Das muss geschehen, bevor der Betreffende über die Entscheidung informiert und die Wiederaufnahme der Versammlung bekannt gegeben wird. (Siehe 19:10-12.)
- 21.** Wechselt jemand die Versammlung, der wegen sexuellen Kindes-

missbrauchs ausgeschlossen wurde, und bittet dort um Wiederaufnahme, wendet sich der Koordinator der Ältestenschaft der neuen Versammlung an seinen Kreisaufseher. Dieser setzt einen erfahrenen Ältesten als Vorsitzenden des Wiederaufnahmekomitees in der neuen Versammlung ein. Empfiehlt dieses Komitee die Wiederaufnahme der Person, unterrichtet es den Koordinator der Ältestenschaft der ursprünglichen Versammlung. Dieser nennt seinem Kreisaufseher die Brüder, die dem ursprünglichen Komitee angehörten. Dieser Kreisaufseher setzt einen erfahrenen Ältesten als Vorsitzenden des Wiederaufnahmekomitees in der ursprünglichen Versammlung ein. Stimmt dieses Komitee der Wiederaufnahme zu, rufen je zwei Älteste der beiden Komitees *unverzüglich* in der Dienstabteilung an. Das muss geschehen, bevor der Betreffende über die Entscheidung informiert und die Wiederaufnahme in den beiden Versammlungen bekannt gegeben wird. (Siehe 19:10-12.)

## EINSCHRÄNKUNGEN

22. Die Dienstabteilung gibt Anweisungen, die die Ältesten alle genau befolgen müssen, zum Beispiel, wenn (1) festgestellt wurde, dass ein Verkündiger (getauft oder ungetauft), der sich des sexuellen Kindesmissbrauchs schuldig gemacht hat, bereut und Verkündiger bleiben kann; (2) jemand, der wegen sexuellen Kindesmissbrauchs ausgeschlossen wurde, wiederaufgenommen wird; (3) ein Verkündiger (getauft oder ungetauft) den Vorwurf des sexuellen Kindesmissbrauchs abstreitet, deswegen aber strafrechtlich verurteilt ist; oder (4) jemand am Ort oder in der Versammlung als Kinderschänder gilt und ein Verkündiger wird oder sich taufen lässt.
23. In solchen Fällen schließen die Anweisungen der Dienstabteilung für die Ältesten Einschränkungen ein, denen der Betreffende unterliegt. Sie beziehen sich auf seine Versammlungsaktivitäten, Teilnahme am Predigtendienst und seine Kontakte zu Minderjährigen. Die Ältesten werden angewiesen, den Betreffenden zu belehren, niemals mit einem Minderjährigen allein zu sein, mit

Minderjährigen keine Freundschaften zu pflegen und ihnen keine Zuneigung zu zeigen und so weiter. Die Dienstabteilung wird die Ältesten ausdrücklich anweisen, die Häupter der Familien mit minderjährigen Kindern in der Versammlung auf die Notwendigkeit hinzuweisen, die Kontakte ihrer Kinder zu dem Betreffenden zu überwachen. Das tun die Ältesten aber *nur dann*, wenn die Dienstabteilung sie dazu anweist. Der Koordinator der Ältestenschaft sorgt dafür, dass neu ernannte Älteste und Älteste, die in die Versammlung wechseln, auf die Anweisungen der Dienstabteilung zu diesen Personen hingewiesen werden.

- 24.** Wer ein Kind sexuell missbraucht hat, ist – wenn überhaupt jemals – zumindest für viele Jahre für *keinerlei* Dienstaufgaben in der Versammlung geeignet, auch nicht für kleinere. Der Rat des Paulus an Timotheus gilt besonders bei getauften Erwachsenen, die Kinder sexuell missbraucht haben: „Leg nie jemandem die Hände voreilig auf. Hab auch nicht an den Sünden anderer teil“ (1. Tim. 5:22; w97 1. 1. S. 26-29). Meint die Ältestenschaft, dass jemand, der vor Jahrzehnten Kinder sexuell missbraucht hat, sich jetzt für kleinere Aufgaben eignet, wie die Mikrofone zu reichen oder einzustellen, die Bedienung der Audio- und Videoanlage, als Ordner zu dienen oder den Konten-, Literatur- oder Gebietsdiener zu unterstützen, sollte sie zwei Älteste beauftragen, in der Dienstabteilung anzurufen. Diese beiden Ältesten müssen in der Dienstabteilung anrufen, bevor ihm irgendwelche Aufgaben in der Versammlung übertragen werden.

## **ABLAGE**

- 25.** Unterlagen zu Personen aus der Versammlung, denen sexueller Kindesmissbrauch vorgeworfen wird (ob nachgewiesen oder nicht), einschließlich Einführungsschreiben, werden in einem Umschlag mit ihrem Namen und dem Vermerk „Nicht vernichten“ in der vertraulichen Versammlungsablage aufbewahrt. Dazu gehört auch das Formular *Mitteilung über Gemeinschaftsentzug oder*

*Verlassen der Gemeinschaft (S-77)* zu Personen, die Kinder sexuell missbraucht haben, selbst wenn sie später wieder aufgenommen worden sind.

## VERSAMMLUNGSWECHSEL

- 26.** Wechselt jemand, dem sexueller Kindesmissbrauch vorgeworfen wurde (ob nachgewiesen oder nicht), die Versammlung, müssen zwei Älteste der Versammlung, *die er verlässt, unverzüglich* in der Rechtsabteilung anrufen. Sofern bekannt, teilen die Ältesten den Namen der neuen Versammlung mit. Auch wenn der Betreffende ausgeschlossen wurde, er sich im Gefängnis befindet und in eine andere Anstalt verlegt oder entlassen wird, sollten die Ältesten anrufen. Das Versammlungsdienstkomitee darf der neuen Versammlung irgendwelche Informationen erst zukommen lassen, nachdem es rechtliche Hinweise der Rechtsabteilung und Anweisungen der Dienstabteilung erhalten hat.
- 27.** Erfahren Älteste, dass jemand, dem sexueller Kindesmissbrauch vorgeworfen wurde (ob nachgewiesen oder nicht), *in* ihre Versammlung gewechselt ist, rufen zwei Älteste *unverzüglich* in der Rechtsabteilung an. Auch wenn der Betreffende ausgeschlossen wurde, er sich im Gefängnis befindet und in eine andere Anstalt verlegt oder entlassen wird, sollten die Ältesten anrufen. Ist der Betreffende ausgeschlossen und wohnt jetzt im Versammlungsgebiet, vermerken die Ältesten bei der entsprechenden Gebietskarte die Adresse und „Nicht besuchen“.

## BENACHRICHTIGUNG DURCH BEHÖRDEN

- 28.** Manchmal erfahren Älteste, dass im Gebiet ein Sexualstraftäter wohnt. Diese Benachrichtigung kann die Adresse des Betroffenen beinhalten und welche Straftat er begangen hat. In diesem Fall notieren die Ältesten die Adresse bei der entsprechenden Gebietskarte und vermerken „Nicht besuchen“.

## SEXUELLES FEHLVERHALTEN UNTER MINDERJÄHRIGEN

- 29.** Was sollen die Ältesten bei einem sexuellen Fehlverhalten zwischen Minderjährigen unternehmen? Wie schon früher erwähnt, sollen zwei Älteste auch dann *unverzüglich* in der Rechtsabteilung anrufen, wenn beide Beteiligten minderjährig sind. Im Allgemeinen betrachtet die Versammlung sexuelles Fehlverhalten zwischen Minderjährigen nicht als Kindesmissbrauch. Doch ungeachtet ihres Alters ist es ein schweres Fehlverhalten, das ein Rechtskomiteeverfahren erfordern kann. Die Ältestenschaft arbeitet mit den Eltern zusammen, damit die Minderjährigen auf jeden Fall geistige Hilfe erhalten. Bei Fragen zu einem speziellen Fall rufen die Ältesten in der Dienstabteilung an. (Siehe 15:15.)
- 30.** Sind getaufte Minderjährige in Sexting verwickelt, müssen die Ältesten gut abwägen, ob dies so gravierend gewesen ist, dass sich ein Rechtskomitee damit befassen muss. Nützliche Erklärungen sind im *Wachtturm* vom 15. Juli 2006, „Fragen von Lesern“ zu finden. Geht bitte diesen Artikel aufmerksam durch, bevor ihr entscheidet, ob sich ein getaufter Minderjähriger schwerer Unreinheit oder eines dreisten Verhaltens schuldig gemacht hat. (Siehe 12:14-17.) Wurde der getaufte Minderjährige bereits wegen Sexting ermahnt, hat aber sein Fehlverhalten fortgesetzt, ist meistens ein Rechtskomiteeverfahren erforderlich. Jedoch muss jeder Fall für sich beurteilt werden. Dabei arbeitet die Ältestenschaft immer mit den Eltern zusammen, damit die Minderjährigen auf jeden Fall geistige Hilfe erhalten. Bei Fragen zu einer speziellen Situation rufen die Ältesten in der Dienstabteilung an.

# Eine Rechtskomitee- verhandlung vorbereiten

---

	Absatz
Das Rechtskomitee und den Vorsitzenden auswählen .....	1-3
Herz und Sinn auf das Richten vorbereiten .....	4-6
Beschuldigte zur Verhandlung laden .....	7-11
Verfahren bei Ehepaaren .....	12-14
Verfahren bei getauften Minderjährigen und jungen Erwachsenen .....	15
Verfahren bei Gefangenen .....	16
Beschuldigter droht mit Selbstmord .....	17
Beschuldigter droht mit gerichtlichen Schritten .....	18-20

---

## DAS RECHTSKOMITEE UND DEN VORSITZENDEN AUSWÄHLEN

1. Die Ältestenschaft benötigt zwar genügend Informationen, aber keine umfangreichen Details für die Entscheidung, ob ein Fehlverhalten vorliegt, das ein Rechtskomiteeverfahren erfordert. Trifft dies zu, entscheidet sie, wer sich am besten eignet, einen solchen Fall zu behandeln. Die anwesenden Ältesten wählen das Rechtskomitee aus und bestimmen den Vorsitzenden. (Spielt sexueller Kindesmissbrauch eine Rolle, siehe Kapitel 14, Absatz 19.) Die ausgewählten Ältesten sollten gute Wahrnehmungs- und Urteilsfähigkeit besitzen. Idealerweise arbeiten neue Älteste zunächst mit erfahreneren zusammen. Sie dürfen aber niemals als Beobachter in einem Rechtskomiteeverfahren zugegen sein. Das Komitee besteht aus drei Ältesten. Komplizierte Fälle könnten es aber

rechtfertigen, dass vier oder sogar fünf erfahrene Älteste im Komitee mitwirken.

2. Wissen die Ältesten von starken Vorbehalten des Betroffenen gegen einen bestimmten Ältesten, sollte er besser nicht im Komitee mitwirken. Ein naher Verwandter oder enger Freund des Beschuldigten oder jemand, mit dem er geschäftliche Beziehungen unterhält, sollte normalerweise nicht dem Komitee angehören. Dienstantgehilfen kommen für ein Rechtskomitee *nicht* infrage. Sind in einem seltenen Fall keine drei Ältesten für ein Rechtskomitee verfügbar, können ein oder zwei Älteste einer Nachbarversammlung oder der Kreisaufseher das Komitee vervollständigen.
3. Finden sich in einem seltenen Fall keine drei Älteste für ein Rechtskomitee, können sich zwei Älteste der Angelegenheit annehmen. Die zwei Ältesten wirken als eingesetztes Rechtskomitee (Mat. 18:19, 20). Bevor sie aber der Person ihre Entscheidung mitteilen, sendet der Vorsitzende des Rechtskomitees einen vertraulichen Bericht an die Dienstabteilung. Darin sollten die Fakten deutlich dargelegt und die Entscheidung mitgeteilt werden. Das gilt unabhängig davon, ob der Person die Gemeinschaft entzogen werden soll oder nicht. Die Dienstabteilung bestätigt dem Komitee, den Bericht erhalten und geprüft zu haben. Anschließend unterrichten die beiden Ältesten die Person über die Entscheidung des Komitees. Wurde die Person ausgeschlossen, sendet das Komitee der Dienstabteilung auf dem üblichen Weg die *Mitteilung über Gemeinschaftsentzug oder Verlassen der Gemeinschaft (S-77)* zu.

## **HERZ UND SINN AUF DAS RICHTEN VORBEREITEN**

4. In einem Rechtskomitee mitzuwirken ist eine schwere Verantwortung. Älteste sprechen für Jehova Recht und sind ihm für ihr Urteil rechenschaftspflichtig (2. Chr. 19:6, 7). Ihre Entscheidung hat wahrscheinlich lang anhaltende und weitreichende Folgen für den Betroffenen, seine gläubigen Angehörigen und andere in der Ver-

sammlung. Daher sollte ein Ältester *jedes Mal* die Kapitel 12, 15 und 16 der vorliegenden Veröffentlichung durchgehen, bevor er in einem Komitee dient.

5. Einen reuelosen Sünder in der Versammlung zu belassen, kann wie Sauerteig wirken (Gal. 5:9). Ihn nicht auszuschließen, kann zudem den Betreffenden oder andere, die von der Sünde wissen, dazu bringen, diese zu verharmlosen (Pred. 8:11). Wird andererseits jemand ungerecht behandelt, kann es ihm schwerfallen, sich weiterhin von Gottes Geist leiten zu lassen (Mat. 18:6).
6. Mit der Hilfe Jehovas können Älteste richtig urteilen (Mat. 18:18-20). Sie müssen Gott um Weisheit, Unterscheidungsvermögen und seinen heiligen Geist bitten (1. Kö. 3:9; Phil. 1:9, 10; Jak. 1:5). Gewissenhaft und gründlich sollten sie in biblischen Veröffentlichungen nachforschen. Sie verlassen sich nicht allein auf die Erfahrung aus früheren Fällen (Spr. 15:28). Älteste bemühen sich um ein klares Bild dessen, was geschah, und davon, wie der Betreffende wirklich eingestellt ist (Spr. 18:13, 17).

## **BESCHULDIGTE ZUR VERHANDLUNG LADEN**

7. Normalerweise laden zwei Älteste den Betreffenden mündlich. Ihre Ladung sollte Folgendes enthalten:
  - (1) Sagt eindeutig, dass es um eine Rechtskomiteeverhandlung geht.
  - (2) Erklärt, was er sich mutmaßlich zuschulden kommen ließ.
  - (3) Nennt dem Betreffenden Ort und Zeit der Verhandlung und wie er den Vorsitzenden erreichen kann, falls es ihm unmöglich ist, zur angesetzten Zeit am genannten Ort mit euch zusammenzukommen.
8. Erlauben es die Umstände, sollte die Verhandlung im Königreichssaal stattfinden. Dieses theokratische Umfeld trägt bei allen zu

einer respektvolleren Haltung bei und gewährleistet größere Vertraulichkeit.

- 9.** Die ausgewählten Ältesten sollten sich sehr um eine unverzügliche Rechtskomiteeverhandlung bemühen. Die Angelegenheit ungeklärt zu lassen, kann der Versammlung und dem Betreffenden schaden. Kann der Betreffende trotz wiederholter Bemühungen des Rechtskomitees nicht mündlich geladen werden, schickt ihm das Komitee eine schriftliche Ladung. (Vertrauliche Informationen dürfen weder auf einem Anrufbeantworter hinterlassen noch per E-Mail, Voicemail, Textnachricht oder in anderer elektronischer Form übermittelt werden.) Die vom Rechtskomitee unterzeichnete Ladung enthält dieselben Punkte wie die zuvor genannte mündliche Ladung. Die Ältesten sollten der Person die Ladung möglichst so zukommen lassen, dass sie diese nachweislich erhält. Gelingt es den Ältesten trotz aller Bemühungen nicht, den Betreffenden zu laden, oder können sie nicht nachweisen, dass er die Ladung erhalten hat, sollten sie die Angelegenheit ruhen lassen.
- 10.** Erscheint der Beschuldigte nicht vor dem Rechtskomitee, obwohl er die Ladung erhalten hat, setzt das Rechtskomitee für die Verhandlung einen neuen Termin fest und bemüht sich, ihn erneut zu laden. Erscheint er nicht, obwohl er die zweite Ladung nachweislich erhalten hat, und ist er nicht willens, ihr Folge zu leisten, führt das Komitee die Verhandlung durch. Erst nachdem es als Rechtskomitee alle Beweise und Zeugenaussagen erörtert hat, fällt es eine Entscheidung.
- 11.** Teilt der Beschuldigte den Ältesten mit, er werde keinesfalls vor dem Rechtskomitee erscheinen, wird das Rechtskomiteeverfahren ohne weitere Ladung in seiner Abwesenheit durchgeführt. (Siehe 16:28.)

## **VERFAHREN BEI EHEPAAREN**

- 12.** Wird eine verheiratete Schwester eines Fehlverhaltens beschuldigt, ist es gut, wenn ihr gläubiger Mann bei der Verhandlung an-

wesend ist. Er ist ihr Haupt, und seine Bemühungen, ihr zu helfen und sie anzuleiten, können sehr nützlich sein (1. Kor. 11:3). Bei außergewöhnlichen Umständen sollten die Ältesten die Dienstabteilung anrufen. Zum Beispiel könnten sie sich um die Sicherheit der Frau sorgen und deshalb ihren Ehemann nicht einladen wollen.

- 13.** Ist der Beschuldigte ein verheirateter Bruder und möchte er seine getaufte Frau bei der Verhandlung dabeihaben, kann sie zugegen sein.
- 14.** Hat der Mann die Ehe gebrochen, ist er moralisch verpflichtet, seine Frau über das, was vorgefallen ist, zu informieren. Das Rechtskomitee erkundigt sich unverzüglich bei seiner gläubigen Ehefrau, was ihr Mann ihr gesagt hat. Falls er sich weigert, ihr den Ehebruch zu bekennen, teilen die Ältesten ihr mit, dass es bei ihr liegt, ob sie sich wegen des Verhaltens ihres Mannes schriftgemäß scheiden lassen möchte. Die Ältesten müssen die unschuldige Ehefrau außerdem auf Folgendes hinweisen: Nimmt sie die sexuellen Beziehungen mit dem schuldigen Ehepartner wieder auf, ist sie schriftgemäß nicht mehr frei für eine Wiederverheiratung. (Siehe 12:71-76.) Näheres sollten sie ihr jedoch nicht sagen. Vielleicht stellen die Ältesten fest, dass der Mann seiner Frau zwar den Ehebruch bekannt, aber das volle Ausmaß verschwiegen hat. Dann hat er ihr wichtige Informationen vorenthalten, die sie wissen sollte. Diese vertraulichen Informationen dürfen die Ältesten nicht an die Frau weitergeben, sie können ihr aber empfehlen, noch einmal mit ihrem Mann zu sprechen. Selbst wenn er ihr nicht mehr sagt als zuvor, wird ihr dadurch bewusst, dass er ihr etwas verschweigt. Das erleichtert ihr vielleicht die Entscheidung, ob sie ihm vergibt.

## **VERFAHREN BEI GETAUFTEN MINDERJÄHRIGEN UND JUNGEN ERWACHSENEN**

- 15.** Bei der Verhandlung mit einem Jugendlichen sollten am besten auch seine Eltern anwesend sein, wenn sie Zeugen Jehovas sind.

Sie haben die Verantwortung, ihn zu erziehen und zu schulen. Lebt ein Jugendlicher in der Wohnung seiner gläubigen Eltern, ist aber nicht mehr minderjährig, laden die Ältesten die Eltern im Allgemeinen nicht zu der Verhandlung ein. Ist der Beschuldigte aber erst kürzlich volljährig geworden und lebt noch zu Hause, bitten die Eltern vielleicht darum, anwesend sein zu dürfen. Hat der Beschuldigte nichts dagegen, kann das Rechtskomitee ihnen erlauben, bei der Verhandlung anwesend zu sein. (Siehe 14:29.)

## **VERFAHREN BEI GEFANGENEN**

16. Siehe 28:22.

## **BESCHULDIGTER DROHT MIT SELBSTMORD**

17. Droht der Beschuldigte in einem Rechtskomiteeverfahren mit Selbstmord, ist es ratsam, die Verhandlung auszusetzen und ihm zu helfen, sein Gleichgewicht wiederzufinden. (Siehe 12:81.) Die Komiteemitglieder versichern ihm, dass sie ihm helfen möchten. Sie gehen dann auf das Thema Depressionen und Selbstmord ein und stützen sich dabei auf die Bibel und biblische Veröffentlichungen (Spr. 3:11, 12; 4:13; Heb. 12:5, 6, 11-13). Abhängig von seinem Gemütszustand mag es gut sein, damit einige wenige Tage zu warten. Die Ältesten können sich anhand von Artikeln vorbereiten, die es ihnen erleichtern, einfühlsam mit ihm umzugehen (*g* 4/14 S. 6-9). Das Rechtskomitee sollte das Verfahren nicht unnötig hinauszögern, weil dies den Beschuldigten zusätzlich belasten kann. Das Komitee hält fest, wann die Gespräche stattfanden und welche Bibeltexte und Artikel besprochen wurden. Es unterschreibt diese Aufzeichnungen und legt sie zu den Unterlagen des Falls. (Siehe 22:21-27.) Treten Fragen auf, sollte sich das Rechtskomitee an die Dienstabteilung wenden.

## **BESCHULDIGTER DROHT MIT GERICHTLICHEN SCHRITTEN**

- 18.** Droht der Beschuldigte damit, gerichtlich gegen die Ältesten vorzugehen, sollten sie das Verfahren aussetzen und unverzüglich in der Rechtsabteilung anrufen.
- 19.** Wendet sich ein Medienvertreter oder ein Anwalt, der den Beschuldigten vertritt, an die Ältesten, sollten sie weder irgendwelche Informationen über den Fall weitergeben noch bestätigen, dass ein Rechtskomitee besteht, sondern folgende Erklärung abgeben: „Älteste sind im höchsten Maß am geistigen und physischen Wohl von Zeugen Jehovas interessiert und leisten deshalb gern geistigen Beistand. Verschwiegenheit ist dafür eine Grundvoraussetzung. Das erleichtert es Hilfesuchenden, sich an die Ältesten zu wenden, weil sie nicht befürchten müssen, dass etwas von dem, was sie ihnen sagen, später preisgegeben wird. Deshalb äußern wir uns nicht darüber, ob Älteste gegenwärtig jemand aus der Versammlung Hilfe leisten oder es früher getan haben.“ Wenn nötig, können die Ältesten um den Namen und die Telefonnummer des Medienvertreters oder Anwalts bitten und ihm sagen, dass sich ihr Anwalt mit ihm in Verbindung setzen wird. Dann sollten sie unverzüglich in der Rechtsabteilung anrufen.
- 20.** Bitten Behörden um vertrauliche Aufzeichnungen der Versammlung oder um Aussagen zu vertraulichen Versammlungsangelegenheiten, müssen die Ältesten sofort in der Rechtsabteilung anrufen.

## EINE RECHTSKOMITEEVERHANDLUNG VORBEREITEN

# Ablauf einer Rechtskomiteeverhandlung

---

	Absatz
<b>Ermitteln, ob echte Reue vorliegt</b> .....	6-12
<b>Wenn Reue nicht eindeutig ist</b> .....	13-17
<b>Wenn eine Zurechtweisung beschlossen wird</b> .....	18-25
<b>Wenn ein Gemeinschaftsentzug beschlossen wird</b> .....	26-31

---

1. Die Rechtskomiteeverhandlung wird mit Gebet eröffnet. Der Beschuldigte ist dabei anwesend. Von speziellen Situationen abgesehen sind grundsätzlich keine Beobachter zugelassen. (Siehe 15:12, 13, 15.) Der Vorsitzende erklärt den Grund für die Verhandlung und weist darauf hin, dass Ton- und Videoaufnahmen der Verhandlung verboten sind. Er liest dann eine Schriftstelle vor, wie Sprüche 28:13 oder Jakobus 5:14, 15. Die Ältesten erklären dem Missetäter, dass sie ihm helfen wollen, und behandeln ihn freundlich. So ahmen sie Jehova nach (Hes. 34:11, 12). Sie hören ihm geduldig zu und ziehen keine Schlüsse, bevor sie nicht alle Tatsachen gehört haben. Selbst wenn der Missetäter aggressiv ist, behandeln sie ihn immer freundlich und mit Respekt, niemals barsch (w89 15. 9. S. 19, 20).
2. Der Vorsitzende bittet den Beschuldigten, sich zur Sache zu äußern. Behauptet er, unschuldig zu sein, werden die Zeugen gehört – einer nach dem anderen. Die Zeugen machen ihre Aussage am besten vor dem Beschuldigten. Natürlich wird das *niemals* von einem Vergewaltigungsoffer oder einem Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs verlangt. Wohnt ein Zeuge weit entfernt oder kann aus anderen Gründen nicht persönlich anwesend sein, kann die Zeugenaussage auch per Telefon oder Video-Konferenz gemacht werden (wobei die Vertraulichkeit zu gewährleisten ist) oder in einem Brief, der dem Beschuldigten vorgelesen wird.

3. Der Beschuldigte darf sich jeweils zur Aussage jedes Zeugen äußern. Er kann, falls er es möchte, seinerseits Zeugen für seine Unschuld stellen. Als Zeuge wird nur zugelassen, wer konkret etwas zu dem mutmaßlichen Fehlverhalten sagen kann. Die Zeugen sollten auf ihre Verantwortung hingewiesen werden, die Vertraulichkeit zu wahren. Zudem sollten sie nicht die Aussagen anderer Zeugen hören können.
4. In seltenen Fällen mag ein Rechtskomitee aufgrund der Zeugenaussagen schlussfolgern, dass keine Grundlage für ein Rechtskomiteeverfahren besteht. Dann wird die Verhandlung ausgesetzt. Dem Betreffenden wird gesagt, dass man in der Sache wieder auf ihn zu kommen wird. Die Ältestenschaft sollte dann zurate gezogen werden, um über eine Auflösung des Rechtskomitees zu entscheiden.
5. Das Komitee ermittelt zunächst, was tatsächlich geschah und wie der Beschuldigte eingestellt ist. Das erfordert geschickte und gut überlegte Fragen. Das Rechtskomitee muss gründlich sein. Es erfragt jedoch keine unnötigen Einzelheiten, vor allem dann nicht, wenn ein sexuelles Fehlverhalten vorliegt. Ist die Art der Sünde zu klären oder die Frage, ob jemand schriftgemäß frei ist, sich scheiden zu lassen und wieder zu heiraten, mögen jedoch spezifische Fragen unumgänglich sein. Sobald die Ältesten des Rechtskomitees meinen, ein vollständiges Bild zu haben, bitten sie den Beschuldigten, den Raum zu verlassen. Sie erörtern dann den Fall und die Frage, inwieweit Reue vorliegt. Das Rechtskomitee sollte während seiner vertraulichen Beratungen nie zögern, Jehova um Weisheit zu bitten (Jak. 1:5).

## **ERMITTELN, OB ECHTE REUE VORLIEGT**

6. In der Bibel werden im Griechischen zwei Verben im Zusammenhang mit Reue verwendet. Das erste betont eine geänderte Denkweise oder innere Einstellung. Das zweite hebt ein Gefühl des Bedauerns hervor. Reue schließt somit ein tiefes Bedauern über das beeinträchtigte Verhältnis zu Jehova ein; Schuldgefühle wegen der Schmach, die auf den Namen Jehovas und sein Volk gebracht wurde; den aufrichtigen und starken Wunsch, wieder Jehovas Anerkennung zu er-

langen. Auch wird die schlechte Handlungsweise von ganzem Herzen abgelehnt, als abstoßend empfunden und gehasst (Röm. 12:9). Früchte, „die der Reue entsprechen“, müssen die reuevolle Einstellung und die Aussage des Sünders, bereit zu haben, angemessen belegen (Luk. 3:8; *it-2* S. 692-700).

7. Bei der Beurteilung von Reue geht es nicht einfach darum festzustellen, ob der Missetäter schwach oder böse ist. Schwäche ist nicht gleichbedeutend mit Reue. Auch wird die Entscheidung des Rechtskomitees nicht davon bestimmt, wie bekannt das Fehlverhalten geworden ist. Das Komitee sucht nach eindeutigen Werken der Reue, die dem Fehlverhalten entsprechen (2. Kor. 7:10, 11). Das Komitee muss von Folgendem überzeugt sein: Der Sünder hat sich im Herzen geändert; er strengt sich sehr an, das Unrecht wiedergutzumachen; er ist fest entschlossen, das Fehlverhalten nicht zu wiederholen. Er kann nur dann in der Versammlung bleiben, wenn echte Reue eindeutig erkennbar ist. Das trifft auch zu, wenn sich jemand erstmalig vor einem Rechtskomitee verantworten muss.
8. Die Abweichung von Jehovas Gerechtigkeit kann unterschiedlich stark sein; daher muss logischerweise das Bedauern (die Reue) dem Grad der Abweichung entsprechen. Wurde der Betreffende von einer Situation überrascht und erlag deshalb einer momentanen Versuchung? Oder hatte er sein Fehlverhalten geplant? War ihm die Schwere der Sünde nicht bewusst? Missachtete er bewusst Rat oder warnende Hinweise? Beging er das Fehlverhalten nur einmal oder gewohnheitsmäßig? Je häufiger jemand eine schwere Sünde begeht, umso deutlicher zeigt er natürlich, dass er bösen Menschen gleicht, „die Schädliches treiben“ (Ps. 28:3).
9. Das Rechtskomitee ist sehr daran interessiert, die Versammlung rein zu halten. Es ist besonders vorsichtig, wenn der Missetäter eine schwere Sünde über längere Zeit geheim gehalten hat. Dann mag der Betreffende während der Verhandlung keine ausreichende Reue zeigen können und muss ausgeschlossen werden. Das gibt ihm Zeit, seine Reue zu beweisen. Es kann auch sein, dass der Betreffende schon mehrfach vor einem Rechtskomitee stand. Jedes Mal schien er reumütig zu sein und wurde zurechtgewiesen. Jetzt hat er wieder

gesündigt. Das Rechtskomitee muss daher überprüfen, ob das *Gesamtbild seines Lebens* beweist, dass er „Frucht“ hervorbringt, „die der Reue entspricht“ (Mat. 3:8).

**10.** Es folgen einige Anzeichen für Reue. Allerdings darf nicht nur eines davon berücksichtigt werden, um die Reue des Sünders festzustellen:

- (1) Legte er von sich aus ein Geständnis ab oder musste er von anderen beschuldigt werden? Einige zögern zu reden, weil sie sich sehr schämen oder es ihnen schwerfällt, sich auszudrücken.
- (2) Ist der Betreffende ehrlich? (Apg. 5:1-10). Beantwortet er Fragen offen? Arbeitet er gut mit dem Rechtskomitee zusammen? Das Rechtskomitee muss besonders vorsichtig sein, wenn er sich der Heuchelei schuldig gemacht, gelogen oder bewusst getäuscht hat.
- (3) Hat er sich an Jehova gewandt und ihn um Vergebung gebeten? Dabei muss bedacht werden, dass es einigen Sündern schwerfällt zu beten, obwohl sie reumütig sind (Jak. 5:14).
- (4) Was hat er unternommen, um sein Verhältnis zu Jehova und zu anderen wiederherzustellen, die er durch seine Handlungsweise verletzt hat? Hat er Wiedergutmachung geleistet oder erklärt, dazu bereit zu sein? Hat er sich bei denen entschuldigt, die durch seine Sünde geschädigt wurden, und sie um Vergebung gebeten?
- (5) Hat er im Fall von Ehebruch diesen dem unschuldigen Ehepartner gestanden und ihn um Vergebung gebeten? (w73 1. 9. S. 544).  
Es liegt bei dem unschuldigen Ehepartner, den Ehebruch zu vergeben. Der Schuldige kann nicht als reumütig angesehen werden, wenn er sich weigert, den Unschuldigen zu informieren und ihm zu ermöglichen, den Ehebruch zu vergeben. Will der Missetäter dem unschuldigen Ehepartner seine Tat nicht bekennen und nicht um Vergebung bitten,

weil er *befürchtet*, dieser würde *gewalttätig* werden, oder aus irgendeinem anderen Grund, nehmen die Ältesten zunächst mit der Dienstabteilung Kontakt auf.

- (6) Bedauert er von Herzen, sein Verhältnis zu Jehova beeinträchtigt zu haben, und zeigt er dies? (Ps. 32:3-5; 51:1-4).
  - (7) Ist er im Sinn Gottes traurig oder zeigt er die Traurigkeit der Welt? (2. Kor. 7:8-11). Ist er vor allem darüber traurig, Jehova verletzt und ihm Schmach bereitet zu haben? Oder bedauert er vor allem, dass er Angehörige und Freunde enttäuscht hat und er selbst in einem schlechten Licht dasteht? (Esra 10:1; Luk. 22:59-62). Jeder Mensch empfindet anders und geht mit seinen Gefühlen anders um. Tränen weisen nicht unbedingt auf echte Reue hin; ebenso weist das Fehlen starker Gefühlsäußerungen nicht unbedingt auf mangelnde Reue hin (1. Mo. 25:29-34; 27:34).
  - (8) Übernimmt er Verantwortung für seine Fehler? Oder verharmlost oder rechtfertigt er seine schlechte Handlungsweise? (1. Sam. 15:24; 2. Sam. 12:13).
  - (9) Erkennt er, dass kleinere Sünden vielleicht zu dem Fehlverhalten geführt haben, und ist er entschlossen, bereits solche zu meiden?
- 11.** Jeder Fall ist anders. Das Rechtskomitee berücksichtigt daher die Besonderheiten des Einzelfalls. Eventuell ist ein Missetäter das Opfer von Misshandlung oder sexuellem Missbrauch. Irgendwelche mildernenden Umstände, die das Rechtskomitee erkennt, entschuldigen zwar nicht das Fehlverhalten, helfen ihm aber, den Missetäter besser zu verstehen.
- 12.** Das Gleiche trifft auf einen Missetäter zu, der emotionale oder psychische Probleme hat. (Siehe 15:17.) Die Versammlung kann über ein Fehlverhalten aber nicht hinwegsehen, wenn der Betreffende seinen Alltag selbstständig regeln kann und er allgemein als jemand gilt, der für seine Entscheidungen und Handlungen verantwortlich ist. Das Rechtskomitee sollte aber rücksichtsvoll und geduldig mit ihm

umgehen und bei der Bewertung seiner Reue bewusst umsichtig vorgehen. Vielleicht stellt es aber fest, dass der Geisteszustand des Betroffenen stark beeinträchtigt ist; andere betrachten ihn daher allgemein nicht als jemand, der für sein Tun verantwortlich ist. Eventuell schlägt das Rechtskomitee dann der Ältestenschaft vor, keine Maßnahmen zu ergreifen, und erklärt die Gründe dafür.

### WENN REUE NICHT EINDEUTIG IST

- 13.** Ist unklar, inwieweit der Missetäter bereut, bitten ihn die Brüder des Komitees wieder herein und führen die Verhandlung fort. Anhand der Bibel zeigen sie ihm, warum sein Verhalten falsch war und wie dies sein Verhältnis zu Jehova und zur Versammlung beeinträchtigt hat. Vielleicht zeigt er erst während der Verhandlung die Reue, die Barmherzigkeit zulässt. Meistens ist bei den Betroffenen eine gewisse Reue zu erkennen. Entspricht diese aber der Schwere der Sünde? Das Rechtskomitee muss vernünftig sein und Folgendes bedenken: Ließ der Sünder vor der Verhandlung wenig oder keine Werke der Reue erkennen, ist es vielleicht während der Verhandlung nicht möglich, ihn zu ausreichender Reue zu bewegen, die Barmherzigkeit zulässt. Selbst bei einem Gemeinschaftsentszug können die Bemühungen des Komitees, ihn zur Reue zu bewegen, bewirken, dass er beginnt, gerade Wege für seine Füße zu machen und eine Wiederaufnahme anzustreben (Heb. 12:13). Nachdem das Rechtskomitee versucht hat, ihm zu helfen, und ihn nochmal angehört hat, bittet es ihn hinaus und bespricht die Angelegenheit weiter.
- 14.** Ist sich das Rechtskomitee in komplizierten Fällen nicht sicher, was die Bibel oder die Organisation dazu sagt, wird die Verhandlung vertagt und innerhalb weniger Tage fortgesetzt. Dies geschieht allerdings nicht, nur um einem Missetäter Gelegenheit zu geben, ein Fehlverhalten zu beenden oder Werke der Reue hervorzubringen. Hat er in der Verhandlung keine oder wenig Reue gezeigt, besteht normalerweise kein Grund, das Verfahren zu verlängern und die Verhandlung zu vertagen.
- 15.** Komplizierte Fälle erfordern es manchmal, einen erfahrenen Ältesten

einer anderen Versammlung oder den Kreisaufseher um Rat zu bitten. Dem Missetäter wird gesagt, dass die Entscheidung noch aussteht; ihm wird nicht gesagt, dass man sich mit jemand außerhalb des Rechtskomitees – manchmal auch mit dem Zweigbüro – berät. Namen werden einem außenstehenden Ältesten nicht genannt, wesentliche Details können aber besprochen werden. Berät man sich jedoch mit dem Kreisaufseher oder aufgrund der Umstände mit dem Zweigbüro, sollten die Namen erwähnt werden.

16. Die Brüder des Rechtskomitees bemühen sich um eine einstimmige Entscheidung. Wenn man Dinge ausführlich erörtert, in der Bibel und unseren Veröffentlichungen nachforscht, um Weisheit und Anleitung betet und sich eventuell mit einem erfahrenen außenstehenden Ältesten berät, können Meinungsverschiedenheiten gewöhnlich ausgeräumt werden. Kommt aber das Komitee nicht zu einer einstimmigen Entscheidung, unterstützt die Minderheit die Entscheidung der Mehrheit.
17. Alles, was das Komitee von dem vermeintlichen Missetäter oder den Zeugen schriftlich erhalten hat, behandelt es absolut vertraulich. Muss die Verhandlung später fortgesetzt werden, geben die Komiteemitglieder dem Vorsitzenden alle persönlichen Notizen. Er bewahrt diese an einem sicheren Ort auf, um die Vertraulichkeit zu garantieren. Vor der Fortsetzung der Verhandlung können die Notizen den einzelnen Ältesten zurückgegeben werden.

## **WENN EINE ZURECHTWEISUNG BESCHLOSSEN WIRD**

18. Sind die Brüder des Rechtskomitees von der echten Reue des Missetäters überzeugt, informieren sie ihn über die Entscheidung. Sie erwähnen die Einschränkungen und ob der Versammlung die Zurechtweisung bekannt gegeben wird. Sie weisen ihn anhand der Bibel zurecht, machen ihm die Schwere des Fehlverhaltens bewusst und welche kleineren Sünden dazu geführt haben könnten. Zurechtweisung wird definiert als „das, was jemandem zum Bewusstsein bringen soll, dass er einen Fehler begangen hat, und ihn veranlassen

soll, diesen zuzugeben und zu korrigieren“ (*it-2* S. 1375). Eine Zurechtweisung beinhaltet also mehr als nur eine Entscheidung zu treffen und diese der Versammlung bekannt zu geben. Der Missetäter soll dadurch auch in dem Entschluss bestärkt werden, das Rechte zu tun. Das in der Originalsprache der Bibel für Zurechtweisung gebrauchte Wort leitet sich von einem Verb ab, das Folgendes bedeutet: deutlich zeigen, auf Tatsachen hinweisen, beweisen, durch einleuchtende oder überzeugende Gründe oder Argumente darlegen. Dem Missetäter sollten praktische Hinweise gegeben werden, damit es ihm gelingt, nötige Änderungen vorzunehmen. Wer bei der Verhandlung als Zeuge ausgesagt hat, kann bei der Zurechtweisung anhand der Bibel anwesend sein. So wird der Missetäter „vor aller Augen“ zurechtgewiesen (1. Tim. 5:20). Zum Abschluss der Verhandlung betet das Rechtskomitee mit dem reumütigen Sünder. Danach fasst das Rechtskomitee sobald wie möglich eine kurze Zusammenfassung des Falls und unterschreibt diese. (Siehe 22:21-27.) Es informiert die Ältestenschaft über das Ergebnis der Verhandlung, die auferlegten Einschränkungen und ob eine Bekanntmachung erfolgt.

- 19.** Wer von einem Rechtskomitee zurechtgewiesen wird, ist nicht für spezielle Vorrechte geeignet wie den Pionierdienst, öffentliche Gebete oder anderes, was in der Versammlung Vorbildlichkeit erfordert. Er muss erst wieder geistige Fortschritte machen. Zusätzlich legt das Rechtskomitee bei jeder Zurechtweisung einige Einschränkungen fest, wie keine Kommentare bei Versammlungszusammenkünften zu geben oder keine Schulungsaufgaben in der Zusammenkunft unter der Woche zu behandeln. Die Ältesten teilen dem reumütigen Sünder die Einschränkungen mit und wann sie sich wieder mit ihm treffen, um über seinen Fortschritt zu sprechen. (Siehe 16:22).
- 20.** Das Rechtskomitee entscheidet, ob der Versammlung die Zurechtweisung bekannt gegeben wird. Eine Zurechtweisung wird in folgenden Situationen bekannt gegeben:
  - (1) Viele wissen von der Sünde oder sie wird voraussichtlich in der Versammlung oder der Öffentlichkeit bekannt. Eine Bekanntmachung schützt dann den Ruf der Versammlung. Zum Beispiel mag im Fall von Ehebruch der Unschuldige

zwar eine Vergebung in Betracht ziehen. Er ist aber nach Abschluss der Rechtskomiteeverhandlung noch nicht bereit, die Geschlechtsbeziehungen wieder aufzunehmen (w16.08 S. 12 Abs. 15). Da eine schriftgemäße Scheidung immer noch möglich ist, schützt die Bekanntmachung den Ruf der Versammlung und des Unschuldigen.

- (2) Das Rechtskomitee sieht besondere Gründe, die Versammlung vor dem reumütigen Sünder zu warnen. Die Versammlung wird zum Beispiel im Fall sexuellen Kindesmissbrauchs durch die Bekanntmachung der Zurechtweisung des reumütigen Missetäters geschützt. (Siehe 14:19.)

- 21.** Ein Ältester liest die Bekanntmachung bei der nächsten Zusammenkunft unter der Woche vor, nachdem der Koordinator der Ältestenschaft diese genehmigt hat. Sie lautet: „[Name der Person] ist zurechtgewiesen worden.“ Die Bekanntmachung erfolgt nur in einer Versammlung. Einschränkungen werden nicht bekannt gegeben.
- 22.** Das Rechtskomitee behält den geistigen Fortschritt des reumütigen Sünders im Auge. Es achtet darauf, die Einschränkungen schrittweise aufzuheben, je nachdem, wie er sich geistig erholt. Es kann den Betreffenden entmutigen, wenn die Einschränkungen eine lange Zeit bestehen bleiben. Meistens ist es nicht nötig, dass viele Monate vergehen, bis die Ältesten einige oder sogar alle Einschränkungen aufheben. Bevor Einschränkungen aufgehoben werden, überlegt das Komitee, ob es gut wäre, andere Älteste dazu zu hören (Spr. 15:22). Werden Einschränkungen aufgehoben, ist die Ältestenschaft auf jeden Fall zu informieren. (Siehe 22:21-27.) Ist ein Ältester des ursprünglichen Komitees verzogen oder kein Ältester mehr, bestimmt die Ältestenschaft einen anderen Ältesten, um den Fortschritt zu beobachten. Wechselt der Missetäter die Versammlung, bevor alle Einschränkungen aufgehoben sind, erhalten die Ältesten der neuen Versammlung genügend Informationen, damit sie beurteilen können, wie es um ihn in geistiger Hinsicht wirklich steht. Alles, was man an Informationen und Details bei einem Zuzug selbst benötigen würde, sollte auch den Ältesten der neuen Versammlung mitgeteilt werden.

(Spielte bei dem Fehlverhalten sexueller Kindesmissbrauch eine Rolle, siehe Kapitel 14, Absatz 26, 27.) In der neuen Versammlung werden zwei oder drei Älteste ausgewählt, die den Fortschritt des Betreffenden beobachten und die verbliebenen Einschränkungen aufheben.

- 23.** Manchmal hält es die Ältestenschaft vielleicht für nötig, die Versammlung durch einen biblischen Vortrag vor der betreffenden Art der Sünde zu warnen. Normalerweise hält ein Ältester des Rechtskomitees diesen Vortrag. Er erklärt, warum das Verhalten verkehrt ist und wie man es vermeidet. Dabei sagt er aber nichts, was den Missetäter mit der besprochenen Art der Sünde in Verbindung bringt. Wurde die Zurechtweisung bekannt gegeben, warten die Ältesten einige Wochen mit diesem Vortrag; wurde sie nicht bekannt gegeben, braucht man nicht zu warten.
- 24.** Im Allgemeinen wird ein abgeschlossener Fall nicht wieder aufgegriffen. Eine Ausnahme kann entstehen, wenn *innerhalb weniger Tage nach der Entscheidung* neue Informationen ans Licht kommen, die stark darauf hindeuten, dass die Reue des Missetäters doch nicht aufrichtig war. Vielleicht hat er während der Verhandlung irreführende Aussagen gemacht oder bewusst wichtige Fakten verschwiegen. Dann sollten zwei Älteste des Rechtskomitees die Dienstabteilung fragen, wie vorzugehen ist. Wird das Rechtskomitee angewiesen, den Fall wieder aufzugreifen, informiert es den Betreffenden über die neuen Beweise, damit er sich dazu äußern kann.
- 25.** Begeht der Betreffende, nachdem das Rechtskomitee eine Entscheidung getroffen und den Fall abgeschlossen hat, erneut eine schwere Sünde, bestimmt die Ältestenschaft ein neues Komitee. Es mag von Vorteil sein, die Ältesten einzusetzen, die auch vorher im Komitee tätig waren, vorausgesetzt, sie stehen zur Verfügung und eignen sich weiter.

## WENN EIN GEMEINSCHAFTSENTZUG BESCHLOSSEN WIRD

- 26.** Ist bei dem Missetäter keine echte Reue vorhanden, muss er ausgeschlossen werden. Das Komitee teilt ihm die Entscheidung mit. Es

bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, dass er sich ändert und sich schließlich wieder eignet, in Jehovas Organisation zurückzukehren (2. Kor. 2:6, 7; *od* Kap. 14 Abs. 25-28; *rj* S. 10-14). Zum Abschluss liest das Komitee einen passenden Bibeltext vor wie Jesaja 1:18; 2. Korinther 7:10, 11 oder Hebräer 12:5-7, 11. Es ist dabei freundlich und zuversichtlich. Außerdem sollte dem Betreffenden Folgendes mündlich mitgeteilt werden:

- (1) Erklärt ihm die Notwendigkeit zu bereuen und was er tun muss, um zu gegebener Zeit wiederaufgenommen zu werden.
- (2) Informiert ihn über die Möglichkeit, innerhalb von sieben Tagen mit einem Brief an das Rechtskomitee Berufung einzulegen, falls er glaubt, bei der Beurteilung sei ein schwerwiegender Fehler gemacht worden. Das Rechtskomitee sollte ihn weder dazu ermuntern, noch ihm davon abraten.
- (3) Sagt ihm, dass er ein persönliches Exemplar der Zeitschriften und anderer Veröffentlichungen, auch der Artikel auf besonderen Wunsch, im Königreichssaal erhalten kann.

**27.** Die Ältesten erkundigen sich, ob er noch Fragen hat und entlassen ihn dann. Nachdem er gegangen ist, betet das Rechtskomitee abschließend. Danach verfasst es sobald wie möglich eine kurze Zusammenfassung des Falls und unterschreibt diese. Außerdem füllt das Rechtskomitee das Formular *Mitteilung über Gemeinschaftsentzug oder Verlassen der Gemeinschaft (S-77)* aus, ohne das Datum der Bekanntmachung einzutragen. (Siehe 22:21-27.) Es informiert die Ältestenschaft über seine Entscheidung.

**28.** Erschien der reuelose Sünder nicht zur Rechtskomiteeverhandlung, bemüht sich das Komitee in vernünftigem Maß, ihn mündlich über die Entscheidung, die Berufungsmöglichkeit und so weiter zu informieren. Wegen der Vertraulichkeit darf dies nicht über einen Anrufbeantworter, Voicemail, E-Mail, Textnachricht oder in anderer elektronischer Form geschehen. Geht der Betreffende dem Rechtskomitee aus dem Weg, sodass es ihn nicht unterrichten kann, wenden sich

zwei Älteste des Rechtskomitees vor einer Bekanntmachung an die Dienstabteilung.

- 29.** Die 7-tägige Berufungsfrist muss auch dann eingehalten werden, wenn der Betreffende sagt, dass er keine Berufung einlegen möchte. Nachdem der Koordinator der Ältestenschaft die Bekanntmachung genehmigt hat, liest ein Ältester sie in der Zusammenkunft unter der Woche vor. Sie lautet: „[Name der Person] ist kein Zeuge Jehovas mehr.“
- 30.** Der Gemeinschaftsentzug wird mit der Bekanntmachung in der Versammlung wirksam. Bis zu dieser Bekanntmachung wird der Sünder nicht zu Kommentaren oder zum Beten in Versammlungszusammenkünften aufgerufen; er nimmt keine besonderen Vorrechte mehr wahr. Die Bekanntmachung erfolgt in nur einer Versammlung.
- 31.** Nach der Bekanntmachung in der Versammlung setzt das Rechtskomitee in dem Formular *Mitteilung über Gemeinschaftsentzug oder Verlassen der Gemeinschaft* das Bekanntmachungsdatum ein und sendet das Formular unverzüglich an die Dienstabteilung. (Siehe 22:21-27.)

# Berufungsverhandlung

---

	Absatz
<b>Berufungs- und Rechtskomitee stimmen in der Beurteilung überein</b> .....	9, 10
<b>Berufungs- und Rechtskomitee stimmen in der Beurteilung nicht überein</b> .....	11-15

---

- 1.** Erhält das Rechtskomitee innerhalb von sieben Tagen, nachdem der Sünder über den Gemeinschaftsentszug unterrichtet wurde, ein Berufungsschreiben, ruft der Vorsitzende unverzüglich den Kreisaufseher an. Dieser setzt ein Berufungskomitee ein. (Legt der Betreffende erst nach sieben Tagen Berufung ein, ruft das Rechtskomitee sofort in der Dienstabteilung an und erbittet Anleitung.) Die Berufungsverhandlung sollte selbst dann durchgeführt werden, wenn es anscheinend keine echte Grundlage für eine Berufung gibt. Der Kreisaufseher wählt geeignete Älteste aus, die den Fall erneut verhandeln. Sie sollten möglichst aus einer oder mehreren anderen Versammlungen kommen. Die ausgewählten Ältesten müssen unparteiisch sein. Sie dürfen weder mit den Ältesten des Rechtskomitees noch mit irgendjemand, der mit dem Fall zu tun hat, eng verwandt sein oder in einer besonderen Beziehung stehen.
- 2.** Der Vorsitzende des Rechtskomitees überlässt dem Berufungskomitee die *Mitteilung über Gemeinschaftsentszug oder Verlassen der Gemeinschaft (S-77)* und alle anderen Unterlagen des Falls. Das Berufungskomitee bemüht sich, die Berufungsverhandlung innerhalb einer Woche (nach Erhalt des Berufungsschreibens) durchzuführen (*od* Kap. 14 Abs. 25-28).

- 3.** Das Berufungskomitee vermeidet den Eindruck, es sei dem Rechtskomitee gegenüber kritisch eingestellt. Es behält im Sinn, dass die Berufungsmöglichkeit nicht auf einen Mangel an Vertrauen gegenüber dem Rechtskomitee hinweist. Vielmehr will man dadurch einem Missetäter entgegenkommen und gewährleisten, dass alles Wesentliche gebührend berücksichtigt wurde. Das Berufungskomitee bedenkt auch, dass das Rechtskomitee den Beschuldigten wahrscheinlich besser kennt und mehr Erfahrung mit ihm hat.
- 4.** Eine Berufungsverhandlung wird im Allgemeinen nicht außerhalb des Kreises durchgeführt, in dem die Rechtskomiteeverhandlung stattfand. Ist der Beschuldigte weggezogen, muss er bereit sein zurückzureisen, damit das Rechtskomitee bei der Berufungsverhandlung anwesend sein kann. Jede Ausnahme muss von der Dienstabteilung genehmigt werden. Kommt der Betreffende vorsätzlich nicht zur Berufungsverhandlung und hat man sich angemessen bemüht, ihn zu erreichen, wird der Gemeinschaftsentzug in einer Zusammenkunft unter der Woche bekannt gegeben. (Siehe 16:28, 29.)
- 5.** Zunächst trifft sich das Berufungskomitee, betet und liest die Unterlagen zu dem Fall. Danach kommt es mit dem Rechtskomitee zusammen. Etwas später, am besten am gleichen Tag, trifft sich das Berufungskomitee mit dem Beschuldigten, wobei das Rechtskomitee anwesend ist. Da das Rechtskomitee ihn bereits als reuelos beurteilt hat, betet das Berufungskomitee nicht in seiner Anwesenheit.
- 6.** Die Berufungsverhandlung wird ähnlich durchgeführt wie die Rechtskomiteeverhandlung. Es mag notwendig sein, sich mit allen wichtigen Beweisen des Falls nochmals zu beschäftigen, einschließlich der Beweise, die ursprünglich vorlagen oder erst jetzt verfügbar sind. Der Beschuldigte behauptet zum Beispiel weiterhin, unschuldig zu sein. Dann wiederholen die Zeugen ihre Aussagen in seiner Gegenwart und er darf sich dazu äußern. Das

Berufungskomitee hört auch alle weiteren Zeugen, die der Beschuldigte benennt, um seine Unschuld zu beweisen. Meint das Rechtskomitee oder der Beschuldigte, dass frühere Zeugenaussagen oder Beweise jetzt anders dargestellt werden, können sie dies ansprechen, nachdem der fragliche Sachverhalt dargelegt worden ist. (Siehe 16:2, 3.)

**7.** Nachdem das Berufungskomitee die Fakten gesammelt hat, berät es sich allein. Dabei sollten die Antworten auf folgende Fragen bedacht werden:

- (1) Ist eindeutig bewiesen, dass der Beschuldigte eine Sünde begangen hat, für die er ausgeschlossen werden kann? (Siehe 12:2, 40-42.)
- (2) Hat der Beschuldigte bei der ursprünglichen Rechtskomiteeverhandlung Reue gezeigt, die der Schwere der Sünde entspricht?

**8.** Das Berufungskomitee stellt vielleicht fest, dass ursprünglich kein Grund für den Gemeinschaftsentzug vorlag, es aber andere berechtigte Gründe dafür gibt. Dann wird dem Betreffenden genügend Zeit eingeräumt, falls nötig mehrere Tage, um Beweise oder Zeugen zu beschaffen, die seiner Ansicht nach die neuen Anschuldigungen entkräften können. Sind die neuen Anschuldigungen bewiesen und der Betreffende zeigt keine echte Reue, kann das Berufungskomitee entscheiden, den Gemeinschaftsentzug wegen des neuen Grundes bestehen zu lassen. Stimmt das Rechtskomitee dem neuen Grund zu, passt es die *Mitteilung über Gemeinschaftsentzug oder Verlassen der Gemeinschaft* an und lässt sieben Tage vergehen, bevor der Gemeinschaftsentzug in der Zusammenkunft unter der Woche bekannt gegeben wird. Dann sendet es das Formular an die Dienstabteilung. Das Berufungskomitee erstellt so bald wie möglich nach der Verhandlung eine kurze Zusammenfassung des Falls und unterschreibt diese. (Siehe 22:21-27.)

## **BERUFUNGS- UND RECHTSKOMITEE STIMMEN IN DER BEURTEILUNG ÜBEREIN**

9. Stimmen beide Komitees in der Beurteilung überein, informiert das Berufungskomitee den Sünder in Gegenwart des Rechtskomitees über die endgültige Entscheidung. Dann lässt man sieben Tage vergehen und danach veranlasst das Rechtskomitee die Bekanntmachung des Gemeinschaftsentzugs in der nächsten Zusammenkunft unter der Woche. Es sendet die ausgefüllte *Mitteilung über Gemeinschaftsentzug oder Verlassen der Gemeinschaft* (S-77) an die Dienstabteilung. (Siehe 22:21-27.)
10. Das Berufungskomitee spricht von sich aus keine weitere Berufung an. Besteht der Betreffende aber darauf, dass bei der Beurteilung ein schwerer Fehler unterlaufen ist, teilt ihm das Berufungskomitee mit, er könne seine Bedenken innerhalb von sieben Tagen in einem Brief darlegen. Äußert er den Wunsch, ein Berufungsschreiben zuzusenden, wird die Bekanntmachung aufgeschoben. Das Berufungskomitee sendet der Dienstabteilung eine kurze Zusammenfassung des Falls, den Bericht des Rechtskomitees und das Schreiben des Betreffenden. Solange keine Antwort der Dienstabteilung vorliegt, erfolgt keine Bekanntmachung. Die Ältestenschaft wird über das Ergebnis der Berufungsverhandlung informiert. (Siehe 22:21-27.)

## **BERUFUNGS- UND RECHTSKOMITEE STIMMEN IN DER BEURTEILUNG NICHT ÜBEREIN**

11. Meint das Berufungskomitee, dass der Betreffende fälschlich ausgeschlossen wurde, bespricht es dies mit dem Rechtskomitee allein und begründet seine Einschätzung.
12. Stimmt das Rechtskomitee zu, den Betreffenden nicht auszuschließen, unterrichtet ihn das Berufungskomitee in Anwesenheit des Rechtskomitees über diese endgültige Entscheidung. Die Äl-

testenschaft wird über das Ergebnis der Berufungsverhandlung informiert. (Siehe 22:21-27.)

- 13.** Teilt das Rechtskomitee die Einschätzung des Berufungskomitees nicht und hält es an dem Gemeinschaftsentzug fest, bitten sie den Betreffenden wieder herein. Das Berufungskomitee teilt ihm dann mit, dass weitere Überlegungen erforderlich sind, man sich aber bemüht, den Fall so bald wie möglich abzuschließen. Die beiden Komitees sollten ihre unterschiedlichen Standpunkte gegenüber dem Betreffenden keinesfalls andeuten. Nachdem er den Raum verlassen hat, wird die Verhandlung mit Gebet abgeschlossen.
- 14.** Das Rechtskomitee sollte umgehend in einem Brief erklären, warum es anderer Meinung ist, und diesen dem Berufungskomitee geben. Auch das Berufungskomitee erläutert umgehend in einem Brief die Gründe für seine Entscheidung. Es sendet beide Briefe und die *Mitteilung über Gemeinschaftsentzug oder Verlassen der Gemeinschaft (S-77)* an die Dienstabteilung. Daraufhin gibt das Zweigbüro schriftlich Hinweise, um die beiden Komitees darin zu unterstützen, den Fall abzuschließen.
- 15.** Die beiden Komitees besprechen die Hinweise des Zweigbüros und treffen eine endgültige Entscheidung, die das Rechtskomitee dann dem Betreffenden mitteilt. Die Ältestenschaft wird über die endgültige Entscheidung informiert. Bei einem Gemeinschaftsentzug wird dieser in der nächsten Zusammenkunft unter der Woche bekannt gegeben und die Dienstabteilung über das Datum der Bekanntmachung unterrichtet.



# Verlassen der Gemeinschaft

1. Beim Gemeinschaftsentszug handelt es sich um die Maßnahme eines Rechtskomitees gegen einen reuelosen Missetäter. Bei einem Verlassen der Gemeinschaft hingegen entscheidet ein getaufter Verkündiger der Versammlung selbst, kein Zeuge Jehovas mehr sein zu wollen (1. Joh. 2:19; od Kap. 14 Abs. 30-33); die Ältestenschaft bestimmt ein Komitee (kein Rechtskomitee) aus drei Ältesten, das den Sachverhalt beurteilt.
2. Ein Rechtskomiteeverfahren wird nicht weiter fortgeführt, wenn die beschuldigte Person erklärt, sie habe sich entschieden, die Gemeinschaft zu verlassen. Jedoch sollten die Ältesten einen Beschuldigten niemals fragen, ob er die Gemeinschaft verlassen will. Liegt ein besonders schwieriger Fall vor und ist unklar, ob jemand die Gemeinschaft verlassen hat, ist es für das Komitee ratsam, die Dienstabteilung um Hinweise zu bitten. Ist jemand fest entschlossen, die Gemeinschaft zu verlassen, fasst das Komitee die angeblichen Vergehen und die Beweise dafür schriftlich zusammen. Dieser Bericht wird zusammen mit den Informationen zum Verlassen der Gemeinschaft aufbewahrt. Der Sachverhalt wird dann mit dem Betreffenden behandelt, wenn er irgendwann um Wiederaufnahme bittet. (Siehe 22:21-27.)
3. Wann unter anderem ein Verlassen der Gemeinschaft vorliegen kann:
  - (1) **Jemand erklärt, er habe sich entschieden, nicht mehr als Zeuge Jehovas bekannt sein zu wollen:**  
Ist der Betreffende dazu bereit, sollte ein Komitee (kein Rechtskomitee) zuerst versuchen, mit ihm zu sprechen und ihm geistig beizustehen (Gal. 6:1). Will er wirklich kein Zeuge Jehovas mehr sein oder lediglich nicht mehr

aktiv mit der Versammlung verbunden sein? Sind Zweifel oder ist Entmutigung der Grund für seinen Wunsch? Bleibt er bei seiner Entscheidung, nicht mehr als Zeuge Jehovas bekannt sein zu wollen, bitten ihn die Brüder, dies schriftlich zu erklären und zu unterschreiben. Tut er das nicht, verfassen die Zeugen seiner mündlichen Erklärung einen kurzen Bericht für die vertrauliche Ablage und unterschreiben diesen.

- (2) **Jemand hat sich einer anderen Religion angeschlossen und möchte ihr weiter angehören:** Wird bekannt, dass jemand mit einer anderen Religion oder religiösen Organisation Verbindung aufgenommen hat und folglich mit dieser identifiziert wird, wird ein Komitee (kein Rechtskomitee) gebildet, um den Sachverhalt zu untersuchen. Es bemüht sich, geistige Hilfe zu leisten. Hat sich der Betreffende einer anderen Religion oder religiösen Organisation angeschlossen und will er dies nicht ändern, hat er die Gemeinschaft verlassen.
- (3) **Jemand enthält sich bewusst nicht von Blut und bereut nicht:** Willigt jemand in eine Bluttransfusion ein – vielleicht unter extremem Druck –, sollte ein Komitee (kein Rechtskomitee) den Sachverhalt und die Einstellung des Betreffenden feststellen. Bereut der Betreffende, hilft das Komitee ihm im Geist von Galater 6:1 und Judas 22, 23. Er eignet sich für eine bestimmte Zeit nicht für besondere Vorrechte, weil er geistig schwach ist. Manchmal mag er sich auch für anderes nicht mehr eignen, wie Kommentare zu geben oder Schulungsaufgaben in der Zusammenkunft unter der Woche zu übernehmen. Je nach den Umständen veranlasst das Komitee auch folgende Bekanntmachung in der Zusammenkunft unter der Woche: „Die Ältesten haben sich mit einer Angelegenheit befasst, die mit [Name der Person] zu tun hat. Älteste sind bestrebt,

als Hirten Hilfe zu leisten, was erfreulich ist.“ Stellt das Komitee jedoch fest, dass keine Reue vorliegt, lässt es bekannt geben, dass der Betreffende kein Zeuge Jehovas mehr ist.

- (4) **Jemand schlägt einen Weg ein, der die christliche Neutralität verletzt:** (Jes. 2:4; Joh. 15:17-19; *lvs* S. 60-63, 244) Schließt sich jemand einer nicht neutralen Organisation an, hat er die Gemeinschaft verlassen. Ist jemand durch seine Erwerbstätigkeit eng mit Tätigkeiten verbunden, die die Neutralität verletzen, räumt man ihm gewöhnlich sechs Monate ein, um dies zu ändern. Nimmt er keine Änderung vor, hat er die Gemeinschaft verlassen. (Siehe *lvs* S. 205, 206.)
4. Nachdem der Standpunkt des Betreffenden geklärt ist, erstellt das Komitee sobald wie möglich eine kurze Zusammenfassung und unterschreibt diese; es füllt die *Mitteilung über Gemeinschaftsentsetzung oder Verlassen der Gemeinschaft (S-77)* aus, allerdings ohne das Datum der Bekanntmachung. Das Komitee informiert die Ältestenschaft über das Verlassen der Gemeinschaft.
  5. Der Koordinator der Ältestenschaft genehmigt die Bekanntmachung, bevor ein Ältester sie der Versammlung vorliest. Sie lautet: „[Name der Person] ist kein Zeuge Jehovas mehr.“
  6. Das Verlassen der Gemeinschaft geht von dem Betreffenden aus und nicht vom Komitee. Daher gibt es keine Berufungsmöglichkeit. Dass der Betreffende kein Zeuge Jehovas mehr ist, wird – ohne sieben Tage abzuwarten – in der nächsten Zusammenkunft unter der Woche bekannt gegeben. Nach der Bekanntmachung in der Versammlung setzt das Komitee das Datum auf der *Mitteilung über Gemeinschaftsentsetzung oder Verlassen der Gemeinschaft* ein. Dann sendet es diese unverzüglich an die Dienstabteilung. (Siehe 22:21-27.)

VERLASSEN DER GEMEINSCHAFT

# Wiederaufnahmen

---

	Absatz
Reaktion auf ein Wiederaufnahmegesuch .....	1-4
Das Wiederaufnahmeverfahren .....	5-8
Wenn eine Wiederaufnahme abgelehnt wird .....	9
Wenn eine Wiederaufnahme beschlossen wird .....	10-12
Zusammenarbeit von Komitees .....	13-16

---

## REAKTION AUF EIN WIEDERAUFNAHMEGESUCH

1. Wann kann jemand, der ausgeschlossen wurde oder die Gemeinschaft verlassen hat, wiederaufgenommen werden? Wenn er echte Reue zeigt und über einen angemessenen Zeitraum deutlich erkennen lässt, dass er seine sündige Handlungsweise aufgegeben hat (*od* Kap. 14 Abs. 34-36). Erhält die Ältestenschaft ein Wiederaufnahmegesuch, sollte sie sich umgehend damit befassen. Die folgenden Hinweise beziehen sich auf Wiederaufnahmegesuche von Personen, die ausgeschlossen wurden. Sie gelten gleichermaßen für Personen, die die Gemeinschaft verlassen haben.
2. Die Ältestenschaft sollte zusammenkommen und entscheiden, wer in einem Wiederaufnahmekomitee mitwirkt. Sind die Ältesten des ursprünglichen Komitees verfügbar und geeignet, dann bilden sie normalerweise auch das Wiederaufnahmekomitee. Andernfalls bestimmen die Ältesten einen Ersatz. (Siehe 15:1-3.)
3. Wurde der Person, die um Wiederaufnahme bittet, wegen sexuellen Kindesmissbrauchs die Gemeinschaft entzogen, siehe Kapitel 14, Absatz 20, 21.

4. Selbst wenn das Komitee überzeugt ist, dass es viel zu früh ist, ein Wiederaufnahmegesuch zu erwägen, bestätigen zwei Brüder des Komitees den Eingang des Gesuchs und teilen dem Betreffenden kurz mit, dass mehr Zeit vergehen muss.

## **DAS WIEDERAUFNAHMEVERFAHREN**

5. Zu Beginn betet das Komitee in Abwesenheit des Betreffenden und bittet ihn dann herein. Es bemüht sich, ihm die Anspannung zu nehmen, und lobt ihn für seinen Fortschritt und den Wunsch, wiederaufgenommen zu werden. Die Ältesten ahmen Jehova nach und lassen den Betreffenden deshalb spüren, dass sie ihm helfen wollen, und behandeln ihn liebevoll (Jes. 1:18; Apg. 3:19; *rj* S. 10, 11). Sie hören geduldig zu und ziehen keine voreiligen Schlüsse. Der Vorsitzende bittet ihn, sich zu äußern. Das Komitee versucht herauszufinden, wie er sich nach dem Gemeinschaftsentszug oder dem Verlassen der Gemeinschaft verhalten hat und wie er eingestellt ist. Es bittet den Betreffenden freundlich, den Raum zu verlassen, und berät dann über das Gesuch.
6. Das Komitee achtet darauf, dass der Betreffende genügend Zeit hatte – vielleicht viele Monate, ein Jahr oder sogar noch mehr –, um echte Reue zu beweisen. (Siehe 16:6-17.) In einigen Fällen muss das Komitee besonders vorsichtig sein. Zum Beispiel mag ein Missetäter trügerisch gehandelt oder über lange Zeit im Geheimen gesündigt haben; oder er musste sich schon mehrfach vor einem Rechtskomitee verantworten, sei es wegen der gleichen oder anderer Sünden. Wird in solchen Fällen jemand zu früh wiederaufgenommen, könnte dies andere verleiten, schwer zu sündigen, weil sie denken, dies habe keine schwerwiegenden Folgen. Haben sich zwei Personen nachweislich abgesprochen, sich von ihrem jeweiligen Ehepartner scheiden zu lassen und einander zu heiraten, dann sollte eine beträchtliche Zeit vergehen, bevor sie wiederaufgenommen werden können. So haben sie Gelegenheit, ausreichend Reue zu beweisen (w83 15. 6. S. 29).

7. Das Wiederaufnahmekomitee muss ausgeglichen sein. Dass der Betreffende wirklich bereit und eine verkehrte Handlungsweise aufgegeben hat, entscheidet hauptsächlich darüber, ob er wiederaufgenommen werden kann – nicht das, was andere denken, oder allein die vergangene Zeit (1. Kor. 5:1, 11-13; 2. Kor. 2:6, 7; 7:10, 11).
8. Das Komitee sollte nicht so weit gehen, ein lückenloses Geständnis über Sünden zu fordern, die vielleicht gar nicht eindeutig nachgewiesen werden konnten. Vielmehr betrachtet das Komitee die gesamte Lebensweise des Missetäters. Zeigt diese jetzt, dass er bereit hat?

## **WENN EINE WIEDERAUFNAHME ABGELEHNT WIRD**

9. Lehnt das Komitee die Wiederaufnahme ab, erklärt es dem Betreffenden die Gründe und was er tun sollte, damit er sich zukünftig eignet, wiederaufgenommen zu werden. Nachdem der Betreffende gegangen ist, betet das Komitee abschließend. Es teilt der Ältestenschaft das Ergebnis mit. (Siehe 22:21-27.)

## **WENN EINE WIEDERAUFNAHME BESCHLOSSEN WIRD**

10. Wird die Wiederaufnahme beschlossen, bittet man den Betreffenden erneut herein und teilt ihm die Entscheidung mit. Danach geben ihm die Brüder des Komitees anhand der Bibel Rat und ermuntern ihn, weiter geistige Fortschritte zu machen. Bis zur Bekanntgabe der Wiederaufnahme sollte er sich wie ein Ausgeschlossener verhalten. Das Komitee betet abschließend mit dem Betreffenden. Nach der Bekanntmachung der Wiederaufnahme trägt der Vorsitzende auf dem Versammlungsexemplar der *Mitteilung über Gemeinschaftsentzug oder Verlassen der Gemeinschaft* (S-77) das Datum der Bekanntmachung der

Wiederaufnahme ein. Dann schickt er eine Nachricht mit dem (1) vollständigen Namen, (2) Geburtsdatum, (3) Taufdatum und (4) dem Datum der Bekanntmachung der Wiederaufnahme der Person an die Dienstabteilung. (Die gleichen Informationen sollte ein Bruder des Komitees mitteilen, wenn jemand, der ausgeschlossen wurde oder die Gemeinschaft verlassen hatte, verstorben ist. Statt des Datums der Bekanntmachung der Wiederaufnahme ist das Todesdatum anzugeben.) Betrifft die Wiederaufnahme eine Person, die des sexuellen Kindesmissbrauchs beschuldigt wurde (ob nachgewiesen oder nicht) siehe Kapitel 14, Absatz 20, 21. Die Ältestenschaft ist über das Ergebnis zu informieren. (Siehe 22:21-27.)

- 11.** Bei jeder Wiederaufnahme legt das Rechtskomitee Einschränkungen fest. So wird dem Sünder geholfen, „gerade Wege“ für seine Füße zu schaffen (Heb. 12:13). Mit der Wiederaufnahme erhält er erneut das Vorrecht, sich am Predigtdienst zu beteiligen. Im Verlauf der Zeit wird ihm nach und nach Weiteres gestattet. Zum Beispiel kann er in den Zusammenkünften Kommentare geben. Ihm können auch Schulungsaufgaben in der Zusammenkunft unter der Woche übertragen werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Betreffende entsprechende geistige Fortschritte gemacht hat und das Komitee sich sicher ist, dass andere in der Versammlung keinen Anstoß daran nehmen. Jemand, der wiederaufgenommen wurde, benötigt immer noch viel geistigen Beistand. Das Komitee achtet daher weiter auf die geistigen Fortschritte des Betreffenden. Bestehen Einschränkungen über eine lange Zeit, könnte dies einen reumütigen Missetäter entmutigen. Das Komitee sollte daher, wenn es ihm die Einschränkungen mitteilt, auch erwähnen, wann es sich das nächste Mal mit ihm trifft, um über seine Fortschritte zu sprechen. Das Komitee kann auch dafür sorgen – wenn angebracht –, dass mit ihm ein Bibelstudium durchgeführt wird. Dieses zählt als Predigtdienst. Meistens ist es nicht nötig, dass viele Monate vergehen, bis die Ältesten einige oder sogar alle Einschränkungen aufheben.

- 12.** Der Koordinator der Ältestenschaft genehmigt die Bekanntmachung an die Versammlung, bevor ein Ältester diese in der nächsten Zusammenkunft unter der Woche vorliest. Sie lautet: „[Name der Person] ist als Zeuge Jehovas wiederaufgenommen worden.“ Es kann spontan und auf würdige Weise applaudiert werden, wenn die Bekanntmachung erfolgt (Luk. 15:7). Die Einschränkungen werden nicht bekannt gegeben.

## ZUSAMMENARBEIT VON KOMITEES

- 13.** Die endgültige Entscheidung über eine Wiederaufnahme trifft immer ein Wiederaufnahmekomitee der Versammlung, wo es ursprünglich zu dem Gemeinschaftsentszug oder dem Verlassen der Gemeinschaft kam. Die Ältestenschaft der Versammlung, in der jemand nun die Zusammenkünfte besucht, setzt ein örtliches Wiederaufnahmekomitee ein, um sich mit seinem Gesuch zu befassen. Hält dieses Komitee eine Wiederaufnahme für möglich, sendet es der Ältestenschaft der ursprünglichen Versammlung eine entsprechende Empfehlung. Das örtliche Wiederaufnahmekomitee lässt den Betreffenden aber nicht wissen, dass es die Wiederaufnahme empfiehlt, denn eventuell stimmt das Komitee der ursprünglichen Versammlung dieser nicht zu. Würde der Betreffende bemerken, dass sich die Komitees uneins sind, könnte er die Achtung vor dem Komitee der ursprünglichen Versammlung verlieren. Daher sagen ihm die Brüder des örtlichen Wiederaufnahmekomitees, dass sie zunächst mit den Ältesten der ursprünglichen Versammlung Rücksprache nehmen und ihn zu gegebener Zeit informieren werden.
- 14.** Das örtliche Wiederaufnahmekomitee sollte das Komitee der ursprünglichen Versammlung nicht drängen, den Betreffenden wieder aufzunehmen. Es kennt eventuell wichtige Einzelheiten, die das örtliche Wiederaufnahmekomitee nicht kennt. Daher ist es meistens angebracht, seine Beurteilung anzuerkennen. Andererseits sollte sich das Komitee der ursprünglichen Versammlung

sorgfältig mit der Empfehlung des örtlichen Wiederaufnahmekomitees beschäftigen. Es mag genügend Zeit vergangen sein, und der Betreffende hat sich möglicherweise grundlegend geändert. Das Komitee der ursprünglichen Versammlung berücksichtigt, dass die Ältesten, die die Wiederaufnahme empfehlen, mit dem Betreffenden gesprochen haben und sein Verhalten beobachten konnten. Stimmt das Komitee einer Wiederaufnahme zu, wird diese in beiden Versammlungen bekannt gegeben. (Siehe 19:12.) Das Komitee der Versammlung, deren Zusammenkünfte der Betreffende besucht, achtet darauf, die Einschränkungen nach und nach aufzuheben.

- 15.** Ist die Entfernung zwischen beiden Versammlungen nicht sehr groß, kommt das Komitee der ursprünglichen Versammlung – nachdem es vom örtlichen Wiederaufnahmekomitee eine Empfehlung zur Wiederaufnahme erhalten hat – unverzüglich mit dem Betreffenden zusammen.
- 16.** Stimmen die Ältesten des Komitees der ursprünglichen Versammlung der Wiederaufnahme nicht zu, erklären sie dem örtlichen Wiederaufnahmekomitee ausführlich die Gründe dafür.

# Zusammenkünfte

---

	Absatz
<b>Vortragsredner</b> .....	1-5
Erfordernisse .....	1
Einsatz von Rednern .....	2, 3
Vortragsreihe .....	4
Gastfreundschaft und Fahrtkosten .....	5
<b>Gedächtnismahl und Sondervortrag</b> .....	6-12
Auswahl des Redners für das Gedächtnismahl .....	6
Auswahl der Brüder, die beim Gedächtnismahl beten .....	7
Zusammenkunftszeit für das Gedächtnismahl .....	8
Versammlungszusammenkünfte in der Gedächtnismahlwoche .....	9
Aufnahmen auf JW Stream .....	10
Untätige .....	11
Vorsitzender und Bekanntmachungen .....	12
<b>Bekanntmachungen</b> .....	13
<b>Aktuelles</b> .....	14, 15
<b>Kreiskongresse</b> .....	16
<b>Regionale Kongresse</b> .....	17
<b>Wachtturm-Studium</b> .....	18
<b>Versammlungsbibelstudium</b> .....	19
<b>Visuelle Hilfsmittel</b> .....	20
<b>Lieder und Videos</b> .....	21-23
<b>Übertragungssysteme</b> .....	24
<b>JW Stream</b> .....	25-27
<b>Gebärdensprache</b> .....	28-36

Sitzbereich .....	28, 29
Natürliche Gebärdensprache .....	30, 31
Kleidung des Dolmetschers .....	32-34
Lieder .....	35
Ton bei Videos .....	36
<b>Personen, die die Zusammenkünfte stören</b> .....	37, 38
<b>Fahrgelegenheit für Ausgeschlossene</b> .....	39

---

## VORTRAGSREDNER

- 1. Erfordernisse:** Es dürfen nur befähigte Älteste und Dienstamtgehilfen für das Halten von Vorträgen eingeteilt werden, deren Einsatz von der Ältestenschaft genehmigt ist. Ein befähigter Vortragsredner lehrt wirkungsvoll anhand der Bibel, er verdeutlicht den praktischen Wert und erreicht das Herz der Zuhörer (Neh. 8:8; Luk. 24:32). Die Ältestenschaft kann entscheiden, dass Älteste sich nicht als Redner für öffentliche Vorträge eignen, obwohl ihnen Aufgaben in der Zusammenkunft unter der Woche zugeteilt werden. Manchmal eignet sich ein weniger befähigter Ältester nicht als auswärtiger Vortragsredner, aber es kann ihm erlaubt werden, in der eigenen Versammlung Vorträge zu halten. Erhält er privat eine Einladung, auswärts einen Vortrag zu halten, lehnt er dies bescheiden ab. Die Ältestenschaft erwägt mit Ausgeglichenheit, gutem Urteilsvermögen und unter Gebet die Fähigkeiten jedes Bruders. Alle Ältesten – auch die, die sich noch nicht für bestimmte Lehrvorrechte eignen – sollten den Hilfsratgeber um Beobachtungen bitten. Um ihre Lehrfähigkeit zu verbessern, sollten sie zudem das *Predigtdienstschul*-Buch, die *Lesen-und-Lehren*-Broschüre sowie die *Hinweise für Brüder, die öffentliche Vorträge halten* (S-141) gut nutzen (1. Tim. 4:15, 16).
- 2. Einsatz von Rednern:** Redner, die auswärts Vorträge halten, sollten vorzugsweise Älteste sein, jedoch können auch befähig-

te Dienstadtgehilfen eingesetzt werden. (Siehe 1:2.9.) Im Allgemeinen werden Redner über den Vortragskoordinator eingeladen. (Siehe 1:2.7; 3:3.18.) Eine Liste genehmigter Redner und die Themen ihrer ausgearbeiteten Vorträge sollte anderen Versammlungen überlassen werden. (Die jeweils anwendbaren Datenschutzgesetze sind dabei zu beachten.) Redner und Vorträge werden anhand dieser Liste ausgewählt. In den Versammlungen gibt es unterschiedlich viele Vortragsredner, weshalb es nicht nötig ist, zwischen zwei Versammlungen gleich viele Redner auszutauschen.

3. Manchmal mag die Ältestenschaft einem Redner der eigenen Versammlung aufgrund einer bestimmten Situation in der Versammlung ein spezielles Thema zuteilen. Ansonsten können sich Redner Vorträge aussuchen, die sie gern ausarbeiten möchten. (Siehe *Vortragsthemen für die Zusammenkünfte für die Öffentlichkeit* [S-99] und *Vortragsthemen für die Zusammenkünfte für die Öffentlichkeit, thematisch geordnet* [S-99a].) Vortragsredner sollten auswärts am besten nur einmal im Monat eingesetzt werden.
4. **Vortragsreihe:** Die Ältestenschaft entscheidet, ob einem unerfahrenen Vortragsredner zunächst die ersten 15 Minuten eines Vortrags zugeteilt werden und einem erfahrenen Redner die restlichen 15 Minuten.
5. **Gastfreundschaft und Fahrtkosten:** Die Ältestenschaft sorgt dafür, dass auswärtigen Rednern Gastfreundschaft erwiesen wird, indem man ihnen anbietet, die Fahrtkosten zu erstatten, und sie zum Essen einlädt (Röm. 12:13). Da die Umstände von Ort zu Ort unterschiedlich sind, entscheidet die Ältestenschaft, wie dies vor Ort gehandhabt wird. Fahrtkosten für auswärtige Redner dürfen aus der Versammlungskasse beglichen werden. (Siehe *Anweisungen für die Versammlungskontenführung* [S-27].) Ausgaben für andere Formen der Gastfreundschaft wie Mahlzeiten dürfen aber nicht aus der Versammlungskasse beglichen werden.

## GEDÄCHTNISMAHL UND SONDERVORTRAG

- 6. Auswahl des Redners für das Gedächtnismahl:** Die Ältestenschaft wählt sorgfältig einen Redner aus, der die Ansprache für alle in der Zuhörerschaft – auch für die, die das erste Mal anwesend sind – klar und verständlich halten kann. Dabei sollten sich die Ältesten nicht einfach jährlich abwechseln. Gibt es einen befähigten gesalbten Ältesten, dann sollte man ihn berücksichtigen, wenn Alter, Gesundheit und andere Faktoren es zulassen. Er muss aber nicht jedes Jahr eingesetzt werden. So haben die Anwesenden Nutzen von der guten Lehrfähigkeit anderer befähigter Brüder. Bei der Auswahl des Redners geht es der Ältestenschaft hauptsächlich um die Qualität der Ansprache.
- 7. Auswahl der Brüder, die beim Gedächtnismahl beten:** Die Ältestenschaft wählt befähigte Brüder aus, die vor dem Herumreichen von Brot und Wein jeweils kurz und bedeutungsvoll beten. Dabei sollte es sich um reife Brüder handeln, die in der Versammlung als vorbildlich gelten und von ihr respektiert werden. Ein befähigter gesalbter Bruder sollte dieses Vorrecht erhalten, wenn Alter, Gesundheit und andere Faktoren es zulassen. Die Ältestenschaft mag aber Gründe haben, andere befähigte Brüder für die Gebete einzuteilen. Hält ein gesalbter Bruder die Ansprache, muss er nicht vor dem Herumreichen von Brot und Wein beten, er kann aber am Schluss beten.
- 8. Zusammenkunftszeit für das Gedächtnismahl:** Die Ältestenschaft entscheidet, wann die Gedächtnismahlansprache beginnt. Nutzt mehr als eine Versammlung das Gebäude, stimmen sich die Ältestenschaften über die Anfangszeiten ab. Die Ansprache kann zwar vor Sonnenuntergang beginnen, aber die Symbole dürfen erst nach Sonnenuntergang herumgereicht werden. Wird in einer Örtlichkeit das Gedächtnismahl mehrere Male gefeiert, sollten die Anwesenden zwischen den Feiern möglichst mindestens 40 Minuten haben, um zu kommen und zu gehen. Das gesamte Programm dauert ungefähr eine Stunde, einschließlich Lieder, Gebete, Herumreichen der Symbole und Kommentare des Vorsitzenden.

- 9. Versammlungszusammenkünfte in der Gedächtnismahlwoche:**  
Fällt das Gedächtnismahl auf einen Wochentag, gibt es keine Zusammenkunft unter der Woche. Fällt es auf das Wochenende, gibt es keine Zusammenkunft am Wochenende.
- 10. Aufnahmen auf JW Stream:** Ungefähr einen Monat vor dem Gedächtnismahl wird eine Aufnahme der Gedächtnismahlansprache auf JW Stream bereitgestellt. Diese Aufnahme ist für Versammlungen, Gruppen und Vorgruppen, die sehr wenige befähigte Redner haben. Der Teil „Die Feier zum Gedenken an den Tod Christi am heutigen Abend“ in der Disposition für die Ansprache wird nicht aufgenommen. Der Vorsitzende vor Ort oder ein anderer Bruder leitet diesen Teil der Ansprache, in dem auch 1. Korinther 11:23-25 vorgelesen wird. Nach dem jeweiligen Gebet werden die Symbole herumgereicht. Danach sehen die Anwesenden den abschließenden Teil der Aufnahme. Ungefähr einen Monat vor dem Sondervortrag wird eine Aufnahme davon auf JW Stream bereitgestellt. Wenn möglich sollten Ersatzredner eingeteilt werden, die bei technischen Problemen die Gedächtnismahlansprache oder den Sondervortrag halten.
- 11. Untätige:** Welche Hilfe Untätigen in der Zeit des Gedächtnismahls geboten werden sollte, siehe Kapitel 25, Absatz 15.
- 12. Vorsitzender und Bekanntmachungen:** Bei der Gedächtnismahlfeier beginnt der Vorsitzende die Zusammenkunft wie üblich und leitet dann den Redner ein. Nach der Ansprache liest er die Bekanntmachung vor, die dafür vorgesehen ist, und nennt das Schlusslied. Meistens bittet er den Redner, zum Abschluss zu beten. Nach dem Sondervortrag liest der Vorsitzende die Bekanntmachung dazu vor.

## BEKANNTMACHUNGEN

- 13.** Bekanntmachungen an die Versammlung müssen vom Koordinator der Ältestenschaft überprüft und genehmigt werden. Siehe *Anweisungen für die Leben-und-Dienst-Zusammenkunft* (S-38).

## AKTUELLES

14. Die Ältestenschaft entscheidet, welche Themen für die Versammlung von Nutzen sind, welche Älteste diese behandeln und wann. Es sollten unter anderem Bereiche angesprochen werden, in denen die Versammlung als Ganzes Lob verdient, Ermutigung oder Rat benötigt (Spr. 27:23). Der Programmpunkt sollte vernünftige, liebevolle biblische Unterweisung vermitteln. (Siehe 20:16, 17.)
15. Es ist *nicht* gewünscht, dass die Ältestenschaft Mitglieder von Krankenhaus-Verbindungskomitees oder Mediziner bittet, in einem Programmpunkt „Aktuelles“ über das Ausfüllen der *Patientenverfügung* ... (dpa) oder damit verwandte Themen zu sprechen. Ebenso ist es *nicht* gewünscht, dass Älteste diese Personen einladen, spezielle Vorträge oder Veranstaltungen in Königreichssälen oder an anderen Orten zu diesem Zweck durchzuführen.

## KREISKONGRESSE

16. Zwei oder drei Monate vor einem Kreiskongress beginnen die Ältesten, die Versammlung auf den Kongress einzustimmen. In der Woche vor dem Kongress lässt der Vorsitzende der Leben-und-Dienst-Zusammenkunft das Programm auf dem Bildschirm oder der Leinwand zeigen und weist auf das Motto des Kongresses und Schlüsselvorträge hin. Er bittet alle in der Versammlung, das Kongressprogramm von [jw.org](http://jw.org) herunterzuladen und den *Wachturm* mitzubringen, der auf dem Kongress besprochen wird. Zudem bittet er sie, rechtzeitig vor dem Musikprogramm auf den Plätzen zu sein. Ein oder zwei Monate nach dem Kongress können die Ältesten in einem Programmpunkt „Aktuelles“ mit der Zuhörerschaft das Programm wiederholen. Dabei heben sie Punkte hervor, die für den Predigtendienst nützlich sind.

## REGIONALE KONGRESSE

17. Zwei oder drei Monate vor einem regionalen Kongress beginnen

die Ältesten, die Versammlung auf den kommenden Kongress einzustimmen. Vor dem Start der Einladungsaktion wird in einem Programmpunkt „Aktuelles“ das Video *Fertig für den Kongress?* gezeigt. Zusätzlich wird erwähnt, was die Versammlung für die Aktion geplant hat, die drei Wochen vor dem Kongress beginnt. Es wird auf das Motto des Kongresses und Schlüsselvorträge hingewiesen, während das Programm auf dem Bildschirm oder der Leinwand gezeigt wird. Er bittet alle in der Versammlung, das Kongressprogramm von [jw.org](http://jw.org) herunterzuladen und den *Wachtturm* mitzubringen, der auf dem Kongress besprochen wird. Ein oder zwei Monate nach dem Kongress zeigen die Ältesten in einem Programmpunkt „Aktuelles“ ein Video mit Ausschnitten aus dem Programm. Es wird den Ältesten auf [jw.org](http://jw.org) zur Verfügung gestellt. Mit der Zuhörerschaft werden Höhepunkte des Programms besprochen, insbesondere solche, die für den Predigtendienst nützlich sind.

## **WACHTTUM-STUDIUM**

- 18.** Siehe Kapitel 6.

## **VERSAMMLUNGSBIBELSTUDIUM**

- 19.** Die Richtlinien für das Leiten des *Wachtturm*-Studiums in Kapitel 6 gelten auch für das Versammlungsbibelstudium. (Siehe auch *Anweisungen für die Leben-und-Dienst-Zusammenkunft* [S-38]).

## **VISUELLE HILFSMITTEL**

- 20.** Bei Versammlungszusammenkünften dürfen Redner ohne direkte Anweisung der Organisation keinerlei Filmaufnahmen über Beamer oder auf Monitoren zeigen. (Für Zusammenkünfte in Gebärdensprache besteht eine Ausnahme. Zum Nutzen der gehörlosen Anwesenden können Redner Videos der Bibeltexte und andere Videos unserer Organisation als visuelle Hilfsmittel beim Lehren

verwenden.) Unbewegte Bilder, Grafiken oder Illustrationen dürfen sie jedoch zeigen. Sie sollten aber das Zweigbüro nicht um solches Material bitten. Redner können in begrenztem Rahmen ausgewählte Bibeltexte auf dem Monitor anzeigen lassen. Alle Bibeltexte anzuzeigen ist aber keinesfalls passend.

## LIEDER UND VIDEOS

- 21.** Videodateien sollten möglichst nicht direkt von *jw.org* gestreamt werden, sondern auf *JW Library* heruntergeladen und von dort wiedergegeben werden. (Siehe *Medienwiedergabe mit JW Library* [S-144].) Die Ältestenschaft bestimmt einen Bruder, der jede Woche für das Herunterladen aller Videos für die Zusammenkünfte verantwortlich ist.
- 22.** Vor und nach den Zusammenkünften werden Königreichslieder von *Singt voller Freude für Jehova – Zusammenkünfte* abgespielt. Durch die christliche Gemeinschaft und Gespräche machen wir uns gegenseitig Mut, weshalb die Musik nicht zu laut sein und dies nicht unterdrücken darf. Zum Singen darf die Musik nicht so leise sein, dass es schwer fällt, aus ganzem Herzen zu singen, aber auch nicht lauter als der Gesang.
- 23.** Anweisungen zu Liedern, die Gruppen verwenden können, siehe Kapitel 24, Absatz 21.

## ÜBERTRAGUNGSSYSTEME

- 24.** Einige Verkündiger können die Zusammenkünfte ihrer Versammlung nicht besuchen, weil sie abgelegen wohnen, ans Haus gebunden sind oder andere Gründe vorliegen. Sie können die Übertragungssysteme oder Aufnahmen ihrer Versammlungszusammenkünfte nutzen. Die Ältestenschaft entscheidet, welche Technik, zum Beispiel Telefon oder Videostreaming, die Versammlung einsetzt. Allerdings sollten keine Dienste genutzt werden, die Audio- oder Videodateien speichern, Nut-

zer kommerzieller Werbung aussetzen oder es diesen ermöglicht, Nachrichten zu posten. Nutzt mehr als eine Versammlung die gleichen Räumlichkeiten, entscheiden alle Ältestenschaften gemeinsam, welche Technik sie einsetzen. Folgendes sollte dabei beachtet werden:

- (1) Es ist besser, Versammlungszusammenkünfte live zu übertragen, anstatt sie aufzunehmen und dann zur Verfügung zu stellen. (Siehe 20:26.) Verkündiger können die Zusammenkünfte jedoch für den persönlichen Gebrauch aufnehmen, vorausgesetzt, es gibt keine rechtlichen Bedenken. Das Aufnahmegerät sollte aber nicht an das vorhandene Audio- oder Videosystem angeschlossen sein. Die Zusammenkünfte sollten nicht wahllos zugänglich gemacht werden.
- (2) Übertragungssysteme sollten die Qualität der Zusammenkünfte nicht beeinträchtigen. Einige Systeme erlauben es angeschlossenen Zuhörern, Kommentare zu geben. Wer dies nutzt, sollte darauf achten, dass Privatgespräche oder andere Geräusche nicht übertragen werden.
- (3) Videoübertragungssysteme sollten lediglich zeigen, was auf der Bühne geschieht, sowie genehmigtes Bildmaterial. (Siehe 20:20.) Von Kommentargebern wird nur der Ton übertragen.
- (4) Alle, die live zugeschaltet sind, zählt der Ordnungsdienst zu den Anwesenden der Zusammenkunft.

## **JW STREAM**

- 25.** In einigen Versammlungen gibt es nur sehr wenige befähigte Brüder, die Programmpunkte übernehmen können. Dann kann der Kreislaufseher gebeten werden, Zusammenkünfte ganz oder teilweise von JW Stream zeigen zu dürfen. (Siehe *Zugriff*)

auf JW Stream-Programme für Älteste und Dienstadtgehilfen [S-142].) Die Anweisungen in Kapitel 24, Absatz 17, 18 sollten in diesen Fällen beachtet werden.

- 26.** Hat eine Versammlung keine Möglichkeit, Einzelpersonen über ein Übertragungssystem zu den Zusammenkünften der Versammlung zuzuschalten, können die Ältesten Verkündigern den Zugang zu Aufzeichnungen auf JW Stream ermöglichen. (Siehe *Zugriff auf JW Stream-Programme mittels E-Mail-Einladung* [S-143].) Diese Regelung gilt für Ältere, Kranke oder Verkündiger, denen es aus anderen Gründen unmöglich ist, anwesend zu sein. Zudem kann einem Verkündiger, der die Sprache der Versammlung nicht spricht, erlaubt werden, Aufzeichnungen von Zusammenkünften in seiner Muttersprache zu nutzen, *während er weiterhin die Zusammenkünfte der örtlichen Versammlung besucht.*
- 27.** Viele Brüder und Schwestern können wegen gewisser Einschränkungen einen Kongress nicht besuchen. Andere Verkündiger möchten einen Kongress in ihrer Muttersprache besuchen, haben aber nicht die Mittel dazu. Für diese Verkündiger stehen Videoaufzeichnungen des laufenden Programms der Kreiskongresse und regionalen Kongresse in vielen Sprachen auf JW Stream zur Verfügung. Erhält ein Verkündiger eine E-Mail-Einladung dazu, sollte er darauf hingewiesen werden, dass er diese an niemand anders weitergeben darf. Auch sollte er das Programm erst ansehen, nachdem seine Versammlung den Kongress besucht hat. (Anweisungen zur Nutzung von JW Stream in Gebieten mit mehreren Sprachen, siehe Kapitel 24, Absatz 27.)

## GEBÄRDENSPRACHE

- 28. Sitzbereich:** Werden Zusammenkünfte in die Gebärdensprache gedolmetscht, sollten alle anwesenden Gehörlosen in einem Bereich sitzen, wo sie ohne Ablenkung sowohl den Dolmetscher als auch die Hauptbühne im Blick haben. Dies ist meistens auf einer Seite im vorderen Bereich des Königreichssaals (w09 15. 11.

S. 30-32). Dieser Sitzbereich sollte vor allem für Gehörlose und ihre Angehörigen reserviert sein.

29. Wird für Taubblinde taktil (mithilfe des Tastsinns) gebärdet, darf die Sicht der Dolmetscher auf den Hauptdolmetscher nicht behindert sein. Oft sind es gehörlose Brüder und Schwestern, die gut taktil gebärden können.
30. **Natürliche Gebärdensprache:** In vielen Ländern gibt es zwei hauptsächliche Arten zu gebärden. In der einen wird die gesprochene Sprache Wort für Wort gebärdet (lautsprachbegleitendes Gebärden). Die andere ist im Allgemeinen als *natürliche Gebärdensprache* bekannt. Diese nutzen die meisten Gehörlosen im Alltag. Sie hat eine andere Grammatik und weicht von gesprochenen Sprachen ab. Um Bedeutungsschattierungen zu vermitteln, nutzt man den „Gebärdenraum“, die Mimik und modifiziert Gebärden. Der einzelne Gehörlose mag zwar eine bestimmte Art des Gebärdens bevorzugen. Die meisten Gehörlosen unterhalten sich aber in der *natürlichen Gebärdensprache* und verstehen sie deshalb auch am besten. Daher sollten möglichst die in der natürlichen Gebärdensprache fähigsten Brüder und Schwestern als Dolmetscher eingesetzt werden.
31. Dolmetscher müssen den Übersetzungsprozess verstehen. Dazu ist es erforderlich, dass sie die Gedanken erfassen und nicht lediglich die einzelnen Worte der gesprochenen Sprache in ihrer Wortfolge mit passenden Gebärden wiedergeben. Daher konzentriert sich der Dolmetscher auf das von der Bühne Gesagte, bemüht sich, die Gedanken klar, genau und vollständig wiederzugeben, und versucht, mit dem Redner Schritt zu halten. Durch eine Wort-für-Wort-Übersetzung werden die Gedanken des Redners gewöhnlich nicht getreu wiedergegeben. Langjährige Erfahrung allein reicht nicht aus; der Dolmetscher muss den Übersetzungsprozess verinnerlicht haben.
32. **Kleidung des Dolmetschers:** Der Dolmetscher sollte vorbildlich gekleidet sein und dem Standard für Programmteilnehmer auf der

Hauptbühne entsprechen. Schmuck, Uhren oder Kleidung, die ablenken könnten, sollten nicht getragen werden. Lange und auch in leuchtenden Farben lackierte Fingernägel lenken ebenfalls ab. Einfarbige Kleidung, die sich von der Hautfarbe des Dolmetschers deutlich abhebt, ist gewünscht. Stark gemusterte Kleidung hingegen lenkt ab. Auch eng anliegende Kleidung kommt nicht infrage.

- 33.** Es gibt Umstände, unter denen eine Schwester keine Kopfbedeckung tragen muss, da allen Anwesenden klar sein dürfte, dass sie die Zusammenkunft nicht leitet. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn sie Kommentare der Zuhörer oder Schulungsaufgaben und Demonstrationen von Schwestern dolmetscht. Ist es erforderlich, eine sehr befähigte Schwester einzusetzen, um Vorträge von Brüdern, Gebete oder Lieder zu dolmetschen, sollte sie eine dezente, geeignete Kopfbedeckung tragen und so Respekt vor der theokratischen Ordnung in der Versammlung zeigen (1. Tim. 2:11, 12; w09 15. 11. S. 12-13).
- 34.** Eine Ausnahme ist möglich, wenn eine Schwester für einen Taubblinden taktil gebärdet. Sie sitzt in der Zuhörerschaft und gebärdet in die Handfläche einer einzigen Person. Da sie nicht wie ein Dolmetscher für Gehörlose im Vordergrund steht, muss sie in diesem Fall keine Kopfbedeckung tragen.
- 35. Lieder:** Ist ein Lied vorgesehen, das es in der betreffenden Gebärdensprache nicht gibt, wird ein anderes sorgfältig ausgewählt, das ein vergleichbares Thema hat oder ähnliche Gefühle vermittelt. Wegen des Gesamtprogramms sollte auch die Länge des Liedes beachtet werden. Gibt es keine Lieder in der betreffenden Gebärdensprache, gebärdet die Gruppe das vorgesehene Lied unter der Leitung eines Dolmetschers, vorzugsweise eines Bruders.
- 36. Ton bei Videos:** Bei Zusammenkünften von Vorgruppen, Gruppen und Versammlungen sowie bei Kongressen in der Gebärdensprache sollten Videos in Gebärdensprache mit Ton abgespielt werden. Das ist zum geistigen Nutzen hörender Familienmitglieder Gehörloser in der Zuhörerschaft.

## **PERSONEN, DIE DIE ZUSAMMENKÜNFTE STÖREN**

- 37.** Geringfügige Störungen ignoriert man am besten. Stört jemand aber fortgesetzt und lenkt andere ab, sollte er gebeten werden zu gehen. Weigert er sich, wird ihm gesagt, dass die Polizei verständigt wird, wenn er weiter stört. Hört er nicht auf, wird die Polizei gerufen. Sobald diese eintrifft, wird ihr mitgeteilt, dass der Betreffende Unruhe stiftet und deswegen nicht mehr in der Zusammenkunftsstätte willkommen ist. Die Polizei kann auch darüber unterrichtet werden, dass man bereit ist, Strafanzeige zu erstatten, falls dies unter den gegebenen Umständen vernünftig und nötig ist.
- 38.** Im Allgemeinen sollten Älteste einen Unruhestifter nicht gewalt- sam aus dem Königreichssaal entfernen. Ist der Betreffende von Beginn an gewalttätig, kann die Polizei sofort gerufen werden, auch ohne ihn vorzuwarnen. Wird ein Anbeter Jehovas tätlich angegriffen, darf er sich natürlich verteidigen, um Schaden von sich abzuwenden. Die Ältesten tun ihrerseits alles, was vernünftiger- weise möglich ist, um den Betreffenden dabei zu unterstützen. Besser ist es allerdings, wenn der Angegriffene flieht. Ist das nicht möglich, kann er versuchen, die Angriffe abzuwehren und sich nö- tigenfalls sogar durch Schläge zu schützen. Natürlich dient jede Verteidigungsmaßnahme bis zum Eintreffen der Polizei nur dazu, sich selbst oder andere vor dem Angreifer zu schützen (*g* 6/08 S. 11; *g*87 22. 11. S. 28).

## **FAHRGELEGENHEIT FÜR AUSGESCHLOSSENE**

- 39.** Von Ausgeschlossenen oder denen, die die Gemeinschaft verlas- sen haben, erwartet man im Allgemeinen, dass sie sich selbst da- rum kümmern, wie sie zu den Zusammenkünften hin- und zurück- kommen. Jemand, der sich ernsthaft bemüht, wieder in ein gutes Verhältnis zu Jehova zu gelangen, mag dies aber aufgrund be- stimmter Umstände nicht möglich sein. Vielleicht hat er kein Auto

und Familienangehörige oder andere können ihm nicht helfen. Eventuell gibt es keine öffentlichen Verkehrsmittel oder er kann die Kosten dafür nicht aufbringen. Die Entfernung, persönliche Sicherheit oder schwierige Witterungsverhältnisse mögen es nicht ratsam erscheinen lassen, zu Fuß zu gehen. Besteht wirklich eine Notwendigkeit, können die Ältesten entscheiden, ob Hilfe geboten werden soll. Diese wäre mit der Fahrt in einem öffentlichen Verkehrsmittel vergleichbar, während der auch keine Gespräche mit der ausgeschlossenen Person geführt würden (2. Joh. 10, 11). Die Ältesten achten sorgsam darauf, dass eine derartige Hilfe nicht ausgenutzt wird.

# Königreichssäle

---

	Absatz
<b>Kontaktversammlung</b> .....	2, 3
<b>Gemietete Räumlichkeiten</b> .....	4
<b>Reinigung</b> .....	5-7
Reinigungskoordinator .....	7
<b>Instandhaltung und Reparaturen</b> .....	8-14
Instandhaltungskoordinator .....	14
<b>Königreichssaal-Instandhaltungskomitee</b> .....	15-20
<b>Ausgaben</b> .....	21
<b>Technische Aufrüstung und kleinere Renovierungen</b> .....	22
<b>Größere Renovierungen und Neubauten</b> .....	23, 24
<b>Inspektionen</b> .....	25
<b>Sicherheit</b> .....	26
<b>Sicherheitsmaßnahmen</b> .....	27-29
<b>Schadensfälle</b> .....	30-32
<b>Zusammenkunftszeiten</b> .....	33
<b>Bekanntmachungstafel</b> .....	34
<b>Anrufbeantworter</b> .....	35
<b>Internetanschluss</b> .....	36
<b>Videoausrüstung</b> .....	37, 38
<b>Bibliothek</b> .....	39, 40
<b>Monatliches Programm auf JW Broadcasting</b> .....	41
<b>Versammlungseigentum</b> .....	42
<b>Königreichssaal-Bestimmungsübergabe</b> .....	43

---

1. Das Zweigbüro genehmigt und beaufsichtigt den Bau neuer Königreichssäle. Es stellt auch sicher, dass die vorhandenen Königreichssäle richtig instand gehalten und gut ausgelastet werden. Versammlungen erhalten dazu Anweisungen von der Lokalen Planungs- und Bauabteilung (LDC). LDC-Außenvertreter inspizieren bestehende Anbetungsstätten und stellen Informationen über vorhandene und mögliche neue Säle zusammen. Die Ältesten vor Ort geben ein schönes Beispiel, wenn sie die Reinigung und Instandhaltung des Königreichssaals sowie Sicherheitsmaßnahmen gut koordinieren und sich selbst daran beteiligen.

### **KONTAKTVERSAMMLUNG**

2. Ein Königreichssaal ist der Anbetung Jehovas gewidmet. Das Zweigbüro mag in einem Königreichssaal jedem Saal drei oder vier Versammlungen zuteilen. Dadurch wird eine gute Auslastung erreicht und Kosten werden möglichst gering gehalten.
3. Schriftverkehr in Rechts- und Grundstücksangelegenheiten oder Ähnlichem führt das Zweigbüro normalerweise aber nur mit einer der Versammlungen in dem Saal. Diese Versammlung verwaltet in der Regel die Dokumente, die den Königreichssaal und das Grundstück betreffen. Dies ist eine rein praktische Regelung und berechtigt diese Versammlung nicht, ohne Absprache Entscheidungen zur Nutzung und Instandhaltung des Königreichssaals zu treffen. Welche Versammlung auch immer als rechtliche Eigentümerin eingetragen ist, keine sollte daraus ableiten, sie würde den Königreichssaal „besitzen“. *Alle* Versammlungen eines Königreichssaals sind dafür verantwortlich, sich um diesen zu kümmern sowie dafür, dass er im Einklang mit Königsinteressen genutzt wird.

### **GEMIETETE RÄUMLICHKEITEN**

4. Muss eine Versammlung Räumlichkeiten als Königreichssaal langfristig mieten, setzen sich die Ältesten mit dem LDC in Verbin-

dung. Geht es um eine einmalige Nutzung, zum Beispiel für das Gedächtnismahl, halten sich die Ältesten an die Richtlinie *Anmietung von Objekten für theokratische Anlässe* (TO-19).

## REINIGUNG

5. Der Königreichssaal wird unter Berücksichtigung der Nutzung und des Bedarfs planmäßig gereinigt. Dazu gehört gewöhnlich eine Zwischenreinigung nach jeder Zusammenkunft, eine gründlichere Reinigung jede Woche und mindestens ein Großputz im Jahr. Freiwillige aus allen Versammlungen im Königreichssaal führen diese Reinigungsarbeiten durch. Daran können sich alle beteiligen, auch Kinder unter angemessener Aufsicht.
6. Der Reinigungsplan wird an der Bekanntmachungstafel ausgehängt. Einige Versammlungen teilen die Predigtienstgruppen ein, um im Wechsel die wöchentliche Reinigung durchzuführen. Bei der gründlicheren Reinigung und dem Großputz werden das Innere und das Äußere des Gebäudes sowie etwaige Lagerflächen, Parkplätze und Außenanlagen gesäubert. Muss Schnee geräumt werden oder ist andere jahreszeitlich notwendige Reinigung oder Instandhaltung erforderlich, ist dies gut zu koordinieren. Dabei muss die Sicherheit aller Beteiligten gewährleistet sein. (Siehe Kapitel 21:27-29.)
7. **Reinigungs Koordinator:** Jede Ältestenschaft setzt einen Ältesten oder Dienstantgehilfen als Reinigungs Koordinator für ihre Versammlung ein. Dies bedeutet nicht, dass er alle Reinigungsarbeiten selbst ausführen muss. Er darf aber auch keine Entscheidungen treffen, für die die Ältestenschaft zuständig ist. Er stellt einen Reinigungsplan auf und sorgt für genügend Reinigungsmittel sowie für einfache schriftliche Anweisungen. Er sorgt für passende Schutzausrüstung, achtet darauf, dass diese auch genutzt wird, und schult die Verkündiger, beim Reinigen auf Sicherheit zu achten. Er achtet auf die Sauberkeit des Königreichssaals und gibt – wenn nötig – freundliche Hinweise.

## INSTANDHALTUNG UND REPARATUREN

- 8.** Eine vorbeugende Instandhaltung verlängert gewöhnlich die Nutzungsdauer des Königreichssaals und der Einrichtung. Regelmäßige Wartung zeugt auch von Respekt vor der Heiligkeit des Lebens, weil nachlässige Wartung zu Sicherheitsrisiken für Besucher des Königreichssaals führen kann. (Siehe 21:27-29.) Eine gut instand gehaltene Anbetungsstätte wirft ein gutes Licht auf Jehova Gott. Alle Versammlungen müssen daher die vorbeugende Instandhaltung und Reparaturen sehr ernst nehmen.
- 9.** Es sollte möglich sein, dass Freiwillige aus den Versammlungen im Königreichssaal den größten Teil der Instandhaltung und die meisten Reparaturen erledigen. Die Versammlungen werden normalerweise die Kosten dafür tragen können. Gibt es vor Ort nicht genügend Freiwillige, um die Arbeiten zu koordinieren oder sicher auszuführen, bitten die Ältesten das LDC um Anleitung, bevor irgendwelche Arbeiten begonnen werden. Übersteigen die Kosten für eine Maßnahme die durchschnittlichen laufenden Kosten des Königreichssaals für drei Monate, müssen sie vom LDC genehmigt werden. (Siehe Anhang A.)
- 10.** Muss für eine Maßnahme eine Firma beauftragt werden und die Kosten dafür erfordern keine Genehmigung des LDC, holen die Ältesten schriftliche Kostenvoranschläge ein und legen Vereinbarungen schriftlich fest. Einzelheiten von Kostenvoranschlägen und Angeboten sollten anderen Anbietern nicht mitgeteilt werden. Die Ältesten sollten sich vergewissern, dass die Firma über die nötigen Kenntnisse verfügt, um die Arbeit fertigzustellen. Auch sollte sie den notwendigen Versicherungsschutz besitzen und erforderliche rechtliche Voraussetzungen erfüllen. Das gilt auch für die Firma eines Zeugen Jehovas. Bevor die Ausführung der Arbeiten beginnt, sollte die Versammlung sich den Versicherungsschutz und die Deckung nachweisen lassen. Wenn möglich sollte der rechtliche Eigentümer als Mitversicherter in die Versicherungspolice der Firma eingetragen werden. Bei Fragen zum Vertrags-

text oder zu speziellen, örtlichen Vorschriften sollte Kontakt mit dem Zweigbüro (Buchhaltung, Bereich Schadenshilfe) aufgenommen werden. Wenn Arbeiten durch Firmen ausgeführt werden, sollte ein zuverlässiger Bruder vor Ort sein, der dies beaufsichtigt.

- 11.** Die Ältestenschaft sollte an dem vorbeugenden Instandhaltungsprogramm des LDC und der diesbezüglichen Schulung sehr interessiert sein und beides begeistert unterstützen. Alle in der Versammlung sollten motiviert und daran interessiert sein, sich um den Königreichssaal zu kümmern.
- 12.** Werden Feuchtigkeitsprobleme festgestellt, muss sofort gehandelt werden. Andernfalls kann durch Undichtigkeiten, Kondensation, Durch- oder Einsickern oder Überflutung erheblicher Schaden entstehen. Irgendwelche Undichtigkeiten (an Rohren, in Dächern und so weiter) müssen sofort fachgerecht behoben werden. Wird der betroffene Bereich nicht innerhalb von 48 Stunden gereinigt und getrocknet, können weitere Probleme entstehen. In Gegenden mit hoher Luftfeuchtigkeit muss möglicherweise die Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage jeden Tag für eine gewisse Zeit laufen, selbst wenn der Saal nicht benutzt wird. So wird die Luft entfeuchtet und Feuchtigkeits- und Schimmelbildung verhindert. Besteht ein gravierendes Feuchtigkeitsproblem, das die Ältesten vor Ort nicht fachgerecht beheben können, bitten sie das LDC umgehend um Unterstützung.
- 13.** Muss eine Versammlung eine Räumlichkeit (oder Parkplätze) zur einmaligen Nutzung anmieten, sollten die Ältesten feststellen, was eventuell nötig ist, um für die Sicherheit zu sorgen und eine geeignete Anbetungsstätte zu schaffen. (Siehe Absatz 4 zur langfristigen Anmietung von Räumlichkeiten.) Am besten kümmert sich der Besitzer der Immobilie um notwendige Arbeiten. Ist das nicht machbar, sollten die Ältesten mit dem Besitzer eine faire Vereinbarung treffen, deren Konditionen schriftlich festgehalten werden, bevor irgendeine Arbeit begonnen wird. Irgendwelche Formulierungen, die besagen, dass die Haftung ausschließlich bei der

Versammlung oder der Organisation liegt, sind zu vermeiden. Gibt es Bedenken wegen der Formulierung, sollte mit dem Zweigbüro (Buchhaltung, Bereich Schadenshilfe) Kontakt aufgenommen werden.

- 14. Instandhaltungskoordinator:** Nutzt nur eine Versammlung den Königreichssaal, bestimmt die Ältestenschaft einen Ältesten oder Dienstantgehilfen als Instandhaltungskoordinator. (Je nach den Umständen kann das auch der Reinigungsbeauftragter sein.) Er sorgt dafür, dass das vorbeugende Instandhaltungsprogramm des LDC eingehalten wird. Das schließt ein festzustellen, ob Wartungsarbeiten termingerecht und gemäß den Richtlinien durchgeführt wurden. Er koordiniert sowohl die Instandhaltungs- als auch jegliche notwendigen Reparaturarbeiten. Dies bedeutet nicht, dass er alle Arbeiten selbst ausführen muss. Er darf aber auch keine Entscheidungen treffen, für die die Ältestenschaft zuständig ist. Der betreffende Bruder muss unbedingt gut organisiert und gewissenhaft sein und sich gern der Ältestenschaft unterordnen. Er sollte auch gut delegieren und andere schulen können. Die Ältestenschaft überlässt es ihm, wie regelmäßige Instandhaltung und Reparaturen ausgeführt werden. Er sorgt für genügend Werkzeug und führt Buch über abgeschlossene Wartungsarbeiten. Zudem stellt er sicher, dass geeignete Schutzausrüstung verfügbar ist und die Verkündiger geschult wurden, Arbeiten sicher auszuführen. (Siehe 21:27-29.)

## KÖNIGREICHSSAAL- INSTANDHALTUNGSKOMITEE

- 15.** Nutzt mehr als eine Versammlung den Königreichssaal oder sind im Gebäude mehrere Säle vorhanden, wird ein Königreichssaal-Instandhaltungskomitee bestimmt. Dieses kümmert sich um die Reinigung und Instandhaltung von allem auf dem Grundstück des Königreichssaals, wozu die Säle, Lagerräume und Wohnungen gehören. Das kann auch Wohnungen für Sondervollzeitdiener im

Versammlungsgebiet einschließen. (Siehe *Richtlinie für die Kongressbuchhaltung* [S-331] unter Kreisunterkünfte.) Jede Ältestenschaft wählt einen oder mehr Brüder aus – Älteste oder geeignete Dienstantgehilfen –, die im Instandhaltungskomitee mitwirken. Es besteht aber maximal aus fünf Brüdern. Sind mehr als fünf Versammlungen im Gebäude, wählen alle Ältestenschaften gemeinsam fünf Brüder für das Instandhaltungskomitee aus.

- 16.** Alle Ältestenschaften gemeinsam setzen einen Bruder des Instandhaltungskomitees als dessen Koordinator ein. Er muss ein erfahrener Ältester sein, der gut organisieren kann und Zeit für diese Aufgabe hat. Er arbeitet demütig und harmonisch mit den anderen Brüdern des Komitees zusammen und bittet – wenn nötig – die Ältestenschaften um eine Entscheidung. Wahrscheinlich kann er die meisten Dinge mit den anderen Brüdern des Instandhaltungskomitees absprechen, ohne sich deshalb mit ihnen treffen zu müssen. Der Koordinator des Komitees sorgt aber dafür, dass (1) je nach Bedarf regelmäßig Komiteesitzungen stattfinden, um den Aufgaben des Komitees nachzukommen; (2) Entscheidungen entsprechend umgesetzt werden und (3) eine gute Kommunikation mit den Ältestenschaften besteht. Sind sich alle Ältestenschaften einig, dass eine gemeinsame Sitzung aller Ältestenschaften nötig ist, um eine Sache zu klären, übernimmt normalerweise einer der Koordinatoren der Ältestenschaft den Vorsitz.
- 17.** Das Instandhaltungskomitee muss sich vergewissern, dass passende Schutzausrüstung verfügbar ist und Verkündiger geschult wurden, Arbeiten sicher auszuführen. Ist an umfangreichen Reinigungs- oder Instandhaltungsarbeiten mehr als eine Versammlung beteiligt, sollte das Instandhaltungskomitee einen Bruder bestimmen, der Sicherheitsmaßnahmen bei Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten koordiniert. (Siehe 21:27-29.)
- 18.** Das Instandhaltungskomitee kümmert sich um die regelmäßige Instandhaltung und um Reparaturen des Königreichssaals. Die

Brüder des Komitees sollten bereitwillig und angemessen initiativ werden, dabei aber nicht den Hinweisen der Ältestenschaften oder des Zweigbüros vorgehen.

19. Es ist nicht die Aufgabe des Instandhaltungskomitees, die Zusammenkunftszeiten festzulegen oder zu entscheiden, ob in einem Königreichssaal Hochzeits- oder Gedenkansprachen und so weiter stattfinden. (Siehe 21:33; 27:6.2.)
20. Die Ältestenschaften aller Versammlungen eines Königreichssaals halten den Saal betreffende Entscheidungen schriftlich fest. Unter anderem sollte Folgendes vereinbart werden: Pflege und Nutzung des Saals; Zusammenkunftszeiten, ob und wie ein turnusmäßiger Wechsel stattfindet; wie die Beteiligung jeder Versammlung an den laufenden Kosten geregelt ist; welche Gelder auf dem Konto, das vom Instandhaltungskomitee geführt wird, verfügbar gehalten werden sollen; welche Ausgabengrenzen bei außergewöhnlichen Ausgaben festgelegt sind. (Siehe *Anweisungen für die Kontenführung der Königreichssaal-Instandhaltungskomitees* [S-42].) In jeder Versammlungsablage sollte eine Kopie der von allen Versammlungsdienstkomitees unterzeichneten Vereinbarung sein. Diese schriftliche Vereinbarung ist nach Bedarf zu aktualisieren, sodass daraus stets die aktuellen Entscheidungen der Ältestenschaften hervorgehen.

### **AUSGABEN**

21. Siehe *Anweisungen für die Versammlungskontenführung* (S-27) und *Anweisungen für die Kontenführung der Königreichssaal-Instandhaltungskomitees* (S-42).

### **TECHNISCHE AUFRÜSTUNG UND KLEINERE RENOVIERUNGEN**

22. Kleinere Renovierungsprojekte plant normalerweise das LDC. Es stützt sich dabei auf die 2-jährliche Gebäudebewertung. Ohne

Genehmigung des LDC dürfen Versammlungen weder etwas neu installieren noch Vorhandenes aufrüsten (ganz gleich, ob diese Dinge gekauft oder gespendet werden sollen). Dies gilt auch für kleinere Renovierungen (die über normale Wartung und Reparatur hinausgehen). Die Ältesten erklären dem LDC, warum etwas Neues oder eine Aufrüstung oder eine kleinere Renovierung notwendig ist. Dann warten sie die Genehmigung und Anweisungen zur weiteren Vorgehensweise ab. Wird ein Projekt genehmigt, muss entschieden werden, ob die Versammlung die finanziellen Mittel hat oder ob das Zweigbüro Mittel zur Verfügung stellt. Die Verwendung von Mitteln der Versammlung muss durch eine Resolution genehmigt werden, auch wenn die Zustimmung des LDCs für das Projekt schon vorliegt. Das LDC legt gemäß dem Umfang eines Projekts fest, wer dieses koordiniert (siehe Anhang A). (Siehe Kapitel 21, Absatz 37 dazu, wie die Anschaffung eines Videosystems finanziert wird.)

## **GRÖßERE RENOVIERUNGEN UND NEUBAUTEN**

- 23.** Das Zweigbüro plant überregional und fortlaufend den Bedarf an Königreichssälen. Gemäß der Versammlungsdichte und dem Wachstum von Versammlungen schließt dies neu benötigte Königreichssäle ein, aber auch bestehende, die größere Renovierungen benötigen, sowie solche, die ersetzt werden müssen. Die überregionale Planung mag ergeben, dass ein bestehender Königreichssaal besser ausgelastet werden kann, wenn man weitere Versammlungen dorthin zuteilt oder Versammlungen zusammenlegt. Der Nutzen einer Zusammenlegung könnte sich in mehr Anwesenden zeigen, einer höheren Qualität des Programms und einer ausgeglichenen Verteilung erfahrener Brüder auf die Versammlungen. Vielleicht müssen so auch weniger Königreichssäle neu gebaut werden.
- 24.** Neubauten und größere Renovierungsprojekte plant die Lokale Planungs- und Bauabteilung (LDC) gemäß Dringlichkeit. Fragen zu einem Bauprojekt oder zur Terminplanung einer größeren

Renovierung sind an das LDC zu richten. Ohne enge Abstimmung mit dem LDC darf eine Versammlung keine Immobilie erwerben, diese als Spende annehmen sowie größere oder kleinere Renovierungen vornehmen. Das Zweigbüro stellt standardisierte Entwürfe und Bauunterlagen bereit. Die Bautätigkeit wird von Baugruppen geleitet, die vom Zweigbüro ernannt wurden. Das Zweigbüro stellt finanzielle Mittel zur Verfügung; die Versammlungen, die in ein Projekt einbezogen sind, sollen allerdings einen zusätzlichen Spendenkasten für das Projekt aufstellen. Erscheint der Verkauf einer Königreichssaalimmobilie angebracht, kümmert sich das Zweigbüro darum.

### **INSPEKTIONEN**

- 25.** Alle zwei Jahre wird jeder Königreichssaal durch das LDC inspiziert und bewertet. Nicht alle Ältesten müssen dabei sein; es ist aber wichtig, dass das Instandhaltungskomitee oder der Instandhaltungskordinator anwesend ist. Sobald der Inspektionstermin feststeht, wird den Ältesten mitgeteilt, ob die Hilfe von Verkündigern benötigt wird. Die Inspektion stellt auch sicher, dass das vorbeugende Wartungsprogramm beachtet wird. Um zu gewährleisten, dass die Dokumente über Besitz- und Eigentumsverhältnisse sowie behördliche Genehmigungen für die Gebäudetechnik in Ordnung sind, werden diese bei jeder Inspektion durchgesehen. Eventuell wird weitere Unterstützung geboten. Alle Ältestenschaften erhalten einen Bericht über die Inspektion. Von den Ältesten wird erwartet, dass sie Empfehlungen aus dem Bericht umsetzen und irgendwelche Sicherheits- oder Wartungsmängel unverzüglich beseitigen.

### **SICHERHEIT**

- 26.** Alle Außentüren und Fenster müssen verschlossen sein, wenn der Letzte das Gebäude verlassen hat. Unter Umständen ist es ratsam, teure Ausrüstung in verschlossenen Schränken oder bei Brü-

dern vor Ort aufzubewahren. In Gebieten mit höherer Gefährdung werden in Königreichssälen manchmal elektronische Sicherheitssysteme installiert, die dann auch funktionsbereit gehalten werden müssen. Vor der Installation eines solchen Systems muss sich die Ältestenschaft an das LDC wenden. Dieses prüft, ob ein Sicherheitssystem für den Königreichssaal gerechtfertigt ist. (Siehe 21:22.)

## SICHERHEITSMASSNAHMEN

27. Jeder Älteste sollte auf irgendwelche Gefahrenstellen in einem Königreichssaal oder auf dem Saalgrundstück achten und dafür sorgen, dass diese umgehend beseitigt werden. Gehwege, Parkplätze, die Beleuchtung von Treppen oder Bereichen mit Versatz oder unebenen Oberflächen sowie der Zustand von Matten oder Teppichen im Eingangsbereich des Gebäudes verdienen besondere Aufmerksamkeit. Brandgefahren, die zum Beispiel durch überlastete Steckdosen oder die Lagerung brennbarer Materialien entstehen können, sind zu vermeiden. Auf dem Grundstück sollten möglichst keine Gefahrstoffe gelagert werden. Alle Chemikalien, die für die Reinigung und Wartung benötigt werden, müssen eindeutig gekennzeichnet und für kleine Kinder unzugänglich an einem sicheren Ort aufbewahrt werden.
28. Alle Ältesten müssen mit dem Formular *Sicher zusammenarbeiten – Sicherheitsbestimmungen für Bau und Instandhaltung* (DC-82) gut vertraut sein. Jeder Verkündiger der Versammlung, der bei der Instandhaltung, einem Bauprojekt oder anderen Arbeiten mit einem gewissen Sicherheitsrisiko – wie Arbeiten mit Elektrowerkzeugen oder Leitern, Arbeiten auf dem Dach oder an der Elektroinstallation – freiwillig mithilft, sollte eine gedruckte oder elektronische Kopie von *Sicher zusammenarbeiten* erhalten.
29. Ein Schlüsselfaktor für Sicherheit ist, mögliche Risiken zu erkennen und dann festzulegen, wie man sie vermeidet. Brüder, die ein Projekt an einem Königreichssaal beaufsichtigen, überprüfen

jeden geplanten Arbeitsschritt auf mögliche Gefahren und finden heraus, welche geeigneten Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden können. Es dürfen nur qualifizierte Personen ausgewählt werden, die über die Gesundheit und die Fähigkeiten verfügen, die notwendig sind, um Tätigkeiten sicher auszuführen. Die Formulare *Gefährdungsbeurteilung – Versammlung* (DC-85) und *Anleitung für die Gefährdungsbeurteilung – Versammlung* (DC-85i) sollten verwendet werden. Diese Formulare werden nicht bei kleineren Wartungsarbeiten oder der regelmäßigen Reinigung genutzt.

## SCHADENSFÄLLE

- 30.** Eine *Schadensmeldung* (TO-5) muss für jeden Vorfall in einem Königreichssaal oder in einem Objekt, das für einen theokratischen Anlass angemietet wurde, ausgefüllt werden, wenn (1) ein Sachschaden entstanden ist, der zu einem Anspruch auf finanzielle Unterstützung führen könnte, (2) Gesundheitsschäden zur Krankenhauseinweisung geführt haben oder (3) Personenschäden zu einer medizinischen Behandlung führen, die über grundlegende Erste-Hilfe-Maßnahmen hinausgeht. Auch bei Beinahevorfällen dieser Art muss eine *Schadensmeldung* (TO-5) ausgefüllt werden. Zudem müssen bei jedem Vorfall oder Beinahevorfall die *Anweisungen für die Schadensmeldung* (TO-5i) beachtet werden. Die ausgefüllte Meldung über den Vorfall wird dem Zweigbüro (Buchhaltung, Bereich Schadenshilfe) innerhalb von 72 Stunden gesandt. Im Katastrophenfall oder wenn rechtliche Schritte drohen, muss umgehend die Rechtsabteilung angerufen werden.
- 31.** Bei Sachschäden kann durch schnelles Handeln oft größerer Schaden vermieden werden. Bei Einbrüchen, Diebstahl, Brandstiftung oder anderen Fällen von Vandalismus muss unverzüglich Anzeige erstattet werden. Es ist angebracht, die Lokale Planungs- und Bauabteilung (LDC) um Hinweise zu bitten. Bei Schäden, die ohne Hilfe des LDC leicht repariert werden können, sind Kopien von schriftlichen Kostenschätzungen für die Reparaturkosten (oder in einem Notfall die Reparaturrechnung) ergänzend zur

*Schadensmeldung* an die Buchhaltung (Schadenshilfe) im Zweigbüro zu senden.

- 32.** Die weltweite Schadenshilfe kommt für Sachschäden an Königreichssälen auf, die zum Beispiel durch Naturkatastrophen, Feuer, Feuchtigkeitsschäden und Vandalismus verursacht wurden, sowie für Kosten zufolge von Unfällen mit Personenschäden auf dem Grundstück des Königreichssaals.

## ZUSAMMENKUNFTSZEITEN

- 33.** Liegen keine außergewöhnlichen Umstände vor, wird die Leben- und Dienst-Zusammenkunft immer unter der Woche durchgeführt, nicht zusammen mit dem öffentlichen Vortrag und dem *Wachturm*-Studium am Wochenende. Kommen zu den Zusammenkünften am Wochenende zu viele Besucher in den Saal, ist zu erwägen – wenn dies zeitlich möglich ist –, zwei Zusammenkünfte am Wochenende durchzuführen. Die Verkündiger können dann gemäß Predigtienstgruppen auf die beiden Zusammenkünfte aufgeteilt werden. Vielleicht kann der Vortragsredner in beiden Zusammenkünften den öffentlichen Vortrag halten und geeignete Älteste leiten das *Wachturm*-Studium. Kommt in einem Königreichssaal nur eine Versammlung zusammen, überlegen die Ältesten, welche Zusammenkunftszeiten für die meisten Verkündiger passend sind. Sie legen der Versammlung ihre Empfehlung vor, damit die Zeiten erörtert, gegebenenfalls geändert und (durch den Mehrheitsbeschluss der getauften Verkündiger) endgültig beschlossen werden können. Nutzt mehr als eine Versammlung einen Saal, erörtern alle Ältestenschaften gemeinsam ihre bevorzugten Zeiten, bevor sie den Versammlungen ihre Empfehlung unterbreiten (1. Kor. 10:24). Manche Versammlungen finden es vorteilhaft, Tag und Zeit der Zusammenkünfte jedes Jahr turnusmäßig zu wechseln. Wird gewechselt, sollte dies in der ersten Januarwoche geschehen. Änderungen werden der Dienstabteilung über [jw.org](http://jw.org) mitgeteilt; wo das nicht möglich ist, wird das Formular *Informationen zum Königreichssaal* (S-5) verwendet. Gute

Kommunikation und Zusammenarbeit tragen zum gegenseitigen Verständnis und zur Zufriedenheit aller bei. So wird der Eindruck vermieden, eine Versammlung habe immer Vorteile. Beim Besuch des Kreislaufsehers muss möglicherweise die Zusammenkunftszeit einer anderen Versammlung geändert werden. Daher ist ebenfalls gute Zusammenarbeit notwendig. Ein Schild sollte unter Beachtung örtlicher Vorschriften die aktuellen Zusammenkunftszeiten zeigen.

### **BEKANNTMACHUNGSTAFEL**

- 34.** Alles, was ausgehängt wird, muss vom Koordinator der Ältestenschaft genehmigt werden. Die Bekanntmachungstafel sollte nur über Versammlungsaktivitäten informieren und ordentlich aussehen. Bekanntmachungen von Hochzeiten oder Geselligkeiten werden nicht ausgehängt. Jede Versammlung, die den Saal nutzt, sollte eine eigene Bekanntmachungstafel haben.

### **ANRUFBEANTWORTER**

- 35.** Wenn möglich sollte ein Anrufbeantworter oder ein Sprachnachrichtensystem genutzt werden. Die Dienstkomitees der Versammlungen, die den Saal nutzen, genehmigen einen Ansagetext. Dieser beinhaltet die Königreichssaaladresse und wenn nötig eine kurze Wegbeschreibung sowie die Zusammenkunftszeiten. In der Zeit des Gedächtnismahls werden Tag, Uhrzeit und Ort für das Gedächtnismahl ebenfalls angesagt. Für weitere Informationen sollte auf [jw.org](http://jw.org) hingewiesen werden. Die Ansage sollte in den Sprachen aller Versammlungen und Gruppen, die den Königreichssaal nutzen, verfügbar sein.

### **INTERNETANSCHLUSS**

- 36.** Entscheiden die Ältestenschaften, dass ein Internetanschluss für die Versammlungen nützlich wäre und sie sich dies leisten kön-

nen, legen sie den Verkündigern eine Resolution darüber vor. Folgendes sollte dabei beachtet werden:

- (1) Der Internetzugang muss kennwortgeschützt sein.
- (2) Nur Verkündiger in gutem Ruf erhalten Zugang.
- (3) Das Kennwort wird nicht öffentlich bekannt gemacht. Es wird jedem, dem die Nutzung erlaubt wurde, persönlich gegeben.
- (4) Nutzt ein Verkündiger den Zugang im Königreichssaal, um unpassende Websites aufzurufen, wird ihm der Zugang nicht mehr gestattet.
- (5) Es ist vernünftig, das Kennwort von Zeit zu Zeit zu ändern.
- (6) Gibt es im Königreichssaal einen Computer mit Internetanschluss, sollten vernünftige Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden, wie zum Beispiel die im *Erwachtet!* für August 2009 auf Seite 28 erwähnten. Außerdem bieten Webbrowser verschiedene Sicherheitskomponenten wie zum Beispiel Popup-Blocker, Privatsphäre-Einstellungen, benutzerdefinierte Sperrung und Zertifikatsvalidierung von Websites. Die meisten Provider bieten auch erweiterte Schutzmaßnahmen an, die zum Beispiel gefälschte Websites sperren, Phishingversuche verhindern und Kinder- und Jugendschutzfunktionen aktivieren. Obwohl durch solche erweiterten Schutzmaßnahmen gewöhnlich zusätzliche monatliche Kosten anfallen, überwiegt im Allgemeinen der Nutzen diese Kosten.

## VIDEOAUSRÜSTUNG

- 37.** Eine solche Ausrüstung muss von den Verkündigern finanziert werden, die den Königreichssaal nutzen, es sei denn, es handelt

sich um einen Neubau, eine größere Renovierung oder eine Gebärdensprach-Versammlung. Empfehlen die Ältestenschaften den Einbau einer Videoausrüstung und sind sie der Meinung, die Versammlungen können die Kosten dafür tragen, sollten sie zuerst das LDC um Hinweise und Genehmigung bitten.

**38.** Folgende Richtlinien sollten beim Einbau von Videotechnik beachtet werden:

- (1) Die Anlage soll so konzipiert sein, dass ein Video in kürzester Zeit gestartet werden kann. Bildschirme oder Leinwände sollen sich deshalb vorzugsweise nicht in der Mitte, sondern auf einer oder beiden Seiten der Bühne befinden. Der Redner sollte am Pult bleiben können, wenn ein Video abgespielt wird.
- (2) Der digitale Jahrestext wird vor dem Anfangslied, nach dem Schlussgebet und während der Zusammenkünfte immer dann angezeigt, wenn nichts anderes angezeigt wird. Damit erübrigt sich dann ein herkömmlicher Jahrestext. In Königreichssälen mit einer Bildwiedergabe in der Mitte der Bühne ist es aber besser, den Jahrestext wie bisher – ohne Bildmaterial, auch nicht aus unseren Veröffentlichungen – anzubringen.
- (3) Hat der Königreichssaal einen Internetanschluss, wird vorzugsweise eine Kabelverbindung zum Provider verwendet und der Computer oder das Medienwiedergabegerät im Königreichssaal per Kabel an das Internet angeschlossen. (Siehe 20:21.)
- (4) Die Videotechnik sollte bei der Verstärkeranlage installiert sein. Der Bruder, der die Anlage bedient, startet das Video, wenn ihn der Bruder auf der Bühne dazu auffordert. Die Videotechnik soll normalerweise nicht von der Bühne aus bedient werden.

## BIBLIOTHEK

- 39.** Jeder Königreichssaal sollte Platz für eine Bibliothek bieten (od Kap. 7 Abs. 19). Veröffentlichungen für jede Sprachgruppe im Königreichssaal sollten darin aufgenommen werden. Ob es die Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form (oder beidem) gibt, entscheiden die Ältestenschaften. Dabei sollte auf Verkündiger und Interessierte Rücksicht genommen werden, die keine elektronischen Geräte nutzen; insbesondere bevor man entscheidet, gedruckte Veröffentlichungen zu entsorgen. Entscheidet man sich für eine elektronische Lösung, muss auch ein Drucker zur Verfügung stehen. Mindestens ein Bruder wird bestimmt, der dafür verantwortlich ist, die Bibliothek auf dem Laufenden und in einem guten Zustand zu halten.
- 40.** Entscheiden die Ältestenschaften gedruckte Veröffentlichungen zu entsorgen, achten sie darauf, historisch wertvolles Material nicht wegzuworfen. Vielleicht möchte das Zweigbüro solche Veröffentlichungen in seine Bibliothek oder in sein Geschichtsarchiv aufnehmen.

## MONATLICHES PROGRAMM AUF JW BROADCASTING

- 41.** Für Verkündiger, die keinen Internetzugang haben, können Ältestenschaften das monatliche Programm von JW Broadcasting im Königreichssaal – sofern eine Videoausrüstung vorhanden ist – zu einer festgesetzten Zeit zeigen. Nutzt mehr als eine Versammlung den Königreichssaal, können sich Verkündiger dieser Versammlungen das Programm zu einer Zeit gemeinsam ansehen, in der der Saal nicht anderweitig genutzt wird. Da es sich hierbei nicht um eine Zusammenkunft der Versammlung handelt, ist es nicht nötig, zu Beginn und am Ende zu beten. Ausgeschlossene oder solche, die die Gemeinschaft verlassen haben, können anwesend sein, vorausgesetzt, das monatliche Programm wird im

Königreichssaal gezeigt. Die Anwesenden sollten wie für eine Zusammenkunft gekleidet sein.

## **VERSAMMLUNGSEIGENTUM**

- 42.** In Ländern, wo es Versammlungen erlaubt ist, Eigentum zu besitzen, darf dieses nur erworben werden, wenn es für die Zusammenkünfte benötigt wird. Eine Ausnahme ist gemäß dem Ermessen des Zweigbüros bei schlichten Unterkünften für Kreisaufseher, Sonderpioniere oder andere Sondervollzeitdiener möglich. (Hinweise zu Kreisunterkünften, siehe *Richtlinie für die Kongressbuchhaltung* [S-331].) Gibt es Fragen zu Versammlungseigentum, zum Beispiel Unterkünften, Nutzung durch Außenstehende oder Schenkungen, bitten die Ältesten die Lokale Planungs- und Bauabteilung um Hinweise.

## **KÖNIGREICHSSAAL-BESTIMMUNGSÜBERGABE**

- 43.** Siehe *Richtlinien für Königreichssaal-Bestimmungsübergaben* (S-78).

# Schriftverkehr und Aufzeichnungen

---

	Absatz
<b>JW.ORG-E-Mail</b> .....	1-4
<b>Einführungsschreiben</b> .....	5-8
<b>Umzug von Ausgeschlossenen und Personen, die die Gemeinschaft verlassen haben</b> .....	9
<b>Versammlungsablage</b> .....	10-27
Vertraulichkeit und Sicherheit .....	10
Ablagekategorien .....	11
Aufzeichnungen über Predigtendienst .....	12-17
Aufzeichnungen über Zusammenkunftsbesuch .....	18
Ernennungen und Streichungen von Ältesten und Dienstamtgehilfen .....	19
<i>Bericht über den Besuch des Kreisaufsehers in einer Versammlung (S-303)</i> .....	20
Rechtskomiteeunterlagen und andere vertrauliche Berichte .....	21-27
<b>Nutzung von Online-Speicherdiensten</b> .....	28
<b>Bewerbungen</b> .....	29-31

---

## **JW.ORG-E-MAIL**

1. Älteste sollten ihren Posteingang auf jw.org mindestens einmal wöchentlich prüfen. Vertrauliches darf nicht über einen externen E-Mail-Anbieter versandt werden. Die Verwendung von jw.org-E-Mail unterliegt den Nutzungsbedingungen, die auf jw.org veröffentlicht sind.

2. Müssen Älteste einer Versammlung der Ältestenschaft einer anderen Versammlung schreiben, ist es normalerweise am besten, den Schriftverkehr an den jw.org-Verteiler der Versammlung zu senden und nicht an einen bestimmten Ältesten. Geht Schriftverkehr ein, stimmen sich der Koordinator der Ältestenschaft und der Sekretär gut ab, damit dieser auf passende Weise bearbeitet wird. Sie sollten zudem sicherstellen, dass alle Ältesten Zugang zum Schriftverkehr an die Ältestenschaft haben.
3. Wann immer möglich, sollten Briefe und Formulare dem Zweigbüro über jw.org und nicht per Briefpost gesandt werden. Briefe der Ältestenschaft an das Zweigbüro sendet gewöhnlich der Sekretär. Vertrauliche Schreiben wie das Formular *Mitteilung über Gemeinschaftsentzug oder Verlassen der Gemeinschaft (S-77)* sendet normalerweise einer der Brüder, die sich um die Sache gekümmert haben.
4. Gibt es keine anderslautende Anweisung, ist es beim Versand über jw.org nicht nötig, Briefe oder Formulare zu unterzeichnen. Es genügen die Namen der Brüder, die eine Korrespondenz gelesen und genehmigt haben. Anhänge zu Schriftverkehr an das Zweigbüro sollten in einem gängigen Dateiformat wie Microsoft *Word* oder PDF gesandt werden. Anfragen zu Routineangelegenheiten wie zum Stand einer Literaturbestellung können direkt in das Nachrichtenfeld der E-Mail geschrieben und müssen nicht als Dateianhang gesandt werden.

## EINFÜHRUNGSSCHREIBEN

5. Wechselt ein Verkündiger (tätig oder untätig) die Versammlung, werden an die neue Versammlung unverzüglich ein Einführungsschreiben und die *Verkündigerberichts-karten der Versammlung (S-21)* gesandt. Das Versammlungsdienstkomitee kann diese auch ohne formelle Anfrage der neuen Versammlung zusenden. Wurde der Betreffende des sexuellen Kindesmissbrauchs beschuldigt (ob nachgewiesen oder nicht), siehe Kapitel 14, Absatz 26. Pendelt ein

Verkündiger regelmäßig zwischen zwei Wohnsitzen, sind die Anweisungen aus Kapitel 8, Absatz 14 zu berücksichtigen.

**6.** Das Einführungsschreiben sollte folgende Angaben enthalten:

- (1) das Datum des Schreibens,
- (2) den vollständigen Namen der bisherigen Versammlung,
- (3) ihre Postadresse oder eine jw.org-E-Mail-Adresse,
- (4) den vollständigen Namen der neuen Versammlung,
- (5) ihre Postadresse oder eine jw.org-E-Mail-Adresse,
- (6) die Namen der drei Ältesten, die das Schreiben genehmigt haben (gewöhnlich die Brüder des Dienstkomitees),
- (7) den vollständigen Namen des Verkündigers, die Namen der Familienangehörigen, die mit ihm die Versammlung wechseln; Vorrechte und Aufgaben, die der Verkündiger und/oder die Angehörigen bisher hatten (zum Beispiel Schulungsaufgaben in der Zusammenkunft unter der Woche; Ältester oder Dienstadtgehilfe; Hilfs- oder allgemeiner Pionier; Bauhelfer, Helfer des LDC oder auswärtiger oder zeitweiliger Helfer des Bethels) und ob die Ältesten sie weiterhin dafür empfehlen. (Siehe 8:12.)

**7.** Die Ältesten können sich zudem fragen: „Welche Informationen würden wir selbst benötigen, wenn der Betreffende in unsere Versammlung wechseln würde?“ (Mat. 7:12). Unterliegt der Betreffende noch Einschränkungen eines Rechtskomitees, sollten diese mitgeteilt werden. Wurde der Betreffende vor langer Zeit zurechtgewiesen oder wiederaufgenommen und unterliegt keinen Einschränkungen mehr, muss das zurückliegende Rechtskomiteeverfahren nicht erwähnt werden. Anders ist es, wenn der Verkündiger ehebrecherisch geheiratet hat oder sein Ruf wegen eines anderen Fehlverhaltens nachhaltig geschädigt ist. (Siehe 12:10, 11.)

8. Gibt es keine besonderen Gründe, wird das Schreiben in der neuen Versammlung des Verkündigers nicht länger als 5 Jahre aufbewahrt. Hat jemand zum Beispiel ehebrecherisch geheiratet, wird das Schreiben aufbewahrt, solange der unschuldige frühere Ehepartner lebt, unverheiratet ist und sich nicht der sexuellen Unmoral (*pornéia*) schuldig macht. (Siehe 12:10, 11.)

## **UMZUG VON AUSGESCHLOSSENEN UND PERSONEN, DIE DIE GEMEINSCHAFT VERLASSEN HABEN**

9. Erfahren die Ältesten, dass ein Ausgeschlossener oder jemand, der die Gemeinschaft verlassen hat, weggezogen ist, senden sie der Versammlung, in deren Gebiet er dann wohnt oder wo er die Zusammenkünfte besucht, weder die *Verkündigerberichts-karte der Versammlung* (S-21) noch vertrauliche Unterlagen. All diese Unterlagen verbleiben in der Versammlung, wo der Gemeinschaftsentszug beschlossen oder das Verlassen der Gemeinschaft festgestellt wurde. Die Ältestenschaft am neuen Wohnort der Person sollte aber mit einem kurzen Brief informiert werden, dass jemand, der ausgeschlossen wurde oder die Gemeinschaft verlassen hat, jetzt im Gebiet wohnt. Wenn möglich, sollte die Adresse genannt werden. Meist besteht kein Anlass, nähere Informationen zu dem Fall mitzuteilen. Besteht jedoch ein Grund zu besonderer Vorsicht, wird dieser den Ältesten der Versammlung, wo der Betroffene wohnt, erklärt. (Anweisungen zum Umzug von Personen, die des sexuellen Kindesmissbrauchs beschuldigt wurden, siehe Kapitel 14, Absatz 26. Zur Zusammenarbeit von Komitees, wenn eine Person um Wiederaufnahme bittet, siehe Kapitel 19, Absatz 13-16.)

## **VERSAMMLUNGSABLAGE**

10. **Vertraulichkeit und Sicherheit:** Die Ablage der Versammlung sollten an einem sicheren Ort unter Verschluss aufbewahrt werden,

am besten im Königreichssaal. Ein Dienstamtgehilfe, der vertretungsweise im Versammlungsdienstkomitee mitwirkt, darf keinen Zugang zu vertraulichen Aufzeichnungen wie dem Schriftverkehr zu Ernennungen und Streichungen von Ältesten und Dienstamtgehilfen oder zu Rechtskomiteeunterlagen haben. (Siehe 2:2.) Jeder Älteste kann auf Wunsch einen Schlüssel für die Ablage erhalten. Ist ein Königreichssaal besonders gefährdet, können die Unterlagen bei einem Ältesten zu Hause in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt werden, um unbefugten Zugang zu vermeiden. Das Versammlungsdienstkomitee legt fest, wie Aufzeichnungen der Versammlung und die vertrauliche Ablage im Katastrophenfall vor Schaden und Verlust geschützt werden können. (Siehe 26:4.)

**11. Ablagekategorien:** Die Ablage sollte in folgende Kategorien unterteilt werden (bei Bedarf können weitere hinzugefügt werden):

- Älteste und Dienstamtgehilfen
- Bericht über den Besuch des Kreisaufsehers
- Bewerbungen
- Einführungsschreiben
- Gebiet
- Königreichssaal
- Konten
- Vertrauliche Aufzeichnungen  
(verschlossene Briefumschläge)

**12. Aufzeichnungen über Predigtendienst:** Die *Verkündigerberichts-karten der Versammlung* (S-21) sind Eigentum der Versammlung. Jedes Zweigbüro gibt Hinweise zur Art der Aufzeichnung (elektronisch oder in gedruckter Form). Geschieht es elektronisch, entscheidet die Ältestenschaft, ob sie das Formular des Zweigbüros nutzt oder die gleichen Informationen im selben Format

auf andere Weise darstellt. Die Aufzeichnungen der Versammlung über den Predigtendienst sollten mindestens 13 und höchstens 36 Tätigkeitsmonate umfassen (od Kap. 8 Abs. 30). Die Aufzeichnungen sind nach „Tätigen Verkündigern“ und „Untätigen Verkündigern“ zu trennen. Die tätigen Verkündiger werden alphabetisch geführt und sind geordnet nach (1) allgemeinen Pionieren, Sonderpionieren und Missionaren und (2) allen anderen Verkündigern (nach Predigtdienstgruppen). Zudem werden in drei *Verkündigerberichts-karten der Versammlung* jeweils die monatlichen Gesamtzahlen (1) der allgemeinen Pioniere, Sonderpioniere und Missionare, (2) der Hilfspioniere und (3) aller anderen Verkündiger eingetragen.

- 13.** Der Predigtdienstbericht der Versammlung wird spätestens am 20. des Folgemonats an das Zweigbüro gesandt. Berichtet ein Verkündiger verspätet über seinen Predigtendienst, wird sein Bericht im nächsten Monat dem Versammlungsbericht hinzugefügt; die „Anzahl der Berichtenden“ wird entsprechend angepasst. Der Bericht eines Verkündigers wird auf der *Verkündigerberichts-karte der Versammlung* immer unter dem Monat erfasst, für den der Verkündiger berichtet. Dies geschieht unabhängig davon, wann der Bericht abgegeben oder dieser dem Versammlungsbericht hinzugefügt wird, der an das Zweigbüro gesandt wird. Berichtet ein Verkündiger verspätet über seinen Predigtendienst, gilt er deshalb nicht als unregelmäßig.
- 14.** Gestattet das Versammlungsdienstkomitee einem stark eingeschränkten Verkündiger, in Einheiten von 15 Minuten über seinen Predigtendienst zu berichten, hält der Sekretär dies fest. Zeiten von weniger als einer Stunde überträgt er auf den nächsten Monat (od Kap. 8 Abs. 29). Addieren sich die Bruchteile zu einer vollen Stunde, übermittelt der Sekretär diese mit dem Versammlungsbericht. Haben Verkündiger Fragen zur Berichterstattung, kann man sie auf das *Organisiert*-Buch, Kapitel 8, Absatz 23 bis 29 hinweisen.
- 15.** Mit den Berichten allgemeiner Pioniere wird genauso verfahren wie mit den Berichten anderer Verkündiger. Stundengutschriften für

Pioniere sollten unter Bemerkungen auf dem *Predigtdienstbericht* (S-4) eingetragen und nicht in den Predigtdienstbericht der Versammlung an das Zweigbüro aufgenommen werden. (Für Hinweise zu Stundengutschriften für Pioniere, siehe Kapitel 9, Absatz 11-13.) Sonderpioniere, Missionare und andere Sondervollzeitdiener im Gebiet senden ihren Predigtdienstbericht direkt an das Zweigbüro. Daher werden ihre Berichte zwar nicht in den Versammlungsbericht aufgenommen, aber auf der *Verkündigerberichtskarte der Versammlung* eingetragen.

16. *Predigtdienstberichte* werden nach dem Übertragen auf die *Verkündigerberichtskarten der Versammlung* vernichtet. Für einen untätigen Verkündiger werden die Aufzeichnungen über den Predigtendienst der letzten 12 Monate vor der Untätigkeit aufbewahrt. Für einen Ausgeschlossenen oder jemand, der die Gemeinschaft verlassen hat, gilt dies ebenfalls; die Aufzeichnungen werden in dem verschlossenen Briefumschlag aufbewahrt.
17. Die *Verkündigerberichtskarten der Versammlung* werden zwar vom Sekretär aufbewahrt, sollten aber für die anderen Ältesten bei Bedarf einsehbar sein. (Siehe 7:2.6.)
18. **Aufzeichnungen über Zusammenkunftsbesuch:** Die Ältestenschaft entscheidet, ob der *Bericht über den Besuch der Zusammenkünfte* (S-88) elektronisch oder in gedruckter Form aufbewahrt wird. Geschieht es elektronisch, entscheidet die Ältestenschaft, ob sie das Formular des Zweigbüros nutzt oder die gleichen Informationen im selben Format auf andere Weise darstellt. Nachdem der *Bericht über den Zusammenkunftsbesuch* (S-3) auf den *Bericht über den Besuch der Zusammenkünfte* übertragen worden ist, wird das Formular S-3 vernichtet. Die Aufzeichnungen über den Besuch der Zusammenkünfte mit den Anwesendenzahlen sollten mindestens 13 und höchstens 36 Monate umfassen.
19. **Ernennungen und Streichungen von Ältesten und Dienstantgehilfen:** Aufzeichnungen hierüber werden dauerhaft aufbewahrt, einschließlich zurückliegender Formulare S-2, Bestätigungsbriefe

S-52 des Zweigbüros sowie Ernennungs- und Streichungsschreiben der Kreisaufseher. Zu jeder Streichung sollte auch eine kurze Begründung aufbewahrt werden. Solche Hintergrundinformationen liefern dem Kreisaufseher Einzelheiten, die er künftig bei einer eventuell empfohlenen Wiederernennung des Bruders benötigt.

**20. Bericht über den Besuch des Kreisaufsehers in einer Versammlung (S-303):** Nur der letzte Bericht wird aufbewahrt.

**21. Rechtskomiteeunterlagen und andere vertrauliche Berichte:** Nachdem sich Älteste eines Rechts-, Berufungs- oder Wiederaufnahmekomitees oder eines Komitees, das eine Erklärung zum Verlassen der Gemeinschaft prüft, mit dem Betreffenden getroffen haben, verfassen sie einen kurzen Bericht darüber, was unternommen wurde, und unterzeichnen diesen. Befassen sich ein oder zwei Älteste mit dem Fehlverhalten einer Person, verfahren sie genauso. Dieser Bericht wird unabhängig vom Verfahrensausgang erstellt, zum Beispiel auch, wenn das Verfahren mangels Beweisen eingestellt wurde. (Siehe 12:41, 42.) Er sollte nur die wesentlichen Fakten – keine persönlichen Meinungen – enthalten und die endgültige Entscheidung über den Stand des Betreffenden in der Versammlung. Alle persönlichen Notizen werden dann vernichtet. Auf der *Verkündigerberichtskarte der Versammlung* (S-21) werden keinerlei Angaben zu Komiteeverfahren eingetragen.

**22.** Bei einem Gemeinschaftsentszug, einem Verlassen der Gemeinschaft oder einer Wiederaufnahme achten die Ältesten, die sich damit befasst haben, sorgfältig darauf, nur die folgenden Unterlagen in den verschlossenen Briefumschlag zu legen:

- (1) kurzer Bericht über die Vorgehensweise,
- (2) Formular *Mitteilung über Gemeinschaftsentszug oder Verlassen der Gemeinschaft* (S-77),
- (3) *Verkündigerberichtskarte der Versammlung* (wenn es sich nicht um eine Wiederaufnahme handelt),

- (4) jeglicher Schriftverkehr vom oder an das Zweigbüro, der den Missetäter betrifft,
  - (5) alle Wiederaufnahmegesuche,
  - (6) alle Briefe zum Verlassen der Gemeinschaft.
- 23.** Was ist bei einer *Zurechtweisung durch ein Rechtskomitee oder einem Fehlverhalten, das von ein oder von zwei Ältesten behandelt wurde*, abzulegen? Die betreffenden Ältesten achten darauf, dass der verschlossene Briefumschlag nur eine kurze Zusammenfassung des Fehlverhaltens und den Missetäter betreffenden Schriftverkehr vom oder an das Zweigbüro enthält.
- 24.** Auf dem Briefumschlag sollte Folgendes vermerkt werden:
- (1) Name des Betreffenden,
  - (2) was von Seiten der Versammlung unternommen wurde (falls zutreffend) und das Datum,
  - (3) vom Rechtskomitee festgelegte Einschränkungen und wann diese aufgehoben wurden,
  - (4) die Namen der Ältesten, die die Sache behandelt haben,
  - (5) bei Beschuldigungen des sexuellen Kindesmissbrauchs (ob nachgewiesen oder nicht) der Hinweis „Nicht vernichten“.
- 25.** Der Sekretär legt den verschlossenen Briefumschlag in der Versammlungsablage ab. Muss ein Umschlag künftig geöffnet werden, vielleicht wegen eines Wiederaufnahmegesuchs, öffnen ihn nur die von der Ältestenschaft für den Fall ausgewählten Ältesten.
- 26.** Verschlossene Briefumschläge mit Aufzeichnungen über Personen, die nicht wiederaufgenommen wurden, werden auf Dauer aufbewahrt. Normalerweise werden vertrauliche Unterlagen über jemand vernichtet, der verstorben oder der volle 5 Jahre wiederaufgenommen ist. Handelt es sich aber um eine Anklage wegen

sexuellen Kindesmissbrauchs, eine ehebrecherische Heirat oder sieht das Komitee dafür andere Gründe, werden die Unterlagen weiter aufbewahrt. Die gleichen Anweisungen zur Aufbewahrung sind für Unterlagen bei einer Zurechtweisung durch ein Rechtskomitee zu beachten oder bei Vergehen, die von einem oder von zwei Ältesten behandelt wurden. Beschließt man, einen verschlossenen Umschlag auch nach dem Tod einer Person aufzubewahren, wird das Todesdatum auf dem Umschlag vermerkt. Stehen ein oder mehrere Älteste, die einen Fall behandelt haben, nicht mehr zur Verfügung, benennt das Versammlungsdienstkomitee Älteste, die über die Aufbewahrung befinden.

27. Hat jemand ehebrecherisch geheiratet, werden die Unterlagen mindestens 5 Jahre nach dem Rechtskomiteeverfahren aufbewahrt. Darüber hinaus werden sie aufbewahrt, wenn der unschuldige frühere Ehepartner am Leben und unverheiratet ist und sich nicht sexueller Unmoral (*pornéia*) schuldig gemacht hat. (Siehe 12:10-12.)

## NUTZUNG VON ONLINE-SPEICHERDIENSTEN

28. Solche Dienste können für nicht vertrauliche Unterlagen genutzt werden, wie zum Beispiel für Informationen, die an der Bekanntmachungstafel ausgehängt werden. Sensible oder vertrauliche Daten (wie Rechtskomiteeunterlagen) dürfen nie online gespeichert werden. (Siehe 21:34.)

## BEWERBUNGEN

29. Vorbildliche getaufte Verkündiger werden hauptsächlich die Funktionen „Mein Profil“ und „Meine Bewerbungen“ auf jw.org nutzen, um sich für den allgemeinen Pionierdienst zu bewerben, für die Mithilfe bei theokratischen Bauprojekten und der Katastrophenhilfe, um im Bethel zu dienen oder die Schule für Evangeliumsverkündiger zu besuchen. Möchte sich ein Verkündiger online bewerben, der noch keinen Zugang zu den Funktionen „Mein Profil“ und „Mei-

ne Bewerbungen“ hat, sollte er sich an den Sekretär der Versammlung wenden. Dieser entscheidet zusammen mit den anderen Brüdern des Versammlungsdienstkomitees, ob der Verkündiger als vorbildlich betrachtet werden kann. (Siehe 2:4 und *Anleitung für Versammlungen zur JW.ORG-Nutzung* [S-135].)

- 30.** Betrachtet das Dienstkomitee den möglichen Bewerber als vorbildlich und will er eine gedruckte Bewerbung ausfüllen, gibt es ihm die jeweilige Bewerbung sowie alle sonstigen Formulare, die er durchlesen muss, bevor er die Bewerbung ausfüllt. Bewirbt er sich für die Mithilfe bei theokratischen Bauprojekten, der Katastrophenhilfe oder für den Betheldienst, sorgt das Dienstkomitee dafür, dass er sich die jeweiligen Videos ansehen kann.
- 31.** Hat ein Verkündiger seine Bewerbung für einen bestimmten Dienst eingereicht, erkundigt sich das Dienstkomitee beim zuständigen Gruppenaufseher und trifft sich dann zeitnah, um die Befähigung des Bewerbers zu erörtern. Das Dienstkomitee überlegt, ob es weise und vernünftig wäre, sich mit den anderen Ältesten zu beraten (Spr. 15:22). Sobald das Dienstkomitee darüber befunden hat, ob es den Bewerber empfiehlt, unterrichtet es die Ältestenschaft über die Entscheidung. Dies geschieht, bevor die Bewerbung eingereicht wird. (Wie Bewerbungen um den allgemeinen Pionierdienst zu bearbeiten sind, siehe Kapitel 9, Absatz 1 bis 3.) Wurde entschieden, dass der Bewerber nicht empfohlen werden kann, erklären ihm zwei Brüder des Dienstkomitees freundlich die Gründe dafür. Die beiden geben dem Verkündiger auch praktische Hinweise, was er tun kann, um sich in der Zukunft zu eignen.



# Predigtendienst

---

	Absatz
<b>Gebietszuteilung der Versammlung</b> .....	1-4
<b>Zeugnissen in der Öffentlichkeit</b> .....	5-17
Auswahl passender Standorte .....	5, 6
Standortgenehmigung und Versicherungsschutz .....	7, 8
Ausrüstung für öffentliches Zeugnissen .....	9, 10
Entscheiden, wer teilnehmen darf .....	11, 12
Praxisnahe Schulung .....	13, 14
Verwendung von Literatur .....	15
Einsatz elektronischer Geräte .....	16
Besonderes öffentliches Zeugnissen in Ballungszentren .....	17
<b>Universitäten</b> .....	18
<b>Senioren- und Pflegeheime</b> .....	19
<b>Hafendienst</b> .....	20
<b>Tätigkeit in Gefängnissen</b> .....	21
<b>Probleme im Predigtendienst</b> .....	22-24
<b>Verständnis für Verkündiger mit zusätzlichen theokratischen Aufgaben</b> .....	25, 26

---

## GEBIETSZUTEILUNG DER VERSAMMLUNG

1. Die Ältestenschaft interessiert sich sehr für die Entwicklung des Predigt- und Lehrwerks in ihrem Versammlungsgebiet (Apg. 10:42; od Kap. 9). Unterstützen die Ältesten den Dienstaufseher in seiner Aufgabe, fällt es ihm leichter, diese gut zu erfüllen. (Siehe Kapitel 5.)

2. Jede Versammlung erhält vom Zweigbüro eine *Gebietszuteilung der Versammlung* (S-54). Veränderungen der Gebietsgrenzen werden stets mit dem *Antrag auf Gebietsänderung* (S-6) erbeten. Die Größe der Gebiete für den Dienst von Haus zu Haus hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab. Auf der *Gebietskarte* (S-12) sind die Grenzen eines persönlichen Gebiets abgebildet. Verkündiger sollten bei allen Formen des persönlichen Dienstes die anwendbaren Datenschutzgesetze beachten (Röm. 13:1).
3. Normalerweise wird auf einer größeren Karte das gesamte Versammlungsgebiet und seine Unterteilung dargestellt, mit deutlich erkennbaren Grenzen und Nummern der Einzelgebiete. Die *Gebietszuteilungskarte* (S-13) hilft dem Gebietsdiener festzustellen, welche Gebiete bearbeitet werden müssen. Versammlungen bemühen sich, ihr gesamtes Gebiet zumindest einmal jährlich zu bearbeiten.
4. Vielleicht kann der Kreisaufseher der Versammlung durch passende Hinweise helfen, jedem in ihrem Gebiet ein gründliches Zeugnis zu geben. Manchmal kann eine Versammlung aber trotz aller vernünftigen Anstrengungen ihr Gebiet nicht bearbeiten. Wurden Gebiete seit mindestens zwei Jahren nicht bearbeitet, kann der Kreisaufseher dem Zweigbüro empfehlen, Teile des Gebiets Nachbarversammlungen zuzuteilen oder diese als nichtzuteiltes Gebiet zu führen.

## ZEUGNISGEBEN IN DER ÖFFENTLICHKEIT

5. **Auswahl passender Standorte:** Das Dienstkomitee berät sich mit den anderen Ältesten und legt die konkreten Standorte für das öffentliche Zeugnisgeben fest. Bevorzugt werden Orte, wo viele Fußgänger unterwegs sind und man gut gesehen wird. Örtliche Vorschriften sind zu beachten. Knotenpunkte öffentlicher Verkehrsmittel, große öffentliche Plätze, Parks, belebte Straßen, große Einkaufszentren, Hochschulgelände, Flughäfen und Orte, wo Jahr für Jahr größere Veranstaltungen stattfinden, können geeignet sein (*km 7/13 S. 4-6*). Erfahren Älteste von der Möglichkeit, Literatur

auf einer größeren Veranstaltung wie einer nationalen oder internationalen Buchmesse zu präsentieren, wenden sie sich zunächst an die Dienstabteilung.

6. Die Standorte müssen innerhalb des Versammlungsgebiets liegen. Sind Versammlungen verschiedener Sprachen in einem Gebiet tätig, müssen sich die Dienstaufseher gut absprechen, um so wirkungsvoll wie möglich vorzugehen, ohne Passanten zu überfordern oder den Zugang zu Geschäften zu behindern.
7. **Standortgenehmigung und Versicherungsschutz:** Für einige Standorte muss man die Genehmigung eines Geschäftsführers oder einer Behörde einholen, bevor dort ein Trolley, ein Literaturstand, -tisch oder -kiosk verwendet wird. Der Dienstaufseher oder ein von der Ältestenschaft beauftragter Bruder erkundigt sich, was eventuell rechtlich zu beachten ist (Genehmigungen, Bescheinigungen, Versicherungsschutz). Jeder Antrag für einen Trolley oder einen Infostand muss im Namen eines Verkündigers ausgefüllt werden, nicht im Namen der Versammlung, einer von der Organisation genutzten Körperschaft oder von „Jehovas Zeugen“. Ist für einen Platz in einem öffentlichen Bereich eine geringe Verwaltungsgebühr zu entrichten, sollte diese von dem jeweiligen Verkündiger und nicht der Versammlung bezahlt werden. Verkündiger sollten Anträge und Anlagen dazu sehr genau daraufhin überprüfen, wozu sie sich bei der Haftung verpflichten. Verkündiger, die beantragen, Literatur an bestimmten öffentlichen Standorten zu verbreiten, tun dies aus eigenem Antrieb als Teil ihres persönlichen Predigtendienstes.
8. Manchmal verzichten Beamte oder Geschäftsführer auf den Abschluss einer Versicherung, wenn man ihnen erklärt, dass unser gottesdienstliches Werk freiwillig und unentgeltlich durchgeführt wird. Gespräche mit Verantwortlichen sollten informell wie mit einem Nachbarn geführt werden, nicht um irgendwelche Rechte darzulegen. Bleibt ein Gespräch erfolglos oder wird eine überhöhte Gebühr verlangt, sucht die Ältestenschaft im Versammlungsgebiet nach anderen geeigneten Standorten.

- 9. Ausrüstung für öffentliches Zeugnisgeben:** Das Versammlungsdienstkomitee entscheidet, welche Ausrüstung (einschließlich Poster) verwendet und wo sie gelagert wird. Nur vom Zweigbüro genehmigte Poster werden verwendet. Diese können regelmäßig ausgetauscht werden. So kann man im Verlauf eines Monats auf unterschiedliche Themen aufmerksam machen.
- 10.** Die Ausrüstung wird genauso angefordert wie Literatur. Das Formular *Ausrüstung für das Zeugnisgeben in der Öffentlichkeit* (S-80) enthält Beispielfotos und Beschreibungen der Standardausführung von Trolleys, Standmaterial, Magnettafeln, Postern und Ähnlichem. Die Ausrüstung bleibt Eigentum der Versammlung. Angefordert wird nur, was geschulte Verkündiger sinnvoll einsetzen können und was die Versammlung finanziell tragen kann. Diese kann informiert werden, dass die Kosten für die Ausrüstung durch ihre Spenden für das weltweite Werk getragen werden.
- 11. Entscheiden, wer teilnehmen darf:** Das Versammlungsdienstkomitee wählt geeignete getaufte Verkündiger aus. Diese sollten würdig auftreten. Ihr Äußeres sollte seriös, ordentlich und dezent sein. Sie müssen gutes Urteilsvermögen besitzen, gern an den verschiedenen Standorten öffentlich Zeugnis geben und ein gutes Verhältnis zu anderen haben und fördern. Auch sollten sie gern und gut mit der Ältestenschaft zusammenarbeiten. Eltern, die sich beteiligen dürfen, können von ihrem gut erzogenen minderjährigen Kind (getauft oder nicht) begleitet werden. Ob reifen, getauften Minderjährigen erlaubt wird teilzunehmen, sollte das Dienstkomitee gut abwägen.
- 12.** Der Dienstaufseher oder jemand, den die Ältestenschaft dafür bestimmt hat, stellt sofern möglich und praktisch für jeden Standort einen Zeitplan unter der Woche und am Wochenende auf. Es ist vorteilhaft, jeweils am selben Ort, am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit mit einem Trolley oder einem Infostand präsent zu sein. So gehört dies zum gewohnten Stadtbild und wird in dieser Gegend eher wahrgenommen.
- 13. Praxisnahe Schulung:** Zunächst schult der Dienstaufseher oder

jemand, der von der Ältestenschaft dafür bestimmt wurde, die Predigtgruppenaufseher, deren Gehilfen und ausgewählte Verkündiger. Die Schulung baut auf den *Richtlinien für das Zeugnisgeben in der Öffentlichkeit* (S-148) auf; jeder Teilnehmer erhält eine Kopie dieses Dokuments. Die Gruppenaufseher und ihre Gehilfen begleiten die Tätigkeit und bieten Hilfe. Wenn nötig erinnern der Gruppenaufseher und der Dienstaufseher an das eine oder andere der Schulung.

14. Die Verkündiger sollten freimütig auf [jw.org](http://jw.org) hinweisen und geschult sein, die Besonderheiten der Website hervorzuheben. Zögert jemand zum Beispiel, sich mit uns zu unterhalten oder Literatur zu nehmen, mag er sich dennoch unsere Website ansehen (*km 12/12* S. 5, 6). Verkündiger sollten einer interessierten Person helfen können, auf [jw.org](http://jw.org) etwas in ihrer Sprache zu finden, auch Videos für Gehörlose in Gebärdensprache und Tonaufnahmen für Sehbehinderte.
15. **Verwendung von Literatur:** Der Dienstaufseher entscheidet gemäß den Gegebenheiten vor Ort und dem, was die Menschen dort anspricht, wie viel Literatur verwendet wird. Er achtet darauf, dass keine Literatur verschwendet oder zweckentfremdet wird (*km 12/11* S. 2). Die Präsentation sollte sauber, ordentlich und würdig sein. Erfahrungsgemäß ist eine einfache, ansprechende Anordnung der Literatur am wirkungsvollsten. Vielerorts ist es passend, nur einige wenige Veröffentlichungen aus der Toolbox für den Predigt-dienst, die einen großen Leserkreis ansprechen, herauszustellen. Jedes Jahr vor dem Gedächtnismahl und dem regionalen Kongress können das Poster *Besondere Einladung* verwendet und Einladungen angeboten werden. Auch ist es gut, Zeitschriften und Literatur in häufig gefragten Sprachen dabeizuhaben. Benötigt man mehr Veröffentlichungen, als über [jw.org](http://jw.org) angefordert werden können, wendet man sich an die Versandabteilung. Bibeln werden am Stand oder auf einem Trolley nicht offen gezeigt; es ist aber gut, einige dabeizuhaben. Bittet jemand um eine Bibel oder hat echtes Interesse an der Wahrheit, kann man sie ihm geben. Zudem ist es angebracht für Untätige, die man trifft, einige Broschüren *Komm zurück zu Jehova* bereitzuhalten (aber nicht sichtbar).

- 16. Einsatz elektronischer Geräte:** Falls passend, kann an einem Tisch oder Kiosk ein tragbares elektronisches Gerät mit einem Flachbildschirm verbunden werden. Darauf kann man genehmigte Poster zeigen, den Gebrauch von jw.org demonstrieren oder ein kurzes Video abspielen, wie etwa *Was nur in der Bibel steht*.
- 17. Besonderes öffentliches Zeugnisgeben in Ballungszentren:** Wo dies organisiert wird, erhalten die Kreisaufseher und Versammlungen weitere Informationen, damit alles ordentlich und harmonisch abläuft (*km 7/13 S. 4-6*).

## UNIVERSITÄTEN

- 18.** Bevor ein Infostand an einer Universität oder einer Schule mit erwachsenen Schülern aufgestellt wird, sucht man in der Regel erst das Gespräch mit dem Direktor, Schulleiter oder dem zuständigen Dekan. Dabei stellt man sich sogleich als Zeuge Jehovas vor. Schulen oder Organisationen für Gehörlose oder Blinde schätzen es eventuell besonders, dass Jehovas Zeugen Veröffentlichungen in Formaten bereitstellen, die solche Personen nutzen können. Der Dienstaufseher kann geeignete Verkündiger schulen, denen das Dienstkomitee Besuche in Universitäten und den oben beschriebenen Schulen genehmigt hat.

## SENIOREN- UND PFLEGEHEIME

- 19.** Einige Verkündiger konnten ältere Menschen erreichen, nachdem sie mit der Heimleitung gesprochen haben. Dabei haben sie erklärt, dass sie sich gern für Heimbewohner Zeit nehmen, denen es Freude macht, etwas aus der Bibel vorgelesen zu bekommen und sich darüber zu unterhalten. Man kann erklären, dass Angehörige der örtlichen Versammlung gern bereit sind, aus biblischer Literatur vorzulesen, kostenlose wöchentliche Bibelbetrachtungen durchzuführen oder biblische Videos zu zeigen, wobei jeder, der möchte, anwesend sein kann. Oft nehmen auch Pflegekräfte, ehrenamtliche Kräfte, Verwandte und Besucher von Bewohnern an Bibelstu-

dien teil. Der Dienstaufseher kann geeignete Verkündiger schulen, denen das Dienstkomitee genehmigt hat, solche Besuche zu machen (*km 6/14 S. 2-4*).

## **HAFENDIENST**

- 20.** Für den Hafendienst – einen besonderen Dienstzweig – gibt das Zweigbüro spezielle Anweisungen. Liegt im Versammlungsgebiet ein größerer Hafen und die Ältesten haben diese Anweisungen noch nicht erhalten, schreiben sie an die Dienstabteilung und geben dabei Namen, Ort und Größe des Hafens an.

## **TÄTIGKEIT IN GEFÄNGNISSEN**

- 21.** Siehe Kapitel 28.

## **PROBLEME IM PREDIGTDIENST**

- 22.** Alle Menschen haben das Recht auf Privatsphäre und können anderen – auch Verkündigern – verbieten, ihr Haus oder Grundstück zu betreten. Besteht also jemand darauf, nicht mehr von Zeugen Jehovas besucht zu werden, wird dies respektiert (Mat. 7:12; 10:13). Es wird lediglich eine datierte Notiz mit der Adresse in die Gebietskartenhülle gesteckt, damit Verkündiger dort künftig nicht mehr vorsprechen. Das Dienstkomitee erwägt sorgfältig, ob es Älteste beauftragt, mit solchen Haushalten nach zwei oder drei Jahren Kontakt aufzunehmen um festzustellen, ob der Wunsch noch gültig ist.
- 23.** Besteht der Verwalter einer Wohnanlage darauf, dass Zeugen Jehovas dort keine weiteren Besuche machen, sollten Verkündiger den Komplex sofort verlassen. Dann sollten die Ältesten Kontakt mit der Rechtsabteilung aufnehmen. Das trifft auch zu, wenn ein Beamter versucht, unseren Dienst irgendwie einzuschränken. In all diesen Situationen sollten Verkündiger freundlich und respektvoll reagieren (Röm. 12:18; 1. Pet. 3:15).

- 24.** Bei gewaltsamem Widerstand wenden sich die Ältesten an die Rechtsabteilung. Sie lassen sich von biblischen Grundsätzen und Hinweisen des Zweigbüros leiten (Mat. 5:44; 10:11-23; Röm. 12:17-21). Möglicherweise müssen die Verkündiger im Predigtdienst sehr umsichtig sein (Apg. 5:29). Die Ältesten helfen ihnen, Schwierigkeiten zu vermeiden (Spr. 14:15; 17:14).

## **VERSTÄNDNIS FÜR VERKÜNDIGER MIT ZUSÄTZLICHEN THEOKRATISCHEN AUFGABEN**

- 25.** Einige Verkündiger sind für das Bethel als Pendler, auswärtige oder zeitweilige Helfer tätig. Andere wirken beim Bau oder bei der Instandhaltung von Königreichs- und Kongresssälen sowie Bethelrichtungen mit. Wieder andere dienen in Krankenhaus-Verbindungskomitees, Krankenbesuchsgruppen, Katastrophenhilfs- oder Kongresskomitees. Ihr Einsatz im Predigtdienst und andere Versammlungstätigkeiten mögen darunter leiden. Sind sie keine allgemeinen Pioniere, erhalten sie zwar keine Stundengutschrift; sie geben aber im *Predigtdienstbericht* (S-4) unter „Bemerkungen“ die zusätzlichen theokratischen Aufgaben an, die sie in dem Monat übernommen haben. Das trägt der Sekretär auf der *Verkündigerberichtskarte der Versammlung* (S-21) unter „Bemerkungen“ ein. Die für solche genehmigten Aufgaben eingesetzte Zeit wird nicht in den Predigtdienstbericht an das Zweigbüro aufgenommen. Auf der *Verkündigerberichtskarte* wird unter „Stunden“ ausschließlich die im Predigtdienst verbrachte Zeit eingetragen. (Vermerk von Stundengutschriften für allgemeine Pioniere mit anderen theokratischen Aufgaben, siehe Kapitel 9, Absatz 11-13.)
- 26.** Älteste zeigen Wertschätzung für diejenigen mit zusätzlichen theokratischen Aufgaben, indem sie bereitwillig Versammlungsaufgaben für sie übernehmen, wenn diese verhindert sind. Auch beanstanden sie nicht ihren geringeren Predigtdiensteinsatz. Das gilt auch, wenn über Empfehlungen von Brüdern zur Ernennung zum Ältesten oder Dienstamtgehilfen gesprochen wird.

# Mehrsprachige Gebiete

---

	Absatz
<b>Neue Vorgruppen, Gruppen und Versammlungen</b> .....	2-5
Vorgruppen .....	2
Gruppen .....	3, 4
Versammlungen .....	5
<b>Gebietsbearbeitung</b> .....	6-10
<b>Unterstützende Versammlung</b> .....	11, 12
<b>Zusammenkünfte</b> .....	13-23
Vorgruppen .....	13
Gruppen .....	14, 15
Zusammenkunftsort .....	16
Aufnahmen sowie Ton- und Bildübertragung .....	17, 18
Dolmetschen .....	19
Anwesendenzahlen .....	20
Lieder .....	21
Gedächtnismahl .....	22
Während des Kreisaufseherbesuchs .....	23
<b>Verkündigern helfen</b> .....	24-26
<b>Kreiskongresse und regionale Kongresse</b> .....	27
<b>Beschriftungen, Jahrestext und Einladungen</b> .....	28

---

1. Es ist unser Ziel, möglichst *jeden* mit der Königreichsbotschaft zu erreichen und Jünger zu machen (1. Tim. 2:3, 4). Für Ältestenschaften ist es daher wichtig, für alles, was für Menschen anderer Sprachen unternommen wird, Verständnis zu haben und dies zu unterstützen (od Kap. 9 Abs. 25-44).

## **NEUE VORGRUPPEN, GRUPPEN UND VERSAMMLUNGEN**

**2. Vorgruppen:** Eine Vorgruppe besteht aus einigen Verkündigern, die in einer anderen Sprache predigen als der Versammlungssprache. Dafür ist kein Ältester oder Dienstamtgehilfe nötig, der eine wöchentliche Zusammenkunft in der Sprache leiten kann. Unter folgenden Voraussetzungen kann das Zweigbüro eine Versammlung als unterstützende Versammlung einer Vorgruppe vermerken:

- (1) Eine ziemlich große Bevölkerungsgruppe im Versammlungsgebiet spricht eine andere Sprache.
- (2) Zumindest einige Verkündiger sprechen die Zielsprache oder möchten sie lernen.
- (3) Die Ältestenschaft ist bereit, das Predigen in dieser Sprache zu organisieren.

Möchte die Ältestenschaft eine Vorgruppe unterstützen, wendet sie sich an den Kreisaufseher. Vielleicht sind ihm andere Versammlungen bekannt, die sich bemühen, Menschen dieser Sprache zu predigen. Er hat deshalb eventuell wertvolle Informationen, die bei der Entscheidung helfen können, welche Versammlung die Vorgruppe am besten unterstützen kann. Sobald diese Versammlung feststeht, sollten die Ältesten die Dienstabteilung schriftlich bitten, als Versammlung eingetragen zu werden, die eine Vorgruppe unterstützt.

**3. Gruppen:** Unter folgenden Voraussetzungen kann das Zweigbüro eine Versammlung als unterstützende Versammlung einer Gruppe vermerken:

- (1) Es gibt genügend Interesse und die Aussicht auf Wachstum in einer bestimmten Sprache.
- (2) Es gibt zumindest eine kleine Anzahl von Verkündigern, die die Sprache sprechen oder gerade lernen.

- (3) Es gibt einen geeigneten Ältesten oder Dienstantgehilfen, der die Gruppe führt und wöchentlich wenigstens eine Zusammenkunft – oder einen Teil davon, wie einen öffentlichen Vortrag oder das *Wachturm*-Studium – in dieser Sprache leitet. (Siehe 24:14, 15.)
- (4) Die Ältestenschaft ist bereit, die Gruppe zu unterstützen.

Sind alle Erfordernisse angemessen erfüllt, bittet die Ältestenschaft die Dienstabteilung schriftlich darum, als unterstützende Versammlung einer Gruppe eingetragen zu werden, wobei sie alle Einzelheiten nennt. Ein Ältester oder ein Dienstantgehilfe, der sich verantwortlich um die Gruppe kümmert, ist der „Gruppenaufseher“ beziehungsweise der „Gruppendiener“.

- 4. Die Gruppe ist jedoch nicht unabhängig, sondern unter der Aufsicht der Ältestenschaft tätig. Diese gibt ausgewogene Anleitung und zeigt Initiative, wenn es um die Bedürfnisse der Gruppe geht; zum Beispiel schult sie Verkündiger, damit diese zusätzliche theokratische Verantwortung übernehmen können. Sollte irgendwann keine Grundlage mehr für eine Gruppe bestehen, unterrichten die Ältesten die Dienstabteilung.
- 5. **Versammlungen:** Der Kreisaufseher füllt zusammen mit den Ältesten die erforderlichen Formulare aus und überprüft, ob sie vollständig und korrekt ausgefüllt sind. Dann schickt er sie an die Dienstabteilung. Der Bevölkerungsanteil in der Zielsprache muss groß genug sein, um den Verkündigern einen wirkungsvollen Dienst zu ermöglichen. Die beteiligten Verkündiger müssen geistig stark und in der Lage sein, dauerhaft eine aktive Versammlung zu bilden. Um eine Versammlung zu gründen, ist keine bestimmte Anzahl Ältester und Dienstantgehilfen vorgegeben. Die ernannten Brüder sollten aber die geistliche Aufsicht und die Führung im Predigtwerk übernehmen können. Alle, die keine Muttersprachler sind, sollten sich eifrig bemühen, mit der Sprache der Versammlung vertraut zu werden.

## GEBIETSBEARBEITUNG

6. Die Ältesten entscheiden gemäß Vernunft, wie viel Gebiet eine Vorgruppe oder Gruppe bearbeiten kann. Sie empfehlen den Verkündigern und Pionieren, vorrangig dort zu predigen, wo viele Menschen der Zielsprache wohnen. Um weitere Fortschritte machen zu können, müssen Neue zudem zur unterstützenden Versammlung geführt werden. Daher sollten vorrangig Gebiete bearbeitet werden, die nicht allzu weit vom Königreichssaal entfernt liegen. Einmal oder vielleicht auch mehrmals im Jahr können die Ältesten die Bearbeitung entfernterer Gebiete planen. Bei der Gebietsbearbeitung sollten die Ältesten darauf achten, dass die Verkündiger und Pioniere ihre Kraft und Mittel effektiv einsetzen (1. Kor. 9:26).
7. Bei der Gebietsbearbeitung sind geltende Datenschutzgesetze zu beachten (od Kap. 9).
8. Eine Vorgruppe oder Gruppe kann außerhalb des Gebiets ihrer unterstützenden Versammlung tätig sein. Der Dienstaufseher der unterstützenden Versammlung setzt sich mit den Dienstaufsehern umliegender Versammlungen in Verbindung, in deren Gebiet viele Menschen der Zielsprache leben. Allerdings entscheiden die Ältesten, mit wie vielen Versammlungen er Kontakt aufnimmt. (Siehe 24:6.) Gute Kommunikation zwischen den Ältestenschaften und zuständigen Kreislaufsehern führt dazu, dass alle Sprachgruppen ein gutes Zeugnis erhalten.
9. Manchmal möchte eine Vorgruppe oder Gruppe mit dem Predigtdienst in einer anderen Gegend beginnen. Dann kann der Dienstaufseher die dortige Ältestenschaft um Unterstützung bitten, Menschen der Zielsprache ausfindig zu machen.
10. In mehrsprachigen Regionen werden die Gebietszuteilungen der Versammlungen nach der Sprache vorgenommen. Bei der Gebietsbearbeitung sollten die Anweisungen im *Organisiert*-Buch, Kapitel 9 beachtet werden. Manchmal überschneiden sich Bemühungen der Verkündiger, zum Beispiel wenn in Familien unter-

schiedliche Sprachen gesprochen werden. Konzentrieren wir uns im Dienst auf die Menschen, die die Sprache unserer Versammlung am besten verstehen oder sie bevorzugen, können wir viel Gutes bewirken.

## UNTERSTÜTZENDE VERSAMMLUNG

11. Die Ältestenschaft, die eine Gruppe oder Vorgruppe unterstützt, muss reges Interesse daran haben, die Tätigkeit in dieser Sprache zu fördern. Die unterstützende Versammlung sollte im Allgemeinen in der Nähe der anderssprachigen Bevölkerung sein. Das ermöglicht es den Verkündigern, die Zeit im Predigtendienst gut zu nutzen, und für Interessierte ist es leichter, die Zusammenkünfte zu besuchen. Auch sollte die Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel berücksichtigt werden, der Wohnort der Verkündiger und ob es einen passenden Königreichssaal gibt. Manchmal muss die unterstützende Versammlung gewechselt werden. Dann sollten die beteiligten Ältestenschaften der Dienstabteilung gemeinsam den Wechsel schriftlich begründen und ausdrücklich erwähnen, dass die Ältestenschaften dies übereinstimmend empfehlen.
12. Die Ältestenschaft sollte in ihren Erwartungen an die Verkündiger, die die Gruppe aufopferungsvoll unterstützen, vernünftig sein. Es ist zum Beispiel liebevoll, ernannten Dienern der Gruppe in der unterstützenden Versammlung weniger Programmpunkte zu übertragen. Rücksichtnahme und gegenseitiges Verständnis hilft allen Dienern in der Versammlung, die Last der Verantwortung gemeinsam zu tragen (Gal. 6:2, 5).

## ZUSAMMENKÜNFTE

13. **Vorgruppen:** Sie haben zwar keine wöchentlichen Zusammenkünfte; die Ältestenschaft kann aber entscheiden, ab und zu in der Sprache der Vorgruppe eine Zusammenkunft – oder einen Teil davon – durchzuführen, wie einen öffentlichen Vortrag und/oder

das *Wachtturm*-Studium. Das hilft festzustellen, wie viel Unterstützung die Vorgruppe für die Zusammenkünfte braucht und wie es um mögliches Wachstum in dieser Sprachgruppe steht.

14. **Gruppen:** Zusätzlich zur wöchentlichen Zusammenkunft – oder eines Teils davon – kann die Ältestenschaft entscheiden, ob und wie oft im Monat weitere Teile der Versammlungszusammenkünfte für die Gruppe stattfinden sollten. Zum Beispiel könnte die Gruppe wöchentlich die Leben-und-Dienst-Zusammenkunft durchführen, den öffentlichen Vortrag aber vielleicht nur ein oder zwei Mal im Monat einplanen.
15. Eine Gruppe sollte die Leben-und-Dienst-Zusammenkunft gemäß dem Programm im *Arbeitsheft der Leben-und-Dienst-Zusammenkunft* für ihre Sprache durchführen, falls es dieses gibt. Wenn nicht, bitten die Ältesten die Dienstabteilung um einen Plan für das Versammlungsbibelstudium. Falls die Ältestenschaft einen Programmpunkt „Aktuelles“ in einer Leben-und-Dienst-Zusammenkunft speziell für die unterstützende Versammlung vorgesehen hat, darf eine Gruppe diesen nicht eigenständig durchführen.
16. **Zusammenkunftsort:** Es ist vorzuziehen, dass die Gruppe oder Vorgruppe zur gleichen Zeit wie die unterstützende Versammlung in einem Nebenraum zusammenkommt, um mit ihr Gemeinschaft zu pflegen, was für alle bestimmt nützlich ist. Denken die Ältesten aber, das sei wegen besonderer Gründe nicht möglich, kann die Zusammenkunft für die Vorgruppe oder Gruppe zu einer anderen Zeit durchgeführt werden, möglichst im Königreichssaal. Dem müssen alle Ältestenschaften im Königreichssaal zustimmen. (Siehe 21:33.) Muss die Zusammenkunft der Vorgruppe oder Gruppe zu einer anderen Zeit stattfinden, werden die Verkündiger der Vorgruppe oder Gruppe bestimmt die regulären Zusammenkünfte der unterstützenden Versammlung besuchen.
17. **Aufnahmen sowie Ton- und Bildübertragung:** Die Zusammenkünfte der Versammlung sollten vorzugsweise vor Ort stattfinden. Manchmal ist das aber für eine Vorgruppe, Gruppe oder eine kleine

oder abgelegene Versammlung noch nicht möglich. Dann kann sie ihren Kreisaufseher um Erlaubnis bitten, sich Aufnahmen von Zusammenkünften oder Teilen davon über JW Stream in der Zielsprache anzusehen. (Die auf JW Stream verfügbaren Zusammenkünfte werden meistens am Montagabend und am Samstagvormittag aufgenommen. Daher sollten Vorgruppen, Gruppen, kleine oder abgelegene Versammlungen, die diese Aufnahmen nutzen wollen, ihre Zusammenkünfte so legen, dass sie sich die Aufnahmen der laufenden Woche ansehen können.) Der Kreisaufseher genehmigt, welche Vorgruppen, Gruppen, kleinen oder abgelegenen Versammlungen in seinem Kreis sich die Aufnahmen ansehen dürfen und in welchem Umfang. (Siehe 24:13-15.) Manche Versammlungen bitten vielleicht um Genehmigung, gelegentlich den öffentlichen Vortrag zu streamen. Eine kleine oder abgelegene Versammlung, der erlaubt wurde, sich ab und zu die Übertragung der Zusammenkünfte einer anderen Versammlung anzusehen, sollte sich bemühen, so bald wie möglich alle ihre Zusammenkünfte eigenständig durchzuführen. Auch bei der Nutzung einer Aufzeichnung wird vor Ort gebetet.

- 18.** Was kann eine Vorgruppe, Gruppe, kleine oder abgelegene Versammlung tun, wenn es keine Aufnahmen von Versammlungszusammenkünften auf JW Stream gibt? Dann kann sie ihren Kreisaufseher um Erlaubnis bitten, sich Übertragungen von Zusammenkünften oder von Teilen der Zusammenkünfte einer anderen Versammlung der Zielsprache anzuhören. (Siehe 24:13-15.) Der Kreisaufseher legt fest, welche Vorgruppen, Gruppen, kleinen oder abgelegenen Versammlungen in seinem Kreis diese Möglichkeit nutzen dürfen und in welchem Umfang. Außer bei Gebärdensprachversammlungen oder -gruppen beschränkt sich die Videoübertragung auf die Bühne. Die Zuhörerschaft oder der Zusammenkunftsort im Allgemeinen werden nicht gezeigt. Die Ältestenschaft der unterstützenden Versammlung sollte unbedingt guten Kontakt zu den Brüdern und Schwestern in der Vorgruppe oder Gruppe halten, aber auch zur Ältestenschaft der Versammlung, die die Zusammenkünfte in der Zielsprache überträgt.

**19. Dolmetschen:** Normalerweise wird Simultandolmetschen auf Versammlungsebene nicht empfohlen, außer in die Gebärdensprache. (Für Hinweise zum Dolmetschen in die Gebärdensprache, siehe Kapitel 20, Absatz 28-35.) Sich auf die Zusammenkunft so weit wie möglich in der Muttersprache vorzubereiten, ist für einige eine Hilfe, die die Sprache der Versammlung nicht fließend sprechen. Andere schätzen es vielleicht, wenn ihnen jemand hilft, bestimmte Bibeltex-te zu finden. Beherrschen Verkündiger die Zielsprache, können sie vielleicht bei passender Gelegenheit die Höhepunkte der Zusammenkünfte vermitteln. Betrachtet es die Ältestenschaft aber als vorteilhaft, einige Programmpunkte simultan dolmetschen zu lassen, ist gutes Urteilsvermögen wichtig. Gibt es nur wenige geeignete Dolmetscher, kann wahrscheinlich nicht jeder Programmpunkt gedolmetscht werden. Es sollte frühzeitig festgelegt werden, was gedolmetscht wird und wer dies tut. Damit andere nicht abgelenkt werden, sollte zum Dolmetschen ein Nebenraum genutzt werden. Die Dolmetscher müssen vorbildliche, getaufte Verkündiger sein.

**20. Anwesendenzahlen:** Anwesendenzahlen für Vorgruppen oder Gruppen werden den Zahlen für die unterstützende Versammlung hinzugerechnet und im *Bericht über den Besuch der Zusammenkünfte* (S-88) eingetragen. Einzige Ausnahme ist, wenn die Zusammenkünfte der Vorgruppe oder Gruppe *nicht gleichzeitig* zu den Zusammenkünften der unterstützenden Versammlung stattfinden. Dann werden die Anwesenden nicht zur Zahl der unterstützenden Versammlung hinzugerechnet, weil von der Vorgruppe/Gruppe erwartet wird, auch die Zusammenkünfte der unterstützenden Versammlung zu besuchen. Hat die Vorgruppe/Gruppe die Zusammenkünfte einer anderen Versammlung mitgehört, wird die Zahl der Anwesenden auch nicht der übertragenden Versammlung hinzugerechnet. In jedem Fall sollten die Anwesendenzahlen der Vorgruppe oder Gruppe dokumentiert werden, damit sich die Ältesten ein Bild von deren Fortschritt machen können.

- 21. Lieder:** In seltenen Fällen gibt es das im Hauptsaal gesungene Lied nicht in der Sprache der Vorgruppe oder Gruppe. Vielleicht kann dann die Übertragung aus dem Hauptsaal abgeschaltet und im Nebenraum ein anderes Lied gesungen werden, sofern es die Anwesenden im Hauptsaal nicht stört.
- 22. Gedächtnismahl:** Gibt es einen geeigneten Redner, kann die Ältestenschaft der unterstützenden Versammlung Vorbereitungen treffen, um die Gedächtnismahlansprache in der Sprache der Vorgruppe oder Gruppe zu halten. (Für Hinweise zum Einsatz von Aufzeichnungen der Gedächtnismahlansprache, wenn es keinen geeigneten Redner gibt, siehe Kapitel 20, Absatz 10.)
- 23. Während des Kreisaufseherbesuchs:** Auch während des Besuchs in der unterstützenden Versammlung kann eine Gruppe ihre Zusammenkünfte durchführen. Die Gruppe sollte sich aber gemeinsam mit der unterstützenden Versammlung alle Dienstvorträge und den öffentlichen Vortrag des Kreisaufsehers anhören. Es kann auch überlegt werden, die Vorträge zum Nutzen der Gruppe simultan zu dolmetschen.

## VERKÜNDIGERN HELFEN

- 24.** Ein Verkündiger, der eine andere Sprache lernen möchte, um seinen Dienst zu erweitern, verdient Lob. Gleichzeitig sollte er ermuntert werden, die Kosten zu berechnen (Luk. 14:28). Es mag bedeuten, sich auf eine andere Kultur einzustellen. Vielleicht muss er auch weitere Entfernungen auf sich nehmen, um den Predigt-dienst und die Zusammenkünfte in der Zielsprache unterstützen zu können. Daher bitten Älteste den Verkündiger, in den Veröffentlichungen nachzuforschen und dies sorgfältig und unter Gebet abzuwägen. Häupter von Familien müssen zum Beispiel die Bedürfnisse ihrer Kinder realistisch einschätzen und das geistige Wohl ihrer Kinder persönlichen Vorlieben voranstellen (1. Kor. 10:24; w17.05 S. 8-12; w16.10 S. 13-17). Gespräche darüber, wie man erfolgreich tätig sein kann, sollten positiv, aber realistisch

sein. Möchten Verkündiger eine andere Sprache lernen, erhalten sie ein Exemplar der *Vorschläge für Verkündiger, die eine andere Sprache lernen* (S-394).

25. Meist erfordert es für einen Verkündiger viel Zeit, bis er sich in einer neuen Sprache gut unterhalten kann. Völlig in den Versammlungsaktivitäten aufzugehen, hat vielen geholfen, Fortschritte zu machen. Sie sollten angeregt werden, sich möglichst bald an den Zusammenkünften zu beteiligen, einschließlich der Schulungsaufgaben in der Leben-und-Dienst-Zusammenkunft. Die Ältesten können auch für zusätzlichen Leseunterricht sorgen (be S. 285). Verkündiger, die die Sprache beherrschen, sollten – wo es praktisch und angebracht ist – gebeten werden, mit denen in den Predigt-dienst zu gehen, die die Sprache lernen wollen. In Gesprächen mit Neuen muss man auf einen einfachen Wortschatz und eine deutliche, korrekte Aussprache achten. Sie sollten für ihre Anstrengungen gelobt werden, in der Sprache Fortschritte zu machen.
26. Hat sich ein Verkündiger einer anderssprachigen Versammlung angeschlossen, braucht er wahrscheinlich persönliche Unterstützung, wenn sein Bemühen, die Sprache zu lernen, seinen geistigen Fortschritt behindert. Beginnt er zu verstehen, was in den Zusammenkünften gesagt wird? Beteiligt er sich durch kurze Kommentare daran? Ist das, was er im Predigt-dienst sagt, verständlich? Bleibt er geistig stark, bringt die Frucht des Geistes hervor und fördert er den Frieden in der Versammlung? Die Antwort auf diese Fragen hilft den Ältesten zu entscheiden, was sie einem Verkündiger empfehlen sollten, um geistig stark zu bleiben. In einigen Fällen mögen sie ihm empfehlen, wieder in eine Versammlung seiner Muttersprache zu wechseln.

## KREISKONGRESSE UND REGIONALE KONGRESSE

27. Verkündiger einer Vorgruppe oder Gruppe werden gebeten, wenn möglich Kongresse in der Sprache der Vorgruppe oder Gruppe zu

besuchen, auch wenn diese an dem Wochenende des Kongresses der unterstützenden Versammlung stattfinden. Hat die unterstützende Versammlung ihren Kongress an einem anderen Wochenende, entschließen sich einige Verkündiger vielleicht, beide Kongresse zu besuchen. Sie sollten sich dazu aber nicht verpflichtet fühlen. Fragen dazu, ob Kongresse gedolmetscht, anderssprachige Kongresse übertragen oder Aufzeichnungen verwendet werden können, sollten dem Kreisaufseher vorgelegt werden. Wird einer Vorgruppe oder Gruppe gestattet, sich Aufnahmen von Kongressen in der Zielsprache anzusehen, sollte dies vorzugsweise beim Kongress der unterstützenden Versammlung geschehen, vielleicht parallel in einem Nebenraum. Ist dies nicht möglich, besucht die Vorgruppe oder Gruppe den Kongress gemeinsam mit der unterstützenden Versammlung. Die Übertragung oder Aufnahme in der Zielsprache kann dann zu einer anderen Zeit und an einem anderen Ort angesehen werden.

## **BESCHRIFTUNGEN, JAHRETEXT UND EINLADUNGEN**

- 28.** Hat sich eine Gruppe gut gefestigt und findet wöchentlich mindestens eine Zusammenkunft – oder ein Teil davon – statt, kann eine Beschriftung in der Sprache der Gruppe am Königreichssaal angebracht werden (*km* 1/90 S. 7). Auf dem Schild mit den Zusammenkunftszeiten der Versammlungen sollten wenn möglich auch die von Gruppen aufgeführt werden. Auch der Jahrestext kann in ihrer Sprache angebracht werden. (Siehe 21:38.2.) Um Zusammenkünfte in der Sprache der Gruppe anzukündigen, kann die unterstützende Versammlung vom Zweigbüro Einladungszettel anfordern. Die Gruppe sollte keine eigenen Poster oder Handzettel erstellen, um Zusammenkünfte anzukündigen.



# Hirtentätigkeit

---

	Absatz
<b>Hirtenbesuche</b> .....	3
<b>Dienstamtgehilfen schulen</b> .....	4-6
<b>Geistige Schwächen erkennen</b> .....	7, 8
<b>Wirkungsvoll Rat geben</b> .....	9
<b>Hilfe für Personen mit Eheproblemen</b> .....	10, 11
<b>Hilfe für Schwestern</b> .....	12
<b>Hilfe für Untätige</b> .....	13-18
<b>Hilfe für Opfer von Misshandlung und Missbrauch</b> .....	19
<b>Ausgeschlossene oder Personen, die die Gemeinschaft verlassen haben</b> .....	20

---

1. Älteste hüten „die Herde Gottes“, die ihnen anvertraut ist, und ahmen so Jehova Gott und Jesus Christus nach (1. Pet. 5:2, 3). Dazu gehört der Schutz der Versammlung. Niemand soll verloren gehen, weil er vernachlässigt oder durch Satan, seine Welt oder Abtrünnige beeinflusst wird (Apg. 20:29, 30). Daher ist liebevolles und reges Interesse an den geistigen, emotionalen und physischen Bedürfnissen anderer wichtig (Jak. 1:27; 2:15, 16). Ziel der Hirtentätigkeit ist eine geistige Gabe, die den Glauben stärkt, zukommen zu lassen sowie benötigtes Lob und Ermunterung (Röm. 1:11, 12). Älteste müssen dazu regelmäßig Kontakt zu allen Familien und Verkündigern in der Versammlung halten (Spr. 27:23). Gruppenaufseher planen zwar regelmäßig, alle in ihrer Gruppe zu besuchen, die Ältestenschaft führt jedoch keine Aufzeichnungen über Hirtenbesuche. Auch wird kein Ältester beauftragt, Hirtenbesuche zuzuteilen. Unabhängig davon, ob Älteste

als Gruppenaufseher dienen oder nicht, sollten sich alle verantwortlich fühlen, die Versammlung zu hüten (Eph. 4:15, 16).

2. Älteste hüten die Herde durch gut vorbereitete biblische Vorträge sowie durch positive, ermutigende Gespräche mit Einzelnen vor und nach den Zusammenkünften und während des gemeinsamen Predigtendienstes. Zudem machen sie wirkungsvolle Hirtenbesuche bei den Verkündigern zu Hause, im Königreichssaal oder an einem anderen geeigneten Ort. Auch durch einen Anruf oder Brief kann man die Schafe hüten (Joh. 21:15-17).

## HIRTENBESUCHE

3. Älteste und befähigte Dienstantgehilfen, die die Ältesten in der Hirtentätigkeit begleiten, denken an Folgendes:

- (1) **Vorbereitung:** Sie beten um Jehovas Leitung, wenn sie über die Umstände und Bedürfnisse einer Person oder Familie nachdenken, die sie besuchen werden. Der Besuch sollte nicht drehbuchartig vorbereitet werden. Es ist aber angebracht, im Voraus darüber nachzudenken, welche Ermunterung oder welcher biblische Rat für den Betreffenden besonders nützlich ist. Dazu ist es nötig, in den Veröffentlichungen des treuen Sklaven nachzuforschen (Mat. 24:45; Heb. 12:12, 13). Beim Besuch selbst sollte man flexibel sein, da andere Bedürfnisse bestehen mögen als die, an die man zuvor gedacht hat.
- (2) **Entscheiden, wen man mitnimmt:** Gewöhnlich ist es gut, wenn zwei Älteste oder ein Ältester mit einem fähigen Dienstantgehilfen einen Besuch machen. (Siehe 25:12.) Ist eine vertrauliche oder ernste Sache zu besprechen, machen zwei Älteste den Besuch. Andernfalls könnte ein befähigter Dienstantgehilfe einen Ältesten begleiten, das Gespräch leitet aber der Älteste. (Siehe 25:4-6.)

- (3) **Einen Termin vereinbaren:** Normalerweise wird ein Termin vereinbart. Bei einer ernsten Angelegenheit muss gut überlegt werden, ob man das dem Verkündiger vor dem Besuch mitteilt.
- (4) **Mut machen:** Die Atmosphäre sollte stets entspannt und angenehm bleiben. Man zeigt echtes Interesse und hört gern zu (Jak. 1:19; 5:11).
- (5) **Die Bibel gebrauchen:** Vor allem die Bibel sollte die Grundlage für Hinweise und ermunternde Gedanken sein. Wird sie geschickt gebraucht, können Jehovas Gedanken das Herz des Verkündigers tief berühren (Jes. 30:21; Heb. 4:12).
- (6) **Dauer des Besuchs:** Die vereinbarte Zeit sollte eingehalten werden. Wenn nötig plant man einen weiteren Besuch (Pred. 3:1; Mat. 5:37).
- (7) **Gebet:** In Gebeten sollte der Verkündiger oder die Familie mit Namen erwähnt werden sowie widrige Umstände oder Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen haben (Phil. 4:6, 7; Kol. 4:12).
- (8) **Privatsphäre achten und Vertraulichkeit wahren:** Man darf sich nicht in private Dinge einmischen (1. Thes. 4:11). Als vertrauenswürdige Freunde fördern Hirten einen liebevollen, familiären Geist in der Versammlung. Sie sind dafür bekannt, dass sie Vertrauliches vertraulich behandeln (Spr. 10:19; 20:19; 25:9).

## DIENSTAMTGEHILFEN SCHULEN

4. Timotheus lernte durch die enge Zusammenarbeit mit dem Apostel Paulus (2. Tim. 2:1, 2). Älteste ahmen Paulus nach und nehmen, wenn angebracht, zu Besuchen befähigte Dienstadtgehilfen mit. So können diese mit eigenen Augen das Lehren, den

Glauben sowie die Geduld und Liebe beobachten, die von Aufsehern erwartet werden (1. Tim. 3:1).

5. Vor einem Hirtenbesuch mit einem Dienstadtgehilfen bespricht der Älteste mit ihm, wie er vorgehen möchte. Der Älteste kann ihn bitten, einen ermunternden biblischen Gedanken oder eine glaubensstärkende Erfahrung herauszusuchen, die für den Betroffenen oder die Familie passend ist. Er kann ihn auch bitten, am Ende des Besuchs zu beten. Danach analysiert der Älteste mit dem Bruder den Besuch, lobt ihn und gibt ihm wenn nötig Hinweise.
6. Unter der Aufsicht der Ältesten kann ein Gruppendiener mit einem anderen Dienstadtgehilfen gemeinsam geistig erbauende Besuche bei den Verkündigern der Gruppe machen. (Siehe 7:1.) Nach jedem Besuch sollte der Gruppendiener die Ältesten darüber informieren. Kommt bei einem Besuch etwas Vertrauliches oder ein ernstes Problem zur Sprache, sollte der Gruppendiener dem Verkündiger taktvoll erklären, dass dies am besten die Ältesten behandeln.

## **GEISTIGE SCHWÄCHEN ERKENNEN**

7. Symptome für eine geistige Schwäche können sein: die Begeisterung für die Wahrheit lässt nach; das tägliche Bibellesen, persönliche Studium oder der Besuch der Zusammenkünfte werden vernachlässigt; einen ganzen Monat lang keine Beteiligung am Predigtdienst; Vergnügungen oder materielle Dinge werden überbewertet; Kritik an Ältesten oder der Organisation.
8. Bei Anzeichen geistiger Schwäche, erinnern Hirten den Verkündiger anhand der Bibel an Folgendes: Es ist wichtig, um den heiligen Geist zu beten; täglich in der Bibel zu lesen; unsere Veröffentlichungen zu studieren; über biblische Gedanken nachzusinnen; regelmäßig die Zusammenkünfte und Kongresse zu besuchen; sich regelmäßig am Predigtdienst zu beteiligen und gern die Hil-

fe derer anzunehmen, die die Führung übernehmen (Ps. 1:1, 2; 77:12; Luk. 11:13; Apg. 20:20, 21; Heb. 10:23-25; 13:17).

## **WIRKUNGSVOLL RAT GEBEN**

9. Älteste achten darauf, biblischen Rat zu geben, bevor sich negative Tendenzen verfestigen (Spr. 27:5, 6). Um wirkungsvoll Rat zu geben, erwägen sie unter Gebet, was sie sagen wollen und wie (Gal. 6:1). Folgendes ist nützlich:
  - (1) Genügend Zeit einplanen, um zuzuhören und ein vollständiges Bild zu erhalten (Spr. 18:13; Jak. 1:19).
  - (2) Das Gespräch sollte herzlich und liebevoll sein. Die Verkündiger sind die Schafe Jehovas und daher schonend zu behandeln (Ps. 100:3). Konkretes aufrichtiges Lob sollte einer Ermahnung vorausgehen.
  - (3) Anstatt auf eigene Ansichten stützen Älteste sich auf die Bibel und biblische Veröffentlichungen.
  - (4) Bevor man Rat zu eher heiklen Themen wie äußere Erscheinung und Unterhaltung gibt, ist es weise, sich mit einem anderen Ältesten auszutauschen (Pred. 7:16).

## **HILFE FÜR PERSONEN MIT EHEPROBLEMEN**

10. Hat ein Anbeter Jehovas Eheprobleme und bitten die Ehepartner (oder einer allein) die Ältesten um Hilfe, geben sie liebevoll Rat aus der Bibel und unseren Veröffentlichungen. Sind beide Ehepartner Zeugen Jehovas, ist es gewöhnlich gut, mit ihnen gemeinsam zu sprechen. Ist nur einer zugegen, erklären die Ältesten, was er tun kann, um die Situation zu verbessern. Älteste wissen nicht, was alles in einer Ehe geschieht, und dürfen deshalb für niemanden Partei ergreifen (Spr. 18:13).

- 11.** Erwägt ein Anbeter Jehovas, sich zu trennen, weisen die Ältesten ihn auf das hin, was die Bibel und unsere Veröffentlichungen dazu sagen (1. Kor. 7:10, 11; *lvs* S. 250, 251). Denkt ein Anbeter Jehovas an Scheidung, erklären die Ältesten ihm, dass ihn eine gesetzliche Scheidung allein nicht berechtigt, wieder zu heiraten (Mat. 19:9). Älteste empfehlen weder eine Trennung oder Scheidung, noch raten sie davon ab. Es ist eine persönliche Sache. Der Betreffende muss die Folgen seiner Entscheidung tragen (Gal. 6:7). Die Ältesten können allerdings zu dem Schluss kommen, dass sich ein Verkündiger wegen seiner Entscheidung nicht mehr für bestimmte Vorrechte eignet, die normalerweise Vorbildlichkeit erfordern. (Siehe 2:4; 8:9.)

## HILFE FÜR SCHWESTERN

- 12.** Ein Ältester oder Dienstantgehilfe darf niemals allein mit einer Schwester zusammenkommen oder für sie die einzige Vertrauensperson werden, wenn er nicht eng mit ihr verwandt ist (Spr. 22:3; Jer. 17:9). Benötigt eine Schwester fortlaufend Hilfe, sollte die Ältestenschaft möglichst nicht immer dieselben zwei Ältesten bitten, ihr beizustehen. Ein Ältester kann ohne Weiteres mit einer Schwester sprechen, solange beide von anderen uneingeschränkt gesehen werden, sei es bei ihr zu Hause, in den Zusammenkünften oder im Predigtendienst.

## HILFE FÜR UNTÄTIGE

- 13.** Jehova vergisst niemals seine Anbeter, die von der Herde abgekommen sind (Hes. 34:11). Älteste haben die Verantwortung, nach solchen Schafen sorgfältig zu suchen (Mat. 18:12-14; 1. Thes. 5:14; *rj* S. 4, 5). Man muss sich im Gebet auf Jehova stützen, von seinem Geist leiten lassen und sein Wort geschickt gebrauchen, um untätigen Brüdern oder Schwestern zu helfen. Älteste können Bibeltexte vorlesen, einen Artikel wiederholen, Höhepunkte der Zusammenkünfte besprechen, mit dem Untätigen beten und so

weiter (2. Kor. 1:3-7; Jak. 5:13-15). Besuche, Anrufe oder Briefe können viel Gutes bewirken (w08 15. 11. S. 8-16; rj S. 12-15; c/ S. 240-249).

- 14.** Damit kein Untätiger vergessen wird, teilt das Versammlungsdienstkomitee jeden einer Predigtienstgruppe zu. Zwar erscheinen ihre Namen nicht auf der Liste an der Bekanntmachungstafel, der Gruppenaufseher und sein Gehilfe werden aber über die Umstände und die Kontaktdaten informiert.
- 15.** Vor dem Sondervortrag und dem Gedächtnismahl werden immer besondere Anstrengungen unternommen, alle Untätigen im Versammlungsgebiet anzutreffen. Schaffen dies ein Gruppenaufseher und sein Gehilfe nicht, bittet das Versammlungsdienstkomitee andere Älteste und befähigte Dienstantgehilfen um Unterstützung. Bei solchen Besuchen sind diese Brüder herzlich und positiv. Sie vergewissern sich, dass der Untätige die Broschüre *Komm zurück zu Jehova* erhalten hat und laden ihn zum Sondervortrag und Gedächtnismahl ein. Erlauben es die Umstände, werden ermunternde biblische Gedanken vermittelt, die auf den Betroffenen zugeschnitten sind.
- 16.** Möchte ein Untätiger wieder tätig werden, kann man ihm ein Bibelstudium anbieten. Nimmt er es an, legt das Dienstkomitee fest, wer mit ihm studiert, wie lange und welche Veröffentlichung verwendet wird.
- 17.** War jemand nur kurze Zeit untätig, genügen wahrscheinlich Ermunterung und praktische Hilfe eines erfahrenen Verkündigers, damit er wieder tätig wird. Bevor jedoch jemand, der lange untätig war, eingeladen wird, sich wieder am Predigtendienst zu beteiligen, sprechen zwei Älteste mit ihm. Sie stellen fest, ob er die grundlegenden Erfordernisse dafür erfüllt. Dies ist vergleichbar mit der Verfahrensweise für einen neuen ungetauften Verkündiger, wie im Buch *Organisiert, Jehovas Willen zu tun* im Kapitel 8 beschrieben.
- 18.** Ein Untätiger, der schwer gesündigt hat und zur Versammlung

zurückkehren möchte, könnte denken, dass er ausgeschlossen wird, wenn er dies den Ältesten gesteht. Hat er die Sünde aufgegeben und aufrichtig bereut, wird er aber nicht ausgeschlossen (Jes. 1:18; 55:7; 2. Kor. 7:10, 11; Jak. 5:13-16; w08 15. 11. S. 14, 15 Abs. 12, 13; *rj* S. 10-14).

## **HILFE FÜR OPFER VON MISSHANDLUNG UND MISSBRAUCH**

19. Siehe 14:12-17.

## **AUSGESCHLOSSENE ODER PERSONEN, DIE DIE GEMEINSCHAFT VERLASSEN HABEN**

20. Es ist nicht vorgesehen, solche Personen jedes Jahr zu besuchen. Vielmehr sollten Älteste gut abwägen, ob und wie man mit ihnen kurz in Kontakt tritt. Lässt ein Ausgeschlossener zum Beispiel irgendwie erkennen, dass er sich ändert, kann ein Ältester ihm die Broschüre *Komm zurück zu Jehova* geben und ihn daran erinnern, was für eine Wiederaufnahme nötig ist (Jes. 1:18; *rj* S. 10-14). Solche kurzen Kontakte könnte ein Ältester während des Dienstes von Haus zu Haus herstellen. Vielleicht trifft er auch einen Ausgeschlossenen, zu dem seit Jahren kein Kontakt bestand, beim Einkaufen. Dann könnte er entscheiden, ihn anzusprechen. Älteste können Ausgeschlossene zu irgendeinem geeigneten Zeitpunkt besuchen oder anrufen. Nach jedem Kontakt informieren Älteste ihren Koordinator. Natürlich werden aktive Abtrünnige nicht besucht und niemand, der andere zu Sünden verleiten will oder erklärt hat, nichts mit der Christenversammlung zu tun haben zu wollen.

# Katastrophen und Notfälle

---

	Absatz
<b>Vorbereitet sein</b> .....	1-6
Kontaktdaten auf dem aktuellen Stand halten .....	2
Maßnahmen für Verkündiger mit besonderen Bedürfnissen .....	3
Versammlungsunterlagen schützen .....	4
Maßnahmen als Ältestenschaft überdenken .....	5
Jährlicher Programmpunkt in der Zusammenkunft unter der Woche .....	6
<b>Katastrophenfall in der eigenen Gegend</b> .....	7-12
Kontakt zu allen Verkündigern herstellen .....	7
Den Koordinator der Ältestenschaft auf dem Laufenden halten .....	8
Den Kreisaufseher auf dem Laufenden halten .....	9
Sicherheitsbewusst sein .....	10
Als Hirten die Verkündiger betreuen .....	11
Fortlaufende praktische Unterstützung .....	12
<b>Katastrophenfall in anderen Gegenden</b> .....	13

---

## VORBEREITET SEIN

1. Wird vor einer Katastrophe gewarnt, stellen die Ältesten sicher, dass alle Verkündiger an einem sicheren Ort sind. Erlaubt es die Zeit, besorgen die Ältesten irgendwelche notwendigen Vorräte und verteilen sie. Selbst wenn es unwahrscheinlich scheint, dass Katastrophen oder irgendwelche extremen Notlagen im Versammlungsgebiet auftreten, sollte man vorbereitet sein. Folgendes ist zu beachten:

- 2. Kontaktdaten auf dem aktuellen Stand halten:** Der Sekretär führt eine Liste mit den Kontaktdaten und den Notfallkontaktdaten aller Verkündiger, einschließlich Untätiger. Diese sollte auch die Kontaktdaten des Kreisaufsehers enthalten. Nach jeder Aktualisierung verteilt der Sekretär die Liste sofort an alle Ältesten. Jeder Älteste muss sicherstellen, dass er immer auf diese Daten zugreifen kann. Dabei ist zu bedenken, dass im Katastrophenfall elektronische Daten nicht zugänglich sein mögen, falls der Strom oder das Internet ausfällt.
- 3. Maßnahmen für Verkündiger mit besonderen Bedürfnissen:** Das Versammlungsdienstkomitee stellt gemeinsam mit den Predigtgruppenaufsehern einen Plan auf, damit Verkündigern mit besonderen Bedürfnissen (zum Beispiel Älteren) geholfen werden kann.
- 4. Versammlungsunterlagen schützen:** Versammlungsunterlagen samt der vertraulichen Ablage sollten immer an einem sicheren Ort verwahrt werden. Zudem legt das Versammlungsdienstkomitee fest, wie die Unterlagen bei einer bevorstehenden Katastrophe geschützt werden. (Siehe 22:10.)
- 5. Maßnahmen als Ältestenschaft überdenken:** Einmal im Jahr werden in einer Ältestensitzung die örtlichen Vorbereitungen besprochen.
- 6. Jährlicher Programmpunkt in der Zusammenkunft unter der Woche:** Einmal im Jahr wird in einem Programmpunkt unter der Woche behandelt, wie man sich auf eine Katastrophe oder einen Notfall vorbereitet. Dabei wird Zeit für eventuell nötige Hinweise des Zweigbüros und der Ältestenschaft eingeräumt. Besucht die Versammlung in der geplanten Woche einen Kongress, wird der Programmpunkt auf eine der folgenden Wochen verschoben.
  - (3) **Die Kommunikation aufrechterhalten:** Die Verkündiger sollten mit ihrem Predigtgruppenaufseher in Kontakt bleiben.

## KATASTROPHENFALL IN DER EIGENEN GEGEND

**7. Kontakt zu allen Verkündigern herstellen:** Ist die Versammlung von einer Katastrophe betroffen, ermitteln die Ältesten umgehend, was die Verkündiger unmittelbar benötigen. Gruppenaufseher kümmern sich um den Verbleib jedes Einzelnen oder jeder Familie ihrer Predigt dienstgruppe (einschließlich Untätiger) und erkundigen sich, wie es ihnen geht.

- (1) Sie stellen den unmittelbaren Bedarf an medizinischer Versorgung, Nahrung, Wasser, Unterkunft, Kleidung und anderen grundlegenden Dingen fest und kümmern sich darum.
- (2) Sie ermitteln die Situation der Brüder. Ist jemand obdachlos, verletzt oder ums Leben gekommen oder wird jemand vermisst?
- (3) Sie ermitteln den grundlegenden Zustand ihres Zuhauses. Gibt es Versorgungsausfälle (zum Beispiel Strom, Wasser)? Sind Häuser beschädigt oder zerstört?

**8. Den Koordinator der Ältestenschaft auf dem Laufenden halten:** Die Gruppenaufseher informieren den Koordinator der Ältestenschaft so bald wie möglich (normalerweise innerhalb eines Tages) über ihren Kenntnisstand. *Dies soll auch dann geschehen, wenn die Informationen noch unvollständig sind oder keiner ihrer Gruppe betroffen ist.* Bis von allen Verkündigern bekannt ist, wie es ihnen geht, wird der Koordinator täglich informiert.

**9. Den Kreis aufseher auf dem Laufenden halten:** Nachdem alle Informationen zusammengetragen worden sind, informiert der Koordinator der Ältestenschaft den Kreis aufseher unverzüglich über den Gesundheitszustand der Verkündiger und über alle Sachschäden. Dabei erwähnt er auch, ob der Königreichssaal beschädigt oder zerstört wurde. Bis von allen Verkündigern bekannt ist, wie es ihnen geht, wird der Kreis aufseher täglich informiert. Nachdem der Kreis aufseher den Bericht der Ältesten erhalten hat,

unterrichtet er sofort das Zweigbüro. Das Zweigbüro entscheidet dann, ob weitere Unterstützung nötig ist.

- 10. Sicherheitsbewusst sein:** Bis Helfer eintreffen, die im Rahmen der Katastrophenhilfe eingesetzt werden, kümmern sich die Brüder in der betroffenen Gegend und deren Umgebung so gut es geht um die dringendsten Bedürfnisse der Verkündiger ihrer Versammlungen. Jeder Helfer muss unbedingt seine Fähigkeiten und seine Grenzen berücksichtigen. Vielleicht ist eine Situation gefährlich oder Gebäude sind einsturzgefährdet. Niemand sollte sein Leben aufs Spiel setzen, um materielle Werte zu retten.
- 11. Als Hirten die Verkündiger betreuen:** Der Versammlung wird sowohl in geistiger als auch emotionaler Hinsicht Beistand geleistet und die Versammlungszusammenkünfte werden so schnell wie möglich wieder durchgeführt (od Kap. 17 Abs. 15, 16).
- 12. Fortlaufende praktische Unterstützung:** Sind die Schäden erheblich oder dauern Hilfsmaßnahmen Wochen oder Monate an, sollten Älteste Folgendes sorgfältig beachten:
  - (1) Feststellen, ob Verkündiger denen, die ihr Heim verloren haben, oder auch Bauhelfern vorübergehend Unterkunft bieten können.
  - (2) Sicherstellen, dass Hilfsgüter ausreichend und fair an bedürftige Einzelne oder Familien verteilt werden (Apg. 6:1).
  - (3) Brüder der Lokalen Planungs- und Bauabteilung (LDC) vor Ort begleiten, wenn sie Verkündiger besuchen, um mögliche Schäden an deren Eigentum festzustellen.
  - (4) Verkündigern helfen festzustellen, ob sie die Voraussetzungen für staatliche Unterstützung erfüllen. Bevor Verkündiger einen solchen Antrag stellen, sollten sie verstehen, zu welchen Konditionen derartige Hilfen gewährt werden. Es ist die persönliche Sache des

Verkündigers, dies abzuwägen, bevor er eine Vereinbarung trifft.

- (5) Dem LDC helfen zu entscheiden, ob Verkündiger für Hilfe beim Wiederaufbau durch die Organisation infrage kommen. Dabei werden die Anweisungen des Zweigbüros berücksichtigt (od Kap. 12 Abs. 12-15).

## KATASTROPHENFALL IN ANDEREN GEGENDEN

**13.** Kommt es in einer anderen Gegend zu einer Katastrophe, erinnern die Ältesten die Verkündiger an Folgendes:

- (1) Wir beten für unsere Brüder und Schwestern (2. Kor. 1:8-11).
- (2) Wer finanziell helfen möchte, kann für das weltweite Werk spenden. So kann sich die Organisation um die Bedürfnisse aller in der weltweiten Bruderschaft kümmern.
- (3) Niemand sollte Materialien und Vorräte in das Katastrophengebiet senden, es sei denn, die verantwortlichen Brüder haben darum gebeten. Dadurch werden geordnete Hilfsmaßnahmen und eine angemessene Verteilung von Gütern sichergestellt.
- (4) Man sollte im Zweigbüro nicht anrufen, um lediglich Informationen zu erhalten. Dadurch könnten Telefonleitungen blockiert werden, die für die Kommunikation mit dem Katastrophengebiet benötigt werden.
- (5) Verkündiger sollten nicht in die betroffenen Gebiete reisen, um zu helfen, es sei denn, sie wurden von den Brüdern dazu eingeladen, die die Hilfsmaßnahmen koordinieren. Für Helfer sollte eine genehmigte *Bewerbung als Helfer (Planung und Bau)* (DC-50) oder *Bewerbung als Helfer* (A-19) vorliegen.



# Hochzeiten

---

	<b>Absatz</b>
<b>Trauungen durchführen</b> .....	2-5
<b>Nutzung des Königreichssaals</b> .....	6

---

1. Hochzeiten, deren Ablauf biblischen Grundsätzen folgt, ehren Jehova. Das trifft besonders auf Hochzeiten im Königreichssaal zu.

## **TRAUUNGEN DURCHFÜHREN**

2. Heiraten zwei Anbeter Jehovas, sollte ein Ältester – wenn verfügbar – die Trauung durchführen. Das Paar kann irgendeinen Ältesten bitten, die Hochzeitsansprache zu halten. Andernfalls kann die Ältestenschaft einen Ältesten auswählen. In vielen Ländern berechtigt der Staat Älteste der Zeugen Jehovas, die Eheversprechen [formell] abzunehmen (w06 15. 10. S. 18-23).
3. Ein Ältester kann die Trauung von zwei getauften Zeugen Jehovas oder auch von zwei ungetauften Verkündigern durchführen, die Fortschritte in Richtung Taufe machen (1. Kor. 7:39; 2. Kor. 6:14; w04 1. 7. S. 30, 31). Bevor er sich dazu bereit erklärt, muss er Folgendes berücksichtigen:
  - (1) Er prüft, ob die künftige Braut und der künftige Bräutigam schriftgemäß und gesetzlich frei sind zu heiraten und vergewissert sich ihres Stands in der jeweiligen Versammlung. (Siehe 2:4.) Er erkundigt sich bei ihnen taktvoll aber offen nach ihrem Verhalten in der Kennenlernphase.
  - (2) War einer oder beide der künftigen Brautleute schon einmal verheiratet, müssen sie den Ältesten jeweils

überzeugend nachgewiesen haben, dass sie schriftgemäß frei sind, wieder zu heiraten (Heb. 13:4; siehe 12:71-76). Der Älteste, der die Trauung leitet, sollte dies bestätigen können und sich das rechtskräftige Scheidungsurteil oder vergleichbare Dokumente vorlegen lassen, die belegen, dass die Scheidung rechtskräftig ist. Bei Fragen dazu, ob jemand schriftgemäß frei ist, wieder zu heiraten, schreibt die Ältestenschaft an die Dienstabteilung, um dies vor der Hochzeit zu klären.

- (3) Älteste, die eine Hochzeitsansprache halten, müssen nachweisen, dass sie gesetzlich befugt sind, die Eheversprechen in der Stadt oder der Gemeinde abzunehmen, wo die Hochzeit stattfindet (Röm. 13:1). Örtliche Behörden mögen verlangen, dass ein Ältester, der Trauungen vollzieht, sich registrieren lässt und seine Ernennung zum Ältesten nachweist. Manchmal genügt den örtlichen Behörden ein von der Ältestenschaft unterzeichnetes Schreiben, das die Ernennung des Bruders zum Ältesten seiner Versammlung bestätigt. Reicht das nicht, erkundigt sich der Älteste nach den genauen Erfordernissen und wendet sich dann, wenn nötig, schriftlich an die Dienstabteilung. Ist es ihm gesetzlich nicht erlaubt, die Eheversprechen formell abzunehmen, kann ein anderer Ältester, der die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt, es tun, und zwar direkt nach der Hochzeitsansprache. Der Älteste, der die Eheversprechen abnimmt, stellt die notwendigen Dokumente aus.
- 4.** Verlobte benötigen besonderen Beistand liebevoller Hirten. Biblische Gedanken helfen ihnen, die Heirat und ihre zukünftige Ehe erfolgreich zu gestalten. Sie sollten ermuntert werden, in der Bibel und unseren Publikationen zu forschen. Dies unter Gebet zu tun, wird sie in dem Wunsch bestärken, in der Kennenlernphase rein zu bleiben und die Hochzeit so zu planen, dass Jehova geehrt wird und sie ein reines Gewissen bewahren (1. Kor. 10:31, 32). Planen sie zum Beispiel eine Hochzeitsfeier, erinnern die Ältesten

sie daran, die neuesten Veröffentlichungen des treuen Sklaven dazu durchzulesen (*w06* 15. 10. S. 18-31; *w00* 1. 5. S. 19-22; *w97* 15. 4. S. 23-26; *lvs* S. 180, 181, 252).

5. Die Hochzeitsansprache richtet sich nach der Disposition „Eine vor Gott ehrbare Ehe“ (S-41). Die Ansprache sollte die Aufgaben hervorheben, die Gott Ehepaaren übertragen hat, und wie sie diese gemäß der Bibel erfüllen können. Dies sollte mit Liebe und Wärme sowie respektvoll, würdig und ernsthaft geschehen. Der Redner sollte der Versuchung widerstehen, scherzhafte Bemerkungen zu machen, nur um die Zuhörer zum Lachen zu bringen. Das könnte einen Mangel an Respekt vor Gott und den Anwesenden verraten. In einer Hochzeitsansprache darf der Redner keine Filmaufnahmen über Beamer oder auf Monitoren zeigen. Wenige Standbilder können als visuelle Hilfsmittel jedoch verwendet werden. (Siehe 20:20.) Wenn vor oder nach der Ansprache Filmaufnahmen gezeigt werden, sollte dies von gutem Geschmack zeugen. Die zuvor erwähnten Richtlinien gelten auch für die Verwendung von Filmaufnahmen bei Gedenkansprachen.

## NUTZUNG DES KÖNIGREICHSSAALS

6. Möchte ein künftiges Brautpaar den Königreichssaal für die Hochzeit nutzen, bittet es die Ältesten lange im Voraus schriftlich um Erlaubnis. Es nennt dabei den genauen Tag und die exakte Uhrzeit, wann es den Saal nutzen möchte (*od* Kap. 11 Abs. 10, 11; *km* 11/08 S. 3). Das Versammlungsdienstkomitee trifft sich umgehend und erwägt Folgendes:

- (1) Steht fest, dass sowohl die zukünftige Braut als auch der zukünftige Bräutigam schriftgemäß und gesetzlich frei sind zu heiraten und sie in ihrer jeweiligen Versammlung einen guten Ruf haben? (Siehe 2:4.) Trifft das auf zwei ungetaufte Verkündiger zu, die Fortschritte in Richtung Taufe machen, kann ihnen die Nutzung des Königreichssaals gestattet werden. Hält sich jemand illegal im Land auf, kann ihm gestattet werden, den

Königreichssaal für seine Hochzeit zu nutzen. Er muss dafür die zivilrechtlichen Erfordernisse für eine Eheschließung erfüllen und sich ansonsten wie oben erklärt eignen. (Siehe 29:3-7.)

- (2) Der Termin für die Heirat und irgendwelche Proben dafür dürfen die regulären Zusammenkünfte oder andere im Königreichssaal fest geplante Ereignisse nicht beeinträchtigen. Nutzen weitere Versammlungen den Saal, stimmt sich das Dienstkomitee mit den anderen Dienstkomitees über die Verfügbarkeit ab.
- (3) Das Dienstkomitee entscheidet darüber, ob die Versammlung mit einer kurzen Bekanntmachung über die Hochzeit im Königreichssaal unterrichtet wird.
- (4) Das künftige Brautpaar hält das Dienstkomitee über seine Pläne zur Nutzung des Königreichssaals auf dem Laufenden. Zum Beispiel muss jede Änderung der Bestuhlung oder der Dekoration im Königreichssaal vom Dienstkomitee genehmigt werden. Nur Lieder aus dem Buch *Singt voller Freude für Jehova* dürfen gespielt werden. Wer am offiziellen Teil der Hochzeit beteiligt ist, muss nicht getauft sein; es sollten aber keine Ausgeschlossenen oder Personen darunter sein, deren Lebensstil im krassen Gegensatz zu biblischen Grundsätzen steht. Wird jemand gebeten, bei der Hochzeit zu fotografieren oder zu filmen, darf nichts geschehen, was von der Ansprache ablenkt oder sonst wie die Würde und Ernsthaftigkeit des Anlasses beeinträchtigt.
- (5) Erfährt man, dass das Paar schwer gesündigt hat und dies von einem Rechtskomitee behandelt werden muss, kann es den Königreichssaal nicht nutzen. Wird keinem von beiden die Gemeinschaft entzogen, kann der Älteste erwägen, die Trauung woanders durchzuführen.

# Gefängnisse

---

	Absatz
<b>Kontaktversammlung</b> .....	2-4
<b>Schriftverkehr mit dem Zweigbüro</b> .....	5-7
<b>Kommunikation mit dem Gefängnispersonal</b> .....	8
<b>Mitteilungen des Zweigbüros und Kontaktaufnahme mit Gefangenen</b> .....	9
<b>Dienst</b> .....	10-16
Literatur .....	10-12
Berichte über die Tätigkeit .....	13, 14
Berichte über Taufen .....	15
Verlegung von Verkündigern .....	16
<b>Zusammenkünfte leiten</b> .....	17-20
Gedächtnismahl .....	19
Längere Zusammenkünfte .....	20
<b>Dienstvorrechte bei Gefangenen</b> .....	21
<b>Rechtskomiteeverfahren mit Gefangenen</b> .....	22

---

1. Im Gebiet einer Versammlung könnte es ein oder mehr als ein Gefängnis geben. Oft ist der Besuch von Gefangenen eingeschränkt. Dennoch mögen Verkündiger von der Gefängnisaufsicht die Erlaubnis erhalten, Gefangene zu besuchen, die um geistigen Beistand gebeten haben (Mat. 5:3). Die Hinweise in diesem Kapitel lassen sich eventuell auch auf andere Einrichtungen anwenden, zu denen kein öffentlicher Zugang besteht.

## **KONTAKTVERSAMMLUNG**

2. Das Zweigbüro bestimmt, ob eine Versammlung oder mehr Versammlungen die Aufgabe einer Kontaktversammlung übernimmt. Eine Kontaktversammlung geht anfänglichem Interesse umgehend nach und kümmert sich dauerhaft um die geistigen Bedürfnisse von Gefangenen, die die Bibel studieren und Zeugen Jehovas werden.
3. Das Dienstkomitee einer Kontaktversammlung wählt befähigte getaufte erwachsene Verkündiger aus, die sich an dieser Form des Dienstes beteiligen dürfen (Mat. 10:16). Der Dienstaufseher koordiniert ihre Tätigkeit. Befähigte Verkündiger aus Nachbarversammlungen, die von ihrem Dienstkomitee empfohlen wurden, können bei Bedarf einbezogen werden. Passende Hinweise dieses Kapitels sollten allen Verkündigern, die mitwirken dürfen, mündlich mitgeteilt werden.
4. Kann eine Versammlung nicht mehr Kontaktversammlung sein, informiert das Dienstkomitee die Dienstabteilung in einem Brief über die Gründe. Wissen die Brüder, dass eine andere Versammlung bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen, sollte der Brief von beiden Dienstkomitees genehmigt sein. Das Zweigbüro teilt schriftlich mit, ob der Empfehlung entsprochen wird.

## **SCHRIFTVERKEHR MIT DEM ZWEIGBÜRO**

5. Der Sekretär der Versammlung ist verantwortlich, Schriftverkehr über die Tätigkeit in der betreffenden Einrichtung an die Dienstabteilung (Dienstbereich Predigtendienstbedürfnisse) zu senden. Der Name und die Adresse des Gefängnisses sollten in jeder Korrespondenz vollständig angegeben sein. Ist Schriftverkehr wegen der geistigen Bedürfnisse eines bestimmten Gefangenen erforderlich, sollte sein Name (und wenn zutreffend und bekannt seine Identifikationsnummer) genannt werden.

6. Mit dem Formular *Geistliche Betreuung in Gefängnissen – Information* (S-68) wird die Dienstabteilung über Änderungen informiert, die die Einrichtung betreffen. Hat eine Einrichtung Zweigstellen oder Unterabteilungen, sollte für jede ein gesondertes Formular zugesandt werden.
7. Anweisungen zu Gefangenen, die des sexuellen Kindesmissbrauchs beschuldigt wurden und jetzt mit einer Versammlung verbunden sind, siehe Kapitel 14, Absatz 9, 27.

## **KOMMUNIKATION MIT DEM GEFÄNGNISPERSONAL**

8. Ein freundliches, beharrliches Auftreten ist oft erfolgreich. Älteste sollten Verabredungen mit Gefangenen und Beamten einhalten und die Vorschriften der Anstalt beachten. Wird ein Beleg dafür verlangt, dass der Betreffende ein ordinerter Diener ist, schreiben die Ältesten offiziell mit dem Briefkopf der Versammlung. Aus dem Brief sollte unmissverständlich hervorgehen, dass der Betreffende ein ordinerter Diener der Versammlung ist und wann er oder sie ordiniert (getauft) wurde. Das Versammlungsdienstkomitee unterzeichnet dieses Schreiben. Akzeptiert eine Einrichtung dieses nicht, bitten die Ältesten die Dienstabteilung schriftlich um weitere Hinweise und fügen eine Kopie ihres Briefs an die Einrichtung bei.

## **MITTEILUNGEN DES ZWEIGBÜROS UND KONTAKTAUFNAHME MIT GEFANGENEN**

9. Erhält die Kontaktversammlung eine Mitteilung vom Zweigbüro, sollte sich der Dienstaufseher umgehend darum kümmern. Eventuell kann er Literatur zur Verfügung stellen und befähigte Verkündiger einteilen, regelmäßig Besuche und – wenn möglich – Bibelstudien mit Einzelpersonen oder Gruppen in der Einrichtung durchzuführen. Sind persönliche Kontakte nicht möglich,

könnte ein vom Versammlungsdienstkomitee genehmigter und befähigter Verkündiger gebeten werden, mit einem Gefangenen zu korrespondieren. Schwestern sollten ausschließlich mit weiblichen Gefangenen korrespondieren, Brüder mit männlichen. Um die Privatsphäre des Verkündigers zu schützen, kann statt seiner Adresse die des Königreichssaals oder ein anderer geeigneter Absender verwendet werden. Das Zweigbüro sollte allerdings nicht als Absender genannt werden.

## DIENST

- 10. Literatur:** Ein Gefangener sollte Literatur oder Besuche vorzugsweise über Verkündiger erbitten, die zugelassen wurden, Besuche in der Einrichtung durchzuführen, oder sich direkt an das Zweigbüro wenden. So kann der Betreffende zeigen, dass er aufrichtiges Interesse hat, und Verkündigern mag so der Zugang zur Einrichtung erleichtert werden. Falls erforderlich, nimmt der Sekretär der Kontaktversammlung im Auftrag eines Gefangenen Verbindung mit der Dienstabteilung (Dienstbereich Predigtdienstbedürfnisse) auf. Einige Einrichtungen erlauben Besuchern zum Beispiel nicht, Gefangenen Literatur zu bringen; sie gestatten aber dem Zweigbüro, den Betreffenden Literatur zu senden. Ausgeschlossene Gefangene können Literatur (einschließlich Artikel auf besonderen Wunsch) auf Nachfrage erhalten. Grundlegende Publikationen können auch für die Bibliothek der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden.
- 11.** Gestattet eine Einrichtung Verkündigern, Gefangenen Literatur zu bringen, bestellt die Versammlung diese mit der regulären Literaturbestellung der Versammlung.
- 12.** Es sollte nur Literatur aus unserem Werkzeugkasten für den Predigtdienst zur Verfügung gestellt werden oder Publikationen, die für die Zusammenkünfte benötigt werden. Das hängt davon ab, was der Bibelschüler benötigt. Artikel auf besonderen Wunsch erhalten normalerweise nur getaufte und ungetaufte Ver-

kündiger und wer gute Fortschritte bei seinem Studium macht. (Siehe 28:10.) In solchen Fällen fordern die Ältesten der Kontaktversammlung diese Artikel an. Leidet jemand an einer Sehbehinderung oder liegen andere spezielle Umstände vor, kann darauf besondere Rücksicht genommen werden.

- 13. Berichte über die Tätigkeit:** Abgaben, Videovorführungen und Bibelstudien in einem Gefängnis berichten die Verkündiger wie üblich. Wird ein Bibelstudium in einem Gefängnis mit einer Gruppe von Personen durchgeführt, wird nur ein Studium pro Monat, aber nach jedem Studium ein Rückbesuch berichtet. Zeit für das Leiten von Versammlungszusammenkünften im Gefängnis oder die Teilnahme daran wird nicht berichtet. Pioniere können dafür eine Stundengutschrift erhalten. (Siehe 9:11-13.) Bei Verkündigern (keine Pioniere), die so tätig sind, ist dies besonders zu berücksichtigen. (Siehe 23:25, 26.)
- 14.** Gefangene, die Verkündiger (getauft und ungetauft) sind, zählen zu den Verkündigern der Kontaktversammlung und ihr Predigt-dienstbericht wird in den Versammlungsbericht aufgenommen.
- 15. Berichte über Taufen:** Die Kontaktversammlung sollte den Kreis-aufseher über Taufen im Gefängnis unterrichten.
- 16. Verlegung von Verkündigern:** Wird ein gefangener Verkündiger in eine andere Einrichtung verlegt, wird seine *Verkündigerberichts-karte der Versammlung* (S-21) und ein Einführungsschreiben an die zuständige Kontaktversammlung gesandt.

## ZUSAMMENKÜNFTE LEITEN

- 17.** Zusammenkünfte können als Erweiterung der regulären Versamm-lungszusammenkünfte geplant werden, wenn zumindest ein ge-taufter oder ungetaufter Verkündiger diese regelmäßig besucht. Die Zahl der Anwesenden wird zu der der Anwesenden der Kontaktversammlung hinzugerechnet. Im Gefängnis sollten Zu-sammenkünfte möglichst genauso durchgeführt werden wie im

Königreichssaal. Für ausgeschlossene Personen gilt dasselbe wie bei Zusammenkünften in einem Königreichssaal.

- 18.** Nur befähigte Älteste und Dienstantgehilfen sollten Zusammenkünfte im Gefängnis leiten. Diese Brüder können aus der Kontakt- oder einer Nachbarversammlung sein. (Siehe 28:21.) Sind keine ernannten Brüder verfügbar, können sich die Gefangenen als Gruppe eine Aufzeichnung der Zusammenkunft ansehen oder das Material gemeinsam besprechen. Besucht ein Gefangener, der der Kindesmisshandlung oder des sexuellen Kindesmissbrauchs angeklagt worden ist, Zusammenkünfte im Gefängnis oder hat er sonst Verbindung zur Versammlung, siehe Kapitel 14, Absatz 9, 27.
- 19. Gedächtnismahl:** Es sollte alles getan werden, damit ein befähigter Ältester oder Dienstantgehilfe das Gedächtnismahl leitet. Ist dies nicht möglich, können sich die Gefangenen eventuell eine Aufzeichnung der Gedächtnismahlansprache ansehen oder gemeinsam den Bibelbericht in Matthäus 26:17-30; Lukas 22:7-23, 28-30 und 1. Korinther 11:20-31 besprechen (w93 1. 2. S. 31). Die Zahl der Anwesenden beim Gedächtnismahl wird der Zahl der Anwesenden der Versammlung hinzugerechnet.
- 20. Längere Zusammenkünfte:** Einige Einrichtungen gestatten es, jährlich oder halbjährlich Zusammenkünfte abzuhalten, bei denen die Gefangenen länger als gewöhnlich zusammen sein können. Dies bietet eine schöne Gelegenheit für Taufen oder eine Zusammenfassung von Kongressprogrammen und so weiter. Anlässlich solcher längeren Zusammenkünfte sollte keine Möglichkeit geschaffen werden, dass sich Versammlungsverkündiger frei unter die Gefangenen mischen können, vor allem nicht solche des anderen Geschlechts. Eventuell wird Gefangenen gestattet, Familienangehörige zu dieser Zusammenkunft einzuladen. Erfahrungen zeigen jedoch, dass es für Personen des anderen Geschlechts besser ist, nicht zu diesen Zusammenkünften eingeladen zu werden, selbst wenn sie mit einem Gefangenen verwandt sind. Es sollten nur Programmteilnehmer oder Verkündiger

eingeladen werden, die regelmäßig im Gefängnis tätig sind. Zudem könnten vielleicht einige wenige verantwortliche und erfahrene Verkündiger eingeladen werden, die Gefangene ermuntern und ihnen als Hirten beistehen können, wodurch ein hervorragendes Zeugnis gegeben wird. Älteste aus dem Kreis oder Nachbarversammlungen, die bei einem Kongress eine Redeaufgabe hatten, können gebeten werden, diese Aufgabe als Teil des Programms vorzutragen, das ansonsten von den Ältesten am Ort gestaltet wird. Die verantwortlichen Ältesten der Kontaktversammlung müssen sehr genau überwachen, wer eingeladen wird.

## **DIENSTVORRECHTE BEI GEFANGENEN**

- 21.** Gefangene, die geistige Fortschritte machen, erfüllen vielleicht die Voraussetzungen für die Taufe. Sie eignen sich aber nicht als Älteste oder Dienstamtgehilfen, solange sie im Gefängnis sind (1. Tim. 3:2, 7, 10; Tit. 1:6, 7). Sie eignen sich auch nicht als allgemeiner oder Hilfspionier. Ist aber eine ernannte Person wegen ihrer christlichen Integrität im Gefängnis, kann die Ältestenschaft natürlich entscheiden, dass sie – obwohl im Gefängnis – weiterhin geeignet ist.

## **RECHTSKOMITEEVERFAHREN MIT GEFANGENEN**

- 22.** Versucht ein Rechtskomitee mit einem angeblichen Missetäter im Gefängnis zusammenzukommen, erlauben die zuständigen Behörden vielleicht nicht, dass sich alle drei Komiteemitglieder gleichzeitig mit ihm treffen. Dann sollte das Rechtskomitee die Angelegenheit nicht in einer Telefon- oder Videokonferenz behandeln. Stattdessen sollte es versuchen, dass zwei Komiteemitglieder mit ihm vertraulich zusammenkommen können, ohne dass jemand anders bei der Befragung zuhört oder anwesend ist. Anschließend besprechen die beiden den Fall mit dem dritten Komiteemitglied. Das Komitee kann dann eine Entscheidung treffen. Diese teilen zwei Komiteemitglieder dem Missetäter mit. Wird ihm die

## GEFÄNGNISSE

Gemeinschaft entzogen, informieren sie ihn über sein Recht auf Berufung und so weiter. Darf aber jeweils nur ein Ältester mit ihm sprechen, legt das Rechtskomitee im Voraus die Fragen fest, die ihm gestellt werden. Dann sprechen zwei Älteste des Rechtskomitees jeweils getrennt mit dem Beschuldigten und stellen ihm dieselben Fragen. Danach kommt das Rechtskomitee zusammen und fällt eine Entscheidung. In außergewöhnlichen Fällen sollte es sich an die Dienstabteilung wenden.

# Rechtliche Angelegenheiten

---

	Absatz
<b>Rechtliche Hinweise in persönlichen Angelegenheiten</b> .....	2
<b>Illegaler Aufenthalt</b> .....	3-7
<b>Geselligkeiten</b> .....	8
<b>Sorgerecht</b> .....	9
<b>Spendenprogramme für wohltätige Zwecke</b> .....	10
Kombinierte Spendenprogramme .....	10.1
Spendenprogramme in Verbindung mit Freiwilligendienst .....	10.2
Fundraising-Programme .....	10.3

---

**1.** Die Christenversammlung erkennt gemäß Matthäus 22:21, 37; Römer 13:1-7; Philipper 1:7 und 1. Timotheus 2:1, 2 die relative Autorität von Staaten an. Damit geltendes Recht beachtet wird, rufen möglichst zwei Älteste in folgenden Situationen gemeinsam die Rechtsabteilung an:

- (1) Eine Einzelperson, Behörde, ein Anwalt oder Medienvertreter bittet einen Ältesten oder fordert ihn auf, vertrauliche Informationen offenzulegen.
- (2) Älteste erfahren von einer Anklage wegen Misshandlung oder sexuellen Missbrauchs von Kindern, Älteren oder Menschen mit Behinderung. (Siehe Kapitel 14.)
- (3) Älteste erfahren, dass rechtliche Schritte gegen die Organisation, die Versammlung am Ort oder einen Ältesten wegen einer Versammlungsangelegenheit angedroht oder eingeleitet wurden.

- (4) Eine verantwortliche Person verbietet Zeugen Jehovas nachdrücklich Besuche in einer Wohnanlage oder Teilen davon; ein Regierungsvertreter versucht, den Predigt-dienst einzuschränken; im Predigt-dienst kommt es zu gewalttätigem Widerstand. (Siehe 23:22-24.)
- (5) Ein Verkündiger wird im Predigt-dienst oder bei einer anderen theokratischen Tätigkeit in einen Vorfall mit ernstlicher Verletzung oder Todesfolge verwickelt. (Siehe 21:30.) Wird ein Ältester um Stellungnahme ge-beten, spricht er weder über den Vorfall, beteiligte Verkündiger noch beantwortet er Fragen. Stattdessen fragt er den Anrufer nach seinem Namen, der Telefon-nummer, dem Titel oder der Amtsbezeichnung und wen er vertritt, und sagt ihm, dass die Ältesten erst rechtli-che Auskunft einholen, bevor sie Fragen beantworten.

## RECHTLICHE HINWEISE IN PERSÖNLICHEN ANGELEGENHEITEN

2. Als geistige Hirten halten sich Älteste aus rechtlichen Angelegenheiten eines einzelnen Anbeters Jehovas heraus (Gal. 6:5). Als Älteste beraten sie Verkündiger weder rechtlich, noch empfehlen sie ihnen, sich wegen rechtlicher Hinweise zu Privatangelegenheiten an die Rechtsabteilung zu wenden. Erkundigt sich ein Verkündiger etwa wegen einer einstweiligen Verfügung oder Schutzanordnung, erklären ihm die Ältesten höflich, dass dies eine private Rechtssache ist, die nichts mit der Versammlung zu tun hat. Sie versuchen nicht, Derartiges durchzusetzen, da dies Privatpersonen betrifft.

## ILLEGALER AUFENTHALT

3. Älteste zeigen großes Interesse für die geistigen, emotionalen und physischen Bedürfnisse von „ansässigen Fremden“, die Glaubens-

brüder sind (Ps. 146:9; 1. Joh. 3:17, 18; w17.05 S. 3-7). Bittet jemand um Hinweise zu rechtlichen Erfordernissen für den Aufenthalt im Land, weisen sie ihn auf Bibelstellen wie Römer 13:1-7, Titus 3:1 und 1. Petrus 2:13-17 hin und ermuntern ihn, in unseren Publikationen nachzuforschen.

4. Jemand aus dem Ausland möchte vielleicht qualifizierten rechtlichen Beistand für solche privaten rechtlichen Dinge. Es ist nicht die Verantwortung der Ältesten, Nachforschungen anzustellen und Landesgesetze bei illegalem Aufenthalt durchzusetzen (Philem. 8-22; w77 1. 8. S. 479, 480).
5. Christen sind verpflichtet, sich an die Gesetze des Landes zu halten, in dem sie leben, und sich so „den übergeordneten Autoritäten“ relativ unterzuordnen (Röm. 13:1). Deshalb eignet sich jemand, der sich illegal im Land aufhält, solange nicht als Ältester, Dienstantgehilfe, allgemeiner oder Hilfspionier, bis er seinen Aufenthalt legalisiert oder alle Schritte unternommen hat, um dies zu erreichen (1. Tim. 3:7, 10). Er darf in der Versammlung nicht mit Verantwortung betraut werden. Er kann beim Reinigen oder beim Bau des Königreichssaals und bei der Reinigung des Kongresssaals mithelfen, den seine Versammlung nutzt. Jedoch darf er nicht beim Bau oder der Instandhaltung anderer Königreichs- oder Kongresssäle mithelfen. Er kann in den Zusammenkünften Kommentare geben und Schulungsaufgaben in der Zusammenkunft unter der Woche wahrnehmen. Ist er ansonsten vorbildlich, könnten ihm bestimmte zusätzliche Vorrechte übertragen werden, so wie Paulus die Hilfe des Onesimus nutzte (Kol. 4:7-9; Philem. 13). Er könnte etwa die Mikrofone reichen oder bei der Literatur mithelfen. Möchte er heiraten und biblisch und rechtlich spricht nichts dagegen, könnte ihm genehmigt werden, den Königreichssaal für die Hochzeit zu nutzen. (Siehe 27:6.)
6. Beantragt jemand, der sich illegal im Land aufhält, in aller Aufrichtigkeit eine Aufenthaltsgenehmigung oder erhält er diese von der zuständigen staatlichen Behörde, ändert sich seine Situation,

denn jetzt ist deutlicher, dass er sich „den übergeordneten Autoritäten“ unterordnet (Röm. 13:1). Sobald er eine Aufenthaltsgenehmigung beantragt hat, ist sein Aufenthalt nicht mehr illegal und er mag somit Dienstvorrechte wahrnehmen können. Dies gilt unabhängig davon, wie lange der „Cäsar“ benötigt, um den Antrag zu bearbeiten. Geht er einer Arbeit nach, darf er dabei nicht betrügerisch vorgehen. Ist er ansonsten geistig befähigt, kann er als Ältester, Dienstantgehilfe, allgemeiner oder Hilfspionier dienen. Wird er als Ältester oder Dienstantgehilfe empfohlen, muss dem Kreisaufseher die Situation ausführlich erklärt werden. (Siehe gegebenenfalls *Ergänzung zu „Hütet die Herde Gottes“ [1. Petrus 5:2]* wegen Hinweisen für das Zweiggebiet.)

7. Ein Verkündiger, der nach Ablehnung seines Aufenthaltsantrags illegal im Land bleibt, eignet sich nicht länger als Ältester, Dienstantgehilfe, allgemeiner oder Hilfspionier. Es ist zudem nicht ehrlich, wenn ein Verkündiger beim Beantragen eines bestimmten Status oder Sonderrechts irgendwelche gefälschten Dokumente verwendet oder wissentlich falsche Angaben macht. Erfahren die Behörden davon, muss der Betreffende mit einer Strafe rechnen, weil er betrügerisch vorgegangen ist. Dadurch könnte die Versammlung in Verruf kommen und muss vielleicht Schritte unternehmen. Bevor die Ältesten etwas unternehmen, bitten sie die Dienstabteilung schriftlich um Hinweise. Hat jemand aber auf unlautere Weise einen Rechtsstatus beantragt oder ihn erlangt, bevor er zu einer genauen Erkenntnis der biblischen Grundsätze kam, thematisieren die Ältesten dies nicht (1. Kor. 6:11).

## GESELLIGKEITEN

8. Die Versammlung organisiert keine Geselligkeiten und unterstützt sie auch nicht finanziell. Wer eine Geselligkeit veranstaltet, ist dafür verantwortlich, was dabei geschieht. Es ist nicht angebracht, dass der Betreffende sagt oder andeutet, dass er im Namen der Versammlung handelt. Ausdrücke wie „Versammlungsfest“ oder

„Versammlungspicknick“ werden nicht gebraucht (od Kap. 13 Abs. 19). Daher werden weder Einladungen an der Bekanntmachungstafel ausgehängt noch Bekanntmachungen zu Geselligkeiten von der Bühne gemacht.

## **SORGERECHT**

9. Hat ein Verkündiger einen Rechtsstreit um das Sorge- und Umgangsrecht, rufen zwei Älteste die Rechtsabteilung an, vorausgesetzt, folgende Fragen werden bejaht:
- (1) Ist absehbar, dass die Religionszugehörigkeit des Verkündigers zum Thema gemacht wird?
  - (2) Wurde jemand schriftlich aufgefordert, vor Gericht zu erscheinen?
  - (3) Ist es ein Rechtsstreit zwischen den biologischen Eltern?
  - (4) Ist die andere Partei kein Zeuge Jehovas?
  - (5) Genießt der Verkündiger in der Versammlung einen guten Ruf? (Siehe 2:4.)

## **SPENDENPROGRAMME FÜR WOHLTÄTIGE ZWECKE**

10. Einige Spendenprogramme für wohltätige Zwecke mögen für einen Anbeter Jehovas akzeptabel sein. Es folgen einige kurze Erklärungen und Hinweise:
- (1) **Kombinierte Spendenprogramme:** Ein Unternehmen vereinbart mit einer Einzelperson, seine Spende an eine wohltätige Organisation aufzustocken oder zu verdoppeln. Es macht lediglich eine zusätzliche freiwillige Spende. Eine wohltätige Organisation in einem

kombinierten Spendenprogramm zu benennen, ist eine persönliche Entscheidung, weil keinerlei Aktion seitens der Versammlung erforderlich ist. Verkündiger sollten ein Unternehmen nicht zu einem solchen Programm anregen, können aber ein bestehendes nutzen.

- (2) **Spendenprogramme in Verbindung mit Freiwilligendienst:** Ein Spender sagt einer wohltätigen Organisation eine Spende zu, für die jemand einen festgesetzten Freiwilligendienst leistet. Verkündiger sollten das Zweigbüro oder die Versammlung nicht als Spenden empfangende wohltätige Organisation einsetzen, für die sie „Freiwilligendienst“ leisten. Versammlungen sollten nicht an solchen Programmen teilnehmen. Verkündiger führen ihren Dienst aufgrund ihrer Hingabe an Jehova und ihres persönlichen Gehorsams gegenüber Jesu Christi Gebot durch, nicht wegen der Versammlung oder irgendeiner anderen Organisation. Dies trifft immer zu, ganz gleich, ob der Verkündiger sich in Bauprojekten oder der Katastrophenhilfe einsetzt oder sonst wie die Königreichsinteressen fördert.
- (3) **Fundraising-Programme:** Ein Spender bietet an, einer bestimmten wohltätigen Organisation zu spenden, weil er mit jemand eine Geschäftsbeziehung hat. Ein Lebensmittelgeschäft mag etwa bereit sein, einen Anteil des Umsatzes des Geschäfts mit einer Person zu spenden. Häufig wird dabei von der wohltätigen Organisation erwartet, andere dazu anzuhalten, mit dem Spender Geschäfte zu machen. Jedoch fördert die Versammlung keinerlei kommerzielle Tätigkeit, noch bittet sie um Geld. Deshalb sollten Verkündiger weder das Zweigbüro noch die Versammlung als Spendenempfänger eines Fundraising-Programms einsetzen und Versammlungen beteiligen sich nicht an einem solchen Programm.

## ANHANG A

# Arbeiten an Königreichssälen

(Ergänzende Hinweise zu Arbeiten an Königreichssälen, siehe Kapitel 21.)

Art der Arbeit	Beschreibung	Benötigt die Versammlung eine Genehmigung des LDC?	Wer übernimmt die Kosten?	Wer koordiniert die Arbeit?
<b>Planmäßige Instandhaltung</b>	<p>Arbeiten wie planmäßige Inspektionen, vorhandene bauliche Elemente und/oder Ausrüstung anpassen, warten oder reinigen, Ausrüstung oder Einbauten auf einwandfreie Funktion prüfen oder in regelmäßigen Abständen Verschleißteile austauschen.</p> <p>Beispiele: Filter von Klimaanlage ersetzten, Lüftungsgitter reinigen, Leuchtmittel ersetzten, Sanitäranlagen überprüfen, Türbeschläge überprüfen und einstellen, Notausgangsbeleuchtung überprüfen, Ölwechsel beim Rasenmäher, Anstriche ausbessern.</p>	<b>Nein</b>	<b>Versammlung</b>	<b>Versammlung</b>
<b>Reparatur</b>	<p>Erforderliche Arbeiten, um etwas am Gebäude oder ein Gerät wieder in einen annehmbaren Zustand zu bringen. Das betrifft den Einbau von Ersatzteilen, nicht aber das Ersetzen einer ganzen Anlage oder etwas Ähnlichem, es sei denn, kleinere Teile müssen wegen des Ablaufs ihrer Nutzungsdauer ausgetauscht werden.</p> <p>Beispiele: Reparatur oder Ersatz von Beleuchtungselementen oder Ähnlichem; Reparatur von lockeren Bodenfliesen, undichten Toilettenspülkästen, Undichtigkeiten am Dach, defekten Warmwasserbereitern.</p>	<b>Nur wenn die durchschnittlichen laufenden Ausgaben für drei Monate für den Königreichssaal überschritten werden.</b>	<b>Versammlung</b>	<b>Versammlung</b>
<b>Kleinere Renovierungen, Aufrüstungen und Neuinstallationen</b>	<p>Arbeiten, die das Aussehen des Gebäudes verändern, Austausch von baulichen Elementen nach Ablauf der Nutzungsdauer, der Ersatz der Gebäudeaußenverkleidung oder der Einbau neuer Kleingeräte.</p> <p>Beispiele: Bedachungen (Schindeln, Dachziegel, Dachhaut), Fußbodenbeläge, Teile von Gebäudeaußenverkleidungen, Klimaanlage, Parkplatzbeläge, Stühle/Bänke, Videoanlagen, Zäune.</p>	<b>Ja</b>	<b>Versammlung</b>	<b>LDC oder Versammlung</b>
<b>Größere Renovierungen, Aufrüstungen und Neuinstallationen</b>	<p>Notwendige Umbaumaßnahmen für einen Königreichssaal, der nicht mehr als geeignet betrachtet wird, damit er wieder geeignet ist. Dazu kann der Austausch von baulichen Elementen nach Ablauf der Nutzungsdauer gehören, jede Maßnahme, die den ursprünglichen Entwurf erweitert oder ändert; die Erweiterung oder Nutzungsänderung der Gebäude oder des Grundstücks.</p> <p>Beispiele: Ersetzen der gesamten Gebäudeaußenverkleidung oder der Dachkonstruktion (Gebälk) oder großer Teile davon; Versetzen von Außen- oder Innenwänden.</p>	<b>Ja</b>	<b>Zweigbüro</b>	<b>LDC</b>
<b>Neubau</b>	Neubau oder umfangreicher Ausbau eines bestehenden Gebäudes.	<b>Ja</b>	<b>Zweigbüro</b>	<b>LDC</b>



# Index

---

## A

**Abtrünnigkeit: 12:39**

**„Aktuelles“: 20:14, 15**

Kreiskongresse: 20:16

regionale Kongresse: 20:17

### **Ältestenschaft**

Ältestensitzungen: 1:1, 3-11

Ablauf: 1:8-11

Dauer: 1:3

Koordinator lädt ein: 3:3.4

Tagesordnung aufstellen und verteilen: 1:7

Termine: 1:4

Themen: 1:5, 6

Überprüfung der Eignung: 8:31-33

dem Frieden nachjagen: 1:12, 13

Verantwortlichkeiten: 1:2

**Anleitung für die Gefährdungsbeurteilung –  
Versammlung (DC-85i): 21:29**

**Anmietung von Objekten für theokratische  
Anlässe (TO-19): 21:4**

**Anrufbeantworter: 21:35**

**Anschluss an andere Religionsgemeinschaft:  
18:3.2**

**Ans Haus gebundene Verkündiger: 20:24,  
26, 27**

**Anweisungen für die Schadensmeldung  
(TO-5i): 21:30, 31**

**Ärztliche Behandlung und Erkrankungen: 11**

Ältere: 11:3

Bluttransfusion, Einwilligung: 18:3.3

Eltern und Schwangere: 11:2

Kommunikation mit Ärzten: 11:5

Krankenbesuchsgruppen: 11:6

Krankenhaus-Verbindungskomitee: 11:6-9

Programmpunkt „Aktuelles“: 20:15

neugetaufte Verkündiger: 11:1

notwendige Krankenhausbehandlung vor  
Ort nicht verfügbar: 11:10-15

stationäre Einweisung: 11:4

Taufe einer Person mit ansteckender  
Krankheit: 11:16, 17

### **Aufnahmen**

anderssprachige Zusammenkünfte:  
24:17, 18

Gedächtnismahl: 20:10; 28:19

Kongresse: 24:27

Rechtskomiteeverfahren: 16:1

Sondervortrag: 20:10

statt Absätze lesen: 6:9

### **Aufzeichnungen**

(Siehe Schriftverkehr und Aufzeichnungen)

### **Ausgaben**

Genehmigung: 3:3.20

Königreichssaal: 21:20-22; Anhang A

Kreisaufseher: 10:6-8

### **Ausgeschlossene und Personen, die die Gemeinschaft verlassen haben**

ernannter Bruder nimmt Betreffenden  
zu Hause auf: 8:23

Fahrgelegenheit für Zusammenkünfte:  
20:39

Gefangene: 28:17

JW Broadcasting, monatliches Programm:  
21:41

Kontakt durch Älteste: 25:20

Tod: 19:10

Umgang: 12:17.1

Umzug: 22:9

**Ausweis (ic): 11:8.4**

## B

**Baudiener, Fehlverhalten: 12:43**

**Bau von Königreichs- und Kongresssälen  
weltweit: 1:2.15**

### **Bekanntmachungen**

Gedächtnismahl: 20:12

Gemeinschaftsentszug: 16:29, 30

Genehmigung: 20:13

Hochzeit: 27:6.3

Sondervortrag: 20:12

## INDEX

Streichungen  
  Älteste, Dienstadtgehilfen: 8:38  
  Pioniere: 9:4  
  ungetaufte Verkündiger: 12:49, 51, 54  
  Verlassen der Gemeinschaft: 18:5  
  Wiederaufnahme: 19:12  
  Zurechtweisung: 16:20, 21

**Bekanntmachungstafel: 21:34**  
  Geselligkeiten: 29:8  
  Untätige: 25:14

**Bericht über den Besuch der Zusammenkünfte (S-88): 22:18**

**Bericht über den Besuch des Kreisaufsehers in einer Versammlung (S-303): 1:6.1; 22:20**

**Bericht über den Zusammenkunftsbesuch (S-3): 22:18**

**Berufstätigkeit**  
  falsche Religion: 12:39.5  
  Glücksspiel: 12:32  
  Neutralität: 18:3.4

**Berufung**  
  Gemeinschaftsentszug: 17  
  Berufungs- und Rechtskomitee urteilen nicht übereinstimmend: 17:11-15  
  Berufungs- und Rechtskomitee urteilen übereinstimmend: 17:9, 10  
  Feststellung anderer berechtigter Gründe: 17:8  
  über Berufsrecht informieren: 16:26.2  
  Streichung: 8:39  
  ungetaufter Verkündiger: 12:53  
  Verlassen der Gemeinschaft: 18:6

**Beschimpfung: 12:29**

**Beschriftungen**  
  Gruppen: 24:28  
  Jahrestext: 21:38.2; 24:28  
  Zusammenkunftszeiten: 21:33

**Besonderes öffentliches Zeugnisgeben in Ballungszentren: 23:17**

**Besprechungen**  
  Pioniere  
    Bewerbung prüfen: 9:1  
    Predigtstätigkeit prüfen: 9:16-18  
  Pornografie: 13:1

Rücktritt: 8:36

**Taufe**  
  ein Jahr nach der Taufe  
  Erinnerung: 4:2.7  
  Planung: 3:3.6  
  Taufbewerber: 3:3.3  
  ungetaufte Verkündiger  
    schwere Sünde Minderjähriger, mit Eltern sprechen: 12:55  
    Wunsch, dies zu werden: 3:3.5

**Betheldiener, Fehlverhalten: 12:43**

**Betrug: 12:24-28**

**Beweise für Fehlverhalten: 12:40-42**

**Bewerbung um den allgemeinen Pionierdienst (S-205): 9:1-3, 9**

**Bewerbungen: 22:29-31**

**Bezeichnet halten: 12:77-80**

**Bibliothek: 21:39, 40**

**„Bist du auf eine Glaubensprüfung in Form einer medizinischen Notsituation vorbereitet?“ (kmi 12/90): 11:1**

**Blinde: 5:2.4**

**Blut**  
  (Siehe Ärztliche Behandlung und Erkrankungen)

**Boxen: 12:37**

**Bühne: 3:3.18**  
  Aufsicht: 3:3.18  
  Zuständige festlegen: 1:2.8

**Brautpreis: 12:34**

**D**

**Dating (feste Bekanntschaft)**  
  mit Ungläubigen  
    bezeichnet halten: 12:77-80  
    Unterstützung durch Älteste, Dienstadtgehilfen: 8:24  
  obwohl schriftgemäß nicht frei, wieder zu heiraten: 12:17.2

**Diebstahl: 12:21**

**Dienstaufseher: 5**  
  Erfordernisse: 5:1  
  Verantwortlichkeiten: 5:2

**Dreistes Verhalten: 12:16, 17**

festе Bekantschaft (Dating), obwohl schriftgemäß nicht frei, wieder zu heiraten: 12:17.2

Pornografie: 13:4

Sexting: 14:30

unnötiger Umgang mit Ausgeschlossenen oder Personen, die die Gemeinschaft verlassen haben: 12:17.1

**Drogen und Medikamente: 12:15.4**

**Duldung sexueller Unmoral bei sich zu Hause: 12:67-70**

## E

### Ehebruch

Auswirkung auf Empfehlung als Ältester, Dienstamtgehilfe: 8:8

Bekanntmachung einer Zurechtweisung: 16:20.1

Bekennnis gegenüber Ehepartner: 15:14; 16:10.5

ehebrecherische Heirat: 12:10-12

Ablage der Rechtskomiteeunterlagen: 22:26, 27

Einführungsschreiben: 22:7, 8  
schriftgemäß frei, wieder zu heiraten: 12:71-76

**„Einen guten Ruf“ haben: 2:4**

**„Eine vor Gott ehrbare Ehe“ (S-41): 27:5**

**Einführungsschreiben: 22:5-8**

Älteste, Dienstamtgehilfen: 8:12-14

Kindesmissbraucher: 14:26, 27

Pioniere: 9:6, 7

### Einschränkungen

vom Rechtskomitee auferlegte

Einführungsschreiben: 22:7

Wiederaufnahme: 19:11, 12, 14

Zurechtweisung: 16:19, 22

vom Zweigbüro auferlegte: 14:22-24

### Empfehlungen

(Siehe Ernennungen)

**Empfehlungen für die Ernennung von Ältesten und Dienstamtgehilfen (S-62): 8:15, 21**

**Ergänzung zu „Hütet“: Vorwort, Abs. 2**

### Ernennungen

Älteste, Dienstamtgehilfen: 8

biblische Erfordernisse betrachten: 8:1-5

Empfehlung bestimmter Brüder besonders sorgfältig erwägen: 8:6-11

ehemalige Diener: 8:10; 13:8

getrennt lebend oder schriftwidrig geschieden: 8:9

in der Vergangenheit zurechtgewiesen, ausgeschlossen oder die Gemeinschaft verlassen: 8:7

schon vor vielen Jahren getauft, aber erst jetzt empfohlen: 8:11

wenn er Ehebruch begangen hatte: 8:8

Empfehlungen bei regulärem Kreislaufbesuch: 8:15-20

Empfehlungen zwischen regulären Kreislaufbesuchen: 8:21

Gefangene: 28:21

Versammlungsablage: 22:19

Zuzug eines ernannten Bruders: 8:13, 14

Pioniere: 9:1-3

**Erpressung: 12:31-34**

## F

**Falsche Lehren: 12:39.3**

**Falsche Religion – Beteiligung an Aktivitäten: 12:39.2**

**Festtage: 12:39.1**

**Feuchtigkeitsprobleme: 21:12**

**Formulare: 5:2.6**

*Anmietung von Objekten für theokratische Anlässe (TO-19): 21:4*

*Ausrüstung für öffentliches Zeugnisgeben (S-80): 23:10*

*Ausweis (ic): 11:8.4*

*Bericht über den Besuch der Zusammenkünfte (S-88): 22:18*

*Bericht über den Besuch des Kreislaufsehers in einer Versammlung (S-303): 1:6.1; 22:20*

*Bericht über den Zusammenkunftsbesuch (S-3): 22:18*

*Bewerbung um den allgemeinen Pionierdienst (S-205): 9:1-3, 9*

## INDEX

„Bist du auf eine Glaubensprüfung in Form einer medizinischen Notsituation vorbereitet?“ (kmi 12/90): 11:1

„Eine vor Gott ehrbare Ehe“ (S-41): 27:5

*Empfehlungen für die Ernennung von Ältesten und Dienstamtgehilfen* (S-62): 8:15, 21

Gebietsänderung, Antrag (S-6): 23:2

Gebietskarte (S-12): 23:2

Gebietszuteilung der Versammlung (S-54): 23:2

Gebietszuteilungskarte (S-13): 23:3

*Gefährdungsbeurteilung – Versammlung* (DC-85) und *Anleitung für die Gefährdungsbeurteilung – Versammlung* (DC-85i): 21:29

*Geistliche Betreuung in Gefängnissen – Information* (S-68): 28:6

*Hinweise für Brüder, die öffentliche Vorträge halten* (S-141): 20:1

*Informationen für Schwangere* (S-401): 11:2

*Informationen zum Königreichssaal* (S-5): 21:33

*Mitteilung über Gemeinschaftsentzug oder Verlassen der Gemeinschaft* (S-77): 22:22

*Patientenverfügung* (DPA)

- Ältere: 11:3
- Krankenhaus-Verbindungs Komitee: 11:8.4; 20:15
- Neugetaufte: 11:1
- stationäre Einweisung: 11:4

Pionier-Ernennungsschreiben (S-202): 9:9

Pionier-Willkommensbrief (S-236): 9:3

*Predigt dienstbericht* (S-4)

- einsammeln: 7:2.9
- Pioniere: 9:10-17
- Verkündiger mit zwei Wohnsitzen: 8:14; 22:5

*Richtlinien für das Zeugnisgeben in der Öffentlichkeit* (S-148): 23:13

*Schadensmeldung* (TO-5) und *Anweisungen für die Schadensmeldung* (TO-5i): 21:30, 31

*Sicher zusammenarbeiten – Sicherheitsbestimmungen für Bau und Instandhaltung* (DC-82): 21:28

*Unterkunftsanforderung für besondere medizinische Bedürfnisse* (hlc-20): 11:10-15

*Verkündigerberichtskarte der Versammlung* (S-21)

- Einführungsschreiben: 22:5
- gebrechliche allgemeine Pioniere: 9:19
- Rechtskomiteeunterlagen: 22:21, 22
- Stundengutschrift: 9:13, 14
- Verkündiger mit zwei Wohnsitzen: 8:14; 22:5

*Vorschläge für Verkündiger, die eine andere Sprache lernen* (S-394): 24:24

*Wie Eltern ihre Kinder vor dem schriftwidrigen Gebrauch von Blut schützen können* (S-55): 11:2

„Wie stehe ich persönlich zu Blutfraktionen und zu Therapieverfahren, bei denen Eigenblut verwendet wird?“ (kmi 11/06): 11:1

### **Fremdsprachiges Gebiet** **(Siehe Mehrsprachiges Gebiet)**

## **G**

### **Gebärdensprache: 20:28-36**

- dolmetschen: 20:28-35
- Kleidung: 20:32-34
- Lieder: 20:35
- natürliche Gebärdensprache: 20:30, 31
- Sitzbereich: 20:28, 29
- Ton bei Videos: 20:36
- visuelle Hilfsmittel: 20:20

### **Gebet**

- Ältestensitzungen: 1:1.5
- öffentliche: 1:2.8

### **Gebiet**

- Aufsicht: 5:2.1
- Gebietsdiener bestimmen: 1:2.7
- mehrsprachiges: 24:6-10
- Versammlungszuteilung: 23:1-3

### **Gebietsänderung, Antrag (S-6): 23:2**

### **Gebietskarte (S-12): 23:2**

### **Gebietszuteilung der Versammlung (S-54): 23:2**

### **Gebietszuteilungskarte (S-13): 23:3**

### **Gebrechliche allgemeine Pioniere: 9:18, 19**

**Gedächtnismahl: 20:6-12**

andere Zusammenkünfte in der Woche:  
20:9

Gebete: 20:7

Gefängnisse: 28:19

Gruppen und Vorgruppen: 24:22

JW Stream: 20:10

Redner: 20:6

Untätige: 25:15

Vorsitzender und Bekanntmachungen:  
20:12

Zusammenkunftszeit: 20:8

**Gedenkansprachen: 2:3.11; 21:19; 27:5****Gefährdungsbeurteilung – Versammlung (DC-85): 21:29****Gefängnisse: 28**

Dienst: 28:10-16

Beleg der Ordination: 28:8

Berichte über Tätigkeit: 28:13, 14

Berichte über Taufen: 28:15

Literatur: 28:10-12

Verlegung von Verkündigern: 28:16

Dienstvorrechte bei Gefangenen: 28:21

Kindesmisshandlung und -missbrauch:  
14:9, 27

Kommunikation mit Gefängnispersonal:  
28:8

Kontaktversammlung: 28:2-4

Mitteilungen des Zweigbüros,  
Kontaktaufnahme mit Gefangenen: 28:9

Rechtskomiteeverfahren: 28:22

Schriftverkehr mit dem Zweigbüro: 28:5-7

Zusammenkünfte: 28:17-20

Gedächtnismahl: 28:19

längerer Dauer: 28:20

**Gehörlose: 5:2.4**

(Siehe Gebärdensprache)

**Gemeinschaftsentzug: 16:26-31****Gerichtsverfahren, Absprache: 12:40.1****Geständnis**

Beweis für Fehlverhalten: 12:40.1  
gegenüber dem unschuldigen Ehepartner:  
15:14; 16:10.5

**Gewalttat: 12:36, 37****Glücksspiel: 12:31-33****Götzendienst: 12:39.7****H****Habgier: 12:31-34****Hafendienst: 23:20****Häusliche Gewalt: 12:36, 37****Hilfe für bedürftige Verkündiger**

Entscheidung der Ältesten: 1:2.20, 6.3

Unterkünfte bei Kreiskongressen/regionalen  
Kongressen: 2:3.5

**Hinweise für Brüder, die öffentliche Vorträge halten (S-141): 20:1****Hirtentätigkeit: 25**

Ausgeschlossene oder Personen, die die  
Gemeinschaft verlassen haben: 25:20

Besuche: 25:3

Dienstamtgehilfen schulen: 25:4-6

Eheprobleme: 25:10, 11

geistige Schwächen erkennen: 25:7, 8

Katastrophen: 26:11

Kindesmisshandlung und -missbrauch:  
14:12-17

Pornografie: 13:7

Rat: 25:9

Schwestern: 25:12

Untätige: 25:13-18

Verkündiger, die eine andere Sprache  
lernen: 24:24-26

Verlobte: 27:4

**Hochzeiten**

ehebrecherische Heirat: 12:10-12

Ablage der Rechtskomiteeunterlagen:  
22:26, 27

Einführungsschreiben: 22:7, 8

Hirtentätigkeit: 25:10, 11

schriftgemäß frei: 12:71-76

Dating (feste Bekanntschaft): 12:17.2

Nachweis vor der Heirat: 27:3.1, 2, 6.1

Wiederaufnahme von sexuellen  
Beziehungen: 15:14

Unterstützung der Heirat eines Getauften  
mit Ungetauften: 8:24

**Hochzeit, Trauung: 27**

Bekanntmachungstafel: 21:34

## INDEX

Beleg der Ordination: 27:3.3  
Feier: 27:4  
illegaler Aufenthalt: 27:6.1  
Nutzung des Königreichssaals: 27:6  
schriftgemäß frei: 27:3.1, 2, 6.1  
Trauungen durchführen: 27:2-5  
ungetaufte Verkündiger: 27:3, 6.1  
Unterstützung der Heirat eines Getauften  
mit Ungetauften: 8:24

**Höhere Bildung: 8:30**

### I

**Illegaler Aufenthalt: 27:6.1; 29:3-7**  
**Indizienbeweis: 12:7-9**  
**Informationen für Schwangere (S-401): 11:2**  
**Informationen zum Königreichssaal (S-5):  
21:33**  
**Insolvenz: 8:29**

**Instandhaltung und Reparaturen: 21:8-14;  
Anhang A**

Koordinator: 21:14  
Königreichssaal-Instandhaltungskomitee:  
21:15, 17, 18  
Sicherheitsmaßnahmen: 21:27-29

**Internetdienste**

Königreichssaal: 21:36, 38.3  
Kreisaufseher: 10:8

### J

**Jahrestext: 21:38.2; 24:28**  
**JW Broadcasting: 21:41**  
**JW Library: 20:21**  
**JW.ORG**

Bewerbungen: 22:29  
Domänenadministratoren der Versammlung:  
3:3.15; 4:2.12  
E-Mail: 22:1-4  
Rollen zuweisen: 2:3.12

**JW Stream: 20:25-27**

mehrsprachiges Gebiet: 24:17  
Gedächtnismahl und Sondervortrag: 20:10

### K

**Katastrophen und Notfälle: 26**  
Reaktion auf

in anderen Gegenden: 26:13  
in der eigenen Gegend: 26:7-12  
Hirtentätigkeit: 26:11  
Koordinator der Ältestenschaft auf  
dem Laufenden halten: 26:8  
Kontakt zu Verkündigern herstellen:  
26:7  
Kreisaufseher auf dem Laufenden  
halten: 26:9  
praktische Unterstützung: 26:12  
sicherheitsbewusst sein: 26:10

vorbereitet sein: 26:1-6

besondere Bedürfnisse: 26:3  
Kontakt Daten: 26:2  
Maßnahmen als Ältestenschaft  
überdenken: 26:5  
Programmpunkt, jährlich: 26:6  
Versammlungsunterlagen: 26:4

**Kindesmisshandlung und -missbrauch: 14**

Ablage: 14:25  
Anzeigepflicht: 14:4, 6-10  
Benachrichtigung durch Behörden: 14:28  
Einschränkungen: 14:22-24  
Erwägungen der Versammlung: 14:11  
Fragen an neuernannte Brüder: 8:17  
geistigen Beistand leisten: 14:12-17  
Kinderpornografie: 14:3, 10  
Rechtliche Erwägungen: 14:4, 6-10  
Gefangene: 14:9, 27  
Rechtskomitee: 14:19; 16:11  
Sexting: 14:3, 10, 30  
sexuelles Fehlverhalten unter  
Minderjährigen: 14:29, 30  
Versammlungswechsel: 14:26, 27  
Vorwürfen nachgehen: 14:18  
Wiederaufnahmekomitee: 14:20, 21; 19:3

**Königreichsdienstschule: 8:13**

**Königreichssaal-Instandhaltungskomitee:  
21:15-20**

**Königreichssäle**

Anrufbeantworter: 21:35  
Aufrüstung: 21:22; Anhang A  
Ausgaben: 21:20-22; Anhang A  
Bekanntmachungstafel: 21:34

Geselligkeiten: 29:8  
 Untätige: 25:14  
 Beschriftungen  
   Jahrestext: 21:38.2; 24:28  
   mehrsprachiges Gebiet: 24:28  
   Zusammenkunftszeiten: 21:33  
 Bestimmungsübergabe: 21:43  
 Bibliothek: 21:39, 40  
 Eigentum: 21:42  
 Eigentumsverhältnisse: 21:3  
 Feuchtigkeitsprobleme: 21:12  
 Gedenkansprachen: 2:3.11; 21:19; 27:5  
 gemietete Räumlichkeiten: 21:4, 13  
 Hochzeiten: 27:6  
 Inspektionen: 21:25  
 Instandhaltung und Reparaturen: 21:8-14;  
   Anhang A  
   Instandhaltungskoordinator: 21:14  
   Königreichssaal-Instandhaltungskomitee:  
   21:15, 17, 18  
 Internetdienste: 21:36, 38.3  
 Jahrestext: 21:38.2; 24:28  
 JW Broadcasting – monatliches Programm:  
 21:41  
 Königreichssaal-Instandhaltungskomitee:  
 21:15-20  
 Kontaktversammlung: 21:2, 3  
   monatliche Überweisung: 1:2.16  
 Neubauten: 21:23, 24; Anhang A  
 Reinigung: 21:5-7  
   Königreichssaal-Instandhaltungskomitee:  
   21:15, 17  
   Reinigungskoordinator: 21:7  
 Renovierungen: 21:22-24; Anhang A  
 Schadensfälle: 21:30-32  
 schriftliche Vereinbarungen: 21:20  
 Sicherheit: 21:26  
 Sicherheitsmaßnahmen: 21:27-29  
   Instandhaltung: 21:8, 9, 14, 17  
   Reinigung: 21:5-7, 17  
 Videoausrüstung: 21:37, 38; Anhang A  
 Zusammenkunftszeiten: 21:19, 20, 33  
 Zusammenlegung von Versammlungen:  
 21:23

**Kontaktversammlung (Königreichssaal):  
21:2, 3**

**Kontenführung**

Aufsicht: 4:2.8  
 Ausgaben  
 Königreichssaal-Instandhaltungskomitee:  
 21:20  
 Kontendiener bestimmen: 1:2.7  
 Kontenprüfung: 3:3.20  
   Gastfreundschaft und Fahrtkosten bei  
   Gastrednern: 20:5  
   Genehmigung: 3:3.20  
   Königreichssaal: 21:20-22  
   Kreisaufseher: 10:6-8  
 Versammlungsgelder richtig verwenden:  
 10:9

**Kontenprüfung: 3:3.20**

**Koordinator der Ältestenschaft: 3**

Erfordernisse: 3:2  
 Ernennung: 3:1  
 Verantwortlichkeiten: 3:3

**Krankenbesuchsgruppe: 11:6**

**Krankenhaus-Verbindungskomitees: 11:2,  
6-15; 20:15**

**Kreisaufseher**

Ältestensitzung in der Besuchswoche: 1:4  
 Ausgaben in der Besuchswoche: 10:6-8  
*Bericht über den Besuch des Kreisauf-  
 sehers in einer Versammlung (S-303):*  
 1:6.1; 22:20  
 Empfehlungen zur Ernennung  
   während der Besuchswoche: 8:15-20  
   zwischen den Besuchswochen: 8:21  
 Empfehlungen zur Streichung  
   während der Besuchswoche: 8:34  
   zwischen den Besuchswochen: 8:35  
 Unterkunft und Verpflegung: 10:2-5  
 Zusammenkünfte beim Besuch von  
 Vorgruppen und Gruppen: 24:23

**Kreiskongresse: 20:16**

Gefängnisse: 28:20  
 JW Stream: 20:27  
 mehrsprachiges Gebiet: 24:27  
 Unterkünfte: 2:3.5

**L**

**Leben-und-Dienst-Zusammenkunft**

- Aufseher: 1:2.4
- Hilfsratgeber: 1:2.5
- leiten: 20:19
- Ratgeber für zusätzliche Klassen: 1:2.5
- Versammlungsbibelstudium  
leiten: 20:19
- Leiter und Leser festlegen: 1:2.8
- Vorsitzender: 1:2.8
- Zuteilungen: 1:2.8; 3:3.17

**Lieder: 20:21-23**

- Gebärdensprache: 20:35
- Gruppen und Vorgruppen: 24:21

**Literatur**

- Aufsicht: 5:2.4
- Ausgeschlossene: 16:26.3
- Gefängnisse: 28:10-12
- Literatardiener bestimmen: 1:2.7
- Zeugnisgeben in der Öffentlichkeit: 23:15

**Lokale Planungs- und Bauabteilung**

- gemietete Räumlichkeiten: 21:4
- Größere Renovierungen und Neubauten:  
21:23, 24; Anhang A
- Inspektionen: 21:25
- Instandhaltung und Reparaturen: 21:8-14;  
Anhang A
- Katastrophen: 26:12
- Sicherheitssysteme: 21:26
- Technische Aufrüstung und kleinere Ren-  
ovierungen: 21:22; Anhang A
- Versammlungseigentum: 21:42
- Video-Ausrüstung: 21:37; Anhang A

**Lügen: 12:22, 23**

**M**

**Marihuana: 12:15.4**

**Medienvertreter: 15:19**

**Mehrsprachiges Gebiet: 24**

- Beschriftungen: 24:28
- Einladungen: 24:28
- Gebietsbearbeitung: 24:6-10
- Jahrestext: 24:28
- Kreiskongresse: 24:27

- neue Vorgruppen, Gruppen und  
Versammlungen: 24:2-5
- regionale Kongresse: 24:27
- unterstützende Versammlung: 24:11, 12
- Verkündigern helfen: 24:24-26
- Zusammenkünfte: 24:13-23
  - Anwesendenzahlen: 24:20
  - Aufnahmen: 24:17, 18
  - dolmetschen: 24:19, 23  
(Siehe Gebärdensprache)
  - Gedächtnismahl: 24:22
  - Gruppen: 24:14, 15
  - Lieder: 24:21
  - Ton- und Bildübertragung: 24:17, 18
  - Vorgruppen: 24:13
  - während des Kreisaufseherbesuchs:  
24:23
  - Zusammenkunftsort: 24:16

**Mikrofone reichen: 1:2.8**

**Missionare: 22:15**

**Mitteilung über Gemeinschaftsentzug oder  
Verlassen der Gemeinschaft (S-77): 22:22**

**Mord: 12:38**

**N**

**Neutralität: 18:3.4**

**„Nicht besuchen“ (Adressen)**

- Kindesmissbraucher, Sexualstraftäter:  
14:27, 28
- Personen im Gebiet: 23:22
- Verbot durch Verwalter einer Wohnanlage:  
23:23

**Notfälle**

- (Siehe Katastrophen und Notfälle)

**O**

**Obszöne Sprache: 12:15.2, 30**

**Öffentlicher Vortrag**

- Redner: 20:1-5
- Einsatz: 20:2, 3
- Erfordernisse: 20:1
- Gastfreundschaft und Fahrtkosten:  
20:5
- Vortragsreihen: 20:4
- Sondervortrag

Redner: 1:2.13  
 Untätige: 25:15  
 Vorsitzender  
 festlegen: 1:2.8  
 Plan: 3:3.19  
 Vortragskoordinator  
 Aufsicht: 3:3.18  
 bestimmen: 1:2.7

**Online-Speicherdienste: 22:28****Ordnungsdienst**

Aufsicht: 3:3.18  
 festlegen: 1:2.8  
 Unruhestifter: 20:37, 38

**P****Patientenverfügung (DPA)**

Ältere: 11:3  
 Krankenhaus-Verbindungskomitee: 11:8.4;  
 20:15  
 Neugetaufte: 11:1  
 stationäre Einweisung: 11:4

**Pflegeheime: 23:19****Pioniere: 9**

Änderung der Pionierdaten: 9:8  
 besondere Rücksichtnahme: 9:14  
 Ernennungen: 9:1-3  
 Ernennungsschreiben für allgemeine  
 Pioniere (S-202): 9:9  
 gebrechliche: 9:18, 19, 20  
 Gefangene: 28:21  
*Predigtbericht* (S-4): 9:10  
 Predigtaktivität prüfen: 9:15-17  
 Sonderpioniere  
 Fehlverhalten: 12:43  
 Predigtbericht: 22:15  
 Streichung: 9:4, 5  
 Stundengutschrift: 9:11-14  
 Versammlungswechsel: 9:6, 7  
 Zusammenkunft mit Ältesten  
 im Dezember/Januar: 1:2.12  
 Willkommensbrief (S-236): 9:3

**Pionier-Ernennungsschreiben S-202: 9:9****Pionier-Willkommensbrief S-236: 9:3****Pornéia: 12:3-9****Pornografie: 13**

Eignung ernannter Personen prüfen: 13:5, 6  
 entscheiden, ob Rechtskomiteeverfahren  
 notwendig: 13:2-4  
 Hirtentätigkeit: 13:7  
 Kinderpornografie: 14:3, 10  
 Wiederernennung, Älteste,  
 Dienstanstehenden: 13:8

**Predigtamt: 23**

Analyse der Tätigkeit  
 Pioniere: 9:14-17  
 Predigtamtgruppe: 7:2.6  
 Verständnis für Verkündiger mit  
 zusätzlichen theokratischen Aufgaben:  
 23:25, 26

Berichte und Aufzeichnungen: 22:12-17  
 einsammeln: 7:2.9

Gefängnisse: 28:13, 14

Pioniere: 9:10-17

Verkündiger mit zwei Wohnsitzen: 8:14;  
 22:5

Bibelstudium mit Kindern gläubiger Eltern:  
 2:3.3

mehrsprachiges Gebiet: 24:1-10

Gebietszuteilung der Versammlung: 23:1-4

Gefängnisse: 28:10-16

Berichte über Tätigkeit: 28:13, 14

Berichte über Taufen: 28:15

Literatur: 28:10-12

Verlegung von Verkündigern: 28:16

Hafendienst: 23:20

Literatur

Aufsicht: 5:2.4

Literaturdiener bestimmen: 1:2.7

„Nicht besuchen“ (Adressen)

Kindesmissbraucher, Sexualstraftäter:  
 14:27, 28

Personen im Gebiet: 23:22

Verbot durch Verwalter einer  
 Wohnanlage: 23:23

Pflegeheime: 23:19

Probleme im Predigtamt: 23:22-24

Seniorenheime: 23:19

Universitäten: 23:18

Untätige: 25:17

Vorfall mit Verletzung oder Todesfolge:  
 29:1.5

## INDEX

Zeugnisgeben in der Öffentlichkeit: 23:5-17  
Ausrüstung: 23: 9, 10  
besonderes öffentliches Zeugnisgeben in  
Ballungszentren: 23:17  
elektronische Geräte: 23:16  
Genehmigung und Versicherungsschutz:  
23: 7, 8  
Literatur: 23:15  
Schulung: 23: 13, 14  
Standorte auswählen: 23: 5, 6  
Teilnehmer: 23:11, 12  
Zusammenkünfte für den Predigtendienst  
Leiter  
festlegen: 1:2.8  
Plan: 5:2.2  
Predigtienstgruppen: 7:2.2  
Orte und Zeiten: 2:3.1

### **Predigtienstgruppen**

Anzahl: 1:2.2  
Aufseher: 7  
Erfordernisse: 7:1  
Verantwortlichkeiten: 7:2  
Besuch des Dienstaufsehers: 5:2.5  
Gehilfe: 7:1  
Tätigkeit analysieren: 7:2.6  
Zuteilung der Verkündiger: 2:3.1

### **Probleme im Predigtendienst: 23:22-24**

## **R**

**Rat geben: 25:9**

**Rauchen: 12:15.4**

### **Rechtliche Angelegenheiten: 29**

Androhung gerichtlicher Schritte: 15:18-20  
Geselligkeiten: 29:8  
illegaler Aufenthalt: 29:3-7  
Kindesmisshandlung und -missbrauch:  
14:6-10  
Gefangene: 14:9, 27  
Kinderpornografie: 14:10  
Sexting: 14:3, 10, 30  
Medienvertreter: 15:19  
Probleme im Predigtendienst: 23:22-24  
Rechtliche Hinweise in persönlichen  
Angelegenheiten: 29:2  
Sorgerecht: 29:9

Spendenprogramme für wohltätige Zwecke:  
29:10

Fundraising-Programme: 29:10.3

kombinierte Spendenprogramme:  
29:10.1

Spendenprogramme in Verbindung mit  
Freiwilligendienst: 29:10.2

Traungen: 27:2-5

Vorfall mit Verletzung oder Todesfolge  
während theokratischer Tätigkeiten:  
21:30; 29:1.5

Zeugnisgeben in der Öffentlichkeit: 23:7, 8

### **Rechtskomiteeverfahren**

Aufzeichnungen: 16:1

bei bestimmten Dienstvorrechten: 12:43

Berufung

(Siehe Berufung)

Beschuldigte zur Verhandlung laden:  
15:7-11

Beweise für ein Fehlverhalten: 12:40-42

Augenzeugen: 12:40.2

Berufungskomitee: 17:6

Verhandlung: 16:2, 3

Geständnis: 12:40.1

bezeichnet halten: 12:77-80

Duldung sexueller Unmoral bei sich  
zu Hause: 12:67-70

Ehepaare: 15:12-14

Einschränkungen

Einführungsschreiben: 22:7

Wiederaufnahme: 19:11-12, 14

Zurechtweisung: 16:19, 22

Gefangene: 28:22

Gemeinschaftsentszug: 16:26-31

gerichtliche Schritte: 15:18-20

getaufte Minderjährige und junge

Erwachsene: 15:15

Gültigkeit der Taufe eines Missetäters:  
12:60-62

Herz und Sinn auf das Richten vorbereiten:  
15:4-6

Medienvertreter: 15:19

Missetäter aus unterschiedlichen  
Versammlungen: 12:66

psychische oder emotionale Probleme:  
16:12

## INDEX

„HÜTET DIE HERDE GOTTES“

Rechtskomitee und Vorsitzenden  
 auswählen: 15:1-3  
 Reue: 16:6-17  
 schriftgemäß frei, wieder zu heiraten:  
 12:10-12, 71-76  
 schwere Verfehlungen, die Jahre  
 zurückliegen: 12:57-59  
 Selbstmord  
 angedroht: 15:17  
 versuchter: 12:81  
 ungetaufte Verkündiger: 12:47-56  
 Untätige: 25:18  
 Unterlagen: 22:21-27  
 Vergehen, mit denen sich Älteste befassen  
 müssen: 12:2-39  
 Abtrünnigkeit: 12:39  
 absichtlich Lehren verbreiten, die der  
 biblischen Wahrheit widersprechen:  
 12:39.3  
 Berufstätigkeit: 12:39.5  
 falsche Religion – Beteiligung an  
 Aktivitäten: 12:39.2  
 Festtage: 12:39.1  
 Götzendienst: 12:39.7  
 Spaltungen verursachen, Sekten  
 fördern: 12:39.4  
 Spiritismus: 12:39.6  
 Beschimpfung: 12:29  
 Betrug: 12:24-28  
 Diebstahl: 12:21  
 dreistes Verhalten: 12:16, 17  
 feste Bekanntschaft (Dating), obwohl  
 schriftgemäß nicht frei, wieder zu  
 heiraten: 12:17.2  
 Pornografie: 13:4  
 Sexting: 14:30  
 unnötiger Umgang mit Ausgeschlos-  
 senen oder Personen, die die Ge-  
 meinschaft verlassen haben: 12:17.1  
 ehebrecherische Heirat: 12:10-12  
 Erpressung: 12:34  
 Gewalttat: 12:36, 37  
 Glücksspiel: 12:31-33  
 Habgier: 12:31-34  
 Kindesmissbrauch: 14:19; 16:2  
 Lügen: 12:22, 23  
 obszöne Sprache: 12:15.2, 30

Pornografie: 13:2-4  
 schwere Unreinheit, mit Gier verübte  
 Unreinheit: 12:14, 15  
 besonders abscheuliche Pornografie  
 angesehen: 13:3  
 extreme Unsauberkeit: 12:15.5  
 flüchtiges Berühren intimer Körper-  
 teile oder Streicheln der Brüste:  
 12:15.1  
 Konsum von Tabak und Marihuana,  
 illegaler oder suchterzeugender Dro-  
 gen- und Medikamentenmissbrauch:  
 12:15.4  
 sexuell freizügige Gespräche über Te-  
 lefon oder Internet: 12:15.2; 14:30  
 sexuelle Unmoral (*pornéia*): 12:3-6  
 starker Indizienbeweis für sexuelle  
 Unmoral (*pornéia*): 12:7-9  
 Totschlag: 12:38  
 Trunkenheit: 12:18, 19  
 unmäßiges Essen: 12:20  
 Verleumdung: 12:24-28  
 Weigerung, für Familie zu sorgen: 12:35  
 Wutausbrüche: 12:36, 37  
 Verlassen der Gemeinschaft  
 (Siehe Verlassen der Gemeinschaft)  
 viele Jahre nicht mit der Versammlung  
 verbunden: 12:44-46  
 Wiederaufnahme  
 (Siehe Wiederaufnahme)  
 Zurechtweisung: 16:18-25  
 Zuständigkeit einer Versammlung festlegen:  
 12:63-65  
**Regionale Kongresse: 20:17**  
 Aufgabe des Sekretärs: 4:2.8  
 Gefängnisse: 28:20  
 Gruppen: 24:27  
 JW Stream: 20:27  
 Unterkünfte: 2:3.5  
 Vorgruppen: 24:27  
**Reinigung: 21:5-7**  
 Königreichssaal-Instandhaltungskomitee:  
 21:15, 17  
 Reinigungs Koordinator: 21:7  
 Sicherheitsmaßnahmen: 21:27-29  
**Renovierungen: 21:22-24; Anhang A**

**Reue**

Rechtskomiteeverfahren: 16:6-17  
Wiederaufnahmeverfahren: 19:5-8

**Rücktritt: 8:36**

**S**

**Schadensmeldung (TO-5): 21:30, 31**

**Scheidung**

Auswirkung auf Empfehlung als Ältester, Dienstamtgehilfe: 8:9; 25:11  
Hinweise, wenn jemand Trennung oder Scheidung erwägt: 25:11  
schriftgemäß frei, wieder zu heiraten: 12:71-76  
Hochzeiten: 27:3.1, 2, 6.1  
Rechtskomiteeverfahren: 15:14

**Schriftgemäß frei, wieder zu heiraten: 12:71-76**

Dating (feste Bekanntschaft): 12:17.2  
ehetreuerische Heirat: 12:10-12  
Nachweis vor der Heirat: 27:3.1, 2, 6.1  
Wiederaufnahme von sexuellen Beziehungen: 15:14

**Schriftverkehr und Aufzeichnungen: 22**

Ausgeschlossene oder Personen, die die Gemeinschaft verlassen haben, Tod: 19:10  
Ausgeschlossene oder Personen, die die Gemeinschaft verlassen haben, Umzug: 22:9  
Dienstaufseher besucht Predigtdienstgruppe, Durchsicht der Verkündigerberichtsarten: 5:2.5  
Einführungsschreiben: 22:5-8  
JW.ORG-E-Mail: 22:1-4  
Kordinator der Ältestenschaft und Sekretär, Aufgabe: 3:3.1  
Online-Speicherdienste: 22:28  
Versammlungsablage: 22:10-27  
Ablagekategorien: 22:11  
Aufzeichnungen über Predigtendienst: 22:12-17  
*Bericht über den Besuch der Zusammenkünfte (S-88): 22:18*  
*Bericht über den Besuch des Kreisaufsehers in einer Versammlung (S-303): 22:20*

*Bewerbung um den allgemeinen Pionierdienst (S-205): 9:2*

Ernennungen und Streichungen von Ältesten, Dienstamtgehilfen: 22:19  
Kindesmissbrauch, sexueller: 14:25  
Rechtskomiteeunterlagen und andere vertrauliche Berichte: 22:21-27  
Schutz bei Katastrophen: 26:4  
Sicherheit: 22:10  
Vertraulichkeit: 22:10  
Versammlungsdienstkomitee, Aufgabe: 2:3.6, 7

**Schulung: 1:6.4, 5**

Ältestenschaft: 1:6.4, 5  
Gruppenaufseher: 7:2.8  
Hirtentätigkeit: 25:4-6  
Zeugnisgeben in der Öffentlichkeit: 23:13, 14

**Schwere Unreinheit, mit Gier verübte Unreinheit: 12:14, 15**

Pornografie: 13:3  
Sexting: 14:30

**Sekretär: 4**

Erfordernisse: 4:1  
Verantwortlichkeiten: 4:2

**Sekten: 12:39.4**

**Selbstbefriedigung: 12:4**

**Selbstmord**

angedroht: 15:17  
versuchter: 12:81

**Seniorenheime: 23:19**

**Sexting: 12:15.2, 30**

Minderjährige: 14:3, 10, 30

**Sexuelle Unmoral (*pornéia*)**

Duldung sexueller Unmoral bei sich zu Hause: 12:67-70  
Rechtskomiteeverfahren, wann erforderlich: 12:3-9

**Sicherheit: 21:26; 22:10**

**Sicherheitsmaßnahmen**

Katastrophen: 26:10  
Königreichssaal: 21:27-29  
Instandhaltung: 21:8, 9, 14, 17  
Reinigung: 21:6, 7, 17

**Sicher zusammenarbeiten – Sicherheitsbestimmungen für Bau und Instandhaltung (DC-82): 21:28**

**Sitzungen**

- Ältestenschaft: 1:1, 3-11
- Königreichssaal-Instandhaltungskomitee: 21:16

**Sonderpioniere**

- Fehlverhalten: 12:43
- Predigtdienstbericht: 22:15

**Sondervortrag**

- JW Stream: 20:10
- Redner: 1:2.13
- Untätige: 25:15
- Vorsitzender und Bekanntmachungen: 20:12

**Sorgerecht: 29:9**

**Spendenprogramme für wohltätige Zwecke: 29:10**

- Fundraising-Programme: 29:10.3
- kombinierte Spendenprogramme: 29:10.1
- Spendenprogramme in Verbindung mit Freiwilligendienst: 29:10.2

**Spiritismus: 12:39.6**

**Streichungen**

- Älteste, Dienstamtgehilfen: 8
  - bei Rechtskomiteeverfahren oder Tod: 8:37
  - Bekanntmachungen: 8:38
  - Berufung: 8:39
  - Empfehlungen beim regulären Kreisaufseherbesuch: 8:34
  - Empfehlungen zwischen den regulären Kreisaufseherbesuchen: 8:35
  - „Hütet“-Buch: Vorwort:3
  - Pornografie: 13:5, 6
  - Rücktritt: 8:36
  - Überprüfung der Eignung: 8:31-33
  - Versammlungsablage: 22:19
  - Wegzug ernannter Brüder: 8:12
- Pioniere: 9:4, 5, 11-19; 13:5, 6

**Stundengutschrift: 9:11-14**

**T**

**Tabak: 12:15.4**

**Taufe**

- ansteckende Krankheiten: 11:16, 17

Besprechung der Tauffragen: 3:3.3

Gefängnisse: 28:15

Gültigkeit: 12:60-62

Hirtenbesuch nach einem Jahr

Erinnerung: 4:2.7

Termin: 3:3.6

Unterlagen vom Sekretär auszuhändigen: 11:1

**Tod**

Älteste, Dienstamtgehilfen: 8:37

Ausgeschlossene oder Personen, die die Gemeinschaft verlassen haben: 19:10

**Tontechnik**

Aufsicht: 3:3.18

Gebärdensprachvideos: 20:36

Zuständige festlegen: 1:2.8

**Totschlag: 12:38**

**Trennung**

Auswirkung auf Vorrechte: 8:9; 25:11

Hinweise, wenn jemand dies erwägt: 25:11

Weigerung, für Familie zu sorgen: 12:35

**Trunkenheit: 12:18, 19**

**U**

**Überprüfung der Eignung von Ältesten,**

**Dienstamtgehilfen: 8:31-33**

Duldung sexueller Unmoral bei sich zu Hause: 12:69

Familienangehöriger (ausgeschlossen oder Gemeinschaft verlassen) zu Hause aufgenommen: 8:23

Familienangehöriger sündigt schwer: 8:22

höhere Bildung: 8:30

Insolvenz: 8:29

Pornografie betrachtet: 13:5, 6

Unterstützung der Heirat eines Getauften mit einem Ungetauften: 8:24

zurückliegende schwere Sünde, nicht von Rechtskomitee behandelt: 8:25-27

**Übersetzung**

Gebärdensprache: 20:28-36

Kleidung: 20:32-34

Lieder: 20:35

natürliche Gebärdensprache: 20:30, 31

Sitzbereich: 20:28, 29

simultane: 24:19, 23

**Übertragungssysteme:** 20:24  
**Umgang mit Ausgeschlossenen oder Personen, die die Gemeinschaft verlassen haben:** 12:17.1  
**Umzug, Versammlungswechsel**  
 Älteste, Dienstamtgehilfen: 8:12-14  
 Ausgeschlossene oder Personen, die die Gemeinschaft verlassen haben: 22:9  
 Einführungsschreiben: 22:5-8  
 Gefangene: 28:16  
 Kindesmissbraucher: 14:26, 27  
 Missetäter: 12:64; 19:13-16  
 Pioniere: 9:6, 7  
**Ungetaufter Verkündiger**  
 Dating (feste Bekanntschaft): 12:79  
 Gespräch bei Wunsch, dies zu werden: 3:3.5  
 Hochzeit, Trauung: 27:3, 6.1  
*Patientenverfügung* (DPA) und *Ausweis* (ic): 11:8.4  
 schwere Sünden: 12:47-56  
**Unmäßiges Essen:** 12:20  
**Unregelmäßige Verkündiger:** 7:2.9  
**Unreinheit:** 12:14, 15  
**Unruhestifter:** 20:37, 38  
**Untätige**  
 Aufzeichnungen über Predigtendienst: 22:12, 16  
 Fehlverhalten: 12:44-46  
 Gedächtnismahl und Sondervortrag: 25:15  
 Hirtentätigkeit: 25:13-18  
 reumütiger Sünder: 25:18  
**Unterkunftsanforderung für besondere medizinische Bedürfnisse (hlc-20):** 11:10-15  
**Unterstützung einer Versammlung:** 2:3.7

**V**

**Vereinbarungen, schriftliche:** 21:20  
**Vergewaltigung:** 12:5, 41; 16:2  
**Verkündigerberichts-karte der Versammlung (S-21):** 22:12-17  
 Einführungsschreiben: 22:5  
 gebrechliche allgemeine Pioniere: 9:19  
 Rechtskomiteeverfahren, Angaben dazu: 22:21, 22

Stundengutschrift: 9:13, 14  
 Verkündiger mit zusätzlichen theokratischen Aufgaben: 23:25  
 Verkündiger mit zwei Wohnsitzen: 8:14  
**Verlassen der Gemeinschaft:** 18  
**Verleumdung:** 12:24-28  
**Verlobung:** 27:4  
**Versammlungsablage**  
 (Siehe Schriftverkehr und Aufzeichnungen)  
**Versammlungsbibelstudium**  
 leiten: 20:19  
 Leiter und Leser festlegen: 1:2.8  
**Versammlungsdienstkomitee:** 2  
 Dienstamtgehilfen, die stellvertretend mitwirken: 2:2; 8:15  
 Verantwortlichkeiten: 2:1, 3  
**Verursachen von Spaltungen:** 12:39.4, 70  
**Videos:** 20:21  
 Aufsicht: 3:3.18  
 Ausrüstung: 21:37, 38  
 Gebärdensprache: 20:35, 36  
 Gedenk- und Hochzeitsansprachen: 27:5  
 Gruppen und Vorgruppen: 24:17, 18  
 Zuständige festlegen: 1:2.8  
**Visuelle Hilfsmittel:** 20:20; 27:5  
**„Vorbildlich“ sein:** 2:4  
**Vorgruppen**  
 (Siehe mehrsprachiges Gebiet)  
**Vorschläge für Verkündiger, die eine andere Sprache lernen (S-394):** 24:24  
**Vortragsreihen:** 20:4  
**Voyeurismus:** 14:3

**W**

**Warnender Vortrag:** 12:77-80  
 Duldung sexueller Unmoral bei sich zu Hause: 12:70  
 festlegen, ob nötig, Redner auswählen: 1:2.11  
 ungetaufte Verkündiger: 12:50  
 Zurechtweisung: 16:23  
**Wachturm-Studium**  
 Leiter: 6  
 Erfordernisse: 6:1  
 Leiten des Studiums: 6:2-9

## Leser

- Audiodateien nutzen: 6:9
- Genehmigung der Zuteilung: 6:9
- Plan: 3:3.19

**Weigerung, für Familie zu sorgen: 12:35****Wiederaufnahmen: 19**

- Ablehnung: 19:9
- Beschluss: 19:10-12
- Gesuch: 19:1-4
- Kindessmissbrauch: 14:20, 21
- Verfahren: 19:5-8
- Zusammenarbeit zwischen Komitees:  
19:13-16

**Wiederernennung, Älteste,  
Dienstamtgehilfen: 13:8****Wie Eltern ihre Kinder vor dem schriftwid-  
rigen Gebrauch von Blut schützen können  
(S-55): 11:2****„Wie stehe ich persönlich zu Blutfraktionen  
und zu Therapieverfahren, bei denen Eigen-  
blut verwendet wird?“ (kmi 11/06): 11:1****Wutausbrüche: 12:36, 37****Z****Zeugen**

- Berufungsverfahren: 17:6
- Beweis für Fehlverhalten: 12:40.2
- Rechtskomiteeverfahren: 16:2, 3

**Zeugnisgeben in der Öffentlichkeit: 23:5-17**

- Ausrüstung: 23: 9, 10
- besonderes öffentliches Zeugnisgeben in  
Ballungszentren: 23:17
- elektronische Geräte: 23:16
- Genehmigung und Versicherungsschutz:  
23:7, 8
- Literatur: 23:15
- Schulung: 23: 13, 14
- Standorte auswählen: 23:5, 6
- Teilnehmer: 23: 11, 12

**Zorn: 12:36, 37****Zurechtweisung: 16:18-25****Zusammenkünfte: 20**

- anderssprachige: 24:13-23
- Anwesendenzahlen: 24:20
- Aufnahmen: 24:17, 18

dolmetschen: 24:19, 23  
(Siehe auch Gebärdensprache)

Gedächtnismahl: 24:22

Gruppen: 24:14, 15

Lieder: 24:21

Ton- und Bildübertragung: 24:17, 18

Vorgruppen: 24:13

während des Kreisaufseherbesuchs:  
24:23

Zusammenkunftsorte: 24:16

**Audiotechnik**

Aufsicht: 3:3.18

Gebärdensprachvideos: 20:36

Zuständige festlegen: 1:2.8

**Aufnahmen**

Gedächtnismahl: 20:10; 28:19

Sondervortrag: 20:10

**Aufzeichnungen über**

Zusammenkunftsbesuch: 22:18

Gefängnisse: 28:17

Gruppen und Vorgruppen: 24:20

Bekanntmachung einer Ernennung:  
8:17-19

Bekanntmachung einer Streichung:  
8:34, 35

**Bühne**

Aufsicht: 3:3.18

Zuständige festlegen: 1:2.8

Fahrgelegenheit für Ausgeschlossene:  
20:39

Gebärdensprache: 20:28-36

dolmetschen: 20:28-35

Kleidung: 20:32-34

Lieder: 20:35

natürliche Gebärdensprache nutzen:  
20:30, 31

Sitzbereich: 20:28, 29

Ton bei Videos: 20:36

visuelle Hilfsmittel: 20:20

Gebete: 1:2.8

Gedächtnismahl: 20:6-12

andere Zusammenkünfte in der Woche:  
20:9

Gebete: 20:7

Gefängnisse: 28:19

## INDEX

Gruppen und Vorgruppen: 24:22  
JW Stream: 20:10  
Redner: 20:6  
Untätige: 25:15  
Vorsitzender und Bekanntmachungen:  
20:12  
Zusammenkunftszeit: 20:8  
Gefängnisse: 28:17-20  
Gedächtnismahl: 28:19  
Zusammenkünfte längerer Dauer: 28:20  
*JW Library*: 20:21  
JW Stream: 20:25-27  
anderssprachige Zusammenkünfte:  
24:17  
Gedächtnismahl und Sondervortrag:  
20:10  
Lieder: 20:21-23  
Gebärdensprache: 20:35  
Gruppen und Vorgruppen: 24:21  
Mikrofone reichen: 1:2.8  
Ordner  
Aufsicht: 3:3.18  
festlegen: 1:2.8  
Unruhestifter: 20:37, 38  
Pioniere  
mit Ältesten im Dezember/Januar:  
1:2.12  
Predigt dienst zusammenkunft  
Leiter  
festlegen: 1:2.8  
Gruppenaufseher: 7:2.2  
Plan: 5:2.2  
Orte und Zeiten: 2:3.1  
Übertragungssysteme: 20:24  
Unruhestifter: 20:37, 38  
unter der Woche (Leben-und-Dienst-  
Zusammenkunft)  
Aufseher: 1:2.4  
Bekanntmachungen: 20:13  
Hilfsratgeber: 1:2.5  
Programmpunkt „Aktuelles“: 20:14, 15  
Kreiskongresse: 20:16  
regionale Kongresse: 20:17  
Vorbereitung auf Katastrophen  
(Programmpunkt, jährlich): 26:6

Ratgeber für zusätzliche Klassen: 1:2.5  
Vorsitzender: 1:2.8  
Versammlungsbibelstudium  
leiten: 20:19  
Leiter und Leser festlegen: 1:2.8  
Zuteilungen: 1:2.8; 3:3.17  
Videotechnik: 20:21  
Aufsicht: 3:3.18  
Gebärdensprache: 20:36  
Zuständige festlegen: 1:2.8  
visuelle Hilfsmittel: 20:20  
Wochenende  
öffentlicher Vortrag  
Anwesendenzahl zu hoch: 21:33  
Redner: 20:1-5  
Einsatz: 20:2, 3  
Erfordernisse: 20:1  
Gastfreundschaft und Fahrtkosten:  
20:5  
Vortragsreihe: 20:4  
Sondervortrag  
JW Stream: 20:10  
Redner: 1:2.13  
Untätige: 25:15  
Vorsitzender und  
Bekanntmachungen: 20:12  
Vorsitzender  
festlegen: 1:2.8  
Gedächtnismahl und  
Sondervortrag: 20:12  
Planung: 3:3.19  
Vortragskoordinator  
Aufsicht: 3:3.18  
bestimmen: 1:2.7  
*Wachturm*-Studium  
Anwesendenzahl zu hoch: 21:33  
Leiter: 6  
Erfordernisse: 6:1  
Leiten des Studiums: 6:2-9  
Leser  
Audiodateien nutzen: 6:9  
Genehmigung der Zuteilung: 6:9  
Plan: 3:3.19  
Zusammenkunftszeiten: 21:19, 20, 33  
**Zusammenlegung von Versammlungen:  
21:23**

## INDEX

„HÜTET DIE HERDE GOTTES“